publ. g.
103 h
Böhmer

<36621102400017 S

<36621102400017

Bayer. Staatsbibliothek

E

POSTE RITATI



Grape sc.

FRIDERICUS III. ROM. IMP.

A.E.I.O.U.

Austriacus Imperator an. LIII. mens. VII. di. XIX.
decessit an. Chr. MCDXCIII.

Kaiser Friedrich's III.

Entwurf

einer

Magna Charta

für

Deutschland

oder die

Reformation dieses Kaisers

vom Jahr 1441.

In lesbare Schreibart übertragen, mit einer geschichtlichen Einleitung und erläuternden Bemerkungen

von

D. Georg Wilhelm Böhmer.

Mit einem Kupfer.

Göttingen 1818,
auf Kosten des Verfassers.

Gedruckt bei Fried. Ernst Huth.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Was Menschen bauen, dauert seine allem Endlichen bestimmte Zeit, um dann zu verscheiden; das Reich der Ideen ist unvergänglich. Was jeder darin und dafür arbeitet und schafft, geht über in die Geister der Mitwelt und lebt und wirkt in später Nachwelt fort.

A. H. Niemeier.

Den
Hochverehrten Curatoren
der Königlichen Georg August Universität
zu Göttingen,

Seiner Excellenz
dem Herrn Staats- und Cabinets-
Minister

Claus von der Decken

Groſskreutz des Königlichen Guelfen-
Ordens

und

Seiner Excellenz
dem Herrn Staats- und Cabinets-
Minister

*Carl Friedrich Alexander
von Arenswald*

Groſskreutz des Königlichen Guelfen-
Ordens

als

öffentliches Denkmal
unbegränzter dankbarer Verehrung

ehrerbietigst gewidmet

von dem
Verfasser.

Vorrede.

Zu den vielen noch unerhellten, oder nur schwach beleuchteten Stelleu in der Geschichte unsers deutschen Vaterlandes gehört unstreitig die im Namen des Kaisers Friedrich III. dem Reichstage zu Mainz 1441 vorgelegte Reformation; ohne Zweifel das einzige, bisher viel zu wenig beachtete, Actenstück seiner Art. Weder die frühere deutsche Geschichte seit Karl dem Grofsen, noch die spätre bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung, haben etwas ähnliches aufzuweisen. Ihr Unterscheidendes besteht darin: dafs sie nicht blos den geistlichen, sondern auch den weltlichen Stand umfafst und für beide die Grundlinien einer *Magna Charta* enthält,

die für jene Zeit als Meisterstück gelten kann und selbst für die neueste in einem hohen Grade belehrend ist. Anderthalb hundert Jahre theilte sie das Schicksal so mancher andern wichtigen Urkunde, im Staube der Archive begraben zu liegen, bis einige patriotische Deutsche es übernahmen, sie durch den Druck der Vergessenheit zu entreifsen. Seit dem bis um die Mitte des Jetztverflossenen Jahrhunderts beschäftigte ein Theil ihres Inhalts eine Menge von Federn, und vielleicht würde es dem väterländischen Genius geglückt seyn, dieses Denkmal auf eine seiner würdige Art bearbeitet zu sehen, wenn es nicht einem Franzosen, den wenige lasen aber viele mit blindem Zutrauen anführten, gelungen wäre, den deutschen Fleifs in Bearbeitung dieses Denkmals in einen Schlummer zu wiegen, der, mit wenigen Ausnahmen, bis auf die neueste Zeit fortgedauert hat. So würden alle Klassen von Lesern von der nähern Betrachtung dieses National-Werks zurückgezogen; der Gelehrte, weil man ihm, allen Gründen geschichtlicher Wahrheit und Glaubwürdigkeit trotzend, Vorurtheile gegen die Aechtheit desselben beigebracht hatte, der blosse Liebhaber, weil das altdeutsche Gewand und der Mangel eines vollständig

erläuternden Commentars ihn zurückschreckten. So entstand in Rücksicht auf dieses Werk seit einem halben Jahrhundert eine Unkunde, welcher der Plan unterzuliegen schien, es nach und nach in den Abgrund der Vergessenheit zurückzuschleudern, und dieser Plan war so weit entfernt vom Mislingen, dafs selbst einer der ersten Staatsrechtslehrer der neuern Zeit, der vor vier Jahren gestorbne Freiherr (Chr. Ulr. Detlef) v. *Eggers* schon 1792 bemerkte: *) "Jeder Kenner unsrer "deutschen Geschichte müsse zugestehn, dafs "bei keinem Kaiser des Mittelalters die ge- "ringste Spur richtiger Begriffe von zweck- "mäfsiger Organisation grofser Staatskörper gefunden werde."

Gegenwärtige Schrift hat die Absicht, das deutsche Publikum mit einer grofsen *Ausnahme* von dieser traurig-wahren Regel bekannt zu machen. Der von Seite 1 — 29 abgedruckte Text der Urkunde enthält genau die Worte der Urschrift, nur in lesbare Schreibart übertragen und besser interpungirt

*) In der Abh: Ehemalige Möglichkeiten aus der deutschen Geschichte; in s. deutschen Magazin, B. IV. Alt. 1792. S. 599.

als es in den gewöhnlichen Ausgaben der Fall ist, und nur bei den Declarationen, deren sich vier hinter jedem Artikel befinden, zweckmäſsig abgekürtzt. Wer sich von der Schreibart und Interpunction des Originals einen ungefähren Begriff machen will, darf nur die erste von den am Schlusse dieser Schrift abgedruckten Beilagen ansehen. Noch würde ich's mir zur Pflicht gemacht haben, einen buchstäblichen Abdruck der befragten Reformation beizufügen, wenn der gegenwärtige Augenblick nicht den dazu erforderlichen Nachsuchungen in einem hohen Grade ungünstig wäre. Sollte mir durch die Güte eines gelehrten Freundes in der Folge noch eine archivalische Abschrift mitgetheilt werden, so dürfte sie als Anhang ihrer gegenwärtigen Vorgängerin nachfolgen. Der Zweck dieser letztern wird einstweilen vollständig erreicht seyn, wenn sie einen Beitrag abgeben kann, den Deutschen mit seiner eignen Geschichte bekannter zu machen, die über das befragte Actenstück bisher erschienenen Erläutrungen (von denen manche seit einem halben Jahrhunderte ungebraucht lagen) zu benutzen, die Menge von Fehlenden zu ergänzen und den Umfang des Werks in seinem wahren Lichte nach Möglichkeit darzustellen.

Wer die Schwierigkeit dieses Unternehmens umfast, wird mir hoffentlich meine angelegentliche Bitte um gütige Nachsicht bei diesem Versuch um so weniger versagen, als es bei Erläutrung des grösten Theils der Artikel mein Loos war, wenig oder gar keine Vorgänger zu finden. In eben dieser Rücksicht erwarte ich Verzeihung, wenn ich über manche höchst wichtige und bedeutende Gegenstände mich weiter verbreitete, als es unter andern Umständen der Fall würde gewesen seyn. Der Kanzler v. Ludwig schrieb 14 Alphabete zur Erläutrung von K. Karls IV. goldner Bulle und was ist doch diese gegen die vorliegende Reformation K. Friedrichs III.? Dafs ich an mehrern Orten andre Schriftsteller für mich reden lies, glaubte ich der Mehrheit meiner Leser und den Mistrauen in mein eignes Urtheil schuldig zu seyn, ohne übrigens das letztre in jenes heuchlerische Dunkel zu hüllen, womit manche neure Schriftsteller die wichtigsten Resultate ihrer Untersuchungen dem Auge ihrer Zeitgenossen zu entwinden suchen, nicht ahnend, dafs eben dieses Dunkel, einst wenn die Wahrheit den ganzen Umfang der ihr vom Schöpfer mitgegebnen Rechte behauptet, auf ihr eignes Andenken zurückfallen wird. Dafs ich

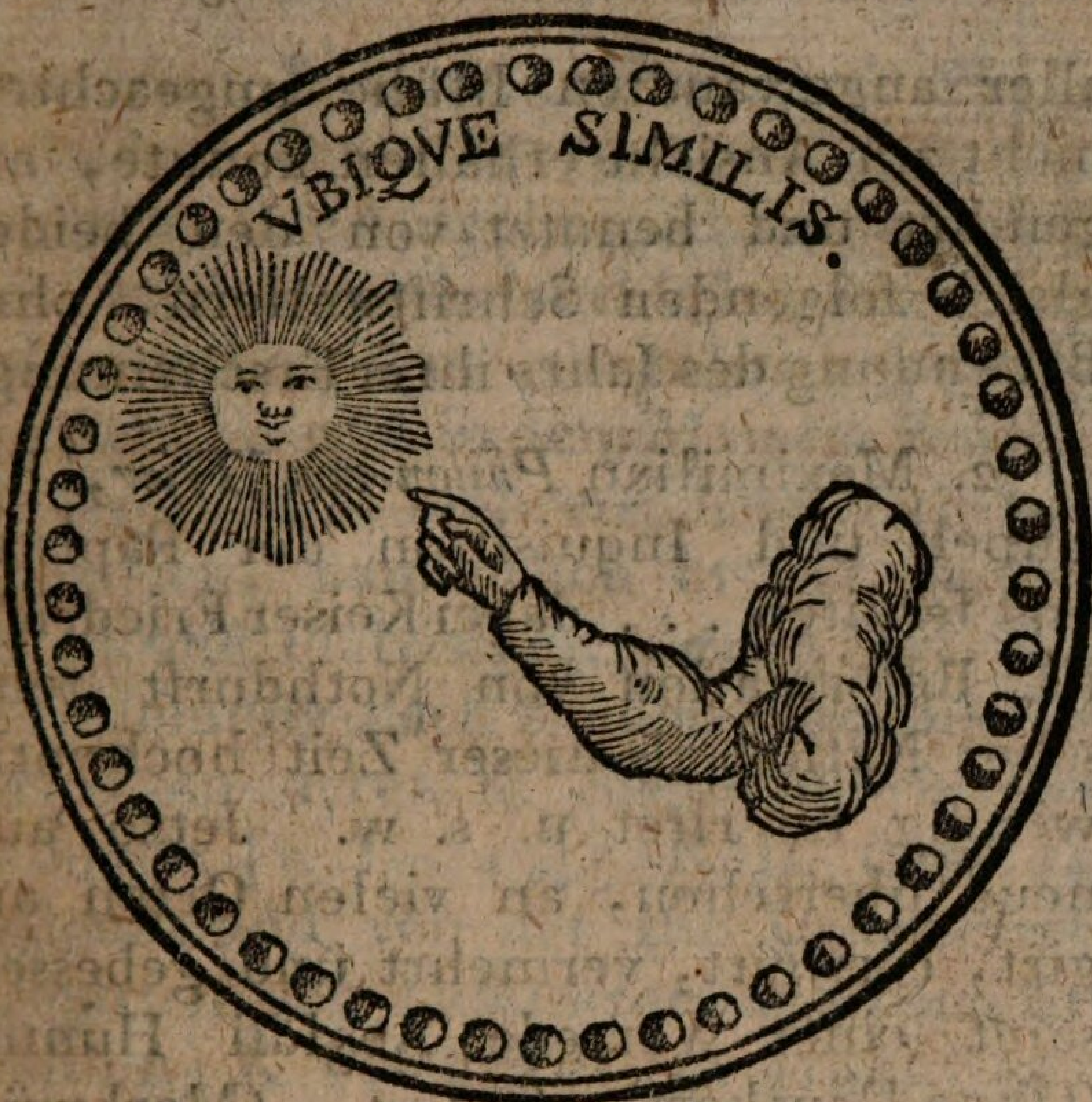
wenigstens in etwas, mitwirken möchte, die Heilige der Fesseln und Schweifstücher zu entladen, die so viele Jahrhunderte hindurch sie dem Blicke des grösten Theils der Menschen entzogen, wird hoffentlich jeder Leser ohne meine Bemerkung erkennen. Uebrigens darf ich bei dem entschiedensten Widerwillen gegen jede Gattung gewaltsamer Reformationen um so mehr um gütige Aufmerksamkeit auf den Inhalt der mitgetheilten Bemerkungen und um gefällige Zurechtweisung bitten, wenn sie, meinem eigensinnigsten Bestreben zum Trotz, sich zuweilen von der hehren Bahn des Lichts und Rechts verirrt haben sollten. Was ich Gutes schrieb, gehört der Vorwelt, Mitwelt und Nachwelt, meine politischen Meinungen gehören keiner Schule, keinem einzelnen Lehrer sondern blos mir selbst als Frucht meiner Erfahrung, meines Nachdenkens, meiner Studien an, und gern werde ich jede Berichtigung derselben benutzen, die sich auf Gründe und nicht auf bloſse Machtsprüche stützt.

"Corrigenda sunt si qua sane visa vobis hic
erunt,
Non ero stulte repugnans, aut amans prave mea,
Quin statim culpanda delens praebeam
rectis locum."
Terentian. Maur.

Ganz für Liebhaber ist gegenwärtige Schrift nicht bestimmt, aber auch nicht ausschliessend für den Stand der eigentlich sogenannten Gelehrten. Glücklich werde ich mich schätzen wenn beide Nahrung für Geist und Herz und mitunter zuweilen selbst Unterhaltung und Aufheitrung darin finden. — Die Form war Anfangs auf eine Inaugural-Disputation in lateinischer Sprache berechnet; allein die Vorstellungen, dass dadurch die Nutzbarkeit dieser Schrift vermindert, ihr Debit erschwert werden würde und ganz besonders die Betrachtung, dass es unbillig sey in dem Jahre welches der 300 jährigen Gedächtnissfeier eines muthvollen Deutschen gewidmet war, der auch in Rucksicht auf Muttersprache mit seinem edlen Beispiele voranging, bestimmte mich dieselbe im vaterländischem Gewande erscheinen zu lassen; allem Ansehen nach die erste Erscheinung

dieser Art auf einer blühenden Universität im nördlichen Deutschland und höchst wahrscheinlich die Vorläuferin dessen was vielleicht bei dem Wiederkehr dieser Festfeier im nächsten Jahrhundert, nach dem eignen Vorgange der Griechen und Römer, und nach dem achtungswehrten Beispiele mehrerer süddeutschen Hochschulen, auf allen Puncten des deutschen Vaterlandes bei jedem wissenschaftlichen Institute statt finden wird, dem es nicht blos um Kenntniſs fremder, zum Theil abgestorbner Sprachen, sondern vor allem um die Fertigkeit zu thun ist, fremdländische Weiſsheit in vaterländischer Sprache geltend zu machen und auch dadurch zur edelsten Nationalität unsrer Nation mitzuwirken.

Göttingen,
am 27. Dez. 1817.



Geschictliche Einleitung

zu

K. Friedrich's III. Reformation

vom Jahr 1441.

§. 1.

Quellen.

1. *Teutscher Nation Nothdurft*. Zwickau . . . (Allem Ansehen nach die älteste gedruckte Ausgabe, die ich aber,

aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zur Ansicht erhalten konnte, angeführt und benutzt von den beiden gleich folgenden Schriftstellern, ohne Benennung des Jahrs ihrer Erscheinung.)

2. Maximilian *Philon von Trier*, Exempel und Inquisition der Papisten und Jesuiten . . . dabei Keiser Friedrichs III. Reformation von Nothdurft teutscher Nation als dieser Zeit hochnothwendig inseriret u. s. w. Jetzo aufs neue übersehen, an vielen Orten augirt, corrigirt, vermehrt und gebessert samt einer Vorrede Aegidii Hunnii. (Ohne Druckort) 1607. 4. (Merkwürdig wegen der darin S. 194 ff. enthaltnen, im wesentlichen mit dem Goldastschen Abdruck übereinstimmenden, Auszüge, übrigens ganz mit dem bittern polemischen Geiste dieses Zeitalters gestempelt.

3. Melchior *Goldast*, Reichssatzungen T. I. Abh. 1. Hanau 1609. Fol. S. 166. ff. und S. 312: die Anzeige woher die Reichssatzungen genommen seyn. Aus ihm:

4. Joh Joach. *Müller*, Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter K. Friedrichs V. (III) Regierung von 1440 bis 1493

gestanden. Jen. 1713 fol. S. 57 ff. (Beide enthalten den Text aus welchem die gegenwärtige Ausgabe geflossen ist. Goldast versichert ausdrücklich, das Original welches ihm zu sehen vergönnt worden, werde in dem Mainzer Reichsarchive und in mehrern Kurfürstlichen Kanzleien, namentlich in der Sächsischen und Pfälzischen aufbewahrt. Seiner Meinung nach ist dies eben die Reformation deren K. Siegmund in der Seinigen [v. J. 1434.] B. II. Cap. 24. gedenkt und von der ihr Uebersetzer, Friedrich von Landskron bald nach Erwählung K. Friedrichs III. [1440] sich mit den Worten ausdrückt: "viel an-"dre Ordnung wird er noch verhand-"len, die jetzt nicht Nothdurft sind zu "erzählen, die werden den Reichsstädten "empfolen, ein Theil in ein Concilium "geschlagen.")

5. Adam Franc. *Kollarius*, Analecta monumentorum omnis aeui Vindobonensia. T. II. Vindob. 1762. fol. [Enthält mehrere, für die Lebens- und Regierungsgeschichte K. Friedrichs III. merkwürdige Urkunden aus dem Kais. Königl. Hofarchive und aus der Kanzlei der Stadt Wien. Ganz vorzüglich

gehört hierher die gegenwärtige Schrift unter N. I. angehängte Beilage, die bei mannigfaltigem Stoff zur Berichtigung und Vergewisserung der frühern Geschichte dieses Kaisers, bisher, so viel ich weiſs, von niemandem benutzt worden ist. Das ganze der Urkunde von welcher sie einen Theil ausmacht, besteht aus dem in der Wiener Stadt-Kanzlei aufbehaltenen Berichte einiger Abgeordneten des Raths dieser Stadt an den damals zu Steyr sich aufhaltenden K. Friedrich III. Das Datum derselben ist zwar nicht beigefügt, aber nach dem Inhalte so wie nach demjenigen was vorsteht und nachfolgt, fällt es in die ersten Monate des Jahrs 1442. Die Landstände von Steyrmark hatten den Kaiser um Zusammenberufung eines allgemeinen Landtags und um seine persönliche Gegenwart bei demselben ersucht. Friedrich antwortet ihnen durch den Bischof Sylvester von Chiemsee, den nämlichen welcher ein Jahr zuvor (1441) auf dem Reichstage zu Mainz sein Gesandter gewesen war, mithin besser als jeder andre von den Verhandlungen desselben und von den zunächst darauf folgenden Ereignissen unterrichtet seyn konnte.

6. Joh. Dan. v. *Olenschlager*, neue Erläutrung der güldnen Bulle K. Karl IV. Frkf. und Leipz. 1766. 4. (S. 162 ff. einige Bemerkungen und Nachrichten über die vorliegende Reformation. D. V. nennt diese Nachrichten archivalisch, ohne jedoch das Archiv zu nennen, aus dem sie geschöpft sind. Zum Theil war wol das Archiv der freien Stadt Frankfurt gemeint.)

§. 2.

Hülfsmittel.

1. *Reformation*, so der — *Keyser Siegmund* — in dem nechsten Concilien zu Basel, die heilig Christenlich Kirchen in bestendige Ordnung zu bringen fürgenommen hatte; darumb dann das vermelt Concilium der Zeit angesehen, vnd darzu Bapst, Keiser, all geistlich vnd weltlich Churfürsten, Fürsten, Grauen, Freyen, Herren, Ritter und Stett berufft wurden etc. wie dieselb Reformation von wort zu worten eygentlichen hiernach volget, verteutscht nnd erklert durch Herren Friedrich *von Landtskron*. Keiser Siegmunds Rath etc. A. C. 1440; bei Goldast, Imperatorum, regum et electorum S. R. I. statuta et

rescripta. T. IV. Class. 1. Frf. a. M. 1607. p. 170 — 200. Auch einzeln, Augsb. 1467 u. 1470. und mit einer Vorrede und wenigen Anmerkungen von Nicolaus *Höninger* von Taubenkönigshofen, Basel 1577. 8. (Die beiden erstern Ausgaben welche ich in der Historia Norimbergensis diplomatica angezeigt finde, scheinen sich selten gemacht zu haben; die letztre befindet sich auf der hiesigen Königlichen Bibliothek und hat folgenden Titel: Reformation oder Ordnung aller Ständen, Geistlicher und Weltlicher der — Keyser Friedrichs II, Sigmunds, Friedrichs III, (v. J. 1442) Maximilians I., Under welchen Keys. Siegmunds vorhin zu unsern Zeiten nicht vil gesehen worden. Erst jetz von neuwen vberlesen vnd auſs einem vhralten Buch widerumb an Tag gegeben. Mit Kay. May. Gnad und Freyheit. Getrukt zu Basel, durch Sebastian Henricpetri. — (Die dem Franz Rechberger, einem von dem Räthen der Stadt Basel zugeschriebne Vorrede, welche vom 15 März 1577 datirt ist, enthält nur wenig geschichtliches über die befragte Reformation, welche bei weitem den grösten Theil des Bandes (von S. 1 — 205) ausfüllt. Im wesent-

lichen stimmt diese Ausgabe mit dem Goldastschen Abdrucke überein, doch findet sich die Eintheilung in geistliche und weltliche Reformation in derselben nicht. Die Zeit der Abfassung wird von den meisten Schriftstellern umgangen. Höninger setzt sie (abentheuerlich genug) in d. J. 1440, Silberrad, (Vindiciae etc. p. 29.) mit Berufung auf Goldast, in d. J. 1437. Goldast selbst, welcher sie anfangs in d. J. 1436 gesetzt hatte, bemerkt in dem seinem Werke angehängten: Rationale constitutonum S. 107: diese Angabe sey falsch, es müsse heifsen: 1434, eine Angabe, der ich in Ermanglung einer bessern, folge. Siegmund brachte die ersten 4 Monate dieses Jahres in Staats- und Kirchenangelegenheiten begleitet von unserm Friedrich, in Basel zu und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs er seinen frühern Meditationen über die nothwendige Veredlung von beiden hier unter Beihülfe einiger Väter des Conciliums die letzte Hand angelegt hat. Das lateinische Original ist, meines Wissens, noch ungedruckt; die Regierung, welche dasselbe aus dem unnützen Staube der Archive hervorsuchen und durch den Druck gemeinnützig

machen lieſse, würde um so viel gerechtere Ansprüche auf den Dank des Publikums machen können, als es an mehrern Stellen des von Goldast gelieferten Abdrucks ungewiſs ist, ob Kaiser Siegmund oder sein Uebersetzer geredet hat. Wolte der künftige Herausgeber zugleich erläuternde Bemerkungen hinzufügen, so würde der Gebrauch dieses, an mehrern Stellen etwas räthselhaften, Actenstücks um ein groſses erleichtert werden. Heinr. Chrn. v. *Senkenberg*, in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede Thl I. Frf. a. M. 1747. S. 150 u. 151 liefert aus Wenkers apparatus Archiuorum einen Auszug der Artikel welche K. Siegmund in dem auf gedachte Redaction folgenden Jahre (1435) auf dem Reichstage zu Frankfurt den Ständen übergeben nebst einer kurzen Inhalts-Anzeige der darüber zur Sprache gekommenen Berathungen; und bemerkt in der diesem Theil vorangesetzten Einleitung, (§. 14) es erhelle aus diesen Artikeln, daſs K. Siegmund eine Reformation sowol in geistlichen als weltlichen Sachen vorgehabt habe. Die Acten dieses merkwürdigen Reichstags selbst hat, so viel ich weiſs, noch niemand geliefert. Allem Ansehen nach

beziehen sich auf denselben die beiden mit bittern Klagen über den kraftlosen Zustand des deutschen Reichs angefüllten Stellen aus Albert Cranz, welche Goldast, ohne Jahrsbenennung S. 111 seines gedachten Rationale anführt. — Wenige Kaiser waren so innig von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Reichsreformation durchdrungen, wenige wirkten mit so vielem Eifer mit so vieler Aufopfrung zu diesem Zwecke wie Siegmund, aber sein Zeitalter war nicht zu wecken. Päbste, Reichsstände und Juristen aus der Schule der Glossatoren liefsen seinen Bau nicht gedeihen, so dafs ihm zuletzt nur der einzige, an mehrern Stellen seiner vorliegenden Reformation ausgesprochene, Trost übrig blieb, dieselbe etwas später durch unsern (nicht ganz undeutlich in einer für göttlich gehaltnen Erscheinung bezeichneten) *Friedrich* der Vollendung genähert sich denken zu können. "*Die Häupter*, sagt er selbst (bei Goldast C. 3. T. IV. p. 198) "*sind aller* "*göttlichen Ordnung unwürdig und wider-* "*spenstig, aber Gott kann es wohl endern,* "*so die rechte Zeit kommt.*" Und S. 197. "*Es ist auch zu wissen, dafs viele andre* "*Ordnung beschehen, die der vorgenannte*

"*Friedrich setzen wird, die selig und gött-*"*lich sind, beide im geistlichen und weltlichen Staat.*")

2. Herm. *Conring*, de origine iuris Germanici, liber vnus. Helmst. 1643. vermehrter: 1649. 1665. 4. Jen. 1665. 4. auch in opp. T. VI. p. 77. ſs. cap. XXXII. (Von allen nachfolgenden Schriftstellern, selbst in seinen Miſsgriffen, fleiſsig benutzt.)

3. Jo. Otto *Tabor*, Progr. acad. occasione Doctoratus iuridici Rutgero Rolando d. 15 Maii 1648 conferendi conscriptum. Argent. 1648; abgedruckt in Jo. Chr. Itter, L. de honoribus s. gradibus academicis. Frf. a. M. 1698. 4. p. 358 — 363. (Handelt gröſstentheils von der befragten Reformation, deren Aechtheit der V. mit mehrern aus der Luft gegriffenen, Scheingründen zu bestreiten sucht. Wo diese nicht ausreichen, hilft er sich mit Schimpfen. Besonders sind der 5te und 7te Artikel ihm ein Dorn im Auge, weil er ihren wahren Sinn nicht begreift. Da die im folgenden Jahre 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt errichtete Reformation nach seiner Bemerkung nichts von dem Inhalte der erstern begreift, so hält er

dafür, sie müsse vom Teufel eingegeben seyn, der sich dabei eines Iuristenhassers zum Concipienten bedient habe.)

4. God. *Strauſs*, D. de militia togata. Vit. 1675. Thes. 32. 33. 34. (Meist Wiederholung des vorigen, nur mit einigen Irrthümern weiter verbrämt.)

5. Chrn *Thomasius*, Quaestionum promiscuarum historico-philosophico-iuridicarum Dodecas. Hal. 1693. Wieder abgedruckt in s. Disert. academ. T. I. Kal. 1773. 4. p 808 ſs. Qu. X hat folgende Ueberschrift: Quid sentiendum de reformationis Friderici III de a. 1441 art. 5 et 7 contra Doctores iuris et ius Romanum? Videtur eius intentio fuisse maxime salutaris. §. 1 — 13. (Meist Auszüge aus Conrings Schriften mit einigen groſsherzigen Wünschen über die Vereinfachung der Gerechtigkeitspflege verbunden. In Rücksicht auf Geschichte, wenig oder nichts eignes.)

6. Mich. Henr. *Gribner*, D. de praeiudicio Principum Imperii ex abusu iuris Iustinianei. Vit. 1715. (§. 1 — 4 enthalten mehrere hierher gehörige Bemerkungen Die Aechtheit der vorliegenden Reformation wird mit wich-

tigen Gründen gegen ihre Feinde behauptet.

7. Joh. Pet. v. *Ludewig*, Gelehrte Anzeigen. Thl. I. Halle 1749; in der Abhandlung von Verbefsrung des Justitzwesens. N. 192 u. 193. (Enthält einzelne Bemerkungen über den Inhalt des 5ten und 7ten Artikels, bei denen man jedoch einen vollständigen Begrif derselben, so wie überhaupt richtige Ansicht des Ganzen vermifst.)

8. Jo. Frid. *Eisenhart*, oratio de Friderico III ab odio in Jureconsultos vindicato. 1764; in s. opusculis iuris var. arg. Hal. 1771. 4. (Seicht und oberflächig.)

9. Jo. Mart. *Silberrad*, resp. Jo. Reinh. Kugler, D. vindiciae historico-iuridicae iuris Romani et Ictorum in Germania contra reformationem de a. 1441 Friderico III Imperatori adscribi solitam. Argent. 1748. (Beschränkt sich vorzüglich auf den Inhalt des 5ten und 7ten Artikels. Der V. ficht mit allgemeinen, gröfstentheils dogmatischen, Gründen gegen wohl bewiesene, geschichtliche Wahrheit. Im letzten Resultate scheint er selbst nicht recht ge-

wufst zu haben, was er auf 70 Seiten gewollt habe; doch scheint seine Hauptabsicht gewesen zu seyn, zu zeigen, dafs die befragte Reformation nicht zum Reichsgesetz gediehen sey, mithin der unter der Hand geschehenen Einführung des Römischen Gesetzbuchs nicht nachtheilig seyn könne. Wo er mit Gründen nicht durchzulangen glaubt, sucht er sich mit Schimpfen zu helfen. So nimmt er z. B. S. 32 die beiden befragten Artikel eine Unthat, (maleficium) das Ganze aber S. 37: eine schändliche Erdichtung (infame carmen) und S. 70: eine Mifsgeburt. Doch gesteht er S. 32 *autor passim insignem status et prudentiae ciuilis notitiam, imo non tam eruditionis quam pietatis laudem prae se ferre videtur.* Uebrigens macht er dem Kaiser und den Reichsständen ein schlechtes Compliment, wenn er S. 17 u. S. 24 behauptet, es sey nicht glaublich, dafs sie das Römische Recht haben abschaffen wollen, weil dasselbe — — ihren Despotismus begünstige!!

Weitere Nachweisungen über die Hülfsmittel findet man in eben dieses Verfafsers Ausgabe von Io. Gottl. Heineccius Historia iuris ciuilis. Argent 1751

p. 1043; mehrere andre werden bei vorkommenden Gelegenheiten in der Folge dieser Schrift selbst angezeigt werden.

§. 3.

Etwas vorläufiges über den Begriff des Worts Reformation.

Der Begriff des Worts Reformation (Verbeſsrung. Umbildung), findet sich in keinem mir bekannten Wörterbuche bestimmt angegeben. Seine Bedeutung in der ältern Sprache war viel umfaſsender als diejenige welche es in spätern Zeiten erhielt. In der Sprache des Mittelalters wird dieser Ausdruck vorzüglich in 3 verschiednen Bedeutungen gebraucht 1) gleich den lateinischen: lex, als *Vorschlag* zur Abstellung von Misbräuchen in irgend einem, auch wol in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung. So die Reformationen der Kaiser Ruprecht; Siegmund u. a. 2) als wirkliches, nach vorhergegangner Berathung der dazu geeigneten Behörden, angenommnes und bestägtigtes *Gesetz* oder Statut. So die (Rahts- und Regiments-) Reformationen mehrerer deutschen Reichsstädte; so die Reformation Kaiser

Friedrich's III welche nachdem sie unter diesem Namen in der erstgedachten Bedeutung des Worts 1441 dem Reichstage zn Mainz vorgelegt worden war, unter Beibehaltung eben dieser Benennung in einer fast ganz veränderten Gestalt auf dem Reichstage zu Frankfurt im folgenden Iahre zum Reichsgesetze erhoben würde. Beide Reformationen haben noch bis auf den heutigen Tag, der wesentlichen Verschiedenheit ihres Inhalts und ihrer Form ungeachtet, ihre ursprüngliche Benennung behauptet und nur dem Mangel an Eifer und Fleiſs in Bearbeitung vaterländischer Gegenstände kann es zugeschrieben werden, daſs das gegenseitige Verhältniſs dieser beiden Reformationen nur gar zu oft unrichtig aufgefaſst oder ganz übersehen worden ist. 3) Als wirklich in That übergegangne *Abschaffung der* erkannten Unordnungen und *Misbräuche*, gemeiniglich durch Commiſsionen, nicht selten auch auf unmittelbaren Befehl des Regenten vollzogen.

In neuern Zeiten hat die Bedeutung dieses Worts nicht wenig von ihrem Umfange verlohren. Man redet von *Reformation* als einer bereits vollendeten Sa-

che, nicht anders, als ob sich die Cultur der Menschen einzig nnd allein auf die religiöse beschränke. —

§. 4.

Deutſchland bald nach dem Anfang des 15ten Iahrhunderts.

Das deutsche Reich befand sich damals in einer höchst verwirten und traurigen Lage. Die von Karl dem Groſsen und seinen nächsten Nachfolgern im Kreise aller Freien des Volkes abgefaſsten Capitularien waren vergeſsen und kein späterer Kaiser hatte das Talent oder den Muth gehabt, etwas beſseres an die Stelle zu setzen. Deutschland war demnach ohne Constitution, ein Spielball des Zufalls oder des Schlaukopfs der Vaterlandsfeind genug war, die Anarchie für seine Privatzwecke zu benutzen. Finsterniſs und Aberglaube hatten um alle Classen der Gesellschaft und besonders um die Throne der Fürsten ihr entehrendes Panier aufgesteckt. "*Man ist*" — sagt Kaiser Siegmund in seiner obgedachten Reformation *) — "*in allen Sachen schier blind*

*) Bei Goldast, C. J. T. IV, Cl. I. p. 200.

"geworden. Thue man die Augen auf und "sehe an alle Läufe der Welt, so findet man "nichts rechts. Es ist alles unrecht." Die Kaiserkrone war seit Iahrhunderten zur Zielscheibe des höhern Adels geworden und das Ansehen desjenigen, vor dem ehehin die gröſsten Könige sich bis zur Erde zu beugen pflegten, war, nach der Bemerkung eines gleichzeitigen Schriftstellers, so tief gesunken, daſs kaum Grafen denselben mit Kopfnicken begrüsten. Das ganze Reich schien, wie eben dieser Schriftsteller hinzusetzt, so krank zu seyn, daſs man *mehr an seine Beerdigung als an den Arzt denken* muste *). Reichstage wurden zwar häufig gehalten, waren aber so ausgeartet von ihrer ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung, daſs sie häufig kein andres Resultat hatten als — neue hervorzubringen, oder für künftige Berathungen *auszusetzen*, was Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe ohne allen, nicht we-

*) Sic hodie Imperii dignitas attenuata est, vt vix illi Comites caput inclinent, cui maximi reges sese solebant ad terram prosternere. — Imperium Romanum sic iam videtur aegrotum, vt de sepultura magis quam de medico sit cogitandum. Aeneas Sylvius, ep. ad Leonhard. Episc. Pictau; in ei. epp. famil. Colon. 1458. fol. G 4. a. (Seitenzahlen hat diese vorzügliche Ausgabe nicht.)

sentlich nothwendigen, Aufschub hätten beschliessen sollen *). Der Rechtszustand unter den Mächtigen beruhte grofsentheils auf der Spitze des Degens, Iustitz wurde entweder gar nicht oder nur bei kleinern Rechtshändeln verwaltet **); einheimische Gewohnheitsrechte kämpften gegen den Andrang einer geschriebenen fremdländischen Gesetzgebung die sich in ihrem eignen Geburtslande nicht hatte behaupten können, und die römischen Iuristen, nun Doctoren genannt, musten es, wie *v. Gönner* bemerkt ***) arg gemacht haben, bis es

*) Die Fruchtbarkeit der damaligen Reichstage war gewifsermafsen zum Sprichwort geworden. "Foecundae sunt" (sagt der kaum genannte Schriftsteller, ep. ad Jo. Caruagal ICtum et Apost. Palatii Auditorem; in epp. fam. fol. C. 5. b) "omnes diaetae, quae-"libet in ventre aliam habebit."

**) "Nemo est" (sind Worte des Gregor, eines berühmten Hamburgischen Rechtsgelehrten jener Zeit (in Aen. Sylvius von Kollar, an dem §. 2. angeführten Orte am vollständigsten herausgegebnen Fragment einer: historia Frieder. III. Imp. p. 428 u. 429.) "qui non se legibus "aut iudiciis velit exemtum. — Cassum est "omne iudicium, exstincta inter nos iustitia; "quippe minores causae suos habent iudices."

***) Nic. Thadd. v. Gönner, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit. Erl. 1715. S. 110. Wenn aber der V. eben daselbst behauptet, der Staat habe diesen Doctoren

mit dem bedächtlichen Deutschen zu lauten Klagen sogar auf einem Reichstage kam." (1441) Die Kirchen-Angelegenheiten befanden sich in einem zweifelhaften Kampfe zwischen Alleinherrschaft und Aristocratie; jeder befsre Kopf begriff ihre totale Entartung, aber über die Mittel der Abhülfe waren die Stimmen getheilt. Die Kirchenversammlung zu Costnitz (von 1414-1418) hatte Europens Erwartungen getäuscht, ihre seit 1431 zu Basel vereinigte Nachfolgerinn hatte zwar unter bessern Auspicien begonnen, allein der ganze Erfolg ihrer Bemühungen beurkundete, dafs es auch ihr mehr um veränderte Formen der Priesterherrschafft als um Annäherung der Christuslehre zu ihrer ursprünglichen Reinheit zu thun war. Alle bei dem Einen wie bei dem andern dieser Concilien gemachten Reformations-Versuche Kaiser Siegmunds waren vergeblich gewesen. Das Reich der zu Basel versammelten Prälaten war mit sich selbst uneins geworden; der als

das fremde Gesetz vorgeschrieben, so ist diese Behauptung, in so fern sie euf das ältre Römische Recht Bezug haben soll, wie weiter unten aus den Bemerkungeu zum 7ten Haupt. art. erhellen wird, irrig.

ungehorsam (1438) suspendirte Pabst *Eugen IV* hatte in eben diesem Jahre eine Synode zu *Ferrara* eröffnet, durch deren im folgenden Iahre geschene Verlegung nach *Toskana* er den Zorn der h. Väter dergestalt reitzte, daſs sie inn (1439) durch ein förmliches Decret der dreifachen Krone für verlustig erklärten und dem Einsiedler Amadeus, gewesenen Herzog von Savoyen, nachher *Felix V.* genannt, zu seinem Nachfolger erklärten. Auf diese Art war eine Spaltung entstanden, welche das ganze christliche Europa in Anhänger Eugens IV und Felix V theilte, die in Rücksicht auf Hierarchie und päbstliche Erpreſsungen abweichend dachten, ohne sich übrigens durch liberale Ansichten wesentlich von einander zu unterscheiden. Was die Basler Synode in ihren frühern Sitzungen rücksichtlich auf Kirchenregierung und auf päbstliche Finanzbedrückungen beschloſsen hatte, wurde mit einigen, auf Eigenheiten der deutschen Kirche berechneten, Abändrungen von dem Kaiser Albrecht II, durch die 1439 zu Mainz versammelten Reichsstände genehmigt, während in Rücksicht auf die

Personen der gedachten Päbste die vollkommenste Neutralität festgesetzt wurde. *)

§. 5.

Ein Blick auf den Clerus und auf den Glauben des 15ten Jahrhunderts.

Die Cleriker oder, wie sie in der deutschen Sprache dieses Zeitalters genannt wurden, die Geweihten waren mit dieser Neutralität auf das vollkommenste einverstanden. Der bereits mehrmals angeführte *Aeneas Sylvius* bemerkt in einem Briefe an den kaiserlichen Kanzler, Kaspar Schlick, er kenne keinen derselben, welcher für die eine oder für die andre Parthei das Märterthum übernehmen wolle. "Wir haben "alle," setzt er hinzu, "Einen Glauben "mit unsern Fürsten. Wenn diese die "Götzen verehrten, so würden auch wir

*) Man sehe O. Raynaldus, Contin. annal. Baron. a. a. 1439. N. 19. u. Fleury, hist. eccl. T. XXII, ad h. a. N. 51. ss. Die Urkunde dieser Annahme v. 26 März 1439 hat nach 324 jähriger Verborgenheit zuerst der Freiherr Jo. Bt. v. Horix in einem unter folgendem Titel herausgegebnen Werke ans Licht gestellt: Concordata Nationis Germanicae integra, variis additamentis illustrata. Ed. I. Frankf. a M. 1763. Ed. 2. Frf. et. Lips. 1771. T. 1. p. 38. ss. Vergl. Spittler, im Gött. hist. Mag. B. I. S. 347. ff.

"sie verehren und nicht nur den Pabst "sondern selbst Christum verläugnen, "wenn die weltliche Macht darauf drän-"ge. Denn die *Liebe ist erkaltet* und *al-"ler Glaube ist untergegangen.*" *) — Schreckliches, schauderhaftes Geständniſs von einem Manne, der in der Geschichte dieses Zeitalters eine der ersten Rollen sich zueignete und nachher unter dem Namen *Pius II* als Pabst der abendländischen Kirche Gesetze vorschrieb! Es hat sich aus der Folge der Geschichte ergeben, wie wenig die Fürsten ihren anerkannten Einfluſs zum Vortheile des Ganzen geltend zu machen verstanden, und wie sehr sich durch die schlaue Gewandheit eben dieses Italiäners das Blatt auf eine ganz entgegen gesetzte Seite gewendet hat.

§. 6.

Einige Züge aus dem Leben und Charakter K. Friedrichs III.

Friedrich, von einigen der vierte, von andern der fünfte, am gewöhn-

*) "Omnes hanc fidem habemus, quam nostri "principes, qui si colerent idola et nos etiam "coleremus et non solum Papam sed Christum "etiam negaremus, seculari potestate urgente. "Quia refriguit caritas et omnis interiit fi-"des." Aen. Sylvius, epp. famil. Fol. L, N. 8, a.

lichsten der *dritte* genannt, weil er sich selbst so geschrieben hat *), Herzog von Oestreich aus der Steyermärkischen und Tyrolschen Linie, gebohren 1415, hatte das Schicksal gehabt, schon in seinem 9ten Iahre (1424) seinen Vater Ernst dem Eisernen, und 5 Iahre später (1429) seine Mutter Cinburga zu verlieren, ein Umstand der für seine Erziehung wie für die Geschichte seines nachfolgenden Lebens nicht ohne Einfluſs bleiben konnte, wenn es gleich in Ermanglung näherer Nachrichten über seine frühere Iugendgeschichte nicht wohl möglich ist, die Art und die Gröſse dieses Einfluſses zu bestimmen. Leider sind seine grösten-theils eigenhändig geschriebnen Tagebücher nur verstümmelt auf die Kaiserliche Bibliothek zu Wien gekommen und selbst aus dieser nur unvollständig dem Publikum mitgetheilt worden **).

*) Fra. Dan. Häberlin, Auszug der neuen alg. Welthistorie, B. VI. Halle 1770. S. 79.

**) Man sehe über diese Tagebücher was die Bibliothekare Petr. Lambecius (n s. Diario sacri itineris Cellensis p. 13 ſs.) und Kollarius (in s. §. 1. angeführten Analect. monum. T. II. p. 665. ſs.) unter Beifügung einiger Auszüge bemerkt haben. Der letztere, welcher diese Verstümmelung als unwürdig freier Menschen miſsbilligt, setzt hinzu: in den

Augenscheinlich blieb seine Erziehung gerade deswegen unvollendet, weil sie zu früh der Leitung seines durch Uebungen aller Art abgehärteten Vaters entbehren muste; ob seine Mutter welcher diese Leitung 5 Iahre lang oblag, nicht durch ein Uebermaas von Zärtlichkeit, das bei erstgebohrnen Fürstensöhnen nur gar zu häufig die Oberhand gewinnt, der völligen Entwickelung seines männlichen Charackters geschadet habe? wage ich nicht zu bestimmen. Gewiſs ist es, daſs sein nur 3 Iahre jüngerer, einziger Bruder Albert, des VI, dessen Erziehung allem Anscheine nach eine ganz verschiedne Richtung bekam, gerade in Rücksicht auf Abhärtung und Charakterstärke das Gegentheil von ihm war *). Daſs der Unterricht

kaiserlichen Handschriften zur Geschichte Friedrichs III. sey wenig übrig, was er nicht zum Nutzen der Leser bekannt zu machen gesucht habe. Wie aber, wenn gerade dieses wenige die schätzbarsten aus unzeitiger Schüchternheit zurückgehaltnen Nachrichten enthielte?

*) Aeneas Sylvius, welcher in seiner Cosmographie (abgedruckt in dessen: opera geogr. et hist. Helmst. 1699. 4.) p. 269. beider Charaktere mit einander vergleicht, findet diesen Unterschied auffallend, ohne sich zu erinnern, daſs es vielleicht nur an ihm selbst, dem 15 jährigen Geheimschreiber dieses er-

welchen Friedrich genoſs, sich groſsentheils auf religiöse Ideen beschränkte, ist aus dem Geiste dieses Zeitalters zu begreifen, doch scheint ihm weder die Philosophie noch irgend eine andre Gattung gelehrter Kenntniſse ganz fremd geblieben zu seyn; wenigstens zeigte er bei mehrern Veranlaſsungen gleiche Bekanntschaft mit den Lehrsätzen der Weltweisen wie mit den Dogmen der Kirche und lebenslänglich erhielt er das glückliche Talent gegen keine Gattung von Verdienst gleichgültig zu seyn *). Daſs auch moralisches Verdienst in einem Zeitalter, wie das § 5 beschriebne, seine Regenten-Aufmerksamkeit feſselte, ist ein Beweis, daſs seine religiöse Bildung sich beträchtlich über das gemeine erhoben habe, und daſs die warme Liebe zur Religion, welche sein kaum gedachter Secretär von ihm rühmt **), weit entfernt gewesen sey, sich auf den Glauben seiner Zeit zu beschränken. Wenn man vergleicht, was oben (§ 2) von seinen Verhältniſsen

lauchten Erstgebohrnen gelegen hätte, diesen Unterschied weniger fühlbar zu machen.

*) "Virtutem in quouis homine diligit dignam-"que praemiis ducit." Aen. Sylu. l. c.

**) "Religionis ardens Zelus." Aen. Sylu. l. c.

zu seinem Grosonkel, K. *Siegmund*, gesagt worden ist, so wird es nicht unwahrscheinlich, dafs er das Selbstdenken über Religions- und - Staats-Angelegenheiten vorzüglich dem nähern Umgange mit diesem seinem vornächsten Vorgänger auf dem Kaiserthrone zu danken habe. Schmerzlich muste es jedoch für den erlauchten Lehrmeister seyn, dem forschbegierigen Jünglinge überall die Fesseln zeigen zu müfsen, durch welche der verderbte Geist seines Zeitalters die bestgemeyntesten Bemühungen lähmte, und von denen leider! seine eigne Lebensgeschichte mehrere dunkle Flecken enthält. Im Iahr 1435, also noch bei Lebzeiten dieses Kaisers, trat Friedrich die bisher von seinem Oheim eben dieses Namens vormundschaftlich verwaltete Regierung seines Herzogthums an. Doch war der Wunsch jene Länder zu sehen, welche die Wiege des Katholizismus (im edelsten Sinne des Worts) und der Schauplatz von dessen Entartung geworden sind, zu einer solchen Lebhaftigkeit bey ihm gediehen, dafs er schon im folgenden Iahre, nach Anordnung einer provisorischen Regierungs-Instanz, die beschwerliche und gefahrvolle Reise

nach Palästina und Italien übernahm. Vielleicht war es selbst Bedürfnifs seines Herzens geworden, sich durch den Besuch jener Oerter an welchen das Urbild schöner Humanität wohlthätig wirksam gewandelt hatte, in der Liebe des Göttlichen zu bestärken, so wie es auf der andern Seite seinem Verstande Bedürfnifs war, das Land näher zu kennen, defsen Mitte ein angeblicher Knecht der Knechte dieses Erhabenen den letzten Faden einer über alle Staaten von Europa usurpirten Universalherrschaft hielt. Auf der ersten dieser Reisen wurde er zum Ritter des h. Grabes geweiht und als solcher unter andern durch einen heiligen Eidschwur verpflichtet, *Wittwen* und *Waisen* zu schirmen und *gleiche Gerechtigkeit* zu pflegen für den Armen wie für den Reichen *) Der Aufenthalt in Ita-

*) Man sehe sein Tagebuch bei Kollar a. a. O. S. 667. vergl. Aen. Sylvius, hist. Fried. III. Imp. Ebend. S. 310. Bekanntlich umfafst diese Geschichte, ihrer ursprünglichen Anlage zuwider, nur einen kleinen Theil aus der Lebensgeschichte unsers Kaisers; um so verdienstvoller war es von dem Herausgeber, sie zum ersten mal so vollständig mitgetheilt zu haben, als sie unter den Handschriften der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien sich erhalten hatte.

lien verschaffte ihm über Kirchenthum und kirchliche Verhältnisse Einsichten, die allem Anscheine nach in der Entfernung ihm nie so anschaulich geworden wären und gewiss auf die Handlungsweise seines nachfolgenden Lebens nicht ohne den entschiedensten Einfluss geblieben sind *). Vielleicht war es zum Theil selbst eine Folge seiner Italiänischen Reiseerfahrungen, was Fleury von ihm bemerkt: "il dissimula "avec tant de soin les sujets de plainte "que lui donnerent quelques Papes, que "les Italiens disaient qu'il enfermoit une "ame morte dans un corps vivant" **).

§. 7.

Fortsetzung.

Hellen, weitsichtigen Verstand haben seine Freunde an ihm bewun-

*) Er selbst äusserte sich 16 Jahre später bei seiner zweiten, in Gesellschaft des jungen Königs Ladislaus gemachten Reise nach Italien, gegen den damaligen Pabst Nikolaus V. in folgenden, schüchtern besonnenen Ausdrücken: "Putaui ego, ex vsu esse puero, (regio) "Romam inuisere, mores Italiae noscere, au-"dire magnos viros, Tuam Sanctitatem sacrum-"que senatum tuum considerare, vt vir ali-"quando factus horum meminerit." Aen. Sylv. l. c. p. 286.

**) Man sehe dieses vortreflichen Geschichtschreibers: Histoire ecclesiastique T. XXII. Brux, 1726. an 1440. p. 318.

dert, und selbst Feinde haben ihm denselben nicht streitig gemacht; doch hat man mit Recht bedauert, daſs Umstände und Verhältniſse vielleicht sogar ein zu hoher Grad von Gutmüthigkeit nicht selten einen, wahren oder anscheinenden, Widerspruch seines öffentlichen Lebens und seiner Einsichten bewirkten. Wenn Aen. Sylv. in Betreibung von Geschäften ihm Langsamkeit zuschreibt, *) so vergiſst er hinzuzusetzen, daſs er selbst als ehemaliger Secretair dieses Kaisers einen guten Antheil an den Formen dieses Geschäftsganges habe, und daſs überhaupt in einem rohen Zeitalter wie das Seinige, langsamer Schritt oft sichrer dem Ziele der Veredlung entgegen führe, als vorschnelles Uebereilen. Sanftmuth und menschenfreundliche Milde waren ein hervorstechender Zug seines Characters, auch bei augenblicklichen Misgriffen oder Verirrungen nicht zu verkennen. Selbst der Pabst *Nicolaus V*, den man auf so mancherlei Art gegen ihn aufzubringen versucht hatte, lies seiner Biederkeit und Liebe jedes Guten Ge-

*) Cosmographia, l. c. "Ingenium perspi-"cax — in rebus gerendis tardior ac remissi-"or est."

rechtigkeit widerfahren *). Die Schriften dieses Zeitalters enthalten eine Menge zerstreute Züge dieser Art, die bei weitem noch nicht vollständig für seine Lebensgeschichte benutzt worden sind. Und wie manches schöne, hierher gehörige, Actenstück mag vollends noch in dem Staube der Archive begraben liegen! Gewifs ist es, dafs unser Friedrich von dieser Seite keine Vergleichung mit irgend einem seiner Vorgänger und Nachfolger zu scheuen hat. Wenn man — um nur einige Characterzüge von seinen beiden nächsten Vorfahren seiner eignen Sinnesweise gegenüber zu stellen — durch des, in andrer Rücksicht achtungswürdigen, *K. Siegmunds* unkaiserliches Betragen in Rücksicht auf die weiter unten (S. 64) zu bezeichnenden Schlachtopfer des Ketzereifers empört wird, wenn man mit Schauder und Entsetzen die Erzählung eines gleichzeitigen Geschichtschreibers

*) "Nouimus"— so redete ihn dieser Pabst bei Gelegenheit der ihm wegen der Mitreise seines kaum gedachten Mündels, (Ladislaus) nach Italien gemachten Vorwürfe an — "animum tuum virtutis amantem, omne scelus "horrere studereque maxime probitati." Aen. Sylv. hist. Fried. III, bei Kollar a. a. O. S. 286.

liest! *Albrecht* von Oestreich habe noch vor seiner Erhebung zur Kaiserwürde alle Juden in seinem Gebiete die nicht Christen werden wollten, tod schlagen lassen, so versöhnt man sich wieder in etwas mit der Menschheit, wenn man unsern Friedrich erblickt, wie er noch als Jüngling einen von diesen Unglücklichen der sich in seine Arme flüchtet, in sein Zimmer aufnimmt und der Wuth seiner Verfolger entzieht, bis er sich zuletzt nach einigen Jahren genöthigt findet, ihn den Händen der, nur zu sichtbar von Religions-Fanatismus beherrschten, Gerechtigkeit seines Zeitalters zu überlassen *). — Gewiſs ein schmerzli-

*) Man findet diese Charackterzüge aufbewahrt in Aeneas Sylvius, Comm. in libros Ant. Panormitani de dictis et factis Alphonsi regis. Ed. Helmstad. de 1700 p. 34. u. 42. Beide scheinen allen bisherigen Bearbeitern der Reichsgeschichte entgangen zu seyn. Allem Anscheine nach hatte der Israelit anfangs sich zur Annahme des Christenthums bereitwillig erklärt, als er aber einige Jahre später diese Hoffnung täuschend, öffentlich zu dem Glauben seiner Väter zurückgekehrt war, mithin sich eines nach damaligen Gesetzen unverzeihlichen Abfalls (Apostasie) schuldig gemacht hatte, stand es nicht mehr in Friedrichs Gewalt, ihn zu retten. Er überlies ihn den Gerichten, die ihn zum Scheiterhaufen verurtheilten, ohne ihn jedoch durch diese Barbarei mit

cher Widerstreit zwischen seinem Herzen und seinen Verhältnissen für einen Fürsten, der noch länger als 20 Iahre nachher bei den Friedensunterhandlungen nach einem durch seinen Bruder und dessen Helfershelfer erregten Aufstande, in einer vor den Thoren von Wien gehaltnen Rede an die wogende Menge der um ihn her versammleten Bürger dieser Stadt, unter den allgemeinsten Beifallsbezeugungen und ohne den Widerspruch eines einzigen, sich rühmen konnte; "in seinem ganzen Leben *nie* "gegen irgend Jemand *grausam* oder "auch nur unfreundlich gewesen zu "seyn und mit seinem Willen selbst "*nicht einmal das Blut irgend eines Schuldi*"*gen haben fliessen zu lassen* *). Allem

dem ausgearteten Christenthum jener Zeit versöhnen zu können. Er hatte sich ausgebeten, frei von Ketten und Banden zum Richtplatze geführt zu werden. Bei der Annäherung zu demselben fängt er an, ein hebräisches Lied zu singen, stürzt sich dann in die Flammen und wird singend verbrannt.

*) Man sehe Hinderbach's, eines Augenzeugen, seines ehemaligen Secretairs, nachherigen Bischofs von Trient, Continuatio historiae Fried. III. ab Aen. Sylv. conscriptae, bei Kollar a. a. O. p. 625. 626. "Verum esse" — gestanden selbst die durch seine, vielleicht beispiellose, Grofsmuth überwundnen Feinde — 'illius humanitatem et clementiam ab omni-

Ansehen nach war Friedrich bei dem obgedachten Justizmorde noch nicht zur Regierung seiner Erbländer gelangt, mithin noch nicht im Besitze des Rechts, richterliche Misgriffe auf dem Wege der Gnade, oder der höhern Gerechtigkeit, mildern zu können, und selbst späterhin würde die Ausübung deſselben in dem vorliegenden Falle das Loosungswort neuer, mit Gefahr für seine eigne Person verbundnen, Miſsgriffe geworden seyn. Wurde ihm doch noch Iahre nachher, da er als Kaiser mit mehrern Fürsten und Fürstbischöfen in einem Rechtshandel des Markgrafen Albrechts von Brandenburg und der Stadt Nürnberg zu Gerichte saſs, und, dem Herkommen zuwider, den letztern Plätze zu seiner Linken angewiesen hatte, der Vorwurf gemacht, es fehle ihm an richtigen Einsichten in der Religion! *) Es bedarf wol keiner

"bus semper praedicatam et dudum ante re-"cognitam, qui nec iniuria moueretur, nec "cuiquam pro suis demeritis irasceretur." Ebendas. S. 627.

*) Aeneas Sylvius, hist. Fried. III; bei Kollar a. a. O. S. 426. "Tum primum (1452) "sinistrum Caesaris latus ecclesiastici Prin-"cipes tenuerunt, quibus dextrum vetusta "consuetudo assignauit, ex quo facto non de-"fuerunt, qui religionem Friderici pa-"rum solidam accusarent." (sic!)

Erwähnung, dafs Misgriffe, wie der obgedachte, nicht wenig beitragen musten, sein Nachdenken über den damaligen Rechtszustand zu befördern, seinen Abscheu an der Ungerechtigkeit zu beleben, und ihm die Nothwendigkeit besserer *Gerichtsordnungen* fühlbar zu machen, die sich an mehrern Stellen seiner Reformation so nachdrücklich ausspricht. Als nach der kurzen Regierung seines, nicht ohne Verdacht der Vergiftung *) gestorbnen, Oheims, K. Albrechts II, ihn an 2 Febr. 1440 die einstimmige Wahl der Kurfürsten auf den deutschen Königsthron rief, war er länger als 2 Monate unschlüfsig, ob er diesem ehrenvollen Rufe folgen oder ihn von sich ablehnen sollte. Bei dem Wunsche sich ganz der Regierung seiner Erbländer und den vormundschaftlichen Angelegenheiten für den jungen Ladislaus, (K. Albrechts kaum gebohrnen einzigen Sohn, und Erben des Herzogthums Oestreich wie der Königreiche Ungarn und Böhmen) widmen zu können, konnte nur die Hofnung, den verwirrten Zustand des deutschen

*) Häberlin, Ausz. der neuen allg. Welthistorie B. VI. S. 66.

Reichs einem bessern Seyn entgegen zu führen, ihn zur Annahme der ihm angetragnen Krone bestimmen.

§. 8.

Friedrichs III erste Bemühungen für die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs.

Die Regierung dieses Kaisers, (man erlaube, mir ihn, wenigstens abwechselnd, mit diesem Ehrennamen zu nennen, wenn gleich nach dem papistischen Staatsrechte dieses Zeitalters die Führung defselben, streng genommen, erst von der Ceremonie der im Gefolge eines Römerzuges von dem Kirchen-Oberhaupte (1452) erlangten Krönung abhängig ist), die längste unter allen die im deutschen Reiche ihr vorgingen und nachfolgten, glich einer Sonne die hellglänzend aufgeht aber unter dichten Nebeln wieder verschwindet, um entfernten Zonen zu leuchten. Sein erstes Bestreben war darauf gerichtet, Erfahrungen, Bemerkungen und Ansichten, die er den Vaterlehren K. Siegmunds, der Unterhaltung mit den ihn von allen Seiten entweder in Person oder durch Deputationen beglückwünschenden Reichsständen und seinem eig-

nen Beobachtungsgeiste verdankte, auf die angemeſsenste Art geltend zu machen. Seine erste, zu diesem Zwecke nach Nürnberg auf Andreastag 1440 ausgeschriebne und sodann auf 3 Königstag des folgenden Iahres verlegte, Reichsversammlung hatte keinen Fortgang gehabt; einer Zusammenkunft in der damaligen freien Reichsstadt Mainz war es vorbehalten, die Ansichten und Wünsche des neuen Reichsoberhaupts mit zweifelloser Gewiſsheit kennen zu lernen. Je wunderbarer und widersprechender die Meinungen über diese Zusammenkunft sich durchkreuzen, desto mehr wird es Pflicht seyn, die dahin gehörigen Umstände mit möglichster Sorgfalt zusammen zu stellen und erwiesne Thatsachen von, mehr oder weniger gegründeten, Vermuthungen jedesmal mit möglichster Bestimmtheit zu unterscheiden.

§. 9.

Reichstag zu Mainz v. I. 1441.

a) *Namen.* b) *nächste Veranlaſsung* c) *Zeit und Ort des Ausschreibens* d) *Ansetzung des Zeitpuncts seiner Eröfnung.*

Dieser Zusammenkunft wird in ältern und neuern Schriften unter ver-

schiednen Benennungen gedacht. Bald heist sie *Versammungstag*, bald *Convent*, grofser deutscher Convent, auch wohl, etwas uneigentlich, Fürstenconvent, bald *Reichstag* oder schlechtweg *Tag.* Friedrich selbst nennt sie in dem bald anzuführenden Einladungsschreiben an den König von Frankreich "conuentionem sive diaetam solennem pro "communi omnium salute." — Nächste Veranlassung dazu gaben zufolge eben dieses Schreibens die Anträge mehrerer geistlichen und weltlichen Reichsstände. Jeder Bessere fühlte, dafs Leiden die alle drückten, nur durch gemeinschaftliche Berathung könnten gemindert werden. Gesetze und Constitutionem *ohne* diese Berathung waren nach dem politischen Codex dieses Zeitalters undenkbar. Selbst in dem fremdländischen Rechte, über dessen Eindringen man klagte, fand sich, tausend Folgewidrigkeiten zum Troz, der *Grundsatz* gerettet: was Alle betreffe, müfse von allen (oder von der Mehrheit ihrer Stellvertreter) genehmigt werden. — Die auf des neuerwählten Königs unmittelbaren Befehl ausgefertigten Zusammenberufungs-Schreiben scheinen nicht alle das nämliche Datum ge-

habt zu haben. Ein grofser Theil derselben war nach v. Olenschlagers Bemerkung *) von "*Neuenstadt* (Wienerisch-"Neustadt) am Freitage vor Circumcis. dom. a. 1441" datirt; die Einladung an den König von Frankreich wurde zu Wien von dem Königlichen Hofkanzler Conrad unterm 21 Mai 1440 verfertigt und enthält einen Beweis, dafs Friedrich sich schon damals auf diesen Reichstag vorbereitete, der in eben diesem Schreiben auf den nächst künftigen 2ten Februar angesetzt wird. Es war der erste Jahrestag seiner Erwählung zum Oberhaupte des Reichs.

§. 10.

Reichstag zu Mainz v. J. 1441.

e) *Zusammenberufne Personen aus dem Einlande.*

Die auf diesen Reichstag berufenen oder eingeladenen Personen waren sämmtliche nach der Sitte dieser Zeit zur Haltung solcher Zusammenkünfte

*) An dem §. 2. angezeigten Orte, S. 262. Wenn in der Folge gegenwärtiger Einleitung der blofse Name eines Schriftstellers angeführt wird, so ist dabei die §. 1 oder 2 unter diesem Namen angezeigte Schrift zu verstehen.

erforderlichen Stände des Reichs. Friedrich hatte, nach v. Olenschlagers Bericht, aufser den *Kurfürsten* "auch etliche (mehrere) "*Fürsten*, *Gra*-"*fen*, *Städte* und andre des Reichs Getreue "beschieden." Es war eine feierliche Versammlung, mithin durfte das Ausschreiben keinen von den Ständen übergehen, die bei der im folgenden Iahre zu Frankfurt geschenen Endberathschlagung über Friedrichs Reformations-Entwurf als wirklich gegenwärtig bezeichnet werden.) Was der Monarch selbst, im Eingange der nach dieser Berathung beschlossenen Reformation, in der weiter unten (S. 166) angeführten Stelle, von der Zusammenberufung seiner und des Reichs Getreuen bemerkt, muste nothwendig auch von der gegenwärtigen Zusammenkunft gelten. Beide bezogen sich im wesentlichen auf die nämlichen Gegenstände der Berathung und gerade weil zu wenige dem an sie ergangnen Ausschreiben folgten, hatte Friedrich die Zusammenberufung eines neuen Reichstages für nöthig befunden. In dem bald folgenden Entwurfe selbst war (S. 26. 27) auf eine Versammlung sämmtlicher Reichsstände in den bestimmtesten Ausdrücken gerechnet.

§. 11.

Reichstag zu Mainz v. J. 1441.

f) *Eingeladne Auswärtige.*

Daſs auch auswärtige Mächte auf diesen Reichstag eingeladen wurden, ist eine Thatsache, die aus dem Staatsrechte des Mittelalters erklärt werden muſs. Die groſse Mehrheit aller Staaten von Europa hatte zweierlei auf verschiednen Wegen nur zu häufig unter dem Einfluſse des Schwerdts, der Unwiſsenheit und des religiösen Glaubens früherer Zeiten entstandne Verfaſsungen. Durch die Eine derselben hing jeder einzelne Staat mit sich selbst, durch die andre mit der geistlichen Universalmonarchie von Europa zusammen. Da sich gerade damals zwei Päbste um die Ober- Verwaltung dieser letztern stritten, so war es nicht zu verwundern, wenn einzelne unter dem Druck dieser unnatürlichen Herrschaft seufzende Schwesterstaaten sich freundschaftlich über diesen Zustand der Dinge beriethen. Die Fragen: Ob, und in welchen Formen diese Herrschaft fortdauren, ob, und welchen unter zwei sich gegenseitig verdammenden Oberhirten man als rechtmäſsig anerkennen solle? waren zu wichtig um nicht einer

Entscheidung im Beiseyn der Haupt-Mächte von Europa würdig zu scheinen. Kein Wunder also, daſs Friedrich an Frankreichs König, Karl VII. das bereits erwähnte Einladungsschreiben ergehen lies, worin er ihn inständig ersuchte, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte auf dem befragten Reichstage zu erscheinen und durch Theilnahme an den Berathungen und Beschlüſsen zur Erlangung eines dauerhaften Kirchenfriedens behülflich zu seyn? *) Nichts schien ihm, nach den eignen Ausdrücken dieses Schreibens, hierzu mehr geeignet, als eine Zusammenkunft katholischer Könige und geistlicher und weltlicher Fürsten, damit anders denkende sich überzeugen: Alle haben nur Eine Stimme. Aehnliche Einladungen scheinen, zufolge einer auf dem Concilium zu Basel verbreiteten Nachricht, auch an die übrigen Monar-

*) Man findet dieses Schreiben u. a. bei Goldast, T. IV. Cl. 1. S. 201. und bei Müller, S. 56. Nach einer vom erstern (Rationale, p. 106) angeführten Bemerkung des Math. Flacius (catal. testium veritatis, in Frider. Caesare) findet es sich ebenfalls einer Schrift des Nic. von Clemanges, eines gleichzeitigen Schriftstellers, beigedruckt.

chen von Euroqa ergangen zu seyn *). Gewiſs ist es, daſs Friedrich mit mehrern derselben noch späterhin über das Kirchenwesen einen Briefwechsel unterhielt und daſs alle einstimmig ihm ihre Unzufriedenheit über den damaligen Zustand deſselben bezeugten **).

§. 12.

Reichstag zu Mainz v. J. 1441.

g) *Ankunft mehrerer zu demselben berufener Personeu.*

Bald nach der in den Ausschreiben festgesetzten Periode fanden sich nach

*) "Patres audierant, Caesarem conuentum ge-"neralem omnibus Regibus et Princi-"pibus indixisse Maguntiae ad Purificationem "B.Virginis" (1441.) Augustinus Patritius, canon. Senens. summa conciliorum Basil. Florent etc. iussu Fra. Piccolominei Cardinalis Senens. A. 1480 conscripta. §. 113; zum ersten male aus den Handschriften der Kön. Bibl. zu Paris herausgegeben von den verdienstvollen Jo. Hardouin, Acta concilior. T. IX. Paris. 1714. p. 1081 ſs. nachher abgedruckt in Jo. Frid. Schannat u. Joh. Hartzheim, Concilia Germaniae. T. V. Col. Agr. 1763. p. 774. ſs.

*) Man sehe z. B. den §. 5. angeführten Brief des Aen. Sylvius und den unmittelbar darauf folgenden an den B. v. Chiemsee, wo es unter andern heist: vidi nuper exemplaria litterarum quas Reges Im-

und nach zu Mainz mehrere der berufenen oder eingeladnen Personen oder deren Abgeordnete ein. Sämmtliche Kurfürsten erschienen persönlich, mehrere andre Reichsstände und unter diesen das Reichsoberhaupt selbst, durch ihre "trefliche Botschaft." Friedrichs fester Plan war es gewesen, in Person zu erscheinen, aber höchst bedenkliche Unruhen im Inuern der von ihm vormundschaftlich verwalteten Länder und besonders in Ungarn und Böhmen, machten ihm jede längre Entfernung unmöglich. Statt seiner, und mit hinlänglichen Vollmachten von ihm versehen, erschienen vier Commifsarien in deren zu Wienersch - Neustadt v. 7. Febr. 1441 datirten Vollmacht Friedrich zum voraus alles genehmigte, was sie oder die Mehrheit unter ihnen in seinem Namen beschliefsen würden. *) Dieses waren

peratori nostro scribunt in rebus ecclesiae. Der Brief ist v. J. 1444. In der zu Basel 1571 erschienenen Ausgabe, steht er unter N. 55. Doch ist sowol hier als bei mehrern andern Briefen die Jahrzahl ausgelassen, ein Beweis, wie ungleich schätzbarer die erstgedachte Ausgabe ist.

*) Man sehe Fr. Dan. Häberlin, Auszug §. 4. neuen allgem. Welthist. Th. VI. S. 101 und die dort angeführten Schriftsteller. Vergl. Geo. Chr. Joannis, scriptores rerum Moguntiacarum T. I Frf. a. M. 1722. p. 756.

1. *Sylvester, Bischof von Chiemsee*, ein schon ziemlich bejahrter Mann der Friedrichs Zutrauen in einem hohen Grade genoſs und noch späterhin zu den wichtigsten Geschäften von ihm gebraucht wurde. Er sowol als die beiden nächst folgenden Commiſsarien waren mehrere Iahre hindurch Mitglieder der Kirchenversammlung zu Basel gewesen. Aeneas Sylvius rühmt an ihm Gelehrsamkeit, Klugheit und festes Anschlieſsen an Recht und Billigkeit. *) Ebenderselbe erinnert ihn in dem kaum angeführten Briefe v. I. 1444 an sein ihm (dem Verfaſser dieses Briefes) früherhin zur Bewirkung des Kirchenfriedens mitgetheiltes Project, das mit dem § 5 erwähnten groſse Aehnlichkeit hat. **) 2. *Peter, Bischof von Augsburg*, aus der Familie der Grafen von Schauenburg, ein Prälat den selbst auswärtige Könige mit ihrem Zutrauen beehrten. Man führt als einen Beweis seiner Un-

*) Hist. Frid. III, bei Kollar II, 424.

**) "Memini cum alias simul essemus — dixisse "te: ego si Caesaris essem loco, vellem "cunctos rogare principes, vnum in locum "mitterent oratores, qui plenam potestatem "haberent res ecclesiae componendi; nam "quod principes facerent et populus sequere- "tur et Clerus."

eigennützigkeit an, daſs er den Klöstern Augsburgs eine Abgabe erlies, zu deren Erhebung der Pabst ihn ermächtigt hatte. *) 5. *Thomas* Ebendorffer, der Sohn eines Niederöstreichschen Landmanns, nach seinem Geburtsorte *Haselbach* genannt, Doctor und Profeſsor der Weltweisheit und der Theologie auf der Universität Wien, Kanonikus zu S. Stephan und Hofkaplan daselbst, zuletzt Pfarrer zu Berchtelsdorf oder Petersdorf. Ein Freund aller liberalen Ideen, die Zierde seines Standes zu einer Zeit wo Finsterniſs und Verdorbenheit denselben herabwürdigten, der Stolz der Universität Wien in deren Namen er mit männlicher Unerschrokenheit auf dem Basler Concilium die Reform der Kirche in Haupt und Gliedern begehrte. Durch Wissenschaften und Welterfahrung gebildet und mit einer seltnen Freimüthigkeit begabt, hatte er sich Friedrichs volles Zutrauen erworben. Selbst Aeneas Sylvius, sein geheimer Gegner und späterhin sein Verfolger, wagte es nicht, ihm den Ruhm der Einsicht und der Gelehrsamkeit streitig zu machen.

*) Paul. v. Stetten, Gescichte von Augsburg, Thl. I. Frf. u. Lpz. 1743. S. 241

Was er zur Verdunklung dieses Ruhmes erwähnt, beschränkt sich auf die, aus unreinen Quellen geschöpfte Anecdote; er habe 22 Iahr über das erste Capitel des Jesaias gelesen, ohne mit demselben zu Ende gekommen zu seyn. *) Doch bezeichnet er ihn in der nämlichen Schrift mit verdientem Lobe als einen von den drei *Räthen*, welche Friedrich nach Italien schickte, um den Pabst Nicolaus V von seiner Italiänischen Krönungsreise zu benachrichtigen. **) Haselbachs Studien umfaſsten

*) Hist. Frid. III. bei Kollar p. 11. Dagegen: Hieron. Pez, scriptores rer Austriac. T. II. (Vienn. 1743) p. 688. — Zu einer Zeit wo classische Litteratur in Deutschland noch zu den Seltenheiten gehörte, war Bibelstudium fast das einzige Mittel gute Köpfe zu wecken und Bibel-Erklärung der sicherste Weg, das gefundene zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen. Daſs Haselbach mehrere Bücher über den Jesaias geschrieben, ist unbezweifelt. Wie viele Bände lieſsen sich nicht schon allein über die beiden wahrhaft göttlichen Aussprüche schreiben: "Zion muſs durch Recht erlöset werden und ihre Gefangene durch Gerechtigkeit. — Lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helft den Verdrückten, schaffet den Waisen Recht und fördert der Witwen Sachen." Jes. I, 17 u. 27. — Wie mancher hat an diesen einzigen Versen sein ganzes Leben gestümpert, ohne dieselben ausgelesen zu haben!

**) Th. Haselbach Theologus — "ex consilio Caesaris, vir cum litterarum peritus tum rerum

nicht blos die eigentlich sogenannte Theologie und die heiligen Urkunden derselben, auch in der Philosophie besafs er achtungswürdige Kenntnisse und selbst im Römischen und Kanonischen Rechte hatte er sich wie Pez, der verdienstvolle Herausgeber seines chronicon Austriacum bemerkt, nicht gemeine Kenntnifse und Erfahrung erworben. *) Seine Tr. *de venditione et emptione*, wie fast alle seine theologischen und philosophischen Schriften sind noch ungedruckt. Sein kaum gedachtes historisches Werk wird noch jetzt als Quelle benutzt und der Herausgeber getraut sich zu behaupten, dafs kein Schriftsteller ohne Ausnahme die Geschichte Oestreichs in den trüben Zeiten des Mittelalters "genauer, freimüthiger, und reichhaltiger beschrieben habe als Haselbach." **) Man könnte

experimentis edoctus." e. e. S. 228. — Das Credentialschreiben der Universität Wien an die Kirchenversammlung zu Basel nennt ihn "Artium et Sacrae Paginae Professoren." Mansi, coll. amplifs. Concilior. T. XXX. Venet. 1792. p. 138.

*) "Juris tum Pontificii tum Gaesarei haud vul- "garem cognitionem peritiamque assecutus" l. c. p. 682.

*) "Nec affirmare reformidamus, neminem vnum "scriptorum Austriacorum, eorum temporum

dieses Werk eine historische Entwiklung der in Friedrichs vorliegender Reformation enthaltnen Lehren des allgemeinen Staats- und Völkerrechts nennen. Wenn es zu bedauren ist, daſs es dem gedachten Herausgeber nicht möglich war, dieses Werk vollständig zu liefern, so ist es noch weit beklagenswürdiger; daſs das an mehrern Stellen desselben, namentlich bei der Geschichte unsers Friedrichs, *) bald unter dem Titel: *Chronica regum Romanorum*, bald unter der, wahrscheinlich die nämliche Schrift bezeichnenden, Benennung: *Annales* Romanorum Imperatorum et Regum angeführte Werk dieses Verfassers noch bis auf diesen Augenblick in dem Staube alter Bibliotheken begraben liegt und daſs selbst der kaum gedachte Herausgeber, der bei jeder einzelnen Predigt dieses Verfaſsers den Ort ihrer Aufbewahrung nachweist, sich gerade bei diesem Werke und bei

"historiam Haselbachio nostro accuratius, sin-"cerius copiosiusque — condidisse." Pez, l. c. p. 684.

*) So heist es z. B. S. 859. "A. 1440. Dn Fri-"dericus Dux — electus est concorditer in "Regem Romanorum, cuius acta et gesta in "alio opere digessi."

dem sorgfältig verheimlichten Commentar über d. Jesaias auf die algemeine Anzeige ihres Daseyns zu beschränken genöthigt ist. — Noch verdient von diesem Edlen bemerkt zu werden, dafs er seinen mit Wahl und Prüfung angenommenen Grundsätzen getreu, in allen Lagen und Verhältnifsen seines Lebens entschiedhen Character bewies. Fern von allen Planen ungezügelter Ehrsucht hatte er, sobald sein Beruf oder Vaterlandsliebe es forderten, den Muth, sogar unter den augenscheinlichsten Gefahren eines mehrjährigen Bürgerkrieges, Königen, Fürsten und Völkern und selbst Päbstlichen Anmafsungen grofse zeitgemäfse Wahrheiten mit Würde und Weifsheit entgegen zu stellen und das seltne Vergnügen, sich von allen Partheien geehrt, geliebt oder gefürchtet zu sehen. *Pez* hat einige Beiträge zu seiner Lebensgeschichte geliefert; eine erschöpfende Biographie würde ein vaterländisches Gegenstück zu dem Leben des Censors Cato enthalten. 4. Albrecht, Ritter von *Potendorf*, ein edler Mann in jedem Sinne des Worts, aus einem uralten durch Kriegsruhm wie durch Rechtlichkeit, mitunter selbst durch grofse Unglücks-

fälle ausgezeichneten Stamme. — Auch von Seiten der *Päbste* erschienen Gesandte, (Legaten) ob auch schon hier v. Frankreichs Könige? wird von Patritius (a. a O. §. 118) bejaht, die Beilage V. unten S. 543. sagt davon nichts. — Ob auch Mitglieder der Reichsritterschaft, (Ritter und Knechte) und städtische Deputirte sich einfanden? wird eben daselbst nicht bemerkt. Daſs von Seiten *Nürnbergs* ein eigner Bevollmächtigter (*Karl Holzschuer*) dahin abgefertigt wurde, ist aus den Jahrbüchern dieser Reichsstadt bekannt. *)

§. 13.

Reichstag zu Mainz.

g) *Verhandlungen*. Auisamenta. Project einer allgemeinen Reformation.

Den eigentlichen Tag der Eröffnung finde ich nirgends bestimmt angegeben, doch scheint es, daſs gegen Ende des Monats März die Verhandlungen schon in voller Wirksamkeit waren. Nach *Patritius* Berichte **) wur-

*) Historia Norimb. diplomatica. Nor. 1738. S. 623 und Jo. ab Indagine, Beschreibung von Nürnberg. Erf. 1750. S. 606.

**) A. a. O. §. 117. 113. Vergl. Fleury, H. C. T. XXII. p. 358. ſs,

den drei Tage, der 24. 25 u. 26 März angewendet, um die Gesandten beider Päbste in ihren gegenseitigen Ansprüchen und Beschuldigungen zu hören. Eben derselbe bemerkt, der *Kurfürst von Trier* (Iacob) habe sich aus der Versammlung entfernt, während die übrigen Fürsten einig geworden wären, die Streitsache der Päbste der Entscheidung eines im nächsten Jahre zu berufenden allgemeinen Conciliums zu übergeben. Eben demselben sollte auch der dem gegenwärtigen Reichstage unter der Aufschrift *Auisamenta Moguntina* überreichte, gröſstentheils auf Decrete der Basler Kirchenversammlung gegründete, Concordaten-Vorschlag zur Berathschlagung vorgelegt werden. *) Friedrich welcher vorhersah, daſs der Schaden Iosephs ohne eine totale Reformation nicht zu heilen sey, hatte seinen Gesandten das so vielfach verschieden beur-

*) Man findet diese Auisamenta bei Goldast T. IV. cl. 1. p. 155 ſs. und bei Müller S. 51 ff. Beide haben das Datum derselben unrichtig angegeben. Schon Häberlin, Auszug der neuen Allg. Welth. T. VI. S. 103. hat bemerkt, daſs es irrig sey, dieselben schon zu dem vorigen Jahre zu rechnen. Man vergleiche (He. Chr. v. Senkenberg) Neue Samml. der Reichsabschiede (Frf. a. M. 1747) S. 20; Schmidt's G. d. D Th. IV. S. 206. und Heinrich's R. G. Th. IV. S. 309.

theilte Reformations - Project mitgegeben, welches in gegenwärtiger Versammlung den Ständen vorgelegt wurde und deſsen Inhalt den Gegenstand der bald folgenden Erläuterungen ausmacht. Er liebte keine gewaltsame Revolutionen, aber er sah sie als unausbleibliche Folge geistlicher Misgriffe vorher, und sein Project, enthielt einen *Sühne - Versuch* zwischen der Gegenwart und der Zukunft. Das Project war kein förmlicher Entwurf eines Reichsschluſses, aber es enthielt Materialien für unzähliche, nicht blos auf die Ruhe des Augenblicks, auch auf das Glück und den Wohlstand künftiger Iahrhunderte was es berechnet, eine liebliche Quelle, die einst als majestätischer Strom in das Meer der Zeit sich ergieſsen sollte; in ihrem ersten Ursprunge den Ständen gezeigt. — Das nähere über dieses Project ist dem Schlusse der gegenwärtigen Einleitung (§. 18 ff.) vorbehalten.

§. 14.

Reichstag zu Mainz v. J. 1441.

h) *Resultat.*

Dieser Reichstag endigte sich damit, daſs auf demselben keine Beschlüsse ge-

faſst wurden. Was man unter diesem Namen von einem im künftigen Iahre neu zu versammlenden algemeinen Concilium anführt, waren eigentlich nur vorläufige Verabredungen, über deren Inhalt man noch im laufenden Iahre auf einem anderweitigen Reichstage berathschlagen wollte. Nach der (in der Beilage N. I. mitgetheilten) Erzählung eines Augenzeugen, des Bischofs von Chiemsee, "wurde nichts ausge-"richtet, weil sein gnädiger Herr nicht "selbst gegenwärtig war und weil von "andern Fürsten gar merkliche Bot-"schaft unterweges blieb." Was Olenschlager von einer Erstreckung dieses Reichstages nach Worms und von da (angeblich um Pfingsten d. J.) nach Nürnberg erwähnt, *) wird durch den Inhalt des gleich folgenden § widerlegt. Wer möchte wohl dem freiwilligen Zusammentritt einzelner Stände zum Behuf vorläufiger Verhandlungen den Namen eines Reichstages beilegen? Merkwürdiger dürfte vielleicht die von *Lehmann* mitgetheilte Nachricht von einem im Iul. d. J. zu Speier gehaltnen Städtetage seyn, über dessen Verhandlungen

*) Neue Erläutr. S. 263.

er jedoch das tiefste Stillschweigen beobachtet. *)

§. 15.

Reichstag zu Frankfurt v. J. 1441.

Nach deutscher Sitte gebahr der Mainzer Reichstag, wie Patritius bemerkt, einen andern. Friedrich selbst eröfnete den päbstlichen Gesandten welche ihm nach dem erstern ihre Angelegenheiten empfalen, er habe eine andre Zusammenkunft auf Martini (d. J.) nach Frankfurt angesagt, wo er mit dem Rathe der Fürsten beschlieſsen wolle, was zu thun sey. **) Nach der Erzählung des

*) Chph Lehmann, Speiersche Chronik. Frf. 1612. B. VII. c. 97: "A. 1441 haben die Stätt uff Donnerstag nach Margarethä einen Tag zu Speier gehalten.".

**) "Se alium conventum indixisse Francofordiae "ad festum Martini, vbi de consilio Prin-"cipum vellet statuere, quid sit agendum." Patritius, l. c. §. 118. Daſs der Ausdruck: Fürsten, hier in der allgemeinsten Bedeutung genommen werde, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. — Auch Oleuschlager (a. a. O.) gedenkt dieses Reichstags. Häberlin, (Auszug, B. VI. S. 106) verwechselt denselben irrig mit dem im folgenden Jahre (1442) zu Frankfurt gehaltenen R. T. Die von ihm aus Rymer (Acta Angl. T. V. P. I. p. 110) angeführte Nachricht, daſs K. Heinrich VI. von England noch in diesem Jahre (1441.

B. von Chiemsee (Beilage I) wurde K. Fridrich auch diesesmal wegen dringender Gebrechen im Innern seiner Länder gehindert, in Person auf diesem Reichstage zu erscheinen. Doch schickte er zu demselben seine treffliche Botschaft in gröfserer Anzahl als selbst diejenige, welche zu Mainz in seinen Namen erschienen war. Da von dieser letztern wenigstens die drei (§ 11) zuerst genannten auf dem im folgenden Jahre zu Frankfurt gehaltnen Reichstage sich wieder fanden, so ergibt sich daraus, was ohnehin bei einer so glücklichen Wahl zu vermuthen stand und zum Theil durch den vorliegenden Bericht noch bestätigt wird, dafs eben diese Botschafter auch auf gegenwärtigem Convent den Monarchen repräsentirten. Die Kurfürsten erschienen persönlich. Von mehrern Reichsständen trafen Abgeordnete ein, viele andre die sich schon auf der Hinreise befanden, kehrten wegen des Reichs-Oberhauptes wieder zurück. Selbst von Frankreichs Könige war eine Botschaft angelangt und Gesandte aus

28 Nov. u. 3. Dez.) Gesandte nach Frankfurt abgeschickt habe, hätte ihn auf die Spur helfen können.

England befanden sich auf dem Wege. Eine Menge von Reichs- uub besonders Kirchen-Sachen waren Gegenstand der Verhandlungen. "Auch von "allen andern Umständen und "Nothdurften wurde viel geredet." Wenn die vorliegende Reformation einem noch nie gesehenen Gestirn erster Gröſse glich, das bei seiner Erscheinung alle Gemüther abwechselnd mit Bewundrung, Furcht und Hofnung erfüllte, so wurde ihr Inhalt jetzt ein Gegenstand vielseitiger Discussion. Doch auch hier erfolgte kein Endbeschluſs, vielmehr wurden alle weitern Verhandlungen von den Kurfürsten, unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung, auf einen, eben daselbst am Sonntage *Misericordias Domini* (15 Apr. 1442) zu eröfnenden Reichstag verlegt.

§. 16.

Reichstag zu Frankfurt v. J. 1442.

K. Friedrich, welcher durch eine eigne Deputation von dieser Bestimmung benachrichtigt wurde, genehmigte dieselbe, und erlies bald nachher ein Ausschreiben an sämtliche

Reichsstände, *) worin er sie ersuchte, "auf diesen Tag mit seiner eignen Per-"son, ohne allen Aufschub und längres Verziehen, zu kommen." Er entriſs sich allen Regierungsgeschäften im Innern, machte Anstalten zu deren interimistischer Verwaltung und verlieſs Oestreich am 2 März 1442. Noch wenige Tage vorher (25 Febr.) schrieb er von Grätz aus an den Magistrat zu Wien, er habe den Oestreichschen Landständen zu erkennen gegeben, wie er *"wegen schwerer "Bekümmerniſs der christlichen Kirche und "wegen mannigfaltiger Anliegen des h. Reichs "und gemeiner deutscher Lande"* diese Reise nicht länger aufschieben könne. **) Er nahm seinen Weg über Salzburg, Augsburg Nürnberg Würzburg und erschien am 27 Mai, von Kurfürsten und Fürsten begleitet, vor den Thoren von

*) So übersetze ich den in der Beilage I gebrauchten Ausdruck: allen Fürsten des Reichs. Der nachher zu Frankfurt erfolgte Reichsabschied scheint für die Richtigkeit dieser Uebersetzung zu bürgen. Ob diese wie die kaum gedachte Bemerkung über die Bedeutung von Princeps nicht bei manchen unter der Benennung: Fürsten-Convente bekannten Versammlungen ihre Anwendung finde? mögen unbefangne Kenner entscheiden.

**) Bei Kollarius S. 1048. vergl. S, 1051.

Frankfurt. Reichsoberhauptliche Verrichtungen hatten seinen Aufenthalt an mehrern Orten verlängert, überall erhielt er Beweise des hofnungsvollen Vertrauens womit man, freilich in dem mannigfaltigsten Sinne, seiner Regierung entgegen sah. Da ihm die Anzahl der zu Frankfurt anwesenden Reichsstände für die wichtigen Zwecke der Berathung nicht beträchtlich genug schien, so verlegte er eben daselbst durch ein Ausschreiben von 4 Jun. die Eröfnung des in dieser Stadt zu haltenden Reichstages auf den nächsten S. Kilianstag (8. Jul.) und eilte, nach einem Aufenthalt von 8 Tagen, um die Ceremonie der Krönung zum Römischen Könige an sich vollziehen zu lassen, die auch wirklich am 17 Jun. d. J. mit einem ungewöhnlichen Aufwande von Feierlichkeiten erfolgte. Um auch die Zwischenzeit nicht unbenutzt zu lassen, verordnete er, im Einverstande mit den anwesenden Fürsten, eine Commission welche den Auftrag erhielt, während seiner Abwesenheit die gegenseitigen Beschwerden und Anträge der, gleichzeitig mit ihm zu Frankfurt angelangten, durch ihre Zudringlichkeit ihm täglich lästiger werdenden, Gesandten bei-

der Päbste, jedoch unter Beobachtung der strengsten Neutralität, zu vernehmen. Jeder Churfürst und Fürst ernannte einen oder 2 Commissarien; die Seinigen waren die bereits mehrmals erwähnten Bischöfe von Chiemsee und von Augsburg, Thomas Haselbach und der hier zum ersten male in Friedrichs Gefolge erscheinende *Markgraf von Röteln.* *)

§. 17.

Reichstag zu Frankfurt v. J. 1442.

Fortsetzung.

Friedrichs Rückkehr nach Frankfurt erfolgte am 6 Jul. 1442. Zwei Tage nachher, am Kilianstage, trat die Reichsversammlung zusammen, welche unter dem Namen des grofsen Frankfurter Convents oder Reichstages bekannt ist, die erste welche unmittelbar von unserm Friedrich gehalten wurde, und unter der Menge derer die er während seiner mehr als halbhundertjährigen Regierung vollzog, allem Anscheine nach diejenige, welche am zahlreich-

*) Patritius, a. a. O. §. 151.

sten besucht wurde. *) Selbst Englands König, Heinrich VI, hatte einen Gesandten dahin abgeschickt. **) Die Berathschlagungen dauerten bis an die Mitte des folgenden Monats, ihr Resultat war zum Theil der Reichsabschied welcher unter der Benennung *Reformation K. Friedrichs III v. J. 1442* bekannt ist und in der Senkenbergschen Sammlung aufser einem, Fridrichs edle Absichten, im schneidenden Contraste mit der Anarchie seines Zeitalters, aussprechenden Eingange (vergl. unten S. 40.) aus 18 Paragraphen und einer auf künftige Ergänzungen und Zusätze verweisenden Schlufsbestimmung besteht. Dafs seine Reformation vom vorigen Jahre noch lange Zeit Project bleiben würde, hatte Friedrich selbst in dem Inhalte derselben nur zu wahrscheinlich vorhergesehn. So manche Abschrift war von derselben genommen, auf so manche andre Art war ihr Inhalt zur öffentlichen Kunde gekommen, aber die Geschichte nennt keinen

*) Conuentus Francof. (sagt Patritius a. a. O. §. 129) magna Principum frequentia celebrabatur cui Fridericus praeerat. Man vergl. unten S. 166.

*) Rymer, Acta Anglic. T. V. P. I. p. 115.

einzigen Kirchen - Prälaten der, ihrer Auffordrung folgend, seinen Ueberfluſs freiwillig auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hätte. Unerfüllt war demnach die Bedingung geblieben, an welche der Adlerblick des Reichs - Oberhaupts die Ausführung seines Entwurfs geknüpft hatte und, getröstet durch das Bewustseyn das letzte Mittel der Güte versucht zu haben, muste er es jetzt den versammelten Reichsständen überlassen, welche *Anträge* oder Anbringungen (vergl. unten S. 166) sie im Gefolge seines umfassenden Entwurfs zur Discussion bringen würden. Die Ausbeute war freilich was sie bei allerEntblöſsung von Hülfsmitteln seyn muste, ein zwar wohlgemeintes, aber doch schwaches Bestreben, unter Beibehaltung eines höchst provisorischen Rechts-Zustandes die täglich schauderhafter um sich greifende Gewalt durch die bestehenden Gesetze (Reichsrecht §. 4.) und Rechts - Institute (landläufige billige Rechte §. 3.) zu zügeln.*) Schön war

*) Neue Samml. d. R. A. Thl I. S. 170 - 174. Ich folge dieser Abtheilung, weil sie die bequemste zum Allegiren ist. Hüninger in der oben (§. 2.) angeführten Ausgabe, theilt die eigentlichen Verfügungen in 10 Puncte, Goldast, (a. a. O. S. 203 - 207) in 9 Capitel.

allerdings der an mehrern Stellen dieser Reformation anerkannte Grundsatz, Frieden und gemeinen Nutzen, allen Hindernissen zum Trotz aufrecht zu halten; (Eing.) schön die Bestimmung, welche, Müssiggängern und herrnlosem Gesindel das Geleit versagend, (§. 9-12) dem Ackersmann und Weingärtner, dem Kaufmann, dem Pilger, dem Kranken der Kindbetterin, dem Seelsorger, *in und ohne Feindschaft* diesen Frieden zusicherte; (§. 6, 7) schön das Verbot, daſs niemand dem andern Schaden zufügen soll, (§. 1) daſs selbst bei Schuldfordrungen kein gewaltsames Verfahren ohne vorhergegangne Rechtsentscheidung, und selbst hier erst nach einer drei Tage vorher zu machenden Ankündigung von der klagenden Parthei, unter Aufsicht der Gerichte, verhängt werden solle; (§. 2-5) achtungswerth, selbst in ihrer unvollkommnen Gestalt, waren die Verfügungen gegen das einreiſsende Münzverderben, (§. 16. 17) und

Reichsgesetze sind bekanntlich keine Systeme, allemal achtungswerth genug, wenn sich ein haltbares System in ihnen entdecken läst, jede, selbst mechanische, Vorarbeit welche dieses Auffinden erleichtert, muſs willkommen seyn.

gegen die täglich empörendern Anmassungen der heimlichen oder Vehm-Gerichte, (§. 13. 14. 15) deren Misgriffe so weit gediehen waren, daſs man ihnen öffentlich vorwarf: sie pflegten die Verbrecher, ihren Rechten unbeschadet, zu henken und alsdann in Untersuchung zu bringen. *) Merkwürdig war selbst der Schluſs, in welchem den Uebertretern einer jeden dieser Verfügungen die nahmhaftsten Strafen angedroht worden. Allein wozu nütz-

*) Man sehe: Theod. Berk, Geschichte der Westph. Femgerichte. Bremen 1815. S. 430 u. 410. Wenn an dem letztern Orte gesagt wird, die auf K. Siegmunds Veranlassung unter dem Vorsitze des Erzbischofs Diedrich von Cölln 1437 in einem General-Capitel zu Arnsberg beschlossene Reformation dieser Gerichte, scheine von Albrecht II bestätigt zu seyn, so muſs dieses dahin berichtigt werden, daſs diese Bestätigung, wie sich aus den beiden letzten (dem Landfrieden dieses Kaisers v. J. 1438, bei v. Senkenberg, N. Samml. T. I. S. 158, wohl nicht ganz schicklich ohne die nöthige Absondrung, angehängten) §§ ergiebt, blos Project war, das erst auf dem gegenwärtigen Reichstage v. J. 1442 zum Gesetze erhoben wurde. Noch mehr als 50 Jahre später wurde der auf Vehm-Gerichte sich beziehende Inhalt dieses Reichsgesetzes von Friedrichs Sohn und Nachfolger Maximil. I. in seiner Reformation, die Freischöffen und das heiml. Ger. von Westph. betreffend d. d. Worms 10. Sept. 1495 von Wort zu Wort wiederholt. N. Samml. d. R. A. Thl II, S. 19.

ten diese Verfügungen, wozu hätten selbst mehrere andre nicht minder dringend nothwendige (über Reichsjustiz, Criminalwesen u. s. w.) genützt, so lange es an Mitteln aller Art fehlte, sie geltend zu machen? Hier hiefs es wohl mit Recht: *vana sine viribus ira.* Das einzige worauf Friedrich und ein Theil der Reichsstände noch geheime Hofnungen gründen konnten, war eine glückliche Beendigung der kirchlichen Händel. Es wurde sehr lebhaft in der Versammlung darüber gestritten, viele Vorschläge wurden deshalb zur Sprache gebracht, das Protocoll der niedergesetzten Commission wurde verlesen, aber alles was in dieser Rücksicht beschlossen wurde, beschränkte sich auf folgende Punkte: 1) es soll innerhalb Jahresfrist eine neue Kirchenversammlung in einer von den Städten Regensburg Trier, Metz, Augsburg Constanz oder Trient gehalten werden 2) Beide päbstliche Partheien soll man durch eigne, nach Basel und Ferrara abzuschickende, Botschafter von diesem Beschlusse benachrichtigen 3) In der Zwischenzeit soll die von den Deutschen angenommene Neutralität fortgesetzt wer-

den. *) — Friedrich selbst theilte während seines Aufenthalts zu Frankfurt seine Plane in Rücksicht auf die kirchlichen Angelegenheiten niemandem ohne Ausnahme mit. "Obgleich viele da-"selbst — sagt Aeneas Sylvius **) — "seine Gesinnungen darüber zu erforschen suchten, so konnte doch niemand "das in der Tiefe seines Herzens ver-"schloſsne Geheimniſs ergründen." Unter den in seinem und der übrigen Reichsstände Namen nach Basel ge-

*) Patritius, l. c. §. 131. 132. Man hat diesen höchst merkwürdigen, von der obgedachten Reformation ganz verschiednen Theil der Beschlüsse dieses Reichstages bisher viel zu wenig beachtet. Selbst in der v. Senkenbergschen N. Samml. d. R. A wird ihrer mit keiner Sylbe gedacht. Ueberhaupt scheint ein wunderbares Dunkel die Acten der Reichstage dieser beiden Jahre (1441. 1442 unzählicher andern hier nicht zu gedenken) zu umschweben; ein Beweis mehr, wie mancher gerechte Wunsch in Rücksicht auf die Sammlung der Reichsgesetze und der Reichstagsacten noch unerfüllt sey. Möchte der Wunsch nicht zu kühn seyn, daſs es der hohen Bundesversammlung gefiele, zu einer officiellen Ausgabe derselben eine eigne Commission zu ermächtigen! Welche Regierung, auf ewige Naturgesetze und auf die Segnungen der Völker gelehnt, fände es nicht unter ihrer Würde, den Inhalt halb vermoderter Papiere zu fürchten!

**) Histor. Fried. III, bei Kollar S. 113.

schickten Gesandten werden der Bischof Sylvester von *Chiemsee* und Thomas *Haselbach* (verg. oben §. 6) namentlich angeführt, *) gewifs eine Wahl die das Vaterland zu nicht geringen Erwartungen

*) Patritius, l. c. §. 133. — Häberlin, Auszug, Thl VI. S. 107. läst diese Gesandtschaft schon um den Anfang des Mai d. J. von Nürnberg abgehen, wo Friedrich mit einigen dort anwesenden Reichsständen sich vorläufig über kirchliche Gegenstände besprochen hatte. Wer sich erinnert, was mit Berufung auf die Beilage I. in der Geschichte der beiden vorhergehenden Reichstage über Friedrichs damalige Maximen in Rücksicht auf Bildung verbindlicher Reichsschlüsse gesagt worden ist, wird wohl keine weitre Widerlegung der Behauptung verlangen, dafs man schon damals "von Nürnberg aus Gesandte nach Basel geschickt habe, die von "den dasigen versammelten Vätern haben verlangen müssen, dafs sie innerhalb Jahresfrist "ein neues allgemeines Concilium an einem "andern Orte ansetzen sollten. — Etwas später (S. 197) bemerkt d. V. selbst, auf dem grofsen Reichstage zu Frankfurt sey diese Gesandtschaft beschlossen, umgeht aber den Bericht von dem Resultate ihrer Verhandlungen durch den unrichtigen Zusatz: "das "Concilium habe sich damals in einer Art von "Unthätigkeit befunden, weil P. Felix sich "noch immer zu Lausanne aufgehalten habe." Selten oder nie war das Concilium thätiger als während der Anwesenheit der Reichstags-Gesandten und die Abreise des P. Felix nach Lausanne erfolgte erst nach gänzlicher Beendigung der Verhandlungen mit diesen Gesandten und nach der Abreise unsers Friedrichs von Basel. M. sehe Patritius, l. c. §. 134.

berechtigen muste. Wirklich gelang es diesen Gesandten die Synode und den Pabst Felix V nach mancherlei Schwierigkeiten zur Annahme des Beschlusses welcher auf Zusammenberufung eines neuen Conciliums drang, zu bestimmen

§. 18.

Reichstag zu Frankfurt v. J. 1442.

Nahe und entferntere Folgen.

K. Friedrich, den seine unmittelbar nach diesem Reichstage angetretne Huldigungsreise in die Reichsstädte des Elsasses, nahe an den Thoren von Basel vorbei führte, hatte beschlossen diese Stadt nicht eher zu berühren, als die Verhandlungen mit den ihn daselbst erwartenden Reichstags - Gesandten vollständig beendigt seyn würden. Daſs das Resultat dieser Verhandlungen seinen Wünschen entsprochen habe, läst sich aus seinem, auf der Rückreise am 11 Nov. d. J. erfolgten, feierlichen Einzuge in diese Stadt, aus der Tags darauf den 9 anwesenden Cardinälen und andern Conciliums - Vätern ertheilten Audienz und aus dem von ihm am folgenden Abend, wiewohl unter neutralen Ceremoniel, abgestatteten Nikodemus-

Besuche bei *Felix V* erkennen. *) Friedrich schonte weder Vorstellungen noch Bitten, um diesen Pabst und die Väter des Conciliums zu einem dauerhaften Kirchenfrieden zu stimmen, und versprach von seiner Seite, aus allen Kräften dazu mitzuwirken. **) Felix schien entzückt von diesem Benehmen zu seyn. Er dankte dem Kaiser für seinen Besuch, versicherte dafs er alles Gesagte auf der besten Seite ansehe, dafs er nebst seinen Cardinälen mit gröster Bereitwilligkeit zum Frieden mitwirken werde, und erklärte zugleich, nicht aus Ehrgeitz habe er die päbstliche Würde angenommen, indem er ja Ueberflufs an allem besitze, sondern um die leidende *Kirche* Gottes zu trösten. ***) Selbst bei

*) Patritius, l. c. §. 33 Aen. Sylvius l. c. p. 115. — Es ist ein offenbarer Irrthum, wenn einige neuere Schriftsteller Friedrichs Aufenthalt zu Basel geradeweg leugnen, und wohl nur eine Vergessenheit, wenn andre ihn mit Stillschweigen übergehen.

**) "Caesar per episcopum Chiemensem se excu-"savit, quod non exhiberet ei reuerentiam Ro-"mano Pontifici debitam vt paci aptior esset. "Hortatusque est Felicem et suos Cardinales, "vt ad pacem ecclesiae dandam omnino se "disponerent, quam et ipse totis viribus pro-"sequeretur." Patritius, § 33.

***) "Se Cardinalesque suos ad pacem ecclesiae "paratissimos esse, se autem non accepis-

der Bitte um Kaiserlichen Schutz für diese Kirche sprach er das edle Wort: Gerechtigkeit aus. Es war ein heiliger Abend. Friedrichs Begleitung war auserlesen; aufser den bereits genannten Personen befand sich in derselben Aeneas Sylvius aus dem Geschlechte der Piccolomini zu Siena, noch vor kurzer Zeit Secretair des P. Felix auf der K. Versammlung in dieser Stadt, jetzt auf Empfelung des B. Sylvester von Chiemsee Geheimschreiber unsers Kaisers, der ihn während des kaum geendigten Reichstages zu Frankfurt als einen in jeder Rücksicht ausgezeichneten Mann mit Dank gegen die Vorsehung, "dafs sie noch jetzt Talente erwecke, die denen des Alterthums "zur Seite gestellt werden können" unter grofsen Feierlichkeiten mit dem Lorbeerkranze der Weltweisheit und Dichtkunst geschmückt hatte. *) Ein

"se pontificatum ambitionis gratia, quoniam "omnibus rebus abundaret, sed vt ecclesiam "Dei afflictam consolaretur." Patritius, l. c.

*) Man sehe das Diplom d. d. Francof. 27. Jul. 1442 bei Val. Ferd. de Gudenus, sylloge var. diplom. N. 38. vergl. Jo. Dan. Koeler, commentariolus in diploma Friderici III quo. A. S. creatus fuit poeta laureatus. Goett. 1741

sehr geschätzter katholischer Schriftsteller bemerkt zwar: "*so lange Kaiser Friedrich gelebt* habe, sey das Vorhaben einer Reichsconstitution durch die schlauen Einrichtungen des A. Sylvius *hintertrieben.*" *) Allein wer die Lebensgeschichte dieses Mannes mit Aufmerksamkeit liest, wird sich überzeugen, dafs die Intriguen desselben zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Despotismus erst mehrere Jahre nachher ihren Anfang genommen haben, besonders seitdem geheime Blicke auf die dreifache Krone seinen Ehrgeitz entflammt hatten. Seine Philosophie glich dem Sonnenglanze eines heitern Ianuar-Morgens, schön, aber ohne hinlänglichen Einflufs aufs Leben. Damals

Die Poesie als das gemeinbegreiflichste Verdienst gab den Namen her, eigentlich war es mehr der philosophische als der poetische Lorbeer womit Friedrich ihn schmückte; "Magistrum, poetam, historicum eximium declarantes, praeclari Magisterii nomine, "auctoritate Romana Regia, insignimus." Man vergleiche übrigens Kollarius, l. c. in Praef.

*) (J. Bt. v. Horix,) Concordata N. G. integra, variis additamentis illustrata T. III. Frf. et Lips. 1773. p. 166. 167. Vergl. C. T. Spittler, Geschichte der Fundamental - Gesetze der deutsch - katholischen Kirche im Verhältnifs zum römischen Stuhle; im Götting. histor. Magazin B. I. S. 347 - 384 u. S. 474 - 499.

dachte er noch nicht von weitem daran, jemals die ihm so theure Dichterfreiheit gegen den geistlichen Stand zu verwechseln. Seine Schriften und Briefe aus dieser Zeit athmen noch eine fast leidenschaftliche Anhänglichkeit an Felix und an die Kirchenversammlung zu Basel. *) Was hätte dieser Abend für Deutschland, für Europa werden können, wenn ein Karl der Groſse, wenn auch nur Friedrichs Bruder an der Spitze der disseitigen Unterhandlungen gestanden wären! Welche Plane lieſsen sich verabreden, um Eugens Uebermuth und Ungehorsam eben so unschädlich zu machen, als sie nachher der Kirche und dem Staate schädlich geworden sind! Welche Verbindungen lieſsen sich knüpfen, um die schon factisch bestehende Absondrung der deutschen Kirche von Roms Sclavenjoche für ewi-

*) Noch unterm 6. März 1446 schrieb er von Wien aus dem Johann Campisius, "perspicaci philosopho": Jam ego subdiaconus "sum, quod olim valde abhorrebam. "Sed recessit a me illa animi leuitas qua inter laicos crescere cupiebam. Jam nil magis amo quam sacerdotium, fiamque Deo "dante infra octiduum diaconus et suo tempore sacerdotalem recipiam dignitatem." Epistt. Ed. Colon. de 1458. fol. B. 7. a

ge Zeiten nach ächt - apostolischen Grundsätzen zu vollenden! Gab es in Friedrichs Leben je eine Periode, die, das richtige Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche wiederherstellend, eine algemeine Reform des kirchlichen und politischen Lebens hätte beschleunigen *können*, so war es die gegenwärtige. "Zu welcher Zeit" — schrieb noch 9 Jahre später, kurz von Friedrichs Krönungsreise nach Italien Aeneas Sylvius an den Pabst Nikolaus V — "konnte der Kaiser wohl den Clerus "leichter unterdrücken, als während "die Spaltung in der Kirche und Neutra-"lität in Deutschland bestand? Er "brauchte nur zu wollen, so ging die "Kirche (Kirchenherrschaft) zu Grunde, "alle *Majestät* des Clerus verschwand "und Du würdest dich jetzt nicht in "dem Zustande befinden, worin wir "dich zu unsrer Freude erblicken." Allein zu einem solchen Wollen, das früher oder später mit dem Degen in der Hand hätte geltend gemacht werden müssen, waren Friedrichs Talente, sein Charackter und seine Verhältnisse

*) A. Sylvius, hist. Frider. III, bei Kollar. p. 191.

nicht geeignet. Seine Blicke waren auf eine kirchliche Selbstreformation gerichtet, die späterhin den Eckstein, die Grundlage einer allgemeinen Staatsgestaltung abgeben sollte. Er fühlte die Gefahren und Schwierigkeiten, welche Eugens noch immer weit verbreiteter Einfluſs, und die vorherschende Barbarei seines Zeitalters der Ausführung seines Reformations - Plans entgegen thürmten. Er sah eine Kirchen - Revolution als unausbleibliche Folge verweigerter Selbstreform des geistlichen Standes vorher, aber er wollte sie nicht absichtlich herbeiführen. Allgewaltiger Papismus schwang noch überall seine bluttriefende Fahne, Friedrich vermochte nichts ohne die Reichsstände, und selbst bei der beschlossenen Neutralität war eine Tendenz zur Fortdauer der geistlichen Universal - Monarchie sichtbar. Wenn Friedrich sich auch wirklich gewaltsame Maasregeln hätte erlauben wollen, wer bürgte ihm für ihren *Bestand*, für die Erhaltung der durch sie herbeigeführten Resultate? War doch, unter weit günstigern Verhältnissen, die evangelische Freiheit die ein Theil des Vaterlandes ein Jahrhundert nach ihm errungen hatte, bald nach

dem Tode ihres kraftvollen Verkünders von der Orthodoxie - Wuth und Gewissens-Tyrannei des von ihm sich nennenden Clerus mehrere Menschenalter hindurch mit dem Untergange bedroht, bis es, unter des Himmels segnendem Einflusse, dem grofsen Thomasius nebst seinen edlen Gehülfen und Nachfolgern gelang, sie der protestantisch - deutschen Christenheit und durch diese vielleicht dereinst! dem in päbstlicher Abhängigkeit verbliebnen Reichstheile — mit neuen Gründen unterstützt, ohne Schwerdstreich, gegen Untergang und nahmhafte Rückschritte auf ewige Zeiten zu sichern. — Friedrich begnügte sich demnach, einzelne Materialien zu dem künftigen Staatsgebäude vorzubereiten und, bei der Unmöglichkeit es selbst aufzuführen, der Mit- und Nachwelt den *Umrifs* zu übergeben, nach welchem es unter glücklichern Verhältnissen aufgeführt werden müsse. Er hielt dafür sagt Lehmann *) "dafs durch Verweilung und Verlegung unrichtige "Händel könnten zur Besserung gebracht werden" — ein Grundsatz der bei allen was er wahres und humanes

*) Speiersche Chronik. B. VII, Cap. 95.

enthält, nur gar zu leicht in jene Schwäche ausarten kann, welche durch die Geschichte der deutschen Reichstage und selbst durch die nachfolgende Regierungsgeschichte unsers Friedrichs fast auf allen Blättern beurkundet wird. *Eugen* VI., (oder der alte Pabst, wie die Sprache dieses Zeitalters zum Unterschiede von Felix V, oder dem neuen Pabste, ihn nannte) dem ebenfals eine eigne Gesandtschaft den Beschluſs des Frankfurter Reichstages zur Anzeige gebracht hatte, antwortete auf eine trotzige mit der Antwort seines Gegners auffallend contrastirende Weise und benutzte diese Gelegenheit, die Deutschen nochmals von der ihm so lästigen Neutralität abzumahnen. *) Weder von dem Einen noch von dem andern dieser Päbste wurde in der Folge zur Vollziehung des vom befragten Reichstage angeordneten Conciliums mitgewirkt, und so sehr auch Friedrich bei einzelnen Veranlassungen hierarchischen Misbräuchen entgegen arbeitete **) so

*) M. s. Häberlin, Auszug, Th. VI. S. 197 und die dort angeführten Schriftsteller.

*) Noch drei Jahre vor seinem Tode (1490) erlies er eine trefliche Verordnung gegen die Eingriffe des Bischofs und Domcapitels von

sah (er sich doch im ganzen genommen nur gar zu häufig auf fromme Wünsche beschränkt: "*Sein Wunsch ist gewe-* "*sen*, sagt Philon von Trier) *daſs Gott* "*einem Kaiser solche Kraft und Sieg gebe,* "*daſs er den Pabst zur Gleichheit und Billig-* "*keit bringen möge.*" Man kann hinzusetzen: Friedrich trat mit dem Bewustseyn von dem Schauplatze eines für ihn in vielfacher Rücksicht schmerzlichen Lebens ab, der Nachwelt in seinem Reformations-Entwurfe ein Vermächtniſs zu hinterlassen, das bis auf diesen Augenblick von keinem seiner Nachfol-

Strasburg in die Gerichtbarkeit der damaligen Reichstadt dieses Namens, worinn es u. a. mit Berufung auf die Kaiserl. Machtvollkommenheit, heist: "W i r — gebieten dem Bischof, Dechant und Capitel zu Strasburg — bei Vermeidung unsrer und des Reichs schwerer Ungnade und S t r a f e — daſs sie den Meister und Rath der Stadt S. — an der Uebung der weltlichen Gerichte nicht hindern noch irren. — Wo auch die g e i s t l i c h e n G e r i c h t e darüber in weltlichen und andern Händeln einigerlei vorzunehmen unständen, und was Gestalt das bescheheche, daſs dasselbe alles k r a f t l o s, zu nicht und untüglich sey und dem Rath — und Einwohnern der St. S. an Leib noch Gütern ganz keinen Abbruch, Schaden, noch Verletzung bringen solle." Man sehe (Jo. Ge. K u l p i s) Scriptt. rer. germ. — vna cum re diplomatica Friderici (III) Imper. acc. praef. Jo. Schilteri. Argent. 1702. p. 325.

ger erreicht, von keinem je übertroffen wurde. — Einige nähere, gröſstentheils historisch - litterärische Nachrichten über dieses Project mögen die gegenwärtige Einleitung schlieſsen.

§. 19. (bis 20.)

(Anhang zu §. 12.)

Grundidee und Form des Reformations-Entwurfs v. J. 1441.

Das auf K. Friedrichs Befehl dem Reichstage zu Mainz 1441 vorgelegte Project geht von der *Grundidee* aus: das Christenthum habe noch bei weitem nicht den Einfluſs im Staate erlangt, der ihm nach den Absichten seines erhabnen Stifters hätte zu Theil werden sollen; nicht blos für den Himmel, sondern ganz vorzüglich auch für die Erde gegeben, werde es zur Störung des Gleichgewichts im Staate durch die Laster derjenigen gemiſsbraucht, die den Beruf hätten, es in seiner humanen Gestalt geltend zu machen, und nicht eher sey eine allgemeine Staatsgestaltung ohne gewaltsame Erschüttrungen gedenkbar, als eben diese Begünstigten durch eine freiwillige Selbstreformation das Gleichgewicht wieder hergestellt haben würden.

Es besteht aus einem *Eingangsgebete*, dann 12 Hauptartikeln nebst einem Beschlufsartikel und dem eigentlich sogenannten Beschlufs. Das erste beginnt mit Danksagung für das (unstreitig durch die kirchliche Neutralität beförderte) Glück eines hellern Denkens und einer freiern Rede, dann folgt ein feierliches Anerkenntnifs der Pflicht, durch Befolgung der göttlichen Absichten sich "*hier auf Erden*" der verliehenen Gnade theilhaftig zu machen: Zuletzt werden drei Mittel eines würdigen Gebrauchs nahmhaft gemacht: *brüderliche Liebe* — *Gehorsam gegen die Obern* und *Festhalten an gater Ordnung und Recht*. Die 13 *Hauptartikel* sind nichts weniger als ein vollständiges System der Theologie und Rechtswissenschaft, aber sie enthalten trefliche Bemerkungen und Winke für beide. Auf jeden Artikel folgt eine *vierfache Declaration*, die den Inhalt derselben oft sehr sparsam, oft aber auch mit weitschichtigen (sichtbar auf eine höchst gemischte Versammlung berechneten) Wiederholungen entwickelt. Der *Beschlufs* enthält Blicke auf die Gegenwart verbunden mit Aussichten in die Zukunft und einer an den höhern Clerus gerichteten Auffordrung die für

die Auslegung des Ganzen von der gröfsten Wichtigkeit ist. — Dafs dasselbe mit *K. Siegmunds Reformation* in mehrern Stücken eine auffallende Aehnlichkeit habe, ist weiter unten bei einzelnen Stellen gezeigt. Beide haben Einen und den nämlichen Zweck, beide beruhen auf einem gemeinschaftlichen Grundsatze, *) nur in Ansehung der Ausführungsmittel herrscht zwischen beiden ei-

*) So heist es z. B. in K. Siegmunds Reformation S. 8. u. 48 der Basler Ausgabe: "die "geistlichen Prälaten geniefsen unbillig die "Gottes-Gaben, sintemal sie allermeist wi- "der selige und heilige Ordnungen "sind, die längst vollendet wären, "wenn sie es nicht hinderten. — Es "soll kein Bischof ein Schlofs haben, weder "Veste noch Stadt. Sie sollen sitzen auf der "Hauptkirche eines jeglichen Bistums und "ein recht geistliches Leben führen, "dafs alle Pfaffen von ihnen gebessert wer- "den." — Es ist merkwürdig, dafs die Forschungen aller nachfolgenden Bearbeiter der vaterländischen Geschichte auf eben diesen Grundsatz hinweisen. "Bischöfe" — sagt "einer der neuesten und geistreichsten unter "ihnen — waren ursprünglich Volkslehrer; "Fürsten sind sie geworden, ihre Bistümer "Staaten; ihre Gehülfen, die Sänger und "Schulhalter, verwandelten sich in üppige, "übermüthige Domherrn, die das Recht sich "anmaafsten, mit Land und Leuten zu schal- "ten, in Müssigänger, die das Mark der Un- "terthanen verschwelgten." Aug. v. Kotzebue, Geschichte des deutschen Reichs B. I. Leipzig. 1814. S. 135.

ne große Verschiedenheit. K. Siegmund, an dem Erfolge jedes sanftern Mittels verzweifelnd, dringt auf gewaltsame Revolution, während *K. Friedrich* von humanen Hofnungen belebt, derselben entgegen arbeitet. Das Loosungswort des letztern ist *Friede*, während *Siegmund* zum Schwerdte ruft. *) Uebrigens verrathen beide Projecte eine zu große Bekanntschaft mit den Christlichen Religions - Urkunden und mit der Kirchensprache jenes Zeitalters, als daß man ihre Redaction der Feder eines *Laien* zuschreiben könnte. **)

§. 20.

Redaction des Reformations - Entwurfs v. J. 1441.

Goldasts Hypothese geprüft.

1. Es gibt wohl wenige Urkunden des deutschen Staatsrechts deren Ge-

*) So heist es z. B. S. 7. der kaum gedachten Ausgabe: "Soll man zu göttlicher Ordnung "kommen, so muſs es zugehen durch Gottes "Kraft und durch das weltliche Schwerdt."

**) Von beiden gilt in dieser Rücksicht, was J. P. v. Ludewig bei Gelegenheit des theologischen Eingangs der goldnen Bulle bemerkt hat. Man sehe dessen Erläutrung der g. B. Th. I. S. 20. und vergleiche unten S. 98.

schichte durch Vorurtheil oder Nachlässigkeit so verdunkelt und entstellt worden ist, als die befragte, wenige, aus denen augenscheinlicher hervorgeht, wie leicht Misgriffe entstehen, wenn besonders die ersten Herausgeber sich in unbestimmten Behauptungen verlieren und der Geschichte, die sie in möglichste Wahrheit und Genauigkeit darstellen sollten, willkührlich (ohne namentlich angeführte oder aus dem Zusammenhange sich ergebende Gründe) Hypothesen oder Lieblingsmeinungen beimischen. *Goldast*, ein Mann dem die vaterländische Geschichte vieles verdankt, der aber zu wenig Unterstützung genoſs, um seinen Sammlungen das Gepräge einer sorgfältig prüfenden Critik aufdrücken zu können, hat dieses im vorliegenden Falle durch ein merkwürdiges Beispiel bestätigt. Nachdem er zuerst mit Berufung auf die in mehrern Archiven aufbewahrten Abschriften der vorliegenden Reformation, bemerkt hat, daſs dieselbe "von kaiserl. Majestät *auf dem Reichstage* sey *proponirt* und "fürgetragen worden" setzt er hinzu: es erhelle aus allen Umständen, "daſs "dieselbe weder durch den Kaiser noch "auf dessen Befehl, weder durch Fürsten

"und Herren, noch auf ihren Befehl, "sondern durch die Städte im Reich *auf "einem Städtetage* gemacht und hernach "auf dem *gemeinen Reichstage* aus ihrem "Rath der kais. Maj. für ihr Bedenken "und Rathschlag sey übergeben wor-"den." *) — Welches auch der Widerspruch mit sich selbst seyn mochte, den *Conring*, der Mann des Vaterlandes, bei aller Achtung für das Project selbst, in diesen Nachrichten zu finden glaubte, (de or. i. g. c. 32.) und den mehrere Feinde dieser Reformation in noch stärkern Ausdrücken rügten, so ist Goldasts Meinung über die Abfassung derselben seit zwei Jahrhunderten mit mehr oder weniger Zusätzen oder Weglassungen im Ganzen genommen die herrschende geblieben. Selbst *Silberrad* erklärt sich, nach langem Hin- und Herschwanken, am Ende (S. 65.) dahin: "reformationem "Goldastinam" (wie er in seinem Feuereifer sie nennt) "*in ciuitatibus Imperialibus "conceptam videri.*" Noch 1770 wird diese Hypothese von *Häberlin*, einem in vielfacher Rücksicht achtungswerthen Bearbeiter der vaterländischen Geschichte, fast in Goldasts eignen Aus-

*) Anzeigung u, s. w, S. 312.

drücken wiederholt. *) Wie gewagt sie sey? dürfte sich aus folgenden Bemerkungen ergeben.

1. Der Städtetag, dessen Goldast erwähnt, ist weder von ihm noch von irgend einem andern Schriftsteller *nachgewiesen.* Der in diesem Jahre (1441) gehaltene §. 13.) fällt in ein Monath, in welchem der Reichstag zu Mainz bereits seine Sitzungen *geendigt* hatte. Es ist *möglich*, dafs er ihren Inhalt und das während derselben zur Dictatur gebrachte Project betroffen habe, aber in diesem Falle konnte das letztre nicht erst auf demselben *gemacht werden.*

2. Es ist bereits bemerkt worden und wird aus mehrern, weiter unten folgenden, Stellen dieser Schrift (namentlich S. 100 u. 101.) noch ausführlicher hervorgehen, dafs die von Deputirten der freien und Reichs-Städte unserm Friedrich geäufserten Wünsche und Vorschläge wesentlichen Antheil an dem Projecte hatten," aber sein ganzer Inhalt beweist: dafs *auch die übrigen Reichsstände* zur Abfassung

*) Auszug, der neu. allg. Welth. Th. VI. S. 105.

desselben *mitgewirkt* haben. Wie viele von ihnen hatte nicht unser Friedrich seit seiner Ernennung zur höchsten Reichswürde persönlich oder durch Abgeordnete zu sprechen Gelegenheit gehabt! Wer möchte nicht Zeuge seiner Unterredungen mit *Iacob* von Sierk, *Triers* vortreflichem Kurfürsten, gewesen seyn, der ihm im Februar des vorhergehenden Jahres, auf Veranlassung seiner erlauchten Collegen, die Wahlbothschaft überbrachte und gewiſs schon damals einige jener groſsherzigen Wünsche äuſserte, deren *Gobellin* im Leben Pius II gedenkt. *) Goldast selbst bemerkt a. a. O. um die Empörung zu stillen, welche bereits am Rheine und in Schwaben eingerissen

*) So z. B. "Tempus esse coërcendi Apostolicam "sedem, ne tantum in Germania posset. — Na- "tionem Germanicam ancillam videri, liber- "tatem aliquando mereri." Gobellin, (comment. de rebus gestis Pii II. L. I. p. 25.) setzt ausdrücklich hinzu: "Salubria haec patriae con- "silia per Jacobum imprimis Treuirensem "Archiepiscopum heroico animo (Imperatori Frid. III) "data esse." Die ganze Stelle, jedoch mit Ausnahme dieses Zusatzes findet sich in (J. B. v. Horix) Concordata N. G. integra, T. III. p. 164. vergl. Chr. Gli. Buder, de legationibus obedientiae Romam missis; in s. opusc. select. iur. publ. Jen. 1745. p. 359.

gewesen, sey nicht den Städten allein, sondern *auch den Fürsten und Herren* aufgegeben worden, ihr Bedenken über die Reformation des gefährlichen Standes (Zustandes) des Reichs schriftlich zu verfassen.

3. Wenn man die von Goldast angeführten Perioden, in welchen das Project *als ihr Werk* dem Kaiser übergeben sey und dieser es den Ständen zur Berathung vorgelegt habe, mit einander vergleicht, so stöſst man auch von dieser Seite auf Unwahrscheinlichkeiten. Beide, wesentlich verschiedene, Handlungen hätten auf Einem und demselben Reichstage zu Mainz 1441 erfolgen müssen, denn früher hatte Friedrich noch keinen vollzogen. Da er nicht persönlich auf demselben erschien, so hätten seine Gesandten ihm das Project nach Wienerisch - Neustadt wo er damals sich aufhielt, zur Einholung seiner Befehle überschicken müssen. Welchen Aufenthalt würde dieses dem Fortgange der Verhandlungen verursacht haben? Und wer mag sich vorstellen, daſs Friedrich ein Actenstück *dieses Inhalts* seinen gedachten Commisarien mit dem Befehle der

Vorlegung auf dem Reichstage werde zurückgeschickt haben, ohne sie selbst, ohne andre Personen aus seinem Rathe über alle und jede Artikel vernommen zu haben? Wer würde es nicht weit natürlicher finden, dafs Friedrich in diesem Falle das Project zurückbehalten hätte, um es nach vorhergegangner Prüfung, seinem bewährt gefundnen Inhalte nach, der Berathschlagung eines oder mehrerer folgenden Reichstage zu unterwerfen?

4. Goldast selbst führt a. a. O. aus Fried. v. Landskron's Uebersetzung der Siegmundschen Reformation eine Stelle an, die mit der befragten Hypothese unvereinbar scheint. Es heist nämlich daselbst, *Friedrich* werde noch *viele andere Ordnungen* verhandeln — „die werden *den Reichsstädten empfohlen.*" Waren die Letztern Urheberinnen des Projects, so hätte ja der Fall *umgekehrt* seyn müssen. Einem Verfasser *sein eignes Werk empfehlen* zu wollen, wäre doch wahrlich das unnöthigste Geschäft von der Welt. Eher könnte man ihn *warnen*, durch Vorliebe für das Kind seines Geistes sich nicht

für die Fehler desselben erblinden zu lassen.

5. Endlich befindet sich in dem von Goldast angeführten Capitel der Siegmundschen Reformation folgende, von ihm übersehene Bemerkung des kaum genannten Uebersetzers, die allen bisherigen Gegengründen ein entscheidendes Zugewicht giebt, und zugleich einige merkwürdige Einzelheiten über die Art und Weise des städtischen Antheils an dem vorliegenden Projecte enthält: "Etli-"che Reichsstädte haben geworben "in dem vordern Jahr (1439) um "diese (K. Siegmunds) Ordnung und vermeynen auch *dazu zu thun.*

§. 21.

Fortsetzung. *Spätere Meinungen. Vermuthung über die Person des Verfassers.*

II. *Thomasius*, welcher das unzulässige der Goldastschen Hypothese fühlte, ohne sie jedoch einer vollständigen Prüfung zu unterwerfen, suchte dieselbe dahin abzuändern, dafs die *Artikel* von den *Städten*, die *Declarationen* hingegen, entweder von den *übrigen Reichsständen* oder von den *kaiserli-*

chen Räthen dem Kaiser vorgelegt worden seyen. *) Vielleicht schlüpfte hier die Wahrheit gleich einer Erscheinung vor den Blicken dieses Forschers vorüber, aber er faſste sie nicht stark genug ins Auge, um sie in ihrer ganzen Gestalt zu erkennen. Die Fürsten und Herren standen in keinem so freundschaftlichen Verhältnisse mit den *Städten*, daſs sie den Letztern ausschlieſsend die Redaction der Hauptartikel hätten überlassen und sich selbst auf Auslegungen derselben hätten beschränken sollen. Auch die treflichen Räthe des Kaisers würden eine solche Beschränkung ihrer für unwürdig gehalten haben. War das Project wirklich von den Städten verfaſst, so konnnte man ihnen mit vollem Zutrauen auch die Erklärungen desselben überlassen. Ieder ist ja der beste Ausleger seiner Worte. Wirklich verräth der ganze Inhalt sowol

*) "Mihi sic videtur, propositos fuisse articulos ab vrbibus Imperatori, declarationem articulorum vel a reliquis statibus, vel a consiliariis Imperatoris" Thomasius, l. c. §. 1. vergl. Frid. Geo. Lautensack, specimen iurispr. otiosae in capp. de iurisd. et pactis. Erf. 1707. sect. 1. §. 33. wo es jedoch mit einer neuen Abändrung heist: "singulis articulis declarationes deinceps a reliquis ordinibus sunt adiectae."

als der Styl Einen und ebendenselben Verfasser, und die angeblichen Widersprüche zwischen Text und Noten scheinen mehr gesucht als gefunden zu seyn.

III. Mehrere neuere Schriftsteller, denen weder die Eine noch die Andre dieser Meinungen zusagte, hielten es für angemessen, eine gewisse *Neutralität* zu behaupten nach welcher diese Reformation zwar fernerhin (mit oder ohne Friedrichs Namen) angeführt, jedoch die Frage über die Redaction derselben nur von weitem her berührt oder bis auf neue Untersuchung ausgesetzt wurde. Der unsterbliche Verfasser der Geschichte der Deutschen redet von derselben als "*einem dem Kaiser Friedrich III. überreichten Project*". *) *Pütter*, einer der fleiſsigsten Bearbeiter eben dieser Geschichte und des ehemals herkömmlichen Staatsrechts nennt sie einen *Friedrich III vorgelegten* Entwurf, nach welchem auf dem ersten Reichstage dieses Kaisers zu Mainz 1441 u. a. in Vorschlag gekommen sey, den Gebrauch des Römischen Rechts ab-

*) Mich. Ign. Schmidt, G. d. D. Ulm 1785. Th. IV. S. 522.

zuschaffen. *) *Hugo*, dessen Verdienste um die Rechtsgeschichte allgemein anerkannt sind, bemerkt blos im Allgemeinen, dafs auf dem Reichstage zu Mainz 1441. Klagen über das in Deutschland einreifsende Römische Recht *laut geworden seyn.* **) Von *Gönner*, der Stolz und die Zierde des katholischen Deutschlands, ist (an dem bereits oben S. XXX angeführten Orte) mit eben dieser Bemerkung einverstanden und setzt hinzu: *Friedrich III. habe* diesem Reichstage eine *Reformation proponirt;* in voller Kraft sey der deutsche Geist damals erwacht u. s. w.

IV. Nach allen diesen Bemerkungen bleibt als die wahrscheinlichste Meinung noch übrig, dafs Friedrichs Reformations - Project *in seinem ganzen Umfange* auf unmittelbaren Befehl dieses Kaisers in seinem Cabinet verfafst worden sey. Nur dem Reichs - Oberhaupte stand es zu, alle, ihm von

*) Jo. St. Pütter, histor. Entwickelung der heutigen Staatsverf. des T. R. Th. I. Gött, 1786. S. 300.

**) Gust. Hugo, Lehrbuch der civilistischen Litteraturgesch. Berl, 1812. S. 76.

einzelnen Reichsständen geäufserten Wünsche und Vorschläge mit seinen eignen verwebt in ein zusammenhängendes Ganze ordnen zu lassen, nur ihm konnte es erlaubt seyn, in einer ohnehin noch wenig ausgebildeten Sprache, über das Vaterland und einzelne Stände desselben mit der hohen, jede kleinliche Nebenrücksicht verachtenden Freimüthigkeit zu reden, die in dem Projecte sich ausspricht. Es erhellet aus einer bereits (S. LXXXVIII) angeführten Bemerkung Fr. v. Landskron, dafs schon i. J. 1440. der Inhalt dieses Entwurfs Friedrichs Cabinet lebhaft beschäftigte. Hier oder nirgends mufs der unmittelbare Verfasser gesucht werden. Ueber die Person desselben hat sich bis jetzt noch niemand auch nur eine entfernte Vermuthung erlaubt. Könnten *innere Gründe* durch künftige, besonders in Oestreichs Bücher- und Urkunden-Schätzen anzustellende, Untersuchungen *Bestätigung* erhalten, so wäre er in Thomas von Haselbach einem der S. LVII characterisirten kaiserlichen Gesandten auf den befragten Reichstag gefunden. Die in seinem von Petz herausgegebnen Werke

(möchte recht bald die Herausgabe eines für die allgemeine Geschichte noch wichtigern folgen!) bei vorkommenden Veranlassungen geäusserten theologischen, philosophischen und staatsrechtlichen Ideen stimmen nicht selten mit dem Inhalte des Entwurfs auffallend zusammen, sein edles ganz seinem nächsten Berufe und dem Nachdenken über Wohl und Wehe des Vaterlandes gewidmetes Leben, sein treflicher von den Fehlern und Thorheiten seines Zeitalters unangesteckt] gebliebner Character; seine grossen Erfahrungen und Leiden, seine durch vielfache Uebung erlangte Geschicklichkeit im Redigiren seheinen diese Vermuthung zu begünstigen. Selbst einige Oesterreichsche Provincial - Ausdrücke (z. B. S. 6. vergl. S. 65. Anm. 24.) stimmen damit überein. Die einzige Schwierigkeit, dass dieser kaiserliche Rath sich schwerlich zur Redaction eines Projects werde haben gebrauchen lassen, welches den geistlichen Stand, dem er selbst zugehörte, von den Räthen der Fürsten ausschliest, verschwindet durch die Bemerkung, dass der Entwurf noch weit entfernt

war, Gesetz zu seyn, daſs man die Miſsgriffe eines Standes anerkennen kann, dem man selbst angehört, wenn man gleich durch persönliche Tugenden eine Ausnahme von der Regel bildet, und daſs er, nach einer so verdienstvollen Arbeit wie die gegenwärtige, ohne allen Zweifel nicht verfehlt haben würde, seinen (späterhin wirklich erfolgten) Austritt aus dem Kaiserlichen Rathscollegium zu beschleunigen, sobald höhere Befehle und selbst auch nur die Pflicht des guten Beispiels es verlangt haben könnten. Auch war er nicht blos Professor der h. Schrift sondern auch der *Philosophie*, (die Wiener Universität nennt sogar in dem ihm untern 9 Mai 1432 mitgegebnen bereits oben S. LIX erwähnten Creditiv an das Concilium zu Basel die letztre zuerst) und auf jeden Fall konnte es dem Kaiser nicht an Mitteln fehlen, einen Mann der ihm damals noch zu nothwendig war, als Weltweisen in seinem Rathe zu behalten, wenn er ihn gleich als Theologen hätte verlassen müssen. *) Sollte übrigens

*) Sollte mir jemand eine Abbildung dieses Edlen nachweisen oder vielleicht selbst mitthei-

diese Vermuthung nicht probehaltig befunden werden, so werde ich sie um so leichter aufgeben können, da sie auf den bald folgenden Commentar ganz ohne Einfluſs geblieben ist.

§. 22.

Etwas zur äuſsern Geschichte des Reformations-Entwurfs v. J. 1441.

Daſs dieses Actenstück nach und nach in Vergessenheit gerieth, wäre schon aus der Gleichgültigkeit der Deutschen früherer Zeiten gegen die Urkunden ihrer vaterländischen Geschichte erklärbar, wenn es nicht durch die aufgereitzten Leidenschaften einiger betheiligten Stände noch begreiflicher würde. Mehrere Schriften und Urkunden dieses und der frühern wie der nachfolgenden Zeitalter hatten und haben zum Theil

len können, dem würde ich durch die dankbarste Benutzung für das Publikum, meine lebhafte Erkenntlichkeit bezeigen. Eben dieses gilt noch in einem höhern Grade von bisher unbekannten, oder unbenutzten Lebensumständen desselben und von merkwürdigen Auszügen aus der Menge seiner ungedruckten, ohne Zweifel selbst im homiletischen Gewande seines Zeitalters, geistvollen Schriften.

noch das nämliche Schicksal. Von Karls des Groſsen ewig merkwürdigen Reichsschlüssen und Verordnungen ist auch nicht ein einziges Stück von Bedeutung in vaterländischer Sprache übrig geblieben, ein beträchtlicher Theil derselben ist gänzlich verlohren gegangen. Die Acten einer bedeutenden Anzahl der unter seinen Nachfolgern gehaltnen Reichstage existiren entweder gar nicht, oder sie erwarten ihre Auferstehung noch in den Archiven. Der von Kaiser Wenceslaus 1383 errichtete Landfriede wurde 370 Jahre nachher zum ersten male von Wencker herausgegeben. Weder Goldast noch Datt hatten ihn zur Einsicht erhalten können. *) Die berühmte 1439 vollzogne, Acceptations-Urkunde der Basler Decrete kam erst nach 324 Jahren durch die patriotischen Bemühungen des Edlen v. Horix zum Vorschein. Aeneas Sylvius, selbst in ihrer unvollendeten Gestalt merkwürdige Geschichte unsers Friedrichs wurde erst 200 Jahre nach ih-

*) Jac. Wencker, apparat. archiuorum Argent. 1713. p. 233. ſs.

rer Abfassung, von dem vielfach verdienten Böcler dem Publikum vorgelegt und noch ein volles Jahrhundert verstrich, bis es dem nicht minder verdienstvollen *Kollarius* gelang, eine noch ungleich vollständigere Ausgabe dieses Werks veranstalten zu können. *) Von der noch im gegenwärtigen Augenblick fortdaurenden Geheimhaltung eines für die Geschichte der deutschen Kaiser und namentlich unsers Friedrichs allem Anscheine nach höchst wichtigen Werks war bereits oben (S. LX) die Rede. — Wer mag sich wundern, wenn das vorliegende Project eine bedeutende Zeit hindurch eben diesem Schicksale unterlag? Nicht anders als ob ganze Menschenalter sich insgeheim zu dessen Unterdrückung die Hand gereicht hätten, wurde dasselbe von allen bis jetzt bekannten Geschichtschreibern dieses uud des nächstfolgenden Jahrhunderts mit Stillschweigen übergangen; ein Theil seines Inhalts blieb zwar, allen Gegenbemühungen der Partheiwuth zum Trotz, mit Flammenschrift in die Herzen der

*) A. a. O. S. 1 — 550.

Deutschen gegraben, aber der Entwurf selbst wurde bis aufs Daseyn vergessen. Selbst die von einem unbekannten Herausgeber veranstaltete *älteste Ausgabe* desselben (Oben §. 1.) scheint verschwunden zu seyn, ein Loos welches bei einem Actenstücke dieses Inhalts um so weniger befremdend seyn kann, da es selbst ein noch jetzt in einem Theile von Deutschland gültiges Reichsgesetz, die von Friedrichs Urenkel Karl V. benannte Karolina, getroffen zu haben scheint. *) Merkwürdig ist es sogar,

*) Die Beweise dieser letztern Behauptung gehören an einen andern Ort. Hier wird es hinlänglich seyn, auf das der Ausgabe v. J. 1533. vorangesetzte Privilegium vom 31. Jul. 1532 — auf diese Ausgabe selbst (gedruckt bei Schöffer zu Mainz im Hornung 1533) und auf folgenden ersten Druck zweier andern unter eben diesem Kaiser gegebnen Reichsgesetze zu verweisen. Abschied des Reichstags zu Regenspurch A. M. D. XXXII gehalten. Reformation des Kaiserlichen Cammergerichts — zu Speicr im eyn und dreyssigsten jar aufgericht. fol. (Am Schlusse) gedruckt zu Meyntz durch Juonen Schöffer i. J. 1532 Art. Halsgerichtsordnung. vergl. das Kaiserl. Privilegium auf der Rückseite des Titelblatts, von gleichem Datum und Inhalt wie das kaum gedachte. — Was oben S. 13. u. 14 über die erste Ausgabe des vorliegenden Projects gesagt wurde, ist aus Philons von Trier unmittelbar nachher angezeigter, vor mir

dafs die von Goldast und aus demselben von Müller in Folianten die nur der gelehrte Geschichtforscher liest, gelieferten vollständigen Abdrücke (Oben §. 1 N. 2 u. 3.) bis jetzt so viel ich erfahren konnte, seit den letzten zwei Jahrhunderten die Einzigen geblieben sind, dafs Theologen und Kirchengeschichtschreiber vom ersten Range das Project mit Stillschweigen übergingen, dafs Rechtsgelehrte ihre zahllosen Allegationen

liegenden Schrift S. 176. u. S. 194. ff. gezogen. Nach Lipen hat diese Ausgabe folgenden Titel: Teutscher Nation Nothdurft, die Ordnung und Reformatien aller Stend im Römischen Reich, durch Kaiser Friedrich den dritten fürgenommen. 1523. 4. Ihre Erscheinung fiele demnach in das letzte Lebensjahr Ulrichs von Hutten. Goldast benutzte die gedachte Ausgabe nur mittelbar in den von Philon gelieferten Auszügen, die er 1607 in s. Rationale Constit. Imp. S. 113-115 wieder abdrucken lies. Das 2 Jahre später von ihm herausgegebene Ganze hatte er damals noch nicht zur Einsicht bekommen können. Er nennt es nach jenem Fragment, zum Unterschiede von Friedrichs weltlicher Reformation v. J. 1442, die geistliche Reformation dieses Kaisers, ohne damals noch zu ahnen, wie viel weltliches auch diese enthalte. Sollte einer von meinen Lesern mir nur auf wenige Tage Einsicht von einer oder der andern dieser Ausgaben verschaffen können, der würde mich über alle Beschreibung verbinden.

desselben und alles was nur den Schein eines Commentars haben kann, gröſstentheils auf 2 Artikel (5 u. 7) beschränkten, ohne den im Projecte (S. 28 unten) nachgewiesenen für die richtige Würdigung und Erklärung des Ganzen einzig wichtigen Gesichtspunct ins Auge zu fassen, und daſs selbst bis auf die neuesten Zeiten mehrere achtungswehrte Geschichtschreiber in ihren Ansichten dieses Projects einem Franzosen gefolgt sind, dessen Miſsgriffe an demselben zwar von einigen vaterländischen Schriftstellern im allgemeinen gerügt, aber von keinem einzigen zum Gegenstande einer besondern Widerlegung gemacht worden sind. Der Inhalt des gleich folgenden §. wird mehrere dieser Bemerkungen erläutern.

§. 22.

Fortsetzung. *Goldast's Verdienst*, *v. Ludewig's*, *Silberrad's u. a. sich widerstreitende Meinungen.*

"*Daſs diese Reformation nicht erdichtet,* "*sondern von kais. Maj. auf dem Reichs*-"*tage sey den Ständen proponirt und für*-"*getragen worden,*" — sind Goldast's

eigene Worte im Zusammenhange der bereits (§ 17) erwähnten Stelle der, seiner vollständigen Ausgabe dieses Actenstücks nachgesetzten, Anzeige — "*bezeu-*"*gen genugsam die Originalien so bei den* "*kurfürstlichen Kanzleien noch vorhanden* "*und, wo es die Nothdurft erfordert, können* "*aufgewiesen oder glaubwürdige* vidimus "*davon erlangt werden. Welcher Prälat,* "*oder Probst, oder Dechant, wie bereits ge-*"*schehen, meine Treu und Glauben sollte* "*weiter in Zweifel setzen oder verdächtig ma-*"*chen, der wolle gebeten seyn, wofern er* "*sich vor beiden Kurfürsten, Pfalz und Sach-*"*sen, anzumelden befürchtet, für Mainz zu* "*kehren, in welcher Stadt dieser Reichstag* "*gehalten worden und bei den Registratoren* "*derselben kurf. Kanzlei um Wahrheit dieser* "*Reformation sich erkundigen und bewerben* "*und fernerhin nicht mehr ungläubig son-*"*dern gläubig seyn, die Originalia, so mir* "*zu sehen vergönnt worden, haben folgende* "*Ueberschrift*". (Unten S. 1.) — So lebhaft auch diese Reformation in dem Laufe zweier vollen, seit dieser Ausgabe verflossenen Jahrhunderte angefeindet worden ist, so hat es doch niemand ohne Ausnahme unternommen, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit *obiger Nachricht* auf geradem Wege in

Zweifel zu ziehen. Schriftsteller vom ersten Range aus allen Gegenden von Deutschland erkannten die Aechtheit dieses Actenstücks öffentlich an und vielleicht würden selbst die Freunde desselben glimpflicher verfahren seyn, wenn sich nicht wenige Jahrzehnde nach jener Herausgabe bei Gelegenheit einer Stelle aus dem bekannten Buche des verkappten *Hippolithus a Lapide* (Bogisl. Philipp v. Chemnitz) de ratione status in Imp. nostro Rom. Germ. (1640. Ed. 2. Freistadii 1647.)*) die offenbar grundlose Meinung verbreitet hätte, daſs diese Reformation ein wirkliches Reichsgesetz sey. Wer nur einigermaſsen den Sprachgebrauch kennt, überzeugt sich ohne weitere Bemerkung, daſs diese Meinung eben so wenig in der befragten Stelle als in der 120 Jahre spätern Bemerkung des verdienstvollen Struben: **) *"daſs dieses Gesetz, wäre es auch wirklich gegeben, nicht vollstreckt*

*) "Optandum itaque foret" — heist es in der Vorrede dieses Werks — "legem Imperii "quae Friederici III. tempore de excludendis "tam a priuatis iudiciis, quam publicis con- "siliis legistis sub incude fuit, executioni "fuisse mandatam."

*) Dav Ge. Struben, Nebenstunden. Th. III. Hann. 1761. S. 141.

worden" zu suchen sey. In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde diese Meinung in der That von dem berühmten Kanzler v. *Ludewig* und einem königlichen Schriftsteller oder vielmehr von dessen durch den erstern irre geführten Concipienten behauptet. Ludewig's Gründe *) werden durch den ganzen Inhalt gegenwärtiger Einleitung beseitigt. In der Vorrede zu dem auf Kön. Preufsischen Befehl herausgegebenen Project des Corp. iur. Fridericiani (Halle 1749.) heist es u. a. §. 19 u. 20. "da keines der ältern Rechte einen ge-"meinschaftlichen Grundsatz gehabt ha-"be, vielmehr alle unter sich collidir-"ten, wodurch den Advocaten Thür und "Thor geöfnet worden, die Rechte zu "verdrehen und den Richtern: nach "Willkür zu entscheiden, so sey Kaiser "Friedrich III, nachdem das Römische "Recht kaum 50 Jahr eingeführt gewe-"sen, bewogen, solches durch einen öf-"fentlichen Reichsschlufs 1441 "auf gewisse Art abzuschaffen"; eine Unrichtigkeit die durch den übrigen,

*) a. a. O. S. 807. ff. Vergl. dessen opuscula miscella T. II. Hal. 1720. p. 1037 fs. wie auch s. Consilia Halens. Ictorum T. I. Hal. 1733 in praef. §. 35 et not. 138.

in jeder Rücksicht höchst merkwürdigen Inhalt dieser Vorrede aufgewogen wird, und wenigstens so viel beweist, daſs selbst ein mächtiger Reichsstand dem es durch seine Verbindungen ein leichtes gewesen wäre, den Betrieger zu entlarven, der es gewagt haben könnte, diese Reformation unter dem Namen eines deutschen Kaisers in die Archive zu bringen, die *Aechtheit* dieses Actenstücks anerkannt hat. — *Silberrad's* leidenschaftliches Benehmen ist bereits bemerkt worden. Wenn man seine Untersuchungen über dasselbe mit einer Seefahrt vergleichen will, so fehlte es ihm, wie so manchem Iuristen spätrer Zeit, an einem Conpaſs zu seiner Reise. Bald ist es ihm wahrscheinlich, daſs das Project von den Städten unserm Friedrich vorgelegt sey, bald nennt er sie das Werk eines Betriegers, bald verbirgt er seinen Groll hinter die Benennung *Goldastsche Reformation*, die, selbst wenn sie eben so unschicklich als ungerecht auf die erste *Herausgabe* bezogen werden sollte, nach dem Inhalte des vorhergehenden §. historisch unrichtig ist. Seine Bemerkungen gegen die Aechtheit dieses Actenstücks finden in dem ganzen Inhalte gegenwärtiger

Schrift, in der Geschichte des moralischen Culturzustandes unter unserm Kaiser und in einer, auch nur mittelmäſsigen Kenntniſs von der traurigen Beschaffenheit der publicistischen Litteratur dieses und so vieler nachfolgenden Zeitalter hinlängliche Widerlegung; jede derselben besonders zu würdigen — hiesse die Geduld achtungswerther Leser ermüden. Der Inhalt des letzten §. (S. 70) ist jedoch zu charakteristisch, als daſs er nicht eine nähere Beleuchtung verdienen sollte. Bei der schon erwähnten Unmöglichkeit, die Goldastsche Berufung auf wichtige Archive *geraden Weges* Lügen zu strafen, sucht er dieselbe durch die, seiner Meinung nach entscheidende, Bemerkung der Falschheit zu bezüchtigen, daſs die Herausgeber (Heinr. Chr. v. *Senckenberg* unterstützt von Io. Iac. *Schmauſs* und Ioh. Dan. v. *Olenschlager*) der neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frf. a. M. 1747) *keinen Buchstaben von dieser Reformation in den Archiven gefunden* hätten, weil sie sonst, wie er, — ich weiſs nicht, ob mehr unüberlegt oder unbiedrer? — hinzusetzt, gewiſs in ihrem Werke, besonders in der demselben voranstehenden Einleitung in die Geschichte der deut-

schen Reichsabschiede derselben gedacht haben würden. Durch dieses Stillschweigen selbst, fährt er fort, geständen sie mit ihm, daſs dieselbe den öffentlichen Reichsacten keineswegen bei zu zählen sey, und daſs Goldast um diese Miſsgeburt zu legitimiren, sich ganz mit Unrecht auf Reichs-Acten berufen habe. *) Eine Behauptung die offenbar zu viel, mithin gar nichts beweist. Auch die oben (§. 4) angeführte, nur 5 Jahre ältere Annahms - Urkunde der Basler Decrete wird in dieser Sammlung sowohl als in der ihr voranstehenden Einleitung gänzlich mit Stillschweigen übergangen, und doch war sie nicht Project, sondern ein wirkliches, feierlich vollzognes Reichsgesetz. V. Olen-

*) "Insigne autem omnibus argumentis — robur "et ultimum quasi punctum addunt editores "recessuum novissimi, qui, excussis licet ple-"risque antiquitatis Germanicae, et imprimis "Cancellariae Moguntinae scriniis, ne Jota "quidem hac de reformatione inuenerunt, cu-"ius alias vel aliquam saltem in hoc suo ope-"re mentionem fecissent, praecipue in intro-"ductione ad historiam recessuum, vbi etiam "dubias, quae quocunque demum argumento "nituntur constitutiones commemorant: ipso "hoc silentio non obscure nobiscum fatentes, "publicis Imperii actis eam minime esse ac-"censendam, et perperam omnino Goldastum, "vt foetum hunc monstrosum legitimaret, ad "illa prouocasse." — sind Silberrads eigne Worte.

schlager, der Verf. dieser Einleitung bemerkt zwar an einem andern Orte, *) Goldast selbst (Anzeigung S. 312) zweifle an der Richtigkeit dieses Actenstücks, auch *glaube* er (v. Olenschlager) nicht, daſs dasselbe in Kurf. Archiven zu finden sey, da man es auch in den städtischen vergebens suche. Die erste dieser Bemerkungen ist bereits oben (§. 20) als offenbar unrichtig beseitigt, die zweite vermehrt diesen Miſsgriff mit einem neuen. Nicht zu gedenken, daſs es an sich schon sehr gewagt sey, einer articulirten Thatsache ein bloſses *Glauben* entgegen zu setzen, so vergiſst d. V. hinzuzusetzen, *in welchen* städtischen Archiven er deshalb Erkundigungen eingezogen habe, welches doch offenbar eine Pflicht gegen sich selbst, gegen die Leser und gegen die Wahrheit gewesen wäre; und dann übersieht er, daſs selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daſs diese Reformation in keinem einzigen *städtischen* Archive zu finden sey, dadurch eben so wenig gegen ihr Vorhandenseyn in den *kurfürstlichen* bewiesen werde, als es aus dem Mangel an Handschriften von Cajus Institutionen

*) Neue Erl. d. G. B. S. 262.

in dem ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten folgt, daſs dergleichen nicht in Italien oder in den Ländern des ehemaligen morgenländischen Kaiserthums anzutreffen seyn.' — Was vollends die Silberradsche Argumentation auf das entscheidenste widerlegt, ist der Umstand, daſs *v. Senckenberg* der Hauptherausgeber obiger Sammlung sich an einem andern Orte in den bestimmtesten Ausdrücken auf die von Goldast und (aus ihm von) Müller mitgetheilten archivalischen Nachrichten *beruft.* *)

§. 24.

Weitere Fortsetzung.

Silberrads Nachfolger und Bestreiter in Deutschland.

Bei der seit Iahrhunderten unsrer Nation vorgeworfenen Uebertreibung

*) "Erant hacc illa tempora, vbi in ipsis Co-"mitiis siue ab Imperatore, siue ab aliqui-"bus statuum, siue a nescio quo, de iure Ro-"mano e Germania extrudendo actum. Re-"uera enim hac de re 1441 consultatum, et "testes facti idonei, Gesta apud Goldastum "et Müllerum ex tabulariis." H. C. B. de Senckenberg, Methodus iurispr. Frf. a. M. 1756. Append. 3. §. 55. Vergl. Ebend. Abh. von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit. Frf. 1760. §. 115.

der Liebe des Fremden war es nicht zu verwundern, daſs ein ganzes Heer deutscher Nachbeter Chorus mit Silberrad machte. *Eisenhart*, ein übrigens in vielfacher Rücksicht verdienter Professor zu Helmstädt, ging vollends so weit, daſs er in einer öffentlich gehaltnen Rede, statt seine Collegen, nach Conring's früherem Vorgange, auf den treflichen Geist dieser Reformation aufmerksam zu machen, sie gerade zu für *erdichtet* erklärte und unter den seichten Gründen dieser Behauptung auch diesen aufstellte, *daſs kein Schriftsteller, der älter sey als Goldast, eines 1441 zu Mainz gehaltnen Reichstages gedenke*: *) eine Behauptung die selbst Silberrad sich nicht erlaubt hatte, und die um so auffallender war, da 1) Goldast selbst in den Anmerkungen zu seiner ersten fragmentarischen Ausgabe dieses Actenstücks sich auf einen allgemein bekannten Schriftsteller aus dem 16ten Jahrhundert berufen hatte, welcher dieses Reichstages unter Anführung meh-

*) "Istam spuriam esse et inter figmenta referendam ex indubitatis apparet indiciis. Nullus enim scriptor Goldasto antiquior comitiorum Imperii A. 1441 Moguntiae habitarum mentionem facit." Jo. Frid. Eisenhart, de Frider. III. ab odio in Jureconsultos vindicato, orat. habita 1764; in s. Opusc. iur. var. arg. Hal. 1771. N. XX.

rerer besondern Umstände gedenkt *) und da 2) Eisenhart selbst in einer 12 Jahre früher erschienenen Schrift das gerade *Gegentheil* mit Berufung auf Müller und Conring aufgestellt hatte. **) — Die von einigen spätern Schriftstellern gegen das übertriebene der Silberradschen Behauptungen erhobnen Stimmen ***) waren zu abgebrochen zu

*) In s. Rationale C. 3. p. 106. führt er bei Gelegenheit der auf diesem Reichstage in Berathung gezognen auisamenta Moguntina aus Mathias Flacius Illyricus, catalogus test. verit. eine Stelle an, in welcher es u. a. heist: "A. D. 1441 habuit Fridericus "Caesar conuentum Imperii Moguntiae, vbi "praecipue deliberatum est de rebus ecclesi-"asticis, nempe de concilii Basileensis aucto-"ritate et minuendis oneribus seu exactioni-"bus, quas Papae ecclesiis Germanicis toti-"que Germaniae imponebant quibusque eam "penitus exugebant — Habeo articulos eius "deliberationis" etc. — Selbst dem übrigens so sorgfältigen, Thomasius war in Rücksicht auf diese Stelle sein Gedächtniſs nicht treu. (l. c. §. 1.)

**) "Opposuit se iuri Justinianeo Fridericus III "Imperator in comitiis imperii Moguntiae 1445. (soll doch wohl heiſsen 1441) Jo. Fr. Eisenhart, Institutiones histor. iur. litter. Helmst. 1752. c. 3. §. 101.

***) Man sehe z. B. Joh. Heinr. Chr. v. Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Gött. 1767 und alle 3 bis 1790 gefolgte Ausgaben, §. 319; ingl. Friedr. Chr. Jonathan Fischer, Entw. e. Geschichte des deutschen Rechts Leipz. 1781. S. 67. Der letzte schreibt

schwach, und zu schüchtern, um die Eindrücke der Silberradschen Schrift vollständig auslöschen zu können. Selbst einige der gelesensten neuern Schriftsteller wurden von denselben irre geleitet, vielleicht ohne sich selbst genau bewust zu seyn, was sie gewollt haben. So bemerkt *Häberlin* *) "es "scheine, daſs diese Reformation von "den Reichsstädten, auf einem ihrer "Städtetage, entworfen, und hernach "von ihnen als ihr Rathschlag und Be-"denken auf dem Mainzischen Convent "den königlichen Gesandten übergeben "sey." Da er unmittelbar vorher bemerkt hatte, "daſs dieselbe weder von "dem K. Friedrich, noch von den Kur-"fürsten, Fürsten und Herren oder auf "ihren Befehl sey gemacht und vorge-"legt worden" so müsten demnach die Königlichen Gesandten dieselbe *willkürlich zurückbehalten* haben, eine Handlung wozu diesen Edlen sowohl das Recht als die Fähigkeit abging.

jedoch irrig (wie die von ihm angeführte Vorrede von Schilter ad Cod. iur. feud. Alemann. §. 16 beweist) unserm Friedrich einen Plan zu, den K. Siegmund 1431 auf dem Reichstage zur Handhabung der alten Rechte vorgeschlagen hatte.

*) Auszug u. s. w. Th. VI. S. 103.

Heinrich bemerkt, indem er sich, wie sein kaum genannter Vorgänger, ausdrücklich auf Silberrad beruft "die so-"genannte Mainzer Reformation v. J. "1441 sey nicht von Kaiser Friedrich III, "sondern ein bloſses Project, das *viel-"leicht* nur *von einem Privatmanne, aufge-"setzt und überreicht* worden sey". *) Ueber die erste dieser Behauptungen ist bereits oben alles gesagt, was zu ihrer Würdigung beitragen kann, mit der zweiten dürfte wohl heut zu Tage jedermann einverstanden seyn, das beigesetzte *vielleicht* kann keine auf archivalischen Nachrichten beruhende Thatsache entkräften und dürfte auf jeden Fall unter allen Wahrscheinlichkeiten die unwahrscheinlichste seyn. Seit den beiden letzten Jahrzehenden hat man endlich angefangen, sich der Silberradschen Miſsgriffe zu schämen. Männer, wie die bereits oben (§. 20) genannten, retteten auch hier die Ehre des Vaterlandes und die Rechte geschichtlicher Wahrheit gegen Vorurtheil und übel verstandnen Dogmatismus. Wie sehr würde sich der Verfasser belohnt

*) Chph. Glo. Heinrich, Teutsche Reichsgeschichte Th. IV. Leipz. 1791. S. 551.

halten, wenn auch gegenwärtige Schrift einen Beitrag zur richtigen Würdigung und zur besten Benutzung dieses einzig merkwürdigen Actenstücks abgeben könnte!

§. 25.

Schluſs - Bemerkungen über den Kupferstich *und die Holzschnitte bei gegenwärtiger Schrift*

1. Der Holzschnitt vor §. 1 dieser Einleitung ist eine sinnbildliche Vorstellung des *Characteristischen* der vorliegenden Reformation. Nicht bloſs auf Eine Seite des groſsen *Staatskörpers*, sondern auf *alle und jede Theile* desselben sucht sie wohlthätig zu wirken, gleich einer Sonne die auf jeden Punct Licht und Wärme verbreitet. Die Abbildung ist aus folgendem Werke entlehnt: Io. *Palatius*, Aquila Austriaca sub qua Imperatores Austriaci — — elogiis hieroglyphicis — — exhibentur. Venet. 1679 fol, p. 421.

2. Der Holzschnitt am Schlusse des Commentars (S. 358) ist zwar ein schwacher aber treuer Ausdruck der glücklichen Ueberzeugung des Ver-

fassers, daſs der letzte Grundsatz dieser Reformation in dem erhabnen Institute des **heiligen Bundes** feierlich anerkannt sey.

3. Der Kupferstich von Grape, einem achtungswerthen hiesigen Künstler verfertigt, enthält das Bild Friedrichs III, mit einigen Verändrungen in der Umschrift, aus folgendem Werke genommen: Henr. Chr. *Henninius* historia Augusta Imperatorum Romanorum. — Adduntur — effigies aere scalpto expressae ex nummis *Christinae* Suecorum reginae. Amst. 1710 fol. p. 255. — Joh. Casp. *Lavater*, welcher in seinen physiognomischen Fragmenten (2r. Versuch, Leipz. u. Winth. 1776. S. 202) den Umriſs einer ähnlichen Abbildung dieses Kaisers liefert, findet Klugheit und Mannheit in Stirn und Nase, Güte und Friedensliebe im Munde, Rohigkeit, Gemeinheit und Schwäche in Unterlippe und Kinn, Gröſse und Verstandeskraft (die aber durch den vermuthlich viel zu harten Umriſs des untern Augenliedes sehr geschwächt werde) im Auge, besonders in der scharfen Höhle in die sich das obere Augenlied verschiebt oder endigt. — Die 5 Vo-

calen unter seinem Namen enthalten den *Wahlspruch* dieses Kaisers den er selbst in seinen Tagebüchern *) auf folgende Art erklärt:

Austriae Est Imperare Orbi Vniverso.
Alles Erdreich Ist Oestreich Unterthan. **)

Noch bis auf diesen Augenblick hat sich dieser jedes edlere Streben beflügelnde Wahlspruch in dem Munde und in den Herzen der Oestreicher erhalten. Bei einer ganz neuerlich von dem erlauchten Erzherzog *Iohann* zu Grätz veranstalteten feierlichen Erleuchtung flammte unter einer Sonne die Inschrift:

Aller Ehren Ist Oestreich Voll.

Schöner und wahrer konnte wohl Friedrichs Wahlspruch in vaterländischer Sprache nicht ausgedrückt werden. Nicht durch Tyrannei sondern durch

*) Vergl. Kollarius S. 675.

**) Joh. Maur. a Geismar, D. de fide, spe et caritate, Neo-Pragae 1685. p. 13 gibt u. a. auch folgende Erklärung dieses Wahlspruchs:

Austria Electa Imperatorem
Ottomannicum Vincet.

Eine Seite früher bemerkt er, Friedrich sey wegen s. ausnehmend schönen Körperbildung: Pulcher genannt worden.

Vernunft und reine Menschengüte hat Oestreich sich für Europa, für die ganze Menschheit wohlthätig bewiesen. Man lese die Annalen seiner neuesten Geschichte — man erinnere sich, dafs sein Civil- und Criminal-Codex noch in diesem Augenblicke zwar noch nicht völlig jedem gerechten Wunsche entsprechend aber doch bis jetzt von wenigen deutschen Gesetzbüchern erreicht, und von keinem einzigen übertroffen wurde, und dafs ein bereits seit mehrern Jahren bearbeiteter *politischer* Codex diesen achtungswürdigen Schöpfungen die Krone aufsetzen wird.

Tu regere imperio populos, Romane, memento
(Haec tibi erunt artes) pacisque imponere moram,
Parcere subiectis et debellare superbos.

Virg.

Die Umschrift des Bildes weist auf spätre Zeiten. Friedrichs Blick scheint *der Nachwelt* in Rücksicht auf den Geist des Projects zuzurufen:

— — Vergifs nicht, dafs ein Anschlag,
Den höhere Vernunft gebahr, das Leiden

Der Menschheit drängt, zehntausendmal vereitelt,
Nie aufgegeben werden darf! —

Schiller.

(Ueberschrift des Originals im vormaligen Reichs - Archive zu Mainz.)

Dieser Auszug von König Friedrichs III. fürgenommener Reformation im heiligen Römischen Reich teutscher Nation, wird mit nachfolgenden zwölf Hauptartikeln und ihren Declarationen mit samt dem dreizehnten Beschlußartikel hierin klärlich angezeigt.

Erster Hauptartikel.

(Geistliche sollen geistlich seyn! Ihre Anzahl soll auf die Nothdurft beschränkt werden.)

Alle Geweihten sollen im ganzen Römischen Reich teutscher Nation in ihrem rechten Stande geordnet und bestätigt werden, unangesehen ziemlich ihre Geburt, Herkommen, Gunst oder Vernunft, auch andre Fördrung; allein Gott zu Lobe sollen sie nach

ziemlicher Nothdurft erhalten werden, damit die Werke Christi von dem gemeinen Mann auch angenommen und bestätigt werden.

Auszug der Declarationen über den ersten Hauptartikel.

Das Uebermaafs der Mönche, Pfaffen und Nonnen, Nelharden und andrer Bettler, wollen unter einem geistlichen Schein die Welt betriegen, womit der Bürger und der arme Mann auf dem Lande so hart beschwert wird, dafs ihre Weiber und Kinder oft an ihrer täglichen Nahrung Mangel leiden, damit sie das faule, müfsiggehende Volk nähren mögen. Und wo sie das nicht thun, so ist der Landknecht im Hause, treibt Kühe und Kälber aus, oder, so ihm gar gütlich geschieht, läfst er ihn bannen, damit er zum gröfsern Schaden komme. Das ist ihre geistliche Barmherzigkeit und ihre Christliche brüderliche Liebe, was man ihnen um Gottes Willen giebt, das wollen sie darnach mit ihrem Geiz und ihrer tyrannischen Weise sparen und erhalten.

Zweiter Hauptartikel.

(Fürsten und andre Vorsteher der Völker sollen, ihrer Bestimmung eingedenk, Recht und Freiheit befördern.)

Alle Fürsten im Römischen Reich teutscher Nation hohen und niedern Standes mit andern Grafen, Freien, Herren, Rittern und Edlen, wie die vom Reich geordnet und zugelassen werden, sollen alle sämmtlich und sonders, ein jeder nach seinem Stande und Herkommen, seinen Stand und Wesen halten, wie solches ihm vom Reiche verordnet und aufgesetzt wird zu halten, damit sich ein jeder in seinem Stand selbst erkenne und der arme Mann auf dem Lande unbeschwert bleibe und ihm seine menschliche Freiheit auch gehalten werde.

Auszug der Declarationen.

Es sollen Gerichtsordnungen gemacht werden. Mögen Wittwen, Waisen und allermänniglich zu Recht beholfen seyn, damit fürbashin niemand rechtlos erfunden werde!

Dritter Hauptartikel.

(Die Städte und Commünen sollen eine auf Vernunft und Freiheit gegründete Verfassung erhalten.)

Allen Reichs-Frei-und Fürstenstädten mit andern Commünen und Gemeinden, im h. R. R. teutscher Nation, wie die alle genannt und fürgenommen sind, denen soll allen ihr Recht und ordentlich Wesen gesetzt und bestätigt werden, unangesehen alle ihre alte Freiheit Gewohnheit oder alt Herkommen, allein angesehen die Christliche Freiheit menschlichen Wesens rechter natürlicher Vernunft, das allen Menschen gleich mäfsig und leidlich seyn mag. Damit empfängt der gemeine Nutz seine Aufnahme.

Auszug der Declarationen.

Den Eigennutz will dieser Zeit alle Welt für Weisheit achten und des gemeinen Nutzens ist ganz vergessen. Doch kann er nicht erdrückt werden, er mufs wieder erstehn!

Vierter Hauptartikel.

(Ganz Deutschland soll eine, auf das gemeinschaftliche Wohl seiner Bewohner herechnete, Verfassung erhalten.)

Alle Fürsten, vom Römischen Kaiser an bis auf den niedrigsten, auch Grafen, Freien, Herren, Ritter und vom Adel, desgleichen die Geweihten von allen Ständen, dazu von allen Städten, Commünen und wie die alle samt und sonders vom heiligen Römischen Reich teutscher Nation verordnet und zugelassen werden, sollen alle, ein jeder seines Standes mit rechter Ordnung — nach eines jeden Nothdurft versehen werden, ohne männiglichs Beschwerung.

Fünfter Hauptartikel.

(Bei Rechtsstreitigkeiten soll jeder sein eigner Sachwalter seyn. Die seit 50 Jahren in die Gerichte eingedrungenen Doctoren der fremden Rechte sollen aus denselben entfernt werden, den Ständen jedoch vorbehaltlich, aus

denselben Spruchkollegien zu unverzögerter Berathung bei schwierigen Fällen zu bilden.)

Alle Doctores der Rechte, sie seyen geistlich oder weltlich im h. R. R. teutscher Nation sollen laut der vorgenommenen Reformation an keinem Gericht, bei keinem Rechte, auch in keinem Fürsten- oder andern Rathe mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbafshin vor Gericht oder Recht nicht weiter reden, schreiben oder Rathgeben. Sintemal Gott den Menschen mit seiner eignen Weisheit begnadigt und versehen hat, so mag er in der neuen fürgenommenen Ordnung seines Rechtens selbst wohl warten.

Auszug der Declarationen.

Bei allen Universitäten — sollen drei Doctores in Rechten gehalten werden, die der Rechte so mit wahrem Grunde bestätigt und zugelassen sind, warten sollen, auch dieselben und nichts anders in Rechten lesen oder lehren, und sich auch durch andre nicht weiter führen oder

dringen lassen; als wie es im Reiche geordnet und bestätigt wird. Wenn aber großser Irrung halber ein Rathschlag, der sich einem Urtheile wol vergliche, von ihnen sämtlich begehrt würde, so sollen sie dieses alle 3 einmüthiglich um Förderung der Sache willen annehmen und innerhalb eines Monats oder 30 Tagen denselben urtheilmäfsigen Rathschlag beschliefsen. — Denn ein unbilliger Verzug im Rechte ist dem gemeinen Mann ein schädlich Ding an seiner Nahrung. Den Doctoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kann ihrer keiner einen Schlüssel dazu finden bis beide Theile arm werden oder gar verdorben sind. Aber der Laie behält doch den Schlüssel zu den Rechten bei sich, dafs man zu ziemlicher Zeit das Recht herfürbringen mag. Aus diesen Ursachen kann man die Gelehrten in keinen Rechten mehr leiden. Dazu sind es nur besoldete Knechte und nicht Erbdiener des Rechts.

Die Doctoren der Rechte — sollen aller weltlichen Rechte müfsig stehn, darum dafs sie Stiefväter und nicht die rechten Erben des Rechts sind. Denn sie nehmen ihm den Grund der Wahrheit und bringen durch ihren unordent-

lichen Geitz das Recht zu einem solchen Unglauben dafs kein frommer Mann mehr sein Vertrauen darin setzen mag. Das hat eure verkehrte Lehre seit 50 Jahren zuwege gebracht, wo ist es vorhin erhört worden? — Im ganzen R. R. teutscher Nation ist es zugelassen, allen Ständen, Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Städten und Gemeinden vergönnt, Doctores der Rechte zu halten, doch mit solcher Form und Maafs, dafs dieselben in keinem Reichsrath als Anwälde oder Verweser, auch in andre Wege nicht gehört und zugelassen werden, dergleichen weder in Fürsten- oder der Städte Rath gehört oder Rathsweise gesetzt werden sollen. Wenn aber Fürsten, desgleichen Städte und andre je Doctores haben wollten, so mögen sie eigne Rathstuben halten, wo ihnen schwere Händel vorfallen, dafs sie ihnen darüber Rathschläge machen mögen. Damit mögen sie eines Fürsten oder einer Stadt Heimlichkeiten nicht gründlich erfahren, weil bei ihnen nichts verschwiegen ist. Sie sind nicht anders Räthe denn des Soldes und des Geitzes.

Sechster Hauptartikel.

(Geistliche sollen weder in den Reichsräthen noch in den ständischen Rathsversammlungen Beisitzer seyn.)

Alle Geweihte im h. R. R. teutscher Nation, sie seyn hohen oder niedrigen Standes, sollen nun fürbafshin nicht mehr in des Reichs Räthe noch andrer weltlichen Fürtsen, Grafen, Herren, Städte, oder Commünen Rath gezogen werden als Beisitzer oder Räthe. Denn ihnen will nicht gebühren, in weltlichen Sachen zu handeln, wiewol sie sich darin zeigen wollen um merklich grofser Ursachen willen, die hier nicht alle Noth sind zu erzählen.

Auszug der Declarationen.

Dadurch wird

1) das göttliche Lob abgebrochen.
2) Sie werden träge das Lob Gottes zu halten und verlassen sich mehr auf die weltliche Ehre und Lob.
3) Sie erfahren der Laien Heimlichkeit, ihr Vermögen, ihre Freundschaft und Unfreundschaft. Aus solchen Heimlichkeiten haben

die Bischöfe sich selbst zu Herren gemacht und die Fürsten, Grafen und Herren zu Knechten und Dienern, und die grofsen Prälaten, Aebte und Mönche haben die von Städten, die frommen Ritter und Knechte zu Dienern und Gästen ihres väterlichen Erbes gemacht und sich zu Herren. Das komt daher, dafs ihr eure eigne Sache nicht habt mögen heimlich halten, ihr zieht sie in euren Rath. Wenn hat ihrer Einer euch in seinen Rath gebeten? Durch diese und andre grofse Ursachen seyd ihr von ihnen geblendet und betrogen worden. —

4) Auch um ihres grofsen Geitzes willen. Denn sollten sie in den weltlichen Räthen sitzen, so könnte man gemeinem Nutz zu gut niemals etwas beschliefsen oder ausrichten, zuvoraus das ihren Geitz oder Eigennutz hindern möchte. Darum will man zu einem guten Regiment kommen, so mufs man sich der Geistlichen in Reichs- und der Fürsten-Rath mäfsigen. Denn was ihnen Sünde ist, ist uns Recht und was ihnen Recht ist, ist uns

Sünde. Nimt ihrer einer ein Weib, das ist ihm nicht recht, aber uns Laien. Nimt ihrer einer einem frommen Mann sein Weib und setzt sie zu sich, ist ihm nicht unrecht, wäre aber einem Laien Sünde. Nimt ein Laie vom hundert 5 das ist ihm Sünde; so aber ein Geweihter vom hundert 60 oder 70 nimt, das ist ihm nicht Sünde. — Entweder wir sind nicht Christen oder aber sie sind Ketzer. Denn unser Glaube ist ganz widerwärtig. Im Beschluſs (am letzten Ende) ist ihre Sache ohne Grund. —

Siebenter Hauptartikel.

(Das fremde weltliche Recht, soll nur in seinen ewig wahren Bestimmungen gültig bleiben. Sachkundige sollen es prüfen und gemein verständliche Auszüge bearbeiten. Die Rechtspflege soll in ganz Deutschland nach einem geichförmig zweckmäſsigen Plane geordnet werden.)

Alle kaiserlichen, weltlichen Rechte so bisher im h. R. R. teutscher Nation gebraucht und dafür gehalten sind, sollen alle tod und ab — seyn.

Allein die so durch die Rechtsverständigen mit lauterm Grund und klarer Wahrheit ohne Arglist rechtlich erkannt sind, sollen gehalten und bestätigt werden, damit der Arme so viel Freiheit und Zugang habe in den Rechten als der Reiche und ob er schon Fürst wäre, sonder Arglist und Gefährde,

Auszug der Declarationen.

A) Das Kammergericht soll mit 16 ehrbaren, tapfern — Männern besetzt werden. Diese sollen einen Grafen oder Herrn erwählen der ihr Obmann und des h. R. Reichs Kammerrichter seyn soll. 2 von Fürsten, 2 von Grafen und Herren, 2 von der Ritterschaft, 3 von den Reichsstädten, 3 von den Fürsten - Städten, 4 von allen Communen und Gemeinden im ganzen Römischen Reich.

Aus diesen 16 Männern mögen alle Kläger und Antworter ihrer jeder einen Richter und Rathgeber erwählen, in ihrer Sache zu handeln. Doch soll keiner zugelassen werden bei diesem Kammergericht, es sey denn zuvor bei seiner

Herrschaft, Obrigkeit oder Nachbarschaft 9 Jahr im Gericht und zu Rath gesessen.

B, Unter dem Kammergerichte sollen vier Hofgerichte stehen. Zu diesen sollen Fürsten, Grafen und Herren 3 Mann setzen, Ritter und Knechte auch 3, Reichsstädte auch 3, Fürstenstädte 3, alle Communen und Gemeinden im Reich 4. Diese sollen alle sämtlich einen Herren erwählen der ihr Hofrichter seyn soll damit das Gericht allezeit besetzt bleibe. Aus diesen 16 Männern mögen alle Kläger und Antworter ihrer jeder einen Redner und Rathgeber erwählen, in ihrer Sache zu handeln. Doch sollen diese 16 zuvor alle im Gericht und Rath gesessen seyn.

C) Sechzehn Landgerichte von denen allzeit 4 unter einem Hofgerichte des Reichs seyn sollen. Jedes dieser Gerichte soll auch 16 Personen zu Beisitzern und Rechtsprechern haben. 4 davon sollen gesetzt werden von Fürsten, Grafen und Herren, 4 von Rittern und Knechten, 4 von allen Städten, 4 von allen Gemeinden und Communen. Diese alle sollen sämtlich einen rittermäſsigen Mann ihnen zum Obmann und Landrichter erwählen. Bei allen diesen Gerichten soll es wie bei den andern

gehalten werden. Doch sollen dem Kläger 2 Einreden erlaubt seyn und dem Antworter 3 Gegenreden, so fern dafs er in seiner Schlufsrede nichts neues einbringe.

D) Vier und Sechzig freie Gerichte. Ein jedes Landgericht hat 4 derselben zu seiner Gelegenheit. Sie sollen wie die andern Gerichte mit 16 Personen besetzt werden, 4 von den Reichsstädten, 4 vom Adel, 4 von Fürsten - Städten, 4 von allen Commünen oder Gemeinden. Diese sollen zu ihrem Obmann einen Edelmann erwählen, der ihr Freirichter seyn soll. Mit diesen Gerichten soll es wie mit den obgedachten gehalten werden; doch sollen sie allen Stadtgerichten, wie auch denen in gemeinen Landschaften, auf dem Lande unschädlich gehalten werden.

An keines dieser Gerichte soll appellirt werden, wenn die Sache nicht über 10 Gulden anlangt. Wenn es aber jemandes Ehre und Erbtheil betrift, so kann er appelliren.

Es mag keiner von einem freien Gericht appelliren wenn die Sache 100 Gulden und darunter, von einem Landgerichte, wenn sie 1000 Gulden und darunter betrift, und was nicht

über 10,000 Gulden ist mag nicht an das Reichskammergericht appelliren.

Man mag sich auch an all den Gerichten der kaiserlichen Rechte bedienen die mit recht am wahren Grund erklärt, angezeigt und zugelassen sind, laut der Gerichts-Ordnung.

Achter Hauptartikel.

(Gemeiner Nutze soll die Hauptrücksicht bei öffentlichen Abgaben seyn. Alle den Gewerbfleiſs und Handel niederdrückende Steuern sollen auf die Nothdurft zurückgeführt und zweckmäſsig verwendet werden. Die Stände sollen sich hüten, durch Miſsbrauch und Eigennutz den Zorn der Völker zu reitzen.

Alle Zölle, Mauthe, Geleite, Umgelder, Aufschläge, Steuern und Beschwerungen so bisher im h. R. R. teutscher Nation ihren Fürgang gehabt haben, sollen fürbaſshin alle tod und abseyn, ausgenommen was zu der Nothdurft erkannt wird, damit der Eigennutz den Gemein-Nutzen nicht beschwere, auch an allen Gewerben und täglichen Händeln kein Hinderniſs bringe.

Auszug der Declarationen.

Es wollen nicht allein Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch Prälaten, Städte, Communen, schlechte Ritter und Knechte Zoll, Mauth, Umgeld, Steuer und Beschwerungen täglich aufbringen und damit den gemeinen Mann so hart überladen, als ob ihr ihn dazu nöthigen wolltet, daſs er euch eures bösen Regiments entsetzen soll. Seht wol auf, daſs ihr nicht eures Patrimoniums dazu beraubt werdet, wo es so wohl geräth daſs ihr nicht gar erſchlagen werdet. Fürwahr, ihr Fürsten, ihr stellet sehr nach unrechtem Gut, wollt dem Armen seinen Schweiſs und sein Blut wieder recht aussaugen. Es ist wahrlich genug, ihr seyd gewarnt. Wo sind nun eure ehrbaren und tapfern Räthe die euch dem gemeinen Nutzen zu Gute rathen? Viel Schmeichler, Heuchler und Suppen-Esser habt ihr an euren Höfen, denn ihr mögt die Wahrheit nicht leiden. Welcher euch aber euer Amt bessert mit der Nutzung, das ist ein geschickter Gesell, niemand frägt ob es rechtlich daher komme, so wirs nur haben. Als ob Gott die Seinen, euch zu Narren geschaffen habe! Hättet ihr ein recht christlich Gemüth, ihr

würdet die göttlichen Creaturen besser bedenken!

Fürbaſshin soll keine — Beschwerung vorgenommen werden anders als was die Nothdurft erfordert zu Wasser und zu Lande: Brücken, Stege und Wege damit zu bessern. Und wo das nicht Noth seyn will, ist man nicht schuldig Zoll zu geben. Wo es aber die Nothdurft erfordert, da soll man geben, doch daneben sollen Brücken, Stege und Wege gemacht und unklagbar gehalten werden. Und wenn das nicht geschieht, so mag der Fuhrmann den Zoll rechtlich behalten, so lange bis der Weg gemacht werde.

Es ist kein Zöllner seiner Obrigkeit Rechnung anders schuldig als im Jahre einmal. Und was er an Brücken, Stegen und Wegen erbaut, soll man für gut annehmen, das übrige soll man zum gemeinen Schatz legen, bis man sein weiter bedarf zum gemeinen Nutz. Denn die Fürsten sollen in diesen Sachen ihren eignen Nutzen nicht suchen, sondern den gemeinen Nutzen mehren.

Es soll auch — kein Umgeld weder auf Wein, Bier, Meth oder anders dergleichen aufgelegt werden, es werde denn aus merklichen Ursachen an-

gezeigt und zugelassen. Denn der Eigennutz dieser Zeit ist so schwer im Regimente, daſs sie sich solchen Nutz und Allafanz nicht gern entziehen lassen. Wüsten sie aber so viel als ich, sie gäben es um des gemeinen Nutzens gern zu, weil ihnen die Ehrbarkeit mehr zuträgt als dieser bösartige, sündige Allfanz.

Neunter Hauptartikel.

(Das Münzwesen soll im ganzen Reiche gleichförmig eingerichtet werden.)

Alle Münzen von Gold und Silber, sollen im ganzen R. R. teutscher Nation aufgehoben und ganz abgethan werden, doch einem jeden an seiner Freiheit und Rechten unentgolten. Nachdem des h. ReichsNutzen so weit getheilt und in gänzlicher Unordnung gehalten worden ist, sollen die gemeldeten Münzen alle zusammen in des h. Reichs geschworner Münze gebrochen werden und fürbaſshin mit Einem Korn und Gewicht in alle Wechsel ausgehen lassen; dazu sollen alle Bergwerke gefreit werden.

Auszug der Declarationen.

Im ganzen Reiche sollen 21 Münzschmieden und nur Ein Münzschlag seyn, der neben dem Reichsadler die Wapen der münzberechtigten Stände enthält.

Zehnter Hauptartikel.

(Auch Gewichte und Maafse sollen im ganzen Reiche gleichförmig seyn.)

Alle Gewichte, Mafse, Ellen und Gemäfse im h. R. R. teutscher Nation sollen aufgehoben und geändert werden nach Erkenntnifs der Nothdurft des gemeinen Nutzens. Das Fudermaafs vom Wein, soll in allen Landen in gleicher Gröfse seyn und das Gewicht einen Centner schwer haben. Das Kornmaas soll eines Mannes Last schwer seyn, wie er sie eine Steige hinauftragen kann. Wollene Tücher, Leinwand, Barchend und was mit der Elle ausgemessen wird, sollen einerlei Länge haben.

Eilfter Hauptartikel.

(Der Handelstand soll eine weniger drückende, auf gemeinschaftliches Wohl berechnete Einrichtung erhalten.

Alle Kaufmannshändel im ganzen R.R. teutscher Nation werden dem gemeinen Nutzen zu Gute geändert, unangesehen die grofsen Gesellschaften und andre Kaufmannshändel so den gemeinen Nutzen täglich verdrücken, dadurch nicht allein der Adel, die Geweihten und andre Reiche klagen, sondern auch die welche den täglichen gemeinen Handel üben und brauchen, die den Samkauf von ihnen nehmen müssen. Ich will geschweigen der armen Handwerksleute die jeden Pfennigswerth, den sie bedürfen, mit dem theuersten nehmen und ihren Samkauf mit dem nächsten von ihnen abdringen.

Auszug der Declarationen.

Nicht jeder soll mit allen Arten von Waaren handeln. — Kein Kaufmann soll fernerhin einen weitern noch schwe-

rern Handel fürnehmen als bis auf 10,000 Rh. Gulden, er sey allein oder in Gesellschaft. Hat er mehr Vermögen — so soll er es der Obrigkeit leihen zu 4 vom Hundert, diese verleihe es wieder an Arme zu 5 von Hundert auf Pfänder etc.

Zwölfter Hauptartikel.

(Reisende des Inn- und des Auslandes sollen im ganzen Reiche unter dem verfassungsmäſsigen Schutze der Stände die vollkommenste Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums genieſsen. Alle Particular-Verbindungen zu diesem Zwecke sind als unnöthig aufgehoben.)

Alle kaiserliche Straſsen im h R. Reich t. N. sollen frei und ohne alles Geleit unbeschädigt von jedermann gehalten werden und alle die darauf wandern. Auch soll im ganzen R. Reiche fernerhin kein Bündniſs, Vereinigung, Verständniſs oder einige Verschreibung aufgerichtet werden und die alten sollen alle abgethan seyn. Denn allein an des h. R. Reichs Schirm und Freiheit soll man sich halten.

Auszug der Declarationen.

Nach angenommener Ordnung und Bestätigung soll niemand mehr Geleit begehren oder nehmen, er ziehe im h. Reiche wohin er wolle, zu Wasser, zu Lande, zu Pferde oder zu Fuſs, auch seine Güter, sie liegen im Schiff oder auf Wägen. — Die Stände des Reichs empfangen in ihren fürstlichen Freiheiten, Lehen und Regalien alle Straſsen des h. R. unter der Verpflichtung sie frei und sicher ohne irgend jemandes Schaden zu halten. Es wird ihnen auch in der Ordnung des Reichs für einen groſsen Artikel angezeigt und eingesetzt damit sie so viel fleiſsiger darüber halten. Denn wo sie es vernachlässigten, würde es ihnen zu groſsem Nachtheil gereichen. Gast oder Einwohner — wo er im ganzen Reich umwandert, soll er mit all seiner Habe, Kaufmannschaft, Leib und Gut so sicher seyn, als ob er in seines eignen Herrn Lande wäre. — Bei welcher Herschaft aber es anders gefunden würde, die wäre in des h. Reichs Pönstrafe und groſse Ungnade gefallen. Des h. Reichs Ordnung vermag auch allen Ungehorsam im Reiche gehorsam zu machen, er sey

so mächtig er wolle und braucht sich das gemeine Reich nicht darum zu kümmern, denn es hat seine eignen Ausschüsse die allezeit geschickt sind, darüber zu halten. Und alle Ordnung des Reichs steht darinn: daſs der arme Mann und der gemeine Nutzen gefördert werden.

Bei allen Ständen soll verordnet werden, zu Wasser und zu Lande, daſs alle Straſsen, Stege und Wege gemacht und allezeit gebessert werden sollen. Darum werden, wie oben gesagt ist ziemlich Zoll und Mauth auf solche Straſsen geschlagen und anders nicht. Denn Fürsten, Herren und alle Stände im Reich sind mit ihren Lehen und Freiheiten dermaſsen versehen, daſs ihnen solche Schinderei im Reiche nicht mehr Noth seyn wird. Wo sie aber Gott nicht darum vertrauen wollen, noch viel minder werden sie den Menschen darüber vertrauen, es wende es denn die Gewalt Gottes daſs sie es thun müssen. Dann werden sie sich selbst erst erkennen. —

Beschlufsartikel.

(Alle Stände des Reichs sollen zur Aufrechthaltung obiger Grundsätze kräftigst mitwirken. Die Streitkräfte der Nation sollen diesem Zwecke gemäfs organisirt werden, dessen gänzliche Erreichung jedoch erst durch eine dem Clerus bevorstehende Umwälzung möglich gemacht wird.)

Die 12 vorstehenden Hauptartikel sind dermafsen fürgenommen — allen Ständen und dem gemeinen Nutzen zu Gut, damit die fürgenommenen Ordnungen, Statuten und Freiheiten bei Kräften und in Würden bleiben mögen, der Fromme in seinem Thun und Lassen gehandhabt, Witwen und Waisen beschirmt, alle Strafsen gefreit und der Böse gestraft werde, auf dafs der Christliche Glaube in recht brüderlicher Liebe erhalten und gemehrt werden möge!

Auszug der Declarationen.

Alle Gehorsamen des Reichs sollen mit getreuer Hülfe und Beistand helfen, die Ungehorsamen gehorsam machen, auch selbst mit annehmen was ihnen

vom Reich und seinen Geordneten auferlegt wird, damit die menschliche Freiheit Christlicher Ordnung wieder aufgerichtet werde die durch den rechten wahren Antichrist uns armen Christen bei dem heiligen Evangelium und andern Worten Christi verborgen und niedergelegt war! Aber aus göttlichen Gnaden sind die blinden sehend geworden und die Stummen reden. --

(Folgen ausführliche Dispositionen über die Organisation sämtlicher Streitkräfte des Reichs.) Allezeit 5 groſse Läger, 1 für das Innere, 4 für die Gränzen. — Ueber jedes ein Hauptmann. — Dabei "ein tapferes, groſses Geschütz das Eisen scheuſst." — Ein Oberfeldhauptmann über den ganzen Haufen zu Pferd und zu Fuſs, auch über "Artallary und Geſchoſs." — Und was sich von Unwillen oder Zwietracht im h. Reiche erheben würde, soll der Oberhauptmann zu stillen und niederzulegen haben. — Dergleichen sollen die 4 Hauptleute auf den Gränzen auch zu thun haben, damit das h. R. R. in Ruhe und gutem Frieden gehalten werden möge.

Beschluſs.

O ihr edlen Christen hohen und niedern Standes, wie wir von Gott im h. R. Reiche teutscher Nation versamlet sind, seht an die Gnade so uns Gott in unsern Tagen so gnädiglich läst erscheinen! Er thut uns auf den Schatz seiner göttlichen Gnaden. Wenn wir ihm darum nicht wollen Lob und Dank sagen, so sind wir nicht werth, daſs man uns Christen nennen sollte. Denn es liegt am Tage, daſs uns die Geweihten mit guten und hinterlistigen Worten um unser recht Patrimonium gebracht haben, auch unsre Vorältern so verblendet, sie sollten mit ihrem väterlichen Erbe das Himmelreich erkaufen. Als ob Gott sein Reich feil wäre für das was er uns zu unsrer täglichen Leibesnahrung verliehen hat! Und so sie uns fälschlich darum betrogen haben und unsern Vorältern das Ihre womit sie ihre Weiber und Kinder sollten erzogen haben, mit süſsen Worten ab-

erlogen: empfinden sie nun, dafs wir solcher Gaben nicht mehr haben oder geben wollen, so unterstehen sie sich mit täglichem Gezäncke und offenen Kriegen das Unsrige (so viel wir dessen noch haben) auch abzubrechen und uns mit den Unsern das Unsre sogar mit Gewalt zu nehmen, damit wir gar Bettler würden. Das wollt ihr frommen Christen, edel und unedel, reich und arm, alt und jung, getreulich bedenken und wohl beherzigen, ob das länger zu leiden oder zu erhalten sey? Ich wollte gern wissen wem die grofsen Pfaffen nütz wären, denn dafs sie uns Weib und Kind zu ihrem Gefallen nehmen und viel H..n machen?

Ich wollte gern hören von einem der mir sagen könnte, wo Christus unser Erlöser dieweil er auf Erden ging, je von Mönchen oder Nonnen gesagt hätte? Wem mag dasselbige Volk nütz seyn? Die Pfaffen treiben ihre Sache öffentlich ohne Schaam und Sorge

und niemand darf sie strafen; aber Mönche und Nonnen wollten es gern heimlich halten, so will es die Zeit nicht leiden. Darum bedürft ihr euch zu allen Thaten nicht weiter zu verantworten, man weiſs eure Schalkheit mehr als ihr gedenket.

Gebt ihr den armen, dürftigen und auserwählten Kindern Gottes ihr väterliches Erbtheil das ihr ihnen von Gott schuldig seyd, so möchte euch vielleicht Gott die Gnade thun, daſs ihr euch selbst erkennen würdet. So ihr aber das Eure lieber H..n und Buben mittheilet als den Kindern Gottes und denen ihrs von Recht schuldig seyd, so seyd des sicher: Gott wird euch nach eurem Verdienst lohnen; denn ihr habt die ganze Gemeinde im Reich beschwert und überladen. Nun komt die Zeit, daſs eure Güter als der Feinde Güter gebeutet und ausgetheilt werden. Denn wie ihr die Gemeinde beschwert habet, also wird sie auch über euch aufstehen, daſs ihr keine bleibende Statt mehr wisset. Nach diesen Dingen werden erst die zwölf Hauptartikel, hiervor angezeigt, ihren Anfang nehmen mit einer rechtmäſsigen Ordnung und Reformation!

Erläuternde Bemerkungen.

Zur Ueberschrift.

1. Sie findet sich bei Goldast, R. S. Th. I. Abthl. 1. in der Anzeigung woher die Reichssatzungen genommen seyn, S. 312.
2. (Seite 1 Zeile 4) fürgenommen. Gleichbedeutend mit vorgetragen, zur Berathung vorgelegten.

Zum ersten Hauptartikel.

3. Geweihte. (S. 1. Z. 13) Ein altdeutscher, von der Ceremonie der Weihung hergenommener Ausdruck, um den Stand der Priester oder wie sie, um nicht mit Gauklern des Alterthums Einen und denselben Namen zu führen, schicklicher genannt werden: der Geistlichen zu bezeichnen. Daſs kein unwürdiger Nebenbegriff den Verfasser bei dem erstgedachten Ausdrucke leitete, beweist der ganze Zusammenhang dieses Artikels, dessen Hauptzweck es ist, die Entartung dieses Standes zu rügen.
4. Allein Gott zu Lobe (S. 1. Z. 19) Schändliche Selbstsucht hatte diesen Stand seiner ursprünglichen, ver-

nunftgemäſsen Bestimmung entzogen und dasjenige was Mittel der allgemeinen Volksbildung seyn sollte, zum Mittel für die Privatzwecke der seynsollenden Bildner gemacht. Selbst Aeneas Sylvius, damals noch Friedrichs III. Geheimschreiber, klagt in seinem Schreiben an einen päbstlichen Nuntius "daſs "jetzt nicht mehr wie ehmahls da "die Kirche noch arm war, vom "Weiden der Schaafe, sondern blos "von ihrer *Wolle* die Rede sey." Man sehe dessen: Epistolae (Norinb. 1481. fol.) Ep. 25. Vergl. Joh. Math. Schröckh, Christl. Kirchengeschichte. Th. 30. (Leipz. 1800 8) S. 334. Selbst von den Bischöfen die durch Beispiel und Lehre den Strom des einreissenden Verderbens hätten aufhalten sollen, bemerkt ein andrer gleichzeitiger Schriftsteller, der bekannte Nicolaus von Cus, ihre Sorgfalt gehe nur auf das Zeitliche, das Geistliche werde von ihnen gar nicht berücksichtigt. *)

*) Episcopis — de temporalibus omnis cura, de spiritualibus nulla! Nicolaus de Cusa, opera. (Paris 1514. fol.) T. III. de concordantia cathol, Lib. 3. Cap. 29.

5. Werke Christi (S. 2. Z. 2) Religion, das grofse, von dem Stifter des Christenthums begründete Werk der Menschenbeglückung durch veredeltes Selbstgefühl und ächte Humanität.

Gemeine Mann (S. 2. Z. 3) Ohne Zweifel in dem Sinne genommen wie die Ausdrücke, gemeine Meinung, gemeines Recht u. a. gebraucht werden, etwas weit verbreitetes, von einer grofsen Anzahl Menschen angenommenes, mithin im vorliegenden Falle: alle Nicht-Geweihte, den sogenannten Laienstand, zu bezeichnen. Die verächtliche Neben-Idee welche man in einigen Gegenden mit dem obgedachten Beiworte verbindet, scheint ihren Ursprung in einem spätern Zeitalter gefunden zu haben.

6. Bestätigt — für wahr erkannt. Wie wenig dieses geschehen konnte, wenn Geweihte selbst die Werke Christi durch ihr Betragen herabwürdigten, erhellt aus dem Gesagten. Für den bei weitem grösten Theil der christlichen Religionsgesellschaft gab es kein Drittes; entweder allgemeiner Zweifel

oder die Fesseln des tiefschimpflichsten Aberglaubens.

7. Uebermaafs der Mönche etc. Ich finde keine genaue Berechnung derselben in dem damaligen Zeitalter. Nach einer, etwas über hundert Jahre spätern, unter dem Pabste Paul IV. († 1559) gemachten Zählung, deren Resultat Keyfsler (Reisen, S. 473) mittheilt, gab es in der Römisch-Katholischen, damals schon um ein grofses verminderten, Christenheit 288,000 Kirchspiele und 44,000 Klöster.

Rechnet man auf jedes dieser Klöster nur die sehr geringe Durchschnittszahl von 20 Personen, so ergibt sich eine Totalsumme von beinahe einer Million Mönche und Nonnen, die in unsern Texte unübertreffbar gewürdigt werden. Merkwürdig ist der Gebrauch des Ausdrucks Bettler, Beteler, um das mechanische geist- und herzlose Lippengeplärr arbeitsscheuer Heuchelei zu bezeichnen. Ganz in diesem treflichen Geiste sagt Vater Gleim:

Es ist so schwer ein Christ zu seyn;
Pabst, Probst und Abt und Bischof treten

In Pracht einher und stehn und beten
Und stehn und beten nur zum Schein;
Es ist so schwer ein Christ zu seyn!

Es ist so schwer ein Christ zu seyn,
Wenn aber zu den Christuslehren
Papst, Probst und Abt Exempel wären,
Die Köpfe hell, die Herzen rein,
Dann wär es leicht ein Christ zu seyn!

8. Nelharden. (S. 2. Z. 8.) Wahrſcheinlich ein Schreibfehler statt Lolharden, welche letztre sich besonders im 14. und 15ten Jahrhundert in Deutshland durch verschiedene Abweichungen vom Kirchenschlendrian auszeichneten und deren Anführer Walter Lolhard zum Lohn ſeiner Freimüthigkeit 1422 zu Cöln auf den Scheiterhaufen geſetzt wurde. Nach Trithem waren Böhmen und Oestreich mit Betern dieser Art angefüllt, und ganz Deutschland enthielt deren mehr als 80,000 von denen viele ihren, wol nicht ganz wider den Vorwurf frömmelnder Schwärmerei zu rechtfertigenden Glauben mit dem Tode besiegelten. *)

*) Man sehe Joh. Geo. Walch, D. de Lolhardis saec. XIV testibus veritatis. Jen. 1732. 4.

9. Bannen, (S. 2. Z. 20.) der Sinn scheint dieser zu seyn. Wird der Landknecht (Gerichtsdiener) gut bewirthet, oder für seine Person abgefunden, so geht er ab und überläst es den Geweihten, durch geistliche Zwangsmittel ihre Forderungen geltend zu machen. — Es heist zwar im Sachsenspiegel: Bann schadet der Seele und nimt doch niemandem Guth oder Leib, es folge denn des Königs Acht darauf. Ganz diesem Grundsatze gemäſs hatten noch i. J. 1424 die Bürger von Appenzell, welche von dem Bischof von Constanz wegen gewisser, ihrer Ueberzeugung nach mit Unrecht von ihnen geforderter, Gefälle in den Bann gethan waren, in einer allgemeinen Volksversamlung einmüthig den Beschluſs gefaſst: daſs, weil das Ding unrecht, sie nicht länger in demselben seyn wollten. *)

Allein dieser Grundsatz war Ketzerei in den Augen der herschenden Kirche und schon i. J. 1373 hatte sich ihr damaliges Oberhaupt,

*) S. Chr. Meiners, Reise durch die Schweiz Thl 2. S, 86.

Pabst Gregor XI durch eine eigne Bulle den Sachsenspiegel, dieses ehrwürdige Denkmahl altdeutscher Rechte und Sitten, zu verwerfen erkühnt. Gestützt auf den Glauben der Völker und auf den von der weltlichen Macht errungenen Einfluſs in die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens war es nach und nach den Geweihten gelungen, nicht nur "den Bürger und den armen Mann auf dem Lande" sondern auch ganze Länder und Völker für ihre Zwecke zu gewinnen und vielleicht besteht noch heut zu Tage das Geheimniſs der Uſurpationen über die Rechte der Staatsgewalt neben dem "geistlichen Schein" in — Bannstrahlen und Interdicten. Treffliche Bemerkungen hierüber von einem verdeckten katholischen Schriftsteller enthält: Justi Catholici Jureconsulti Meditatio prodroma de caussa excomunicationis. Bononiae typis et impensis Occami de Pacificis 1773. 8.

10. Geitz. (S. 2. Z. 2. v. u.) Bittere Klagen darüber von einem fast gleichzeitigen Schriftsteller, Johann Charlier oder Gerſon, Kanzler der

Kirche und Universität zu Paris und Abgeordneten der Gallicanischen Kirche auf der Kirchenversamlung zu Constanz enthält dessen Denkschrift: de modo reformandi ecclesiam bei Herm. von der Hardt, (Acta concil. Constant. Pars III. p. 89.) "der Geitz, heist es dort u. a. nach Sallust, untergräbt in jener Römischen Kirche Treue und Glauben, Rechtschaffenheit und alle übrigen Tugenden. Geldgier vor allem und hiernächst Herschsucht haben immer gröſsere Fortschritte gemacht und hieraus sind alle Uebel hervorgegangen. Daher Geringschätzung des Heiligsten, daher die Sitte alles für Geld zu verkaufen u. s. w. *)

Schmerzlich für den Menschenfreund, wenn gleich nur zu übereinstimmend mit den Grundzügen dieses Gemäldes ist die Bemerkung

*) Der katholische Verfasser des Aufsatzes: der Kampf zwischen Pabsthum und Katholicismus im 15ten Jahrhundert, (im Schweizerischen Museum, Jahrg. 1816. Heft 1. S. 79) welcher diese Stelle anführt, bemerkt, sie bezeichne das schwierige einer friedlichen, sich aus sich selbst entwikelnden, Kirchenverbesserung.

eines neuern königlichen Schriftstellers in seiner Schilderung des vorliegenden Zeitalters **): das Fegfeuer, die Messen für Todte und Lebendige, die Annaten, Ablässe, Todsünden und läſsliche Sünden, der Abkauf der Buſsübungen durch Geldstrafen, die Ehesachen, Gelübde und Opfer seyen eben so viele Abgaben gewesen die das Oberhaupt der Kirche von der Leichtgläubigkeit bezogen habe.

Zum zweiten Hauptartikel.

11. Stand und Wesen. (S. 2. Z. 12) Ein groſser Theil des damaligen Adels hatte dieses seit dem Tode Karls des Groſsen nach und nach aus den Augen verlohren. Man denke nur an die Geschichte der Privatkriege und Befehdungen die seit länger als einem halben Jahrtausend den Busen von Deutschland zerfleischten und jenem ritterlichen Unwesen das Daseyn gaben, welches unter dem Namen des Faustrechts überall die Fortschritte der Nationalbildung hinderte. Die Edlen im Volke deren hoher Beruf es war, Recht und Freiheit zu schützen, hatten nur zu häufig

*) Friedrich II, suite des memoires pour servir à l. Histoire de Brandenbourg. (ohne Druckort) 1750. 8. p. 114.

beide gefährdet; der Arme unterlag dem Reichen, der Schwächere dem Gewaltigen; die Räder des Rechtsgangs waren fast überall durch Lanzen und Schwerter gehemmt. Alle dagegen angewandte Maſsregeln waren fruchtlos gewesen. Die von mehrern Kaisern verkündigten Landfrieden, ohnehin der Regel nach nur auf wenige Jahre geschlossen, waren vergessen und Kaiser Friedrich I. hatte es schon für Gewinn halten müssen, durch eine Verordnung v. J. 1187 diesen Privatkriegen in so weit gesteuert zu haben, daſs es niemandem erlaubt seyn sollte, ohne eine, wenigstens drei Tage vorher zu machende, Kriegserklärung (Absagung, Fehdebrief.) die Feindseligkeiten zu beginnen. *) Mehrere seiner Nachfolger waren in dem engen Kreise dieser Beschränkungen verblieben und selbst Karl IV. hatte es nicht gewagt, sich darüber in der goldnen Bulle durch eine vollendete Maasregel zu erheben. **) Friedrich

*) Man sehe die den Ausgaben des corpus iuris civilis angehängte Urkunde Lib. V. Feud. Tit. 10.

**) Wir ordnen und befehlen, heist es u. a. Tit. XVII. § 2. daſs es nicht erlaubt seyn solle, unter dem Vorwand des Faustrechts jemand mit Brand, Raub und Plündern zu überfallen.

III. muste das Unheil dieser Befehdundungen um so tiefer empfinden, da es nicht nur ihm selbst schon seit seiner Erhebung zur Römischen Königswürde von mehrern Edelleuten der Oestreichischen Erbstaaten zugefügt worden war *) sondern auch aus

es sey dann der Unfrieden drei ordentliche Tage zuvor seinem Feind — angekündigt. Vergl. v. Ludewig, Erläutr. der G. B. Thl II. S. 178.

*) Kollarius (Analecta monumentor. p. 472 ſs) liefert aus dem ihm — zur Ehre der Oestreichischen Regierung — geöfneten Archiven einige unserm König Friedrich in den Jahren 1440 und 1441 zugefertigten Absagungs- oder Fehdebriefe. Einer derselben lautet (mit Ausnahme der alten Schreibart) p. 877 buchstäblich so: Caspar Niederspeugers Absag: Durchlauchtigster gnädigster Fürst Friedrich, Römischer König, Herzog zu Oesterreich etc. Ich Caspar Niederspeuger lasse Ew. Königl. Gnaden wissen, daſs ich Ew. Gnaden zu diesen Zeiten nicht dienen mag, sondern Euer und Eurer Land und Leute Feind seyn will, und schaden trachten will, wie ich werde (ver) mögen mit allen denen die ich auf Euren Schaden bringen mag. Gegeben auf Yderspeugen am Samstag vor Palmtag (8. Apr.) Anno etc. XLI. — Ein andrer wegen einer nichtbezahlten Schuld unterm 12. Mai eben dieses Jahres abgeschickter Fehdebrief (p. 878. ſs.) ist von Ulrich Eyczinger und Consorten, (Gesellen. Hundert fünf und Siebenzig an der Zahl) unterschrieben. Angehängt ist demselben ein doppeltes Beitritsschreiben von einem nur 12 Tage spätern Datum, das Eine mit 8 das andre mit 27 Unterschriften versehen, deren Urheber anzeigen, daſs sie besagtem U. E. wider den König und dessen Land u. Leute beitreten und in Fried' und

allen Gegenden von Deutschland durch wiederholte Klagen zu seiner Kenntnifs gebracht wurde. *) Der in der Reformation vom folgenden Jahre enthaltene Landfriede war ein neuer Versuch diesem Uebel zu steuern, ein schwacher Fortschritt zum Bessern in einer Welt wo daurendes Gute nur langsam und allmälig gedeiht, aber noch ein halbes Jahrhundert verging, bis es Friedrichs kraftvollem Sohne Maximilian I. gelang, den Fehdebaum mit der Wurzel zu fällen, wenigstens seinen Fall unvermeidlich zu machen.

12. Verordnet und aufgesetzt wird. (S. 3 Z. 14.) Bezieht sich auf den im 4. Art. noch bestimmter angekündigten Plan einer allgemeinen politischen Gestaltung.

Unfried mit ihm stehen wollen. — Die Stadt Breslau erhielt einst 625 solcher Fehdebriefe auf einmal in zwei Kobern. S. Geschichte von Breslau B. III. Thl. 1. S. 63.

*) "Seit dem Anbeginn unsers Regiments — sind Friedrichs eigne Worte in der Reformation v. J. 1442. haben wir mannigfaltig vernommen — dafs in dem h. Römischen Reich — viel Unrechts, Gewaltigungen, auch andre unziemliche Angriffe und Beschädigung geschehen sind, und noch täglich geschehen mit Raub, Mord und Brände —, dadurch gemeiner Nutz gräfslich gewehrt, geschwächt und unterdrückt wird. v. Senkenberg, R. A. Thl I. S. 170.

13. Jeder sich selbst erkenne (S. 3. Z. 16) zur Erkenntniſs seines Berufs, seiner Pflichten und seiner bisherigen Veirrungen gelange. Selbsterkenntniſs galt seit den ältesten Zeiten für die Mutter der Weisheit, ihr Gegentheil, für die Quelle aller Uebel unter denen die Menschheit erseufzt. Ein Fürst der sich selbst erkennt, wird sich nie zum Tyrannen herabwürdigen, ein Reicher den Selbsterkenntniſs veredelt, wird nie ungerecht gegen die minder beglückte Classe seiner Mitbürger seyn. —

14. Der arme Mann auf dem Lande. (S. 3. Z. 17.) Ein charakteristischer Ausdruck um den Stand der Bauren, oder welches häufig einerlei war, der Leibeignen dieses Zeitalters zu bezeichnen. *) Wer durch die Verwüstungen des Faustrechts noch nicht wirklich arm geworden war, stand augenblicklich in Gefahr es zu werden und Hörigkeit war nicht selten das einzige Rettungsmittel unglücklicher Familien welche von der Raubsucht ei-

*) F. v. Bülow u. Th. Hagemann; Erörterungen, Thl IV. S. 473. Vergl. Jo. Ad. Kopp, Nachricht von den armen Mannen genannt Peterlinge in Hessen, in der Wetterau und auf dem Vogelsberge, in J. P. Kuchenbeckers analect. Haſsiac. coll. IX. p. 65 — 106.

nes mächtigen Nachbars an den Rand der Verzweiflung gedrängt worden waren. Friedrich scheint das drückende dieses Zustandes und die Gefahren desselben für alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft innigst empfunden zu haben. Seine Reformation vom folgenden Jahre *) enthält einige dahin gehörige Verfügungen, aber für durchgreifende Maasregeln war sein Zeitalter nicht geeignet.

15. Menschliche Freiheit. (S. 5. Z. 10.) Wie sehr diese Anerkennung angebohrner Menschenrechte den Charackter und die Philosophie des Gesetzgebers ehre, bedarf wol kaum einer Bemerkung. Die Ansprüche der Vernunft auf alle Menschenrechte, sagt ein neuerer Schriftsteller **) — dauren ewig und werden durch gewaltthätige Uebertäubungen eher verstärkt als verjährt. Nach tausend und zehntausend Siegen der räubrischen Uebermacht, die nur das Maas ihrer Ungerechtigkeit häufen, kehrt der wahre dauernde Friede dann erst zurück, wenn jeder Usurpation gesteuert wor-

*) §. 6. mit der Ueberschrift: der Ackermann und der Weingärtner sollen Fried haben. Bei v. Senkenberg, R. A. I, 272.

**) Gorg Forster, Ansichten vom Niederrhein Thl II. Abschn. 20.

den und jeder Mensch in seine Rechte getreten ist.

16. Gerichtsordnungen. (S. 3. Z. 22) Hier in einem sehr umfassenden Sinne nicht blos von den Formen der Rechtspflege, sondern auch von den ihr zum Grunde liegenden, durch sie in Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätzen genommen. Der Abgang einer allgemeinen kraftvollen Gesetzgebung in diesem Fache war die Hauptursache der Uebel die mit jedem Tage furchtbarer wurden und, bei dem ewigen Widerstreit der verschiedenartigsten Elemente, zuletzt eine völlige Auflösung des Staatskörpers erwarten liefsen. Es gab zwar Rechte und Gerichte, allein die erstern bestanden grofsentheils aus Gewohnheiten von einem nicht selten sehr verdächtigen Ursprunge, und den letztern fehlte es an Ansehn und Kraft, diejenigen zu zügeln deren Unwesen täglich empörender wurde. "Alle Gesetze – sagt der bereits angeführte gleichzeitige Schriftsteller *Nicolaus v. Cus* *) – sind Spinnegewebe in denen sich

*) A. A. O. c. 29 u. 30. Leges de araneorum telis contextae sunt, minutissimae vix locustae in iis teneri possunt. — Videmus confusionem maximam in in ordine iudiciario aut penitus nullam iustitiam. etc.

kaum die kleinsten Heuschrecken fangen. — In den Gerichten sehen wir die gröſste Verwirrung oder beinahe gar keine Justitz. Man unterscheidet Ehre von Recht und es gibt Adliche die es für erlaubt halten, auch die beträchtlichsten Güter mit Gewalt an sich zu ziehen, wenn sie gleich gestehen, daſs dieser Besitz auf keinem Rechtsgrunde beruhe. Durch das tieffchimpfliche Mittel der Befehdungen glauben sie ihre Ehre sicher zu stellen und dasjenige was sie aus irgend einer erträumten oder nichtssagenden Ursache heimlich oder öffentlich raubten, ohne Vorwurf behalten zu können." —

17. Wittwen und Waisen. (S. 3. Z. 4. v. u.) Daſs diese bei der damaligen Rechtsverwirrung häufig die Opfer des Stärkern wurden, ist nicht zu verwundern und es ehrt Friedrichs königlichen Charakter, daſs er gerade diese nebst dem armen Mann auf dem Lande als die ersten Gegenstände einer neuen Rechtsordnung bezeichnet.

18. Niemand rechtlos! Zwei gewichtvolle Worte, die das Geheimnifs jeder guten Rechtsverfassung enthalten. Die Ausbildung dieser Verfassung konnte und kann (welches der Genius unsers Vaterlandes nicht wolle!) noch Jahrhunderte lang mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ihr Grundsatz ist in diesen wenigen Worten gefunden und kein Philosoph, kein Gesetzgeber wird jemals ihn würdiger aussprechen können. Neuere Gesetzgebungen haben sich nur in so weit Achtung erworben als sie demselben huldigten, während sie da wo sie ihn verletzten, wo sie Eine Menschenclasse auf Kosten des Rechts der andern begünstigten, Gegenstände der Unzufriedenheit und des Tadels der Weisesten und Besten im Volke geworden sind.

Zum dritten Hauptartikel.

19. ordentlich Wesen gesetzt und bestätigt. (S. 4. Z. 9.) Durch Kriege aller Art — Reichskriege, Befehdungen und Streitigkeiten mit geistlichen und weltlichen Feinden im Innern — war die Gestaltung des bei weitem grösten Theils der Städte jeder Ort sichtbar zurückgeblieben. Friedrichs Erklä-

rung über den damals herschenden Geist derselben ist um so merkwürdiger, da es gerade die Städte waren, welche ihm die Hauptideen des gegenwärtigen Projectes mitgetheilt hatten.

20. alte Freiheit — christliche Freiheit — (S. 4. Z. 11 - 14) Beide werden sich hier entgegen gesetzt. Die letztre bezeichnet ein von der Vernunft anerkanntes, von der Religion geheiligtes Menschenrecht, die erstre dessen Misbrauch. Ein solcher war es z. B. wenn mehrere Städte, auf erschlichene Privilegien gestützt, sich der Obergerichtsbarkeit der kaiserlichen Landgerichte zu entziehen suchten, oder ihre Beiträge zu den Reichslasten verweigerten. Pfeffinger, (in seinen Anmerkungen zum Vitriarius *) theilt aus der Regierungsgeschichte Friedrichs einige Urkunden mit, welche einen höchst auffallenden Beweis dieses letztern enthalten. Friedrich hatte noch i. J. 1458 von der Stadt Strafsburg für sich und das Reich eine jährliche Steuer gefordert. Die Antwort war: "Strafsburg sey je und je eine Freistadt in dem

*) T. II. p. 777. 778.

heiligen Reiche gewesen und habe als solche ein so altes Herkommen, daſs nun in aller Welt niemand lebe der fürdenken könne, sie habe irgend eine Art von Steuer in eines Kaisers oder Königs Kammer gegeben oder sey schuldig Steuer zu geben, weder einem Kaiser, noch einem Könige, noch sonst jemand anders." —

21. Eigennutz. (S. 4. Z. 19.) Die Klagen über diesen Mangel an Gemeingeist hallen in den Werken der Geschichtschreiber und andrer Schriftsteller dieses Zeitalters wieder. "Alle Sorgfalt für gemeines Beste — sagt der mehrgedachte Cardinal Nicolaus von Cus *) — ist erstorben. — — Jeder sinnt nur auf seinem Privatvortheil, für den Nächsten und für die Zukunft ist man unbekümmert. — Gute Städte des Reichs! Wäret ihr Friedrichs, von euch selbst veranlaſsten, Winken gefolgt, so brauchtet ihr nicht vor dem Beispiele eurer wenigen, einzig durch Bürgertugend erhaltnen, Schwestern zu erröthen und edlen Fürsten unsrer Zeit wäre nicht

*) "Periit omnis cura reipublicae. — — Privato commodo in vigilant omnes, nulla de proximo et de futuro cura." L. c. c. 23.

das Loos vorbehalten welches ihr verschmähtet, durch kräftige Städteordnungen Friedrichs am Schlusse der Declarationen dieses Artikels ausgesprochene Vorhersagung wahr zu machen: Gemeiner Nutz muſs wieder erstehn!

Zum vierten Hauptartikel.

22. Um keine Ungewiſsheit über die Beschaffenheit und den Umfang seines Plans bestehen zu lassen, faſst Friedrich denselben in diesem Artikel in folgende Sätze zusammen:

I. Deutschland soll eine Grundverfassung erhalten. Die Frage, ob es einer solchen bedürfe? scheint ihm so wenig zweifelhaft gewesen zu seyn, als die Untersuchung ob es nothwendig sey, daſs ein Gebäude auf einem Grunde beruhe. Wenn gleich noch Jahrhunderte und eine Reihe groſser Begebenheiten erfordert wurden, um eine solche Verfassung unmittelbar vorzubereiten, so ehrt es doch seinen Scharfblick, jedem Hindernisse zum Trotz diese Nothwendigkeit erkannt und ausgesprochen zu haben. Die bloſse Idee einer solchen Arbeit ist der erste

Stein zum Gebäude. In dieser Ueberzeugung handelten zu allen Zeiten die weisesten Fürsten und Vorsteher der Völker. In ihr schrieb Rufslands grofse Monarchin, Katharina II. ihre unsterbliche Instruction v. J. 1768; *) in diesem Geiste leitet ihr grofser Enkel Alexander I durch den Rath erfahrner Staatsmänner des Inn- und Auslandes unterstützt, das grofse Werk täglich mehr der Vollendung entgegen. **) Noch vor wenigen Jahren beklagte es dieser Monarch während seines Aufenthalts zu Paris in einer Unterredung mit der geistvollen Frau von Stael, dafs die beabsichtete Constitution seines weiten Reichs mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Und als diese Frau ihm mit

*) Ihrer Kaiserl. Majestät Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. (In russischer, deutscher, lateinischer und französischer Sprache.) St. Petersb. 1770. 4.

**) Unterlegung des Justitzministerii in Betreff der Organisation der Gesetzcommission bestätigt von S. Kais. Maj. nebst einem Auszug aus den an S. K. M. über die Fortschritte der Commission abgestatteten Berichten. (In eben diesen und der englischen Sprache.) St. Petersburg 1804. 4.

feiner Schmeichelei erwiederte: Sire, Ihr Charakter ist eine Constitution! setzte er die ihn ewig ehrenden Worte hinzu: *Um so schlimmer, das Glück meines Volkes hängt also von einem Zufalle ab!* – So ist es auch in der That, setzt ein Schriftsteller, welcher diesen grofsen Charakterzug aufbewahrt hat, *) mit unleugbarer Wahrheit hinzu: *Nur eine gesetzliche Verfassung* (die den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit und dem Volkscharakter entspricht) kann das Interesse des Regenten und das Interesse der Unterthanen in ihrer ursprünglichen Einheit darstellen. — Darum stand Brittannien seit seiner magna charta bei allen innern Erschütterungen so fest, weil ihm das heilige Palladium seiner Constitution als das höchste seiner Besitzthümer galt und darum versank Frankreich so gänzlich in den Tiefen der Anarchie, weil ihm seine frühere Constitution verlohren gegangen war. Dieses furchtbare Schicksal steht früher oder spä-

*) Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freimaurerordens und das einzige Mittel die Ruhe von Deutschland zu sichern. Frkf. a. M. 1815. 8. im letzten Abschnitt.

ter allen den Staaten bevor, deren Regierungen sich fortwährend in einer hartnäckigen Opposition mit dem Zeitgeiste erhalten u. s. w.

II. *Diese Verfassung soll die Rechte und Verhältnisse aller Classen von Regierenden und Vorstehern der Gesellschaft bestimmen.* Auch das höchste Reichsoberhaupt, auch die Geweihten aller Stände sind hier nicht ausgenommen. Friedrich war, damals wenigstens, überzeugt, dafs ein Fürst der sich "selbst erkennt", durch Reichsgrundgesetze in jeder schönen Rücksicht gewinne und dafs der tausendjährige Kampf um Herrschaft zwischen Kirche und Staat nur durch eine kräftige Gestaltung des letztern für ewige Zeiten beigelegt werden könne und — früher oder später — beigelegt werden müfse. Den Geweihten selbst konnte eine feste Bestimmung ihrer Verhältnisse nicht anders als wünschenswerth seyn und allgemein erwartete man auch in dieser Rücksicht kräftige Maasregeln von den damals noch versammelten Vätern des Conciliums zu Basel. Bei den Unruhen in Böhmen war ein grofser Theil des Clerus ein Opfer der Volkswuth ge-

worden und noch vor wenigen Jahren hatte der Cardinal Legat *Julian* der die Stimmung in Deutschland auf das genaueste kannte, an den Pabst Eugen IV. geschrieben: Deutsche hätten sich bereits verlauten lassen, nach dem Beispiel der Hussiten über die ganze Clerisei herfallen zu wollen. Dieses werde geschehen wenn nicht für eine Reformation dieses Standes gesorgt werde. Eben dieser Meinung war Kaiser *Siegmund* gewesen und das Basler Concilium selbst theilte diese bange Besorgnifs. *)

III. *Der vorherrschende Charakter dieser Verfassung soll Volksthümlichkeit seyn.* "Eines jeden Nothdurft ohne männiglichs Beschwerung" — sind Friedrichs eigne vielsagende Worte, am Schlusse dieses Artikels. In eben

* Christ. Gottl. Heinrich, Reichsgeschichte. Thl IV. (Jena 1791. 8.) S. 245. Vergl. Goldast R. S. Thl I. Abthl. 1. S. 112. In der von dem letztern angeführten Stelle aus Kaiser Siegmunds avisamentis an eben diesen Pabst heist es u. a.: Re vera timendum est quod laici qui multimode contra clericos debachantur, capient occasionem irruendi contra ipsos, dicentes: in congregandis et dissolvendis conciliis sine fructu illusiones fieri. etc.

diesem Geiste dachte und handelte länger als dreihundert Jahre nach ihm sein groſser Namensverwandter *Friedrich der Einzige.* Entweder Republicken, oder nach democratischen Grundsätzen regierte Monarchien – dies ist die groſse Wahrheit die dieser Monarch in seinen unsterblichen Werken gelehrt hat. Wenn das Vergessen dieser Wahrheit den Untergang der bisherigen Reichsverfassung beschleunigte, so ist die im 13ten Artikel der Wiener Bundesacte enthaltene Anordnung landständischer Verfassungen (doch wohl im edelsten, würdigsten Sinne des Worts?) durch augenscheinliche Rückkehr zu dieser Maxime das Loosungswort für die glänzendste Epoche des deutschen Staatsrechts geworden. Republikanische und monarchische Elemente bieten sich in dem neuen Bunde freundlich die Hände und wetteifernd beginnen Deutschlands Regenten den Verfassungen ihrer Länder eine diesem Grundsatz entsprechende Gestaltung zu geben, während freie Städte bei der Erneuerung ihres innern politischen Lebens die Kraft und Weiſsheit monar-

chischer Bundesstaaten benutzen. So erhalten, wie *Heeren* vortreflich bemerkt *) diese Städte unter uns den *Sinn für Republikanismus*, *ohne* im mindesten *den monarchischen Einrichtungen gefährlich zu werden*, so kann die von Friedrich aufgestellte Maxime, zu gleicher Zeit der Wahlspruch, das Bindungsglied von Republiken und von monarchischen Verfassungen seyn. "Nach eines jedem Nothdurft und ohne irgend jemandes Beschwerung!"

Zum fünften Hauptartikel.

22. "Alle Doctoren der Rechte." (S. 5. Z. 3.) Nachdem Friedrich im vorhergehenden Artikel durch Anordnung einer zu verfassenden Reichsconstitution gewissermaſsen den Grundstein des (Art. 2.) angekündigten vaterländischen Gesetzbuchs gelegt hatte, so sucht er nun in den drei zunächst folgenden Artikeln eben so viele Hindernisse zu beseitigen, deren Fortdauer mit dem

*) Der deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staatensystem. Göttingen 1816. 8. S. 23.

Gedeihen dieses grofsen Unternehmens unverträglich schien. Als das erste derselben benennt er die damals immer häufiger werdende *Aufnahme von Gewürdigten fremder Rechte in die vaterländischen Gerichtshöfe.* Anhänglichkeit an vaterländisches Recht war ein so unauslöschlicher Zug des deutschen Characters, dafs selbst Karl der grofse sich genöthigt sah, den von ihm überwundnen Sachsen in der bekannten Selzer Capitulation v. J. 803 bei so manchen harten Bedingungen feierlich die Befugnifs einzuräumen, nach heimischen Gesetzen zu leben *). Was seit den frühesten Jahrhunderten die väterliche Sitte zu Rechtsregeln gestempelt und die tägliche Erfahrung als gemeinnützig und billig bewährt hatte, wurde bei entstandnen Rechtsstreitigkeiten von einer Anzahl den streitenden Partheien ebenbürtiger, geschwor-

*) — Permissi legibus uti
Saxones patriis

singt der Sächsische Dichter (Annales de gestis Caroli M. ad a. 803 bei Leibnitz, script. rer. Brunsu. T. I. p. 154.) nachdem er kurz vorher bemerkt hatte, die Sachsen hätten sich zur Entrichtung des von Gott (den Juden) gebotenen Zehnten verstanden.

Sed tantum decimas diuina lege statutas,
Offerrent. —

ner *Schöppen* (Dingsleute. Umstände.) nach einer, oft schon in der ersten Sitzung beendigten Untersuchung gefunden *) und von dem ihnen vorsitzenden *Richter* oder Vogt als rechtsgültig ausgesprochen **). Rathgeber bei den Gerichten waren Recht-gelehrte welche seit den frühern Zeiten unter verschiedenenBenennungen***)

*) "An das Gerichte, dafs es ganz sey — sagt der alte Emmerich bei Schmink (analecta Hass. P. II. p. 713) — gehören Richter, Schöffen und der Knecht."

**) "Watz die Schöpphen orteylen, dat soll der Richter richten und anders niemand." V. Senckenberg, corp. iur. Germ. medii aeni. P. I. p. 6. Dafs diese uralte deutsche Sitte wie so manches andre Gute und Löbliche, sich in den Englischen Gerichtshöfen, wo bekanntlich die Römischen Rechte nicht gelten, erhalten hat, ist eben so merkwürdig als der Umstand, dafs sich selbst in mehrern Gegenden namentlich des nördlichen Deutschlands noch die Grundzüge derselben vorfinden. Man sehe z. B. Joh. Ka. Heinr. Dreyer, Abhandlungen zur Kenntnifs der Reichsstadt. Lübeckschen Verordnungen, (Lüb. 1769. 4.) S. 337. Auch in mehrern Gegenden des Königreichs Hannover finden sich von derselben sichtbare Spuren, deren Zusammenstellung und Vergleichung eine dem Freunde der vaterländischen Geschichte gewifs nicht unwillkommne Arbeit seyn würde.

***) Magistri cognitionum causarum. Juridici. Doctores legis. Syndici. Consulentes. Bei den Salischen Franken: Sagibarones. Man sehe Du Buat, origines T. III. p. 431. 432. 437

vorkommen, deren Beruf sich gleichwol darauf beschränkte, den Schöppen über streitige Rechtshändel bericht abzustatten und über Abfassung der Urtheile denselben ihr Gutachten zu eröfnen. Bei dem strömenden Beifall mit welchem seit dem wiederaufleben des Römischen Rechts das Studium desselben auf Italienischen und Französischen Schulen betrieben wurde, war es nicht zu verwundern, wenn auch Deutsche Jünglinge schaarenweise dorthin eilten um sich zu Geschäften dieser Art vorzubereiten. Sie kehrten gröſstentheils als Doctoren beider ausländischen Rechte, *) sowol des Kaiserlich- als des Päbstlich-Römischen in ihr Vaterland zurück oder wurden auch auf einer von den nach Italiens Vorbilde neuerlich er-

u. T. IV. p. 175. Vergl. Joh. Dan. v. Olenschlager, neue Erläutrung der goldnen Bulle, S. 233.

*) Als den ersten deutschen Doctor der ausländischen Rechte nennt man Ludolph von Bebenburg welcher zu Bologna unter Johann Andreä diese Rechte studirte und im J. 1363 als Bischof von Bamberg starb. M. sehe Joh. Cor. Naeuius, Pr. Causae et modus conferendi praemia virtutum pro diuersitate nationum Vit. 1710. f. 5. v. vergl. Joh. Christ. Itter, de Honoribus s. gradibus academicis. Frf. 1698. 4. c. 5 §. 7 ſs.

richteten Deutschen Universitäten zu Gewürdigten dieser Rechte ernannt, während andre — zum gröfsten Schaden für die Wissenschaft — oft bei den mittelmäfsigsten Talenten oft ganz ohne einen Beruf unmittelbar von Kaisern und Königen zu diesen Würden erhoben wurden. Bei ihrer nachherigen Anstellung in den Gerichten hatte der gröfste Theil dieser Rechtsgelehrten die Erwartungen des Vaterlandes getäuscht. Verdrängung der Schöppen und des einheimischen Rechts, Schläfrigkeit des Prozefsgangs, Chikanen aller Art, von niedriger Habsucht erzeugt — waren die sichtbaren Früchte eines Studiums das bei einer bessern Richtung Segen für die Welt werden konnte. Um jeden Verdacht einer Ungerechtigkeit zu vermeiden und zugleich über mehrere, dem Anscheine nach schwer zu vereinende, Bestimmungen dieses und eines der folgenden Artikel nähere Aufschlüsse zu geben, wird es nöthig seyn, eine dreifache Classe dieser Doctoren zu unterscheiden

1. *Unwissende*, oder wie Aeneas Sylvius, Friedrichs Geheimschreiber, nachheriger Pabst Pius II. sie nennt:

ungelehrte Lehrer, dergleichen Friedrich selbst, nach der Bemerkung eben dieses Schriftstellers (wahrscheinlich durch falsche Berichte getäuscht) nur wenige Jahre später eine grofse Menge in Italien ernannte, "deren einziges Verdienst in dem Golde bestand." *) Ohne Zweifel diejenige Classe, welche zu folgenden in der juristischen Tradition aufbewahrten Spott-Reimen die nächste Veranlassung gab:

In Institutis comparo vos cum brutis,
In Digestis nihil potestis,
In Codice scitis modice,
In des Reichs-Abschied seÿ ihr kommen nicht weit;
Et tamen creamini Doctores,
O tempora! o mores!

2. *Gesetzgrübler* oder Legulejer; aus der Schule der juristischen Scholastiker oder der Glossatoren. Unkundig der deutschen Verfassung, ohne philosophische und moralische Grundsätze, ohne Kenntnifs der alten Lit-

*) "Doctores non minus leges quam milites arma noverunt — Indoctos quamplurimos Doctores nouimus multosque Caesar in Italia promouit quibus aurum pro scientia fuit." Aeneas Syluius, hist. Friderici III Imp. in Kollarius, analecta monum. Vindob. T. II. p. 294.

teratur und Geschichte, blos um den Buchstaben der Gesetze mit casuistischen Grübeleien über mögliche und unmögliche Fälle, mit einem ungeheuren Citationsprunk, einer oft ermüdenden Redseligkeit und einem hohen Grade von Selbstgenügsamkeit, in einer geschmacklosen Schreibart sich herumwindend. Rechtsgelehrte, die wie *Ulrich von Hutten* noch im Anfange des folgenden Jahrhunderts sich ausdrückt: ein an sich der edelsten Ausbildung empfängliches Studium mit dichten Finsternifsen umhülten *) oder wie sie sich zuweilen mit einer affectirten Bescheidenheit, freilich wohl ohne es selbst zu glauben, sehr richtig nannten: *blofse Titular-Doctoren* (solo nomine legum Doctores.) Wer auf die aus 28 Foliobänden bestehende und 715 verschiedene Abhandlungen über Rechtsmaterien enthal-

*) "Studium alioqui tractabile omni caligine inuoluentes ac Cymmeriis plane tenebris obscurius reddentes." — Die ganze Stelle nebst einem andern nicht minder merkwürdigen Ausspruche eben dieses edlen Deutschen findet man abgedruckt in Eduard Henke, Grundrifs einer Geschichte des deutsch. peinl. Rechts. Thl 1. S. 158 - 160.

tende Sammlung: *Tractatus tractatuum* oder: Tractatus vniuersi iuris, duce et auspice Gregorio XIII P. M. in vnum congesti (Venet. 1584 ſs.) auch nur aus der flüchtigsten Uebersicht kennt, wird Belege in Menge zu diesen Bemerkungen gefunden haben. *Wildvogel* *), *Kestner* **), *Hommel* ***) u. a. haben aus mehrern derselben Auszüge geliefert von denen folgende als Probe dienen können. Man beschäftigte sich u. a. mit den Fragen: Ob ein vom Tode Auferstandner sein erstes Testament breche? Ob ein Geköpfter, wenn er zufälliger Weise wieder auflebe, neu geköpft werden müsse? Ob Hurerei mit einer Schönen strafbarer sey als mit einer Häſslichen? Ob es einen Knecht ohne Herrn gebe? Ob eine Ehe im Sinne (matrimonium men-

*) Christ. Wildvogel, D. de casibus non dabilibus Jen. 1698.

**) Henr. Ern. Kestner, problemata de defectibus iuris communis in republica Germanica quibus prodromus conclusionum ad reformandam Iurisprudentiam continetur. Ed. nova correctior. Rint. 1736. 4.

***) Car. Ferd. Hommel, praef. de barbaris iuris interpretibus praefixa eiusd. contin. III. Beyeri notitiae auct. iur. Lips. 1750. 8. Id. litteratura iuris Ed. 2. Lips. 1779. p. 98 ſs.

tale) statt finde? Ob es Ehen gebe unter Personen Eines Geschlechts? Ob sich jemand mit sich selbst verheiraten könne? Ob es einen Kauf ohne Waare gebe? Ob jemand sein eigener Gläubiger seyn könne? Ob es eine Gesellschaft von einem Einzigen gebe? Ob Ehebruch bei Kindern statt finde? Ob jemand vor seinem Tode begraben werden könne? Ob das Pferd eines Studenten die Vorrechte desselben geniefse? Wie der Tod eines Pferdes zu beweisen sey, da man hier keine Pastoral-Zeugnisse aus Kirchenbüchern haben könne? Ob ein Doctor das Vater Unser am Ende oder im Anfange seiner Vorlesungen beten müſse? Ob ein verheiratheter Doctor seine Frau schlagen könne? (*Antwort:* quod sic. arg. 34 qu. 5. c. haec imago et gl.) etc. etc.

3. Eine dritte Classe endlich bestand aus *Gelehrten* die durch das damals übliche Rechtsstudium wirklich einen gewissen Grad von wissenschaftlicher Bildung erlangt hatten. Aeneas Sylvius, in der oben angeführ-

ten Stelle *) bemerkt selbst, dafs es *einige* dieser Art gebe und ohne Zweifel gehörten auch dahin diejenigen welchen Friedrich im gegenwärtigen Artikel die Berathung bei schweren Rechtshändeln vorbehält. Doch scheint die Anzahl derselben nicht beträchtlich gewesen zu seyn und selbst von diesen wenigen hatte keiner den Muth sich über die Verdorbenheit seines Zeitalters zu erheben, wie sich dieses noch vor einigen Jahrzehnten bei Verletzung des von Kaiser Siegismund dem *Johann Hufs* auf das Constantzer Concilium ertheilten sichern Geleits in einem schaudererregenden Beispiele gezeigt hatte. Nach der Erzählung eines Geschichtschreibers dieser Kirchenverfammlung **) "hätte König "Siegmund ihm gern geholfen und "meynte es wäre ihm eine grofse "Unehre, dafs er sein frei sicher "Geleit — sollte brechen. Da ant-

*) "Non tamen inficior, aliquos esse qui et litteris et armis apti sunt." Aen. Sylu. l. c.

**) Ulrich Reichenthal,) Kostnitzer Concilium so gehalten worden i. J. 1413 Frf. u. Leipz. 1475 fol.) S. 204. Vergl. Teutsche Reichsgeschichte von Chr. Gottl. Heinrich Thl IV. S. 172 - 177.

"worteten ihm die *Gelehrten:* Es "könnte und möchte in keinen Rechte "seyn, daſs ein Ketzer so in der Ket- "zerei ergriffen werde, möchte ein "Geleit haben. Als solches unser "gnädiger Herr König erhörete und "vername, lies ers gut seyn!" — Nachdem die Väter des Conciliums ihre Mörderwuth auf Hussens Scheiterhaufen befriedigt hatten, verfehlten sie nicht, durch einen förmlichen Schluſs Siegmunds Gewissen gegen jede Anwandlung von Reue sicher zu stellen und dieses gelang ihnen so nach Wunsch, daſs er schon 1419 in Schlesien, auf Betrieb des päbstlichen Nuntius Ferdinand von Lucca, einen Anhänger Hussens, Joh. v. Crasa, der das Verfahren des erwähnten Conciliums gegen diesen Märtyrer der Wahrheit nicht öffentlich billigen wollte, in Prag zur Stadt hinausschleifen und verbrennen lies. *) Alles noch die Folge jenes hochstudirten Gutachtens das dem Könige die schändlichste *Treulosigkeit* als ein *gesetzliches* Verfahren empfohlen hatte. —

*) Heinrich a. a. O. S. 211.

So wenig auch Friedrich den wesentlichen Unterschied verkannte, welcher zwischen diesen drei Classen römischgesinnter Doctoren oder Professoren (Lehrer) des Römischen Rechts, wie sie in einigen Gegenden *) genannt wurden, in Rücksicht auf Geistesbildung sich zeigte, so scheint er doch in Rücksicht auf Moralität mit ihnen allen gleich unzufrieden gewesen zu seyn.

24. Rechte (S. 6. Z. 3. 7. u. f. w.) Dieser Ausdruck wird hier wie an mehrern Stellen dieses Artikels in einer doppelten Bedeutung gebraucht, zuerst um einen Inbegriff von Rechtssätzen namentlich aus dem päbstlichen und römischen Gesetzbuche und dann, um die nach demselben entscheidende Behörde zu bezeichnen. Im letztern Sinn ist noch heut zu Tage in den Oestreichischen Staaten

*) So in Baiern. Man sehe die: grauamina ordinis equestris in Bavaria, Georgio Diuiti Duci Landshutensi exhibita d. a. 1499 in Christ. Lud. Scheidt, Bibliotheca historica Goettingensis T. I. (Gött. 1758) p. 281. Vergl. Heinr. Zschokke, Bairische Geschichten. B. II. (Aarau 1815) S. 418.

die Benennung Landrechte gleichbedeutend mit Civilgerichten.

25. In keinem - Rechte mehr gelitten. (S. 6. Z. 8. 9.) Friedrich theilt die römisch gesinnten Doctoren in Richter und Sachwalter. Den erstern warf man vor, daſs sie, nicht zufrieden mit den ehrenvollen Plätzen von Rathgebern und Berichterstattern, sich an vielen Orten so wichtig zu machen gewust, daſs man sich genöthigt gesehen hatte, die richterliche Gewalt mit ihnen zu theilen. "Man war gezwungen, sagt *Schmidt**), Doctoren und Juristen — als Beisitzer in die Gerichte aufzunehmen. Und, nicht zufrieden damit, hatten diese Doctoren vollends den Ritterstand aus den Gerichten sowohl als aus den Rathstuben der Fürsten ganz und gar verdrungen." — Bittre Klagen über diese Abweichung von der alten Sitte wurden noch am Ende dieses Jahrhunderts und selbst in spätern Zeiten gehört. So heist es z. B. in der kaum erwähnten Beschwerdeschrift des Bairischen

* Geschichte der Deutschen, Originalausgabe B. IV. S. 519.

Adels von 1499: Uns verdriest die Besetzung der Stellen. Wenig Edle und Einheimische nimt man zu Pflegern und Richtern, vielmehr Lehrer des Römischen Rechts. Weil nun nach alten Rechten und Gewohnheiten der Baiern soll gerichtet werden, deren Ausländer nicht kundig sind, so entstehen neue Rechte, die bei unsern Vorvordern nicht gehört und sehr oft unsern Landrechten widerwärtig sind; daher alsdann Uebervortheilungen, Irthümer und Unruhen." *) – Im Herzogthum Würtemberg führte man ähnliche Klagen, die allem Ansehen nach eine von den Hauptveranlassungen des Bauernaufruhrs waren, der bald nach dem Anfange des folgenden Jahrhunderts in diesem Lande zum Ausbruch kam und eine so allgemeine Bestürzung verbreitete, daſs es die Landstände für Pflicht hielten, deshalb ins Mittel zu treten. Unter den Vorschlägen welche sie zur Dämpfung desselben i. J. 1514 dem damals regierenden Herzog Ulrich auf dem Tübinger Landtage

*) Scheidt und Zschokke a. d. a. O.

machten, befand sich auch dieser: der Herzog solle in Sachen der Unterthanen weder in den Kanzleien noch auf den Hofgerichten *Doctores* entscheiden lassen, sondern diese Stellen mit ehrbaren und verständigen Personen vom Adel und den Städten besetzen lassen, damit die alten Gebräuche unverbrüchlich gehalten und die Unterthanen nicht irre gemacht werden möchten. *) — Auch in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands scheint die Verdrängung der Schöppen namentlich auf dem Lande durch einzelne oder wenige in den fremden Rechten mehr als in den einheimischen erfahrne Gerichtshalter schmerzlich empfunden worden zu

*) Jac. Fried. Weifshaar, Handbuch des Wirtembergischen Privatrechts Thl I. Studtg. 1804. S. 6. Vergl. Chr. Fried. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg Thl I. Frf. u. Leipz. 1764. S. 161 f. Unmittelbar nach obigem Vorschlage wird noch hinzugesetzt: "Wenn es aber den Adel die Klöster und "Fremde betreffe, so sey es dem Herzoge frei "gestellt dieselben nach dem fremden Rechte "behandeln zu lassen" — ein Beisatz der in Rücksicht auf den 7ten Artikel gegenwärtiger Reformation merkwürdig ist.

seyn. *) — Die von Friedrich vorgeschlagene gänzliche Entfernung dieser gegen vaterländische Rechte und Sitten feindselig gesinnten Richter aus den Gerichtsstuben, erhält eine ganz verschiedene Beurtheilung, je nachdem man seine Meinung über die Zeit ihrer Ausführung bildet. Wenn man nach der bisher gewöhnlichen Voraussetzung annimt, daſs dieselbe schnell und unverweilt habe bewirkt werden sollen, so erscheint sie als revolutionaire Maasregel, be-

*) Selbst der Vicepräsident Fried. Esai. von Puffendorf, die unsterbliche Zierde der Hannöverischen Gerichtshöfe, konnte noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts sein Befremden über diesen Tausch nicht zurückhalten und gesteht in dieser Rücksicht der ältern Sitte unumwunden den Preis zu. Man sehe dessen: Observationes iuris uniuersi T. II. Ed. 2. Hannov. 1756. obs. 215 §. 79 ſs. wo es u a. heist: „"Contra maiorum et Romanorum instituta (nam et iudices pedanei amicos "in consilium adhibebant) Scabini in iudiciis inferioribus ruri ab usu recesserunt. — "Qua in re maiorum mores multum nostris "praestant, praesertim cum scabini pares "adhiberentur in quorum iudiciis litigatores "lubentius quam nunc fit acquiescerent." — Daſs man neuerdings an einigen Orten die ehrwürdigen Ueberbleibsel jener altdeutschen Sitte unter den Trümmern des Königreichs Westphalen zu begraben gesucht hat, ist, allem Ansehen nach, ganz ohne Vorwissen der Regierungen geschehen.

stimmt einer frühern Revolution in den Gerichten entgegen zu wirken. In einem viel sanftern Lichte zeigt sie sich hingegen, wenn man die von Friedrich selbst am Schlusse gegenwärtiger Reformation gegebnen Ansichten theilt, nach welchen diese Ausführung von Ereignissen abhängig gemacht wird, die dem Auge des politischen Sehers nur in weiter Entfernung sich zeigen konnten, und von denen die Erfahrung gezeigt hat, daſs ihr Beginnen noch den Ablauf ganzer Generationen und ihre, mehr oder minder vollständige, Beendung — Jahrhunderte forderte. Friedrich selbst wollte und konnte den Anfang dieser Ereignisse nicht bestimmen. Doch konnte er um so weniger glauben, irgend jemanden durch die vorgeschlagnen Maasregeln zu gefährden, da er bereits oben die Aufstellung vaterländischer Gesetzbücher als eine von den Folgen dieser Ereignisse genannt hatte, so daſs ein deutscher Richter welcher unter diesen Umständen dem fremden Rechte auf eine ungebührliche Art hätte anhängen wollen, es einzig und allein sich selbst zuzuschreiben hatte,

wenn ihn die befragte Maasregel traf.

26. Ganz abgethan. (S. 6. Z. 9. 10.) Eine natürliche Folge der kaum gedachten National - Gesetzgebung. Man mufs nicht vergessen, was bei diesem Artikel häufig übersehen worden ist, dafs hier blos von Doctoren des römischen und päbstlichen Rechts die Rede seyn kann. Diese scheint Friedrich bei der neuen Ordnung der Dinge für unpassend in deutsche Gerichte gehalten zu haben. Doctoren des vaterländischen Rechts werden, sofern ihnen die übrigen, durch Gesetz und Herkommen erfoderten, Eigenschaften nicht abgehen, keinesweges durch diese Bestimmung aus dem Tempel der Themis verbannt. Dafs es bisher keine solche gab, beweist nicht, dafs es dergleichen nicht geben könne, oder nicht geben solle.

27. Nicht weiter Reden, schreiben oder rathgeben. (S. 6. Z. 11. 12.) Friedrich will die römischgesinnten Doctoren auch von gerichtlichen Sachwalterstellen entfernt gehalten wissen. Die besondern Ursachen dieser Maasregeln werden weiter unten bemerkt.

In welcher Mischung das schriftliche Verfahren neben dem mündlichen beibehalten werden solle, bestimmt er nicht, vielleicht weil ihm die Aufgabe zu schwer schien, um sie durch eine allgemeine Bestimmung lösen zu können. Er glaubte genug für die Partheien gesagt zu haben, wenn er, wie aus dem gleich folgenden erhellt, ihnen zwischen beiden die Wahl überlies. Auf diese Art erhielt der Reiche und Geübtere Gelegenheit, sein Recht unmittelbar oder durch die Feder seiner Freunde geltend zu machen und der Aermere, nicht selten Schreibens unerfahrne, wurde nicht von den Kosten schriftlicher Verhandlungen erdrückt.

28. In der neuen Ordnung. (S. 6. Z. 15. 16.) Schon in der damals bestehenden, täglich mehr ausartenden, Ordnung gab es viele Gerichte bei welchen keine gelehrte Sachwalter anzutreffen waren. Rodericus Zamorano, ein Spanier, welcher im 15ten Jahrhundert Deutschland durchreiste, bemerkt dafs dieses namentlich in mehrern grofsen Städten der Fall gewesen sey. "Ich habe gese-

hen, sagt er u. a. *) "dafs ein ein-
"ziger Mann, ob er gleich der (ge-
"schriebenen) Rechte ganz unkun-
"dig und in der Entscheidung der
Rechtshändel (nach selbigen) ganz
"unerfahren war, dennoch alle Streit-
"händel in der ganzen Stadt binnen
"kurzer Zeit und ohne alles Geräusch
"gütlich beilegte, dabei auch weder
"Advocaten noch sonst eine sinnrei-
"che Wortwechselung in den Anträ-
"gen der Partheien vorkam. Ich er-
"staunte hierüber und erkundigte
"mich, woher es komme, dafs in
"einer so angesehenen Stadt nur
"solche geringe und überdies so we-
"nige Streithändel im Gerichte vor-
"kämen, und, wenn es geschähe,
"warum kein Advocat gegenwärtig
"sey? Laconisch nnd mit einem be-
"scheidnen Lächeln antwortete man
"mir: eben dieses letztre sey die Ur-
"sache des erstern." — An eini-
gen Orten wurde die Zuziehung ge-
lehrter Sachwalter durch eine Geld-
strafe bedroht. So heist es z. B. in

*) Rod. Zamorano, Speculum vitae humanae L. I. cap. 18. fol. 21, vergl. Fr. Chr. Jonath. Fischer, Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts. Leipz. 1781. S. 57.

den noch 1563 von den Bischof Johann von Meissen bestätigten Statuten der Stadt Mühlberg an der Elbe: "Es soll kein Mitburger die "Sachen die er kegen einen andern "Mitburger hat, keinem Advocaten "übergeben, sondern solche sache "selbst fur gericht fordern vnd vor"fuhren; wer daruber thutt, sol ge"ben dem Rath 30 groschen wie "vor alters." *). — Noch in den neuesten Zeiten findet man Beispiele von Gerichtshöfen aus welchen man die gelehrten Fürsprecher durch Nichtberücksichtigung derselben bei Bestimmung der Gerichtskosten, entfernt zu halten gesucht hat. **)

*) Kreysig, Beiträge zur Sächsischen Historie, S. 473.

**) Ein solches war das sogenannte Marschalls- oder Landgericht zu Lübeck welches die außer der Stadt und in der Landwere unter den Vorstädten und Bauersleuten vorkommenden Civilklagen, auch Schlägereien die nicht auf Tod und Leben gingen, zu entscheiden hatte. Hier wurden in den ältern Zeiten die Urtheile auf die Frage der Stadtherren von beeidigten Landleuten gefunden. Alles Verfahren war mündlich und man verbat sich den Besuch von Advocaten und Procuratoren. Diese Sitte wurde noch 1756 durch eine obrigkeitliche Verordnung bestätigt, in welcher ausdrücklich festgesetzt wurde, "daſs derjenige der bei diesem Gerichte den andern

29. Seines Rechtens selbst wohl warten. (S. 6. Z. 16. 17.) Man würde diese Stelle ganz misverstehen, wenn man in derselben einen *Zwang* der Partheien finden wollte, ihre eignen Sachwalter zu seyn. Friedrich sucht ihnen blos das *Recht* der eignen Sachführung gegen die Anmaaſsungen römischgesinnter Sachwälter geltend zu machen, denen es an vielen Orten gelungen war, die Partheien gänzlich aus den Gerichtsstuben zu verdrängen. Wie wenig es seine Absicht war, Klägern und Antwortern das Recht abzusprechen, sich durch vaterländisch gesinnte Rathgeber und Redner bei den Gerichten vertreten zu lassen, bezeugt er selbst in den Declarationen des 7ten Artikels, S. 12 und 13, auf das bestimmteste.

30. Bei allen Universitäten — 3 Doctores. (S. 6. Z. 19. 20.) Nachdem Friedrich im vorhergehenden die Bear-

in die Unkosten condemniren würde, nicht gehalten seyn solle, dem obsiegenden Theile die Gebüren welche derselbe seinem Procuratori entrichten müsse, zu erstatten" M. sehe Joh. Ka. Heinr. Dreyer, Abhandl. zur Kenntniſs der reichsst. Lübeckschen Verordnungen. Lüb. 1769. 4. S. 336 u. 343.

beitung vaterländischer Verfassungs-Urkunden und Gesetzbücher angeordnet und dasjenige beseitigt hat, was ihm als Haupthinderniſs der Aufrechterhaltung von beiden erſchien, so kommt er jetzt auf die Mittel diese letztre bleibend zu sichern — Veredlung des juristischen Unterrichts und Rechtsbelehrung von vaterländisch gesinnten Doctoren in schweren Fällen ertheilt. Er bestimmt zu diesem Zwecke drei academische Lehrstühle welche vorzugsweise dem einheimischen Rechte gewidmet seyn sollen, ohne jedoch solche Lehrer *auszuschlieſsen*, die durch gründliche Forschungen in fremden Rechten die erstgedachten erläutern und die beste Anwendung derselben befördern sollten. Man vergleiche die zunächst folgende Anmerkung.

31. Mit wahren Grunde bestätigt und zugelassen. (S. 6. Z. 4. 5. v. u.) Friedrich hat hier offenbar das goldne Zeitalter umgeschaffener Staatsgesetzgebungen im Auge. Erst durch diese scheint ihm eine vollendete Gestaltung des juristischen Studiums möglich werden zu können. Bei einem provisorischen Rechtszustande wie der da-

malige war, glaubte er die Entwickelung der Grundsätze welche späterhin eine solche Gestaltung herbeiführen sollten, den eignen Bemühungen der academischen Rechtslehrer überlassen zu müssen. Noch dreißig Jahre später ertheilte er selbst, nach vorgängiger Berathung mit den Reichsständen, dem Senate der Stadt Lüneburg das Privilegium eine Rechtsschule nach den damals bestehenden Unterrichtsformen zu errichten. *) Es giebt eine negative und eine positive Erziehung auch für juristische Zwecke. Jene entfernt alle Hindernisse der freien Kraftäußerung innerhalb eines gegebenen Umkreises, diese führt unmittelbar zu dem auf dem Wege der Erstern

*) Concedimus — heist es u. a. in dem von Casp. Sagittar, (memorabilia Hist. Lünberg. Hal. 1714. p. 31 u. f.) mitgetheilten Diplom Friedrichs III — et indulgemus — quod deinceps perpetuis futuris temporibus in oppido L. leges imperiales — publice legi, resumi et disputari ac alii actus scholastici in eadem facultate exerceri libere possint — ad instar uniuersitatum pariformiter." — Wenn die Worte: "perpetuis futuris temporibus" nicht eine bloſse Kanzleiformel sind, so enthalten sie zugleich ein Beispiel welches am Schlusse der vorhergehenden Anmerkung eine Stelle verdient.

gefundenen Ziele; die Erste kann nicht wohl ohne eine Menge unglücklicher Versuche gedacht werden, während die andre diese letztern vermeiden gelernt hat; jene ist Vorübung, diese Vollendung. Beide waren in Friedrichs meisterhaftem Plane begriffen und doch macht er nur die Eine nahmhaft, weil die Andre wirklich schon überall wo es Universitäten gab, die herschende war. Nicht ihn sondern sein Zeitalter und den langsamen Gang des höhern Bildungsgeschäffts treffen die Klagen die man sich bis auf die neuesten Zeiten über Vernachlässigung einer dem Staatsbedürfniſs entsprechenden Reformation des Rechtsstudiums erlaubt hat. *) Sein Grundsatz: daſs

*) Um nur Eine dieser Klagen als Beispiel anzuführen, so schreibt Just. Henn. Böhmer (Ius eccles. Protest. Lib. I. Tit. 2. §. 54 ſs.) Saeculo XV. adeo ubique iuris vtriusque periti et doctores sese intruserant, at subtilitatibus suis otiosis, quibus eo tempore constabat Jurisprudentia, omnia conturbaverant ut de his eiciendis cogitaretur. Manifestum id ipsum est ex reformatione Friderici III d. a. 1443 (1441) — — Verum haec reformatio caruit (huc vsque) effectu postquam necessaria reformatio in academiis neglecta est, sine qua tamen reformatio iudiciorum et fori effectum habere non potuit. — Quotidie enim

die letztre von einer allgemeinen Gesetzreform ausgehen müsse, hat sich durch die Erfahrung aller seitdem verflossenen Jahrhunderte bestätigt. Ueberall wo die Gesetzgebung wesentliche Fortschritte machte, wirkte sie wohlthätig auf die Rechtsschulen zurück und wenn ein großer Theil der letztern dem bessern Bestreben ausgezeichneter Lehrer zum Trotz, noch sichtbare Spuren vom Gepräge des Mittelalters enthält, so darf man zweifellos annehmen, daſs der Zustand der allgemeinen Gesetzgebung für bessre Unterrichtsformen noch nich gereift sey.

32. Rathschlag beschlieſsen. (S. 7. Z. 10.) Was bisher bei schwierigen und verworrenen Rechtshändeln die berühmten Schöppenstühle oder Schöppenbänke zu Speier, Aachen, Minden, Lübeck, Leipzig, Magdeburg, Halle u. a. (nicht selten selbst für Partheien des Auslandes) waren, sollen nach Friedrichs Plan in der neuen Ordnung oder wenigstens im Anfange dersel-

ex academiis Germaniae tanquam ex equo Troiano prodibant heroes iuris vtriusque, qui morum Germaniae ignari peregrina iura substituerunt etc.

ben in gewisser Hinsicht die academischen und andre, nöthigenfalls zu ernennende, gelehrte Spruchcollegien seyn. Man hat dieses Institut als ein Polster der richterlichen Trägheit lebhaft getadelt, ohne sich zu erinnern daſs es zunächst für Gerichte berechnet war, von denen wenigstens ein groſser Theil nach alter Sitte, aus unstudierten Beisitzern bestehen sollte *) und daſs es nach dem Uebergange von einem provisorischen zu einem definitiven Rechtszustande, selbst bei der gelungensten Gesetzgebung noch Jahrhunderte lang in

*) Dieses war selbst bei Criminalgerichten der Fall. Noch im folgenden Jahrhundert bemerkt Friedrichs Enkel in der Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung, die Stände des heiligen Reichs haben stattlich an ihn gelangen lassen "wie im römischen Reiche teut-"scher Nation altem Gebrauch und Herkom-"men nach die meisten peinlichen Gerichte "mit Personen die der kaiserlichen Rechte "nicht gelehrt, erfahren oder Uebung haben, "besetzt werden." In der Berathung über dieses Gesetz, erklärte ein Ausschuſs der Reichsstände 1521 zu Worms: "Weil die Gerichte nicht anders denn mit gemeinen Personen die die Rechte nicht gelernt, besetzt werden mögen — das melden wir darum, daſs die Leser Ursach zu wissen haben, warum wir in dieser Ordnung so viel auf Rathsuchen gestellet haben." S. Jo. Pa. Kreſs Comm. in C. C. C. art. VII.

einem hohen Grade nützlich seyn kann, um die, zuweilen fast bis zur Unauflösbarkeit, verwickelten Fäden der Rechtsverhältnisse zur Zufriedenheit aller betheiligten Personen auseinander zu winden. Auch scheint man bei diesem Tadel übersehen zu haben, daſs diese Schöppenstühle auſser den ihnen überlassenen gelehrten Entscheidungen, wenigstens eine geraume Zeit lang einen wesentlichen Theil der Functionen zu versehen hatten, die man späterhin, mehr oder weniger ausschlieſsend, Oberhöfen, Gesetzcommissionen und Justitzministerien beigelegt hat.

33. Unbilliger Verzug. (S. 7. Z. 10) Die Klagen über Langsamkeit der Justiz wurden täglich ernsthafter und lauter. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, so erzählt *Kopp* *) mit Beifügung mehrerer Actenstücke die Geschichte eines Prozesses über eine Bagatelsache die vier Gulden jährli-

*) Ka. Phil. Kopp, ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistl. und weltl. Gerichte in den fürstlich hessischen Landen. Cass. 1769 — 71. Thl. II. S. 190. und in den Beilagen N. 35 — 38.

cher Renten von einem Zehnten betraf und zwischen einem Priester und einem hessischen Edelmann sich entſponnen hatte. Diesen Proceſs, der in einer oder zwei Gerichtssitzungen hätte entschieden werden können, hatte der Geistliche 1416 bei dem Costnitzer und späterhin bei dem Basler Concilium anhängig zu machen gewust. Durch neun Commissionen wurde er untersucht und — nach 24 Jahren erfolgte der Spruch, dessen Kosten sich allein für dem Kläger auf die, für jene Zeit, aüsserst beträchtliche, Summe von 64 Gulden beliefen. — In den drei nächsten Jahrhunderten nahm das Uebel auf eine schauderhafte Art zu. *O Ihr lieben Herren*, — so drückte sich selbst der Kurfürst *Berthold* von Mainz in einer auf dem Reichstage zu Worms 1497 an seine Mitstände gehaltenen Anrede aus — *es gehet gar langsam zu, es ist wenig Fleiſs und Ernst in den Ständen des Reichs vom Obern bis zum Untern und billig zu erbarmen.* *) — Es ist eine ganz bekannte Sache, daſs zur

*) Aus Müllers Reichstagsdiarium abgedruckt in Schlözers Staatsanzeigen, B. XVIII, Heft 69. S. 113.

Zeit des Westphälischen Friedens funfzig tausend unentschiedene Proceſsacten bei dem Kaiserl. Reichskammergerichte sich angehäuft hatten; wie nachtheilig für den Gang der Rechtspflege bei den ständischen Gerichten ein so hoch gestelltes Beispiel seyn muste, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Das 18te Jahrhundert lieferte mehrere wohlgemeinte Versuche der Regierungen, der unnatürlichen Langsamkeit des Prozeſsganges zu steuren, allein sie blieben einzeln und unvollendet und die böse Sitte vieler Gerichtshöfe wuste sie nur gar zu oft zu vereitlen. Erst den drei letztern Jahrzehenden war es vorbehalten, in mehrern deutschen Staaten eine Justizpflege darzustellen, die an Kraft und Schnelligkeit mit der von Friedrich beabsichteten wetteifert. Wer denkt hier nicht an Preuſsens energische Maasregeln, wer nicht an die trefliche Justizpflege in Baiern, wo das edelste Bestreben nach Actenerledigung eben so einheimisch wurde, als es in frühern Perioden eine die Zwecke der Rechtsverwaltung zerstörende Langsamkeit war!

34. Laien. (S. 7. Z. 14). Dieser Ausdruck wird hier im Gegensatze von den Doctoren gebraucht, welches häufig Geistliche waren. (Man sehe den gleich folgenden Artikel.) Allem Anscheine nach bezeichnet er die Richter und Schöppen aller Stände welche nach Ausschliefsung der Erstern in den Gerichten zurück bleiben würden.

35. Recht — verschlossen. (S. 7. Z. 14.) Ein trauriges Gemälde von dem Trofs der Rechtsgelehrten jener Zeit; mit starken Zügen entworfen, um diejenigen zu warnen, deren Talente für die von Friedrich angezeigte ehrenvolle Bestimmung benutzt werden sollten. Ewig wahr wird diese Schilderung von denen bleiben, die das Recht nicht um seiner selbst willen lieben.

36. Behält doch den Schlüssel. (S. 7. Z. 18.) Friedrich ist überzeugt, dafs die zurückbleibenden Gerichtspersonen in gewöhnlichen Fällen das Recht leichter finden werden, als es bei ihrer fortdaurenden Vereinigung mit eigensinnigen Anhängern fremder Rechte der Fall seyn würde. Für schwere Rechtshändel war durch die Spruchcollegien gesorgt.

37. Zu ziemlicher Zeit. (S. 7. Z. 19.) Eben so viel als: zu rechter Zeit, ohne den unnöthigen Verzug, welchen wiederholte Fristgesuche und frivole Rechtsmittel aller Art während ihrer amtlichen Verbindung mit den kaum gedachten Doctoren bewirkten.

38. Nur Besoldete. (S. 7. Z. 8. v. u.) Beide Ausdrücke gehören wesentlich zusammen. Besoldung allein, welche den Gerichtspersonen ihren Lebens-Unterhalt sichert, konnte in Friedrichs Augen kein Vorwurf seyn.

39. Nicht Erbdiener (S. 7. Z. 7. v. u.) oder wie es weiter unten heist: nicht die rechten Erben des Rechts; im Gegensatze von Stiefvätern, wohl nicht ganz passend, gebraucht. Friedrich scheint sagen zu wollen: Ihr ganzes Wissen besteht in unverdauter und unzusammenhängender Buchstaben-Gelehrsamkeit, jede reine Rechts-Idee, jedes Gefühl von angestammter Menschenwürde ist ihnen fremd; unter der täuschenden Larve des Rechts verbergen sie den widrigsten Egoismus.

40. Kein frommer (biedrer) Mann mehr sein Vertrauen. (S. 8. Z. 2.)

Ganz in diesem Geiste sagt Friedrichs Zeitgenosse der berühmte Advocat und nachherige Parlementsrath *) Guydo Papa: "*Quid florens vnaquaeque respublica punitiosius et abominabilius alere ac sufferre potest quam eum, qui — — sui ipsius et susceptae professionis oblitus eo sordium et impietatis prolabatur, vt nulla iuris atque iustitiae ratione habita solius aeris corradendi — — cupiditate de sana mente deturbatus suis pernitiosis consiliis ac nefariis actionibus pacem et tranquillitatem ciuium turbet, odia disseminet, forum veneno inficiat — — iura demum omnia humana atque divina commisceat.*" — Ueber diesen unleidlichen Geitz herrscht nur Eine Stimme bei den bessern Schriftstellern des 15ten Jahrhunderts. Poggius, der Florentiner, einer von den Wiederherstellern der classischen Litteratur, schildert denselben an mehrern Stellen seiner Schrift de auaritia mit den lebhaftesten Farben und, allem Anschein nach, nahm das Sprichwort: der wegen seiner uneigennützigen Rechtsdienste von mehrern deutschen Universitäten zum Patron angenommene

*) Guido Papa, Consilia, Francof. 1574, in praef.

Ivo, Bischof von Chartres, *habe die Leiter auf welcher er in den Himmel gestiegen sey, nach sich gezogen*, in eben diesem Jahrhunderte seinen Ursprung.

41. Eure verkehrte Lehre. (S. 8. Z. 4.) Nach dem Zusammenhange ist hier wohl keine andre Lehre von der allgemeinen Verbindlichkeit der alten Römisch-Kaiserlichen Gesetze gemeynt. *)

42. Seit 50 Jahren. – Wo ist es vorhin erhört worden? (S. 8. Z. 4-6.) Ein merkwürdiges Zeugnifs für die Einführung dieser Gesetze in die vaterländischen Gerichtshöfe, denn nur von dieser kann hier die Rede seyn. Die Deutschen hatten seit den ältesten Zeiten einen entschiednen Abscheu vor fremden Gesetzen, sie sahen dieselben, wie sich Biener (a. a. O.) ausdrückt, als Schlangen an, welche ihnen, wenn sie aufgenommen und warm würden, tödlich

*) Man vergleiche C. G. Heinrich, Teutsche Reichsgesch. B. IV. S. 550. und Christi. Gli. Biener, Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland und Einführung eines allgemeinen Nationalgesetzbuchs. Halle 1781. S. 8.

seyn könnten. Noch in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts wünscht der kaum erwähnte Poggius, der sie als gewesener Geheimschreiber mehrerer Päbste und als einer von den Vätern des Costnitzer Conciliums kennen gelernt hatte, ihnen Glück, daſs sie nach eignen Gesetzen und nicht nach Römischen lebten *) Peter von Andlo, welcher um die Mitte eben dieses Jahrhunderts das deutsche Staatsrecht bearbeitete, tadelt sie sogar wegen ihrer Abneigung von Römischen Gesetzen in den bittersten Ausdrücken. **) Man findet zwar schon seit dem 12ten Jahrhundert Beispiele von einer frühern Bekanntschaft mit dem Römischen Recht. ***) Allein die Anzahl der Römischen Rechtsgelehrten war damals, wie der verdienstvolle Vicekanzler

*) "Quod sibi ipsi leges constituant Romanisque abstineant." Poggius Florentinus (Poggio Braccioline) historiae convivales p. 16. ſs.

**) Leges Romanas nostra Alamannia proh dolor! in sua despicit incipientia. P. ab Andlo, de imp. Rom. Germ. L. I. c. 14.

***) Man vergleiche z. B. Henr. Chr. de Senkenberg, Methodus Jurisprudentiae. Frf. 1756. Appendix III de receptione iuris Rom. in Italia et Germania; Chr. Lud. Scheidt,

Struben *) sehr richtig bemerkt, noch viel zu gering, als daſs man sich in ganz Deutschland ihrer hätte bedienen können. "Die mehrsten mit Brocken aus dem fremden Rechte angefüllten Contracte sind – wie eben dieser Schriftsteller fortfährt — zum Behuf der Fürsten und Herren, auch der Geistlichkeit entworfen und von ihren Schreibern, Notarien, Secretarien und Kanzlern verfertigt. Diese waren vielfältig Doctores oder sie gebrauchten doch von selbigen angegebene Formeln. Der gröſste Haufe blieb der fremden Rechte unkundig und so lange man in den Gerichten die Urtheile durch Ungelehrte finden lies, konnten die Doctores keine Oberhand gewinnen. Die in den mittleren Zeiten niedergeschriebenen deutschen Gesetze sind Sammlungen der Gebräuche, die man öfter machte um der fremden Rechte Ein-

Codex diplomaticus zu Mosers Einleit. in das Braunschweig Lüneb. Staatsrecht. Gött. 1759. S. CVI der Vorrede u. S. 449. 821. 877 ff. des Urkundenbuchs; C. J. A. Mittermaier, Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des d. Privatr. Landshut 1815 S. 4.

*) Dav. Ge. Struben, Nebenstunden, Thl V, Hann. 1757. Abh. 32. S. 26.

führung zu verhindern, als solche zu befördern." — Das allmähliche Eindringen des Justinianischen Gesetzbuchs in die Gerichtshöfe scheint nicht wohl über die von Friedrich bemerkte Periode hinauf erstreckt werden zu können und, wenn man hin und wieder Spuren eines frühern Gebrauchs bei einzelnen gerichtlichen Entscheidungen findet, so gab es dagegen deutsche Länder in welchen dieses Recht noch bis ins 16te Jahrhundert wenig mehr als dem Namen nach bekannt war. *) Selbst da wo man es am meisten begünstigte, wurde es nur zur Aushülfe gebraucht, vaterländische Sitten, Gewohnheiten und Statute, waren zu

*) Arthur Duck, de vsu et auctoritate iuris ciuilis Romanorum in dominiis principum Christianorum. Lond. 1653 in II Buch; Eric. Mauritius, Diſs. et opuscula cum praef. Jo. Nic. Hertii. Arg. 1724 D. II de libris iuris communis eorumque vsu, ganz vorzüglich aber Herm. Conring, de origine iuris germanici. Ed. aucta, Helmst. 1665 cap. 32 wo es u. a. heiſst: Vlricus Huttenus ante hos 140 annos adhuc scribit: Saxoniam moribus antiquis viuentem Bartolum, Baldum ac Justiniani Pandectas ignorare. Vergl. Just Fried. Runde, Wie kommt der Deutsche zum Gebrauch des Römischen Rechts? im deutchen Museum v. J. 1780 S. 38 - 55.

tief gewurzelt, als daſs sie auch nur in einem einzigen deutschen Staate durch dasselbe hätten ganz verdrängt werden können, und der Einführung desselben in die Gerichte wurde an mehren Orten der entschlossenste Kampf entgegen gesetzt. So behauptete noch 1436 ein Bürgermei- zu Lübeck im Namen des Raths und der Bürgerschaft: Niemand müsse mit kaiserlichem Rechte das Stadtrecht kränken, das selbst nach des Kaisers Worte stetig und fest bleiben solle, denn die Lateinischen Rechte seyen dem dortigenStadtwesen unnütz und ganz unpassend *) — Noch ein volles Jahrhundert später wird in einer Vorstellnng des Raths eben dieser Reichsstadt über den Gebrauch dieser Rechte in Appellations - Sachen die lebhafteste Klage geführt. “Wir befinden” — heist es darin u. a. — “daſs in Appellationen und andern

*) “Wente nemand möt der Stadesrechte krenken mit kaiserlichem Rechte, dat sülvest na des Kaisers Worde ewig s'ede und vest bliven schall, wen de lateinische Rechte unse Stades - Wesen unnütte und ganz untemelick sin.” — Worte des Bürgermetsters Heinrich von Wahrendorf, in J. K. H. Dreyer's Einl. zur Kenntniſs der R. St. Lübeckschen Verordnungen S. 311.

"Sachen — kegen uns und unser Stadt-"recht in viel Wege nach Kaiserlichem "geschriebenen Rechte geurtheilt und "erkannt wird, des auch unsre Vor-"fahren sich *für hundert und mehr Jah-"ren höchlich beschweret* haben. — Dem-"nach ist an Eure Gnaden und Gun-"sten unsre dienstliche und freundliche "Bitte, sie wollen — uns mit Kaiser-"lichen Rechten, die wir nicht ertra-"gen können, nicht beschweren las-"sen." *) — Man würde sich manche unnöthige Verbesserung der obigen Angaben erspart haben, wenn man beständig den wesentlichen Unterschied zwischen Einführung des Justinianeischen Rechts in die Kabinette der höchsten Gewalthaber und Einführung desselben in die Gerichtshöfe vor Augen behalten hätte. Der erstern war es durch Friedrichs Vorgänger aus dem Hohenstaufischen Hause, besonders seit *Friedrichs I.* Zeiten, gelungen, eine Umwälzung des Staatsrechts **) zu be-

*) Schreiben des Raths zu Lübeck an das Kaiserliche und Reichskammergericht v. J. 1556 bei Dreyer a. a. O. S. 510.

**) Man hat diese Revolution an deren unglücklichen Folgen ein Theil unsers deutschen Va-

gründen, wie sie selbst Karl der Groſse sich nicht erlaubt hatte, die letztre hatte

terlandes ohne den entschlossensten Willen seiner Regierungen eben so gewiſs noch Jahrhunderte bluten würde, als er schon jetzt über die im Laufe der Zeit daran geknüpften glücklichen Folgen derselben frohlockt, sehr verschieden geurtheilt. Einige feierten sie als den Triumpf der deutschen Herschergewalt, andre beweinten in ihr den Tod der deutschen Freiheit. Eine dritte Parthei, angeführt von unserm Friedrich, erkennt sie als ein von der Hand der Zeit künstlich verbundenes Gerüst um den Uebergang zum Bessern vorzubereiten. Wenige deutsche Schriftsteller haben sich darüber so unumwunden erklärt, als der ehemalige Hallische Universitäts-Kanzler Jo. Pet. v. Ludewig. Man sehe dessen: Singularia iuris publici. Hal. 1730. T. I p. 52. "Hoc praecipue fine — heist es deselbst u. a. — Fridericus I. Imperator Justinianea iura "eduxit quasi ex "sepulcro, commendavitque scholis et curiis, "quod videret doctissimus Princeps, non re-"medio certiori impeti, atteri ac pessundari "tandem posse libertatem Germanicam quam "publico iure Justinianeo. Hoc enim Caesa-"ris vocem habet instar legis — — Tribu-"torum, vectigalium, fisci, belli et pacis iu-"ra Caesaris sunt solius sine vllo ordinum "intercessu. Nullum in Latio vestigium alicu-"ius iuxta Caesarem potentatus — — At-"que hoc illud est, quare sagacissimi Impe-"ratores ius romanum coluere vti Iudaci Tal-"mudem, Turcae Alcoranum." — Daſs eben diese Grundsätze späterhin von den Regierungen einzelner deutscher Länder in Anspruch genommen wurden, daſs jeder Fürst glaubte, Kaiser in seinem Lande zu seyn, ist niemandem unbekannt und wie weit der Eifer ging, auch sie an den Rechten Römischer

den Zweck: sie durch Anwendung auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse

Gewalthaber in immer steigenden Graden Antheil nehmen zu lassen, hat die Geschichte beurkundet. Man ging in Behauptung dieser Rechte so weit, dafs man zuletzt es gar nicht einmal mehr für nöthig fand, den ihnen gegenüber stehenden Rechten der Bürger zu reden. "Non de officiis iustitiae, aequitatis, clementiae summorum Imperantium" — so klagte noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts ein hiesiger öffentlicher Lehrer des Staatsrechts — "explicantur scripta, sed de "summo duntaxat iure eorum omnia personant, de iure civium subditorum altissimum vbiuis silentium, ac si in numero servorum hominumque propriorum habendi essent." (Jo. Gli. Treuer, monstrum arbitrarii iuris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum. Frf. et Lips. 1739. §. 1.) — Wenn es einem fremden Eroberer im Anfange unsers Jahrhunderts gelang, dieser Revolution die Krone aufzusetzen und den mehr als 600 jährigen altrömischen Bau zu vollenden, so hat die Erfahrung wenige Jahre später in einem neuen Beispiele gezeigt, wie vergänglich alle Lorbeern sind die nicht reines Dankgefühl und Liebe der Völker geflochten hat. — Wenn man übrigens einwenden wollte, die Umwälzung von welcher wir bisher redeten, könne unmöglich durch das römische Gesetzbuch bewirkt worden seyn, indem dieses ja in staatsrechtlichen Sachen kein verbindliches Ansehen habe, so würde dieser Einwurf ein leeres Spiegelgefecht seyn. Denn 1) war es in den frühern Zeiten nicht also, wie die Glossen zu diesem Gesetzbuche und die gleichzeitigen und noch lange nachher folgenden Abhandlungen über staatsrechtliche Gegenstände beweisen und 2) fing man nicht eher an, den Gebrauch dieses Gesetzbuchs im

des bürgerlichen Lebens in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen. Nur von dieser letztern redet Friedrich, weil sie es eigentlich war, die den Strebepfeiler des Gebäudes der Alleinherrschaft ausmachte, das ohne sie sich unmöglich lange gegen das Schicksal so vieler andern Herrlichkeiten der Höfe und der Schulen hätte behaupten können.

43. Schwere Händel. (S. 8. Z. 8 v. u.) Nur auf privatrechtliche Streitigkeiten sollten diese Rathschläge eingeschränkt seyn. Von Regierungssachen will Friedrich die Doctoren, der ihnen Schuld gegebnen Schwatzhaftigkeit wegen, gänzlich ausgeschlossen wissen. Staaten wie die von Friedrich beabsichteten, haben zwar ihrer Natur nach nur wenig Geheimnisse, ihre Maximen wie ihre Hand-

Staatsrechte zu verwerfen, als nachdem man die Vorsicht gebraucht hatte, alle publizischen Härten desselben in den Lehrbüchern dieser Wissenschaft aufzubewahren. — Ich ersuche den Leser, mir die ungewöhnliche Länge der gegenwärtigen Note in Rücksicht auf die Wichtigkeit ihres Gegenstandes zu verzeihen und sie theils als Nachtrag zu einigen vorhergehenden Bemerkungen theils als vorbereitenden Uebergang zu dem bald folgenden 7ten Hauptartikel zu betrachten.

lungsweise sind ein offenes Buch in dem jeder Freund des Grofsen und Guten die Ehre des Regenten und das Wohl der Bürger auf jeder Seite ausgedrückt findet; allein in der Anwendung auf einzelne Fälle und Verhältnisse kann strenge Verswiegenheit, besonders bei einer sich bildenden Verfassung, eine zu wesentliche Bedingung ihrer glücklichen Ausführung seyn, als dafs Friedrich es für rathsam gehalten hätte, Männer deren moralischer Charackter die Verdorbenheit des gröfsten Haufens der damaligen Rechtsgelehrten theilte, zu Vertrauten dieser Geheimnisse zu empfehlen.

44. Rathschläge machen. (S. 8. Z. 7 v. u.) Ein Beispiel von der – freilich mit zitternder Hand gemachten – Anwendung dieser Verfügung enthält die unter Kaiser Maximilian II. erneuerte Ordnung und Reformation des Hofgerichts zu Rothweil v. J. 1572 wo es Thl I. Tit. 1. also heist: "Wo etwa ganz schwere und solche "Sachen fürfielen darunter *ihrer dazu* "*insonderheit bestellten Advocaten und* "*Rechtsgelehrten* Bedenkens von nö-"then, sollen sich unsre Hofrichter

und die Urtheilssprecher ihres Raths gebrauchen. *)

Zum sechsten Hauptartikel.

45. Alle Geweihte — Nicht mehr Beisitzer oder Räthe. (S. 9. Z. 3 - 12.) Nach Beseitigung desjenigen was Friedrich als erstes Hinderniſs der Nationalgesetzgebung (S. 55 ff.) aufgestellt hatte, bezeichnet er jetzt als zweites Hinderniſs ihres Gedeihens: *die Aufnahme von Geweihten in die vaterländischen Räthe*, und würde ihm vielleicht den ersten Platz angewiesen haben, wenn es nicht zum Theil schon im vorigen Artikel angedeutet und enthalten gewesen wäre. Nicht zufrieden den einheimischen Regierungen unter dem Vorwande *geistlicher* Hoheitsrechte einen Theil ihrer unläugbarsten Gerechtsame entrissen zu haben, hatten sie sich auch in den weltlichen Räthen so unentbehrlich zu machen gewust, daſs nichts ohne sie geschehen konnte, daſs nament-

*) Alte und erneuerte Ordnung der Reformation zu Rotweil, cum notis et observationibus Pau. Math. Wehneri. Frf. a. M. 1610 S. 5.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

lich die Kanzleien und Secretariate sich fast überall in ihren Händen befanden und daſs die Benennung *Pfaff in Rechten* sehr oft als gleichbedeutend mit Rath - oder Geheimschreiber gebraucht wurde. *) Kein Mittel das Ansehen und den Einfluſs dieser Geweihten zu vergröſsern war unbenutzt geblieben; ihre geistlichen Rathstuben enthielten die bereits ins Reine gebrachten Resultate dieser Bemühungen und durch ihre Einmischung in weltliche Räthe wurde für Erhaltung und möglichste Ausdehnung derselben gesorgt "Die schwärmerische Seuche" — sagt ein groſsherziger katholischer Schriftsteller **) — "für den geistlichen Stand

*) Jo. Chr. Itter, de gradibus academicis p. 349 und aus ihm Jo. Gottl. Heineccius, hist. iur. civilis Rom. ac German. (ed. Silberrad) Argent. 1751. §. 98. erwähnen eines Briefes, in welchem Herrmann von Orbe, Licentiat des kanonischen Rechts (decretorum) bekennt, er sey von dem Rathe zu Frankfurt zum Syndikus ernannt, oder wie er sich ausdrückt: daſs er Pfaff und Diener worden sey der ehrsamen wiſsen Lüde des Rades und der Stad zu Francenford. Vergl. J. S. Pütter, Litteratur des T. Staatsrechts Thl 1. §. 23.

**) Jos. Wratislaw Edler von Monse, Versuch einer kurzgefaſsten politischen Landesgeschichte des Markgrafthums Mähren, Brünn und Ol-

"einen besondern Staat zu formiren — "war allgemein. — Allein diesem Fa- "che vorkommende Diplome reden "mit lauter Stimme, daſs sie von den "Geistlichen selbst gemacht und nach "dem Stil und den Absichten der Rö- "mischen Curie sind verfaſst worden; "woraus die römische Universalmo- "narchie und die Fesseln der Fürsten "und Könige sich an den Tag legen. "Die Ursache davon war, weil in den "damals finstern Zeiten die Wissen- "schaften darniederlagen, nur schlecht "von der *Geistlichkeit* getrieben wur- "den und sie dennoch die *Regierungs-* "*geschäfte* führten. Der Adel und die "übrige Klasse der Laien verlegte sich "nur auf den Degen, verstand von "Wissenschaften nichts und lieſs sich "bei der Nase herumführen. Alle "Urkunden wurden lateinisch geschrie- "ben, wovon die Laien kein Jota ver- "standen." — Zwar hatte schon zwei Jahrhunderte vor unserm Friedrich sein patriotischer Ahne Rudolph von Habsburg auf dem 1273 zu Frankfurt

mütz 1785 — 88. B. II. S. 152. Vergl. Henr. Vagedes D. de propagatione linguae Romanae, profanae sacraeque dominationis arcano; in s. oper. acad. Rint. 1705. 4.

gehaltnen Reichstage den Gebrauch dieser Sprache in allen Geschäften des öffentlichen und Privatlebens durch ein förmliches Reichsgesetz untersagt; allein diese Verordnung hatte bis jetzt nur einen sehr unvollständigen Erfolg gehabt. "Der alte Brauch von Latein, sagt Lehmann *) war verblieben, und in den Schulen hatte man diese Sprache mit Fleiſs schwer und sauer gemacht und dadurch das Studium den Weltlichen so verleidet und versauert, daſs jedermann davor Abscheu getragen, wie auch der Stadt Speier Kanzlei um solche Zeit allein geistliche Personen verwaltet. Den Verlust und Nachtheil so den Weltlichen hierüber aufgewachsen, hat man noch über hundert und mehrere Jahre im Regiment empfunden, deshalb die ehrbaren Frei- und Reichsstädte Kaiser Friedrichen III auf dem Reichstage zu Meinz a. 1441 des Reichs Reformation einzuverleiben gebeten, daſs man im ganzen Römischen Reich

*) Chronick der frei. Reichsst. Speier durch Christoph Lehmann Frf. 1612. Buch V. Cap. 107.

teutscher Nation keinen Geweihten zu einem weltlichen Amt nutzen soll und gebrauchen." u. s. w. *)

46. Ihnen will nicht gebühren, in weltlichen Sachen zu handeln. (S. 9. Z. 12. 13.) Friedrich spricht hier für alle künftigen Jahrhunderte den Grundsatz aus, nach welchem nicht nur das noch bestehende für die höchste Staatsgewalt gerettet, sondern auch zur Wiedererlangung des bereits durch eine Reihe von Misgriffen und Unglücksfällen verlohrnen, der Weg gebahnt werden solle. Da der Stand der Geweihten damals ganz allgemein ein abgesondertes Interesse von dem der der übrigen Staatsbürger behauptete

*) Selbst die freie Stadt Lübeck, die sich wie bereits bemerkt worden ist, so muthvoll dem Eindringen des fremdländischen Rechts widersetzte, hatte erst 1455, also 14 Jahre nach gegenwärtiger Reformation angefangen, in ihrem seit 1227 in Lateinischer Sprache (lingua clericali) von geistlichen Beamten geführten Stadtbuche sich der Muttersprache zu bedienen. Man sehe Dreyer a. a. O. S. 71. Aus einer eben daselbst angeführten Stelle aus Math. Schlüter's Abh. vom Verlassungsrechte erhellet, daſs in der freien Stadt Hamburg noch einige Jahrhunderte später das Stadt-Erbe-Buch in Lateinischer Sprache geführt wurde.

und nach ganz eigenen Gesetzen von einem ausländischen Oberhaupte regiert wurde, das sich für den unmittelbaren Stellvertreter der Gottheit ausgab, den Gehorsam unter seine Befehle zu Glaubensartikeln stempelte *) und selbst in seinem Gesetzbuche unumwunden die empörende Maxime aufstellte, daſs die Nacken der Könige und Fürsten den Knieen der Priester unterworfen werden müsten, **) so konnte Friedrich diesen Stand bei aller schon im ersten Artikel bezeugten Achtung für dessen vernunftgemäſse Bestimmung nicht anders als einen abgesonderten *Staat im Staate*, mithin als feindseliges Element einer wohl durchdachten, in all ihren Theilen mit sich selbst und mit den ewigen Geboten des Rechts und der Wahrheit übereinstimmenden Gesetzgebung ansehen, dessen Entfernung aus den Rathstuben der Regierun-

*) "Esse de necessitate salutis, omnem humanam creaturam subesse Romano Pontifici." — Worte des Pabstes Bonifaz VIII Cap. 1 X de maior. et obed.

**) "Regum et Principum colla submittenda esse genubus sacerdotum." Worte des Pabstes Gelasius in einem Schreiben an den Kaiser Avastasius, can. 10. Dist. 96.

gen um so nothwendiger sey, da persönliche Untugenden und versäumte Charackterbildung diesen Druck noch fühlbarer machten.

47. Merklich grofse Ursachen, die hier nicht alle Noth sind zu erzählen. (S. 9. Z. 15. 16 vergl. S. 10. Z. 15.) Bei aller Freimüthigkeit die der gegenwärtige Artikel athmet, sieht man demselben doch eine gewisse Schüchternheit an, die bei einem so tief in das innerste der deutschen Verfassung eingreifenden Institute nicht befremdend seyn mufs. Ueberall wohin der Staatsmann seinen Blick richtete und selbst im innersten Heiligthum der Menschen, in ihren Gewissen begegneten ihm Spuren jener grausamen Anmaafsungen welche für einen schwachen Anfang von Cultur die unverhältnifsmäfsigsten Belohnungen forderten. Mit fester Hand lüftet Friedrich den Schleier der das Geheimnifs dieser Ungerechtigkeit deckt und mit menschenfreundlicher Schonung läst er ihn wieder sinken, um nicht durch zu lebhafte Eindrücke die erschreckten Gemüther, in Augenblicken wo es Hülfe und Rettung galt, kleinlaut zu ma-

chen. Die Geschichte der Römischen Hierarchie enthält auf allen Blättern Belege zur Ausfüllung des Raums welchen Friedrich absichtlich leer läst. "Die Päbste waren, wie Biener *) bei Gelegenheit des Kanonischen Gesetzbuchs bemerkt, in dem mittlern Zeitalter unumschränkte Gesetzgeber der Kirche in allen christlichen Staaten, die päbstliche Machtvollkommenheit war der Inbegriff aller dieser hohen Rechte und (fast) niemand getraute sich hier etwas einzuwenden; selbst die Majestät und höchste Gewalt der Staaten hatte Noth sich der Unterjochung unter die päbstliche Allgewalt zu wiedersetzen." Man lese nur folgenden Auszug aus dem Huldigungseide womit sich die deutschen Bischöfe und andre Prälaten seit Gregor VII bis auf diese Stunde dem päbstlichen Stuhle verpflichten müssen, bevor ihnen von demselben die den Kaisern abgetrotzte Bestätigung ihrer Ernennung ertheilt wird. Er enthält die Grundlage zu jedem Commentar über

*) In den bereits angeführten: Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte u. s. w. S. 10.

gegenwärtigen Artikel und dient namentlich zur Erläutrung einiger gleich folgenden Stellen aus den Declarationen. "Ich N. — sind Worte dieses Eides — "erwählter Bi-"schof (Abt etc.) will treu und gehor-"sam seyn dem heiligen Petrus, der "heiligen Römischen Kirche und un-"serm Herrn dem Pabste und dessen "kanonisch erwählten Nachfolgern. — "die *Ratchschläge welche sie mir* entwe-"der selbst oder durch ihre Nuntien "oder durch Briefe *anvertrauen* werden, "will ich zu ihrem Nachtheil *Nieman-"dem offenbaren.* Das Römische Pabst-"thum und die Hoheitsrechte des h. "Petrus will ich ihnen gegen jedweden "erhalten und vertheidigen helfen. — "Ich will mir angelegen seyn lassen, "die Ehre, das Ansehen, die Rechte "und Vorzüge der h. Römischen Kir-"che, unsers Herrn des Pabstes und "seiner besagten Nachfolger zu er-"halten, zu vertheidigen, zu vermeh-"ren und zu erweitern. Weder durch "Rede noch durch That will ich an "irgend einer Unterhandlung Theil "nehmen, in welcher gegen diesen "unsern Herrn oder die besagte Rö-"mische Kirche nachtheilige und ih-

"ren Personen, ihrem Rechte, ihrer "Ehre, ihrem Stande und ihrer Ge-"walt widrige Anschläge berathen "werden und *wenn ich in Erfahrung "bringen werde, dafs etwas dieser Art, "von wem es auch sey, unternommen "werde,* so will ich dasselbe nach "Möglichkeit *verhindern* und je eher "je lieber eben diesem *unserm Herrn* "oder einem andern welcher ihm "Anzeige davon machen kann, *hinter-"bringen.* Die Regeln der heiligen Vä-"ter, die apostolischen Decrete, Sa-"tzungen oder Verfügungen, Vorbe-"halte, Provisionen und Befehle will "ich nach allen Kräften befolgen und "andre dazu anhalten. Die Ketzer, "Abtrünnigen und Empörer gegen "eben diesen unsern Herrn und des-"sen besagte Nachfolger will ich nach "bestem Vermögen (pro posse) ver-"folgen und angreifen!*) — —

*) Man findet diesen Eid u. a. in dem: Pontificale Roman. Clementis VJII Part. Max. iussu editum. Antwerp 1627. p. 59 und in Chrst. Gottf. Hoffmann's Vorstellung der Religionsbeschwerden. Leipzig. 1722. S. 105 f. Ueber die Geschichte und den Inhalt desselben s. Christ. Gli. Buder, D. de iuramentis Principum ecclesiasicorum S. R. J. Ed. 2. Jen. 1737 Einzefne trefliche Bemerkungen über den Geist und mehrere Stellen desselbeu von ei-

48. Lob Gottes. (S. 9. Z. 7 v. u.) Man vergleiche oben S. 29. ff.

49. Ihr Vermögen: (S. 9. Z. 4 v. u.) um es der gutmüthigen Einfalt durch leere Vorspieglungen aus den Händen zu winden, ihre Freundschaft: um sie für die Zwecke ihrer Selbstsucht zu benutzen, ihre Unfreundschaft: um derselben durch Mittel aller Art entgegen zu wirken. Nimmt man hierzu den grofsen Einflufs der Beichte, den Friedrich als eine allgemein bekannte Sache voraussetzt, und vergleicht damit die vaterländische Geschichte besonders seit dem schon gedachten verhängnifsvollen Jahr 723 so kann man sagen, sie hatten den Punct gefunden, an dem sie nach ihrem jedesmali-

nem katholischen Schriftsteller enthält eine Abhandlung über die Cardinalswürde deutscher Bischöfe in meinem Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen und Gelehrten-Geschichte. B. II. St. 1. S. 1 — 51. Die Grundlage dieses Eides findet sich schon in demjenigen welchen Bonifaz, der sogenannte Apostel der Deutschen, i. J. 723 dem Papste in der Vaticankirche zu Rom feierlich ablegen muste. Butler, welcher denselben aus bewährten Schriftstellern mittheilt (a. a. O. §. 19) findet darin das Loosungswort der Unterjochung einer freien Nation. —

gen Bedürfniſs den Erdball bewegen konnten. —

50 Gästen ihres väterlichen Erbes. (S. 10. Z. 8.) Das theure Erbtheil seiner Ahnen wurde dem Enkel nur gar zu oft durch die Ueberredungskünste dieser Herren entzogen, er war fremd in seinem eignen Hause geworden. Die meisten und schönsten Güter, die gröſsten Schätze waren in die Hände dieser Geweihten und ihres Oberhirten übergegangen. "Es werden tausenderlei Arten erdacht" — so schrieb fast um eben diese Zeit ein edler deutscher Mann, Martin Mayer, Kanzler des Kurfürsten von Mainz an den damals zum Kardinal ernannten Aeneas Sylvius — "auf welchen der *Römi*-"*sche Stuhl* von uns, als ob wir Barba-"ren wären, mit schlauer Gewandheit "Gold zu beziehen weiſs. Unsre "ehemals so berühmte Nation, die "durch ihre Tapferkeit und durch "ihr Blut das Römische Reich errun-"gen hat und einst als Königinn der "Welt Gesetze vorschrieb, ist jetzt "*in Armuth versunken* und zur Dienst-"magd herabgewürdigt; in einem er-"barmungswürdigen Zustande liegt

"sie da und beweint schon seit vie-"len Jahren ihr Schicksal und ihre "Armuth." *) — Einen höchst merkwürdigen Commentar über die obige Stelle enthalten die *Hundert Beschwerden* der weltlichen Reichsstände gegen den Stuhl zu Rom und den ganzen geistlichen Stand, welche i. J. 1510 auf Befehl *Maximilians I*, des Sohnes und Nachfolgers unsers Friedrichs, gesammlet, auf dem Reichstage zu Worms von dessen Sohne und Regierungsnachfolger *Karl V*. 1521 vorgelegt und auf dem 1522 u. 23 zu Nürnberg gehaltnen Reichstage dem Päbstlichen Gesandten zum Behuf die schleunigsten Abhülfe mitgetheilt wurden. Hier heist es u. a. Art. VII. "Es gibt eigne Stationirer oder "Ablaſs-Verkäufer, die gemeiniglich "die Einfalt der Landleute miſsbrau-"chen, indem sie alle Dörfer, Fle-"cken u. s. w. durchstreichen und den "Einfältigen die Kräfte irgend eines "Heiligen preisen, der ihnen gegen "eine jährliche, ihnen, den Stationi-

*) Häufig gedruckt, u. a. in allen Ausgaben der Briefe des Aeneas Sylvius u. in: (Jo. Ben. v. Horix) Concordata Nationis Germanicae integra T. III, Frf. et Lips. 1773 p. 165. 166.

"rern zu Gute kommende Abgabe zur "Verbessrung ihres Hauswesens und "zur Hülfe gegen allerhand Krank-"heiten nützlich seyn werde. – – "Das Uebel hat solche verheerende "Fortschritte gemacht, dafs diese Sta-"tionirer das *Mark und Blut jener Ar-"men und Einfältigen verschlingen* und "sich in mehr als Sybaritischen Wohl-"lüsten herumwälzen, während jene "mit ihren Kindern des nöthigen be-"raubt werden." — Art. VIII. "Auch "werden die armen Leute von den "herumreisenden *Terminirern* oder "Bettelmönchen merklich beschwert, "die, ganz wieder ihre Regel, Städte "undFlecken durchstreichen und,nicht "für ihre Nothdurft sondern für ihren "unersättlichen *Geitz*, Almosen samm-"len. Oft findet man in einer klei-"nen wenig bedeutenden Stadt zwei, "drei oder mehrere Versammlungs-"häuser derselben, in welche von "allen Seiten her die Almosen zusam-"mengeschleppt werden, während "*die von Krankheit und Alter abgezehrten* "*Bürger oder Einwohner* welche frü-"herhin von ihrem Schweifs und ih-"rer Arbeit mit Weib und Kind sich "ehrlich ernährt hatten, Mangel

"leiden und *vor Hunger und Kummer* "*vergehen möchten.* Art. 93. "Wenn "die Stationirer, Terminirer und "andre Mönche und Priester bei Kran- "ken und Sterbenden sind, von de- "nen sie wissen dafs sie grofs Ver- "mögen besitzen, so überreden sie "dieselben mit süfsen und schmeichel- "haften Worten — und bringen sie "durch täuschende Vorspieglungen so "weit, *dafs sie ihnen den besten Theil ih-* "*res Geldes und ihrer Güter in Testa-* "*menten vermachen,* wodurch ihre *Kinder* "*und andre Angehörigen* denen die gan- "ze Erbschaft nach den Gesetzen zu- "kam, aller Billigkeit zuwider be- "schwert und zuweilen bis zum *Elende* "gebracht werden.*) — Es ist wohl nicht

*) "Monachi et sacerdotes, infirmos, animamque iam "agentes., ac praesertim eos quibus, aes esse "in cista norunt, temporalibusque bonis abun- "dare compertum habent, blanuiloquentia, "adulatione, verbisque venustulis — "adori- "untur, circumveniunt, persuasionibus- "que fictitiis eo tandem adducunt, quod "sibi potiorem et pecuniarum et bo- "norum partem in testamentis le- "gant. Qua re liberi, agnati et cognati, re- "liquique sui et legitimi heredes, quibus po- "tius tota hereditas illaesa relinquenda erat, "contra omnem aequitaten, mirum qua iactu- "ra afficiantur, interdumque ad miseriam vs- "que adigantur." — Man findet diese Be- schwerden Lateinisch und Deutsch (ziemlich

zu verwundern, wenn unter solchen Umständen auf eben diesem Reichstage geklagt wurde: die deutschen seyen gegen Stifter, Kloster und Kirchen so freigebig gewesen, daſs jetzt den Weltlichen *nicht der dritte oder der vierte Theil an zeitlichen Gütern mehr übrig* sey *) und wenn Bairens Edle schon 1499 bemerkten: die Geweihtenbesäſsen *mehr Güter und Renten, als Fürst und Adel* zusammengenommen, durch den Geitz und die Plünderungen derselben (*auaritia et exactionibus ecclesiasticorum*) sey der Landmann in eine so drückende Armuth versunken, daſs er nicht einmal mehr im Stande sey, seinem Fürsten die zur Aufrechthaltung des Staats in Kriegs- und Friedenszeiten nöthigen Abgaben zu leisten. **)

schlecht übersetzt) unter andern bei Goldast C. J. T. IV. p 36 ff. Einen treflichen Commentar daruber enthält: Jo. Fra. Buddeus, D. Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum grauamina aduersus sedem Romanam ac totum ecclesiasticum ordinem. Jen. 1719 vergl. des schon genannten edlen deutschen Mannes, v. Horix, concordata N. G. T. III. p. 225 u. 242.

*) Friedr. Hortleder, von den Ursachen des Teutschen Krieges. Frf. 1617. 1618. B. I. S. 14.

**) Man sehe die S. 65 angeführten grauamina ord. eq. in Bau. bei Scheidt, p. 288. Vor-

51. In seinen Rath gezogen. (S. 10. Z. 14.) Man sehe oben die 47ste Anmerkung.

52. Von ihnen geblendet und betrogen. (S. 10. Z. 15. 16) Die gutmüthige Einfalt der Deutschen war schon seit Jahrhunderten zum Sprichwort geworden. Man sehe Buddeus a. a. O. S. 21. "Ihr selbst habt "gesehen und gehört — schreibt Kai- "ser Friedrich I an den Erzbischof "von Trier — wie sie ihr Gespött "mit uns treiben, indem sie uns die "*dummen Deutschen* nennen." — Es war wohl, in dem Munde eines Römischen Bischofs, kein *Lobspruch* für unsre Nation, wenn Pabst Adrian VI in der, übrigens vielfach merkwürdigen, Instruction an seinen Legaten auf den

treflich setzt der Adel hinzu: "Anstatt dafs "nach dem Ausspruche des h. Hieronymus "mit dem Zuwachs an zeitlichen Gütern auch "die Sorge für das Geistliche in immer "steigenden Graden zunehmen sollte, so wird "dieselbe von Tage zu Tage geringer. — Die "Religion hat den Reichthum gebohren, aber der Sohn hat sich gegen das "Leben seiner Mutter verschworen." "(Religio peperit diuitias, sed filia conspira- "uit in necem parentis."

kaum gedachten Reichstag zu Nürnberg ihr nachrühmt: "daſs sie von "Anfang als sie zu Gott! bekehrt bis "auf die letzt vergangnen Jahre alle-"zeit die getreueste und geistlichste "gewesen." *) — Folgende Stelle eines neuern vortreflichen katholischen Schriftstellers, kann als Commentar dazu dienen. "Obstacula abolitionis abusuum in ecclesia catholica sunt 1) auaritia 2) turpis quaestus 3) rudium simplicitas 4) aetatis primae institutio 5) moris patrii tenax retentio 6) indoles certarum nationum quarum nomini parco, quibus interim illud S. Pauli Act. XVII, 22 accommodari posset: viri — per omnia quasi superstitiosores vos video." **)

53. Um ihres groſsen Geizes willen. (S. 10. Z. 13 v. u.) Friedrich komt noch einmal auf diese Wurzel alles Uebels zurück, das von Rom aus, sich über alle Classen von Geweihten verbreitete. Schauerlich sind

*) Hortleder, a. a. O. Thl I. S. 4.

*) (Ge. Eph. Neller) Principia iuris publici ecclesiastici Catholicorum ad statum Germaniae accom. Frf. et Lips. 1768. cap. X. §. 22.

die Bemerkungen die man deshalb in mehrern Schriften dieses Zeitalters niedergelegt findet. Schon Kaiser *Siegmund* führte in seiner dem Concilium zu Basel übergebnen Reformation bittre Klagen darüber. "*Es mag nichts ausgerichtet werden*" — sagt er u. a. — "*es sey krumm oder "schlecht, denn um das Geld. — — An "den Geistlichen liegt groſse Simoney das "ist so viel als Wucher. Diese hat allen "geistlichen Staat vergiftet. — — Nun "muſs man von der Pönitenz den Ablaſs "der Sünden schwerlich bezahlen — item "in der Corectorei desgleichen in der Kanz-"lei. Nichts geht vom Hof umsonst. — "Das haben nun die Bischöfe auch be-"griffen und ist kommen von den Haupt "auf den mindesten. — — Die Bischöfe "besetzen die Kirche und Priester wider "Gott und Recht, sie führen weltliche "Gewalt und wissen daſs es wider Gott "ist.*" *) — Einen fortlaufenden Commentar über diese Stelle enthalten die päbstlichen Kanzleiregeln welche öfter von katholischen sowohl

*) Kais. Siegmunds Reformation v. J. 1434 — verteutscht und erklärt durch dessen Rath Friedrich von Landskron, bei Goldast R. S. Thl IV. Cl. 1. S. 171. ff.

als protestantischen Schriftstellern herausgegeben *) und wetteifernd gemisbilligt worden sind. Folgende Artikel mögen zur Probe und zugleich als Belege mehrer obigen und bald folgenden Bemerkungen gelten.

*) Zuerst gedruckt zu Cölln 1523, dann zu Wittenberg 1538, ferner zu Venedig cum licentia superiorum in dem Tractatus tractatuum s. Oceanus iuris T. XV. P. 1. fol, 368. fs, am besten zu Franeker 1651 von dem dortigen Professor Lorenz Banck, welcher alle diese Ausgaben unter sich und mit einer ihm zu Rom mitgetheilten Handschrift verglich und einen Anhang von Bemerkungen hinzufügte, die manchen schätzbaren Beitrag zu einem künftigen vollständigen Commentar über dieses höchst merkwürdige Actenstück enthalten. Die letztgedachte Ausgabe hat folgenden Titel: Taxa s. cancellariae, apostolicae, in lucem emissa et notis illustrata a L. Banck. — Die Taxe selbst deren Inhalt freilich durch manche grofse Ereignisse merkliche Abändrungen erlitt, steht von S. 1 — 252. Dann folgen v. S. 253 — 410 Bemerkungen und Zusätze. In der Vorrede wird aus mehrern, dort angeführten, Quellen bemerkt: durch Taxen dieser Art habe Pabst Johann XXII eine Baarschaft von 250 Tonnen Goldes erworben, Pabst Sixtus V habe in einem Zeitraum von 3 Jahren 5 Millionen Ducaten mit einer ähnlichen Angel gefischt und lange vor ihm habe Pabst Martin V blos aus Frankreich um das J. 1456, zur Zeit der Basler Kirchenversamlung, für verschiedne Urkunden, Ablässe und andre Begünstigungen 900,000 Ducaten bezogen.

1. (S. 20 der Bankischen Ausgabe.) Ein König oder Fürst, für die Bewilligung *Müntze zu schlagen*, zahlt Grossen *) 500

2. (Ebend.) Die Bürger einer Stadt für die Bewilligung ihre *Obrigkeit* (potestatem) *zu wählen* 50

3. (S. 21.) Eine Stadt für die Erlaubniſs, *Schulen* bei der Pfarrkirche zu halten 30

4. (Ebd.) Ein Markgraf für die Erlaubniſs in seinem Testamente *Verfügungen über* seine *Lehne* auch zum Besten seiner unehlichen Söhne zu treffen, und daſs ihn diese ohne Testament beerben können 60

5. (Ebd.) Eine Gemeinheit für Absolution von *gewissen* rechtswidrigen *Entwendungen* (certis male ablatis) 100

6. (Ebd.) Ablaſs für einen Reichen wegen unrechtmäſsiger weise an sich gebrachter Güter 50

7. (Ebd.) Derselbe für einen Armen 20

*) Nach der S. 151 u. im Anhange zu S. 410 beigefügten Schätzung, enthält ein Grosse, (auch Carlenus genannt) den zwölften Theil eines Ducatens oder Goldguldens, mithin ohngefehr den Werth eines französischen Livre.

8. (S. 22.) Für einen Laien, Nachlaſs der kirchlichen *Fasten* und Erlaubniss *Käse* zu essen	Grs. 20
9. (Ebd.) Für jeden Studierenden weltlichen und geistlichen Standes, Erlaubniſs die *Rechte* (leges) und *Naturwissenschaft* (physicam) zu hören und zu studieren	12
10. (Ebd.) Für die Bürger einer Stadt, Erlaubniſs, Personen welche sich *in* die *Kirchen* flüchten, in denselben zu *ergreifen*.	60
11. (Ebd.) Für einen Laien, *Lossprechung vom Eide* in einem nichtigen Rechtsgeschäfte (in instrumento nullo)	12
12. (Ebd.) *Lossprechung vom Interdict* auf einem Schlosse oder Gute.	100
13. (Ebd.) dieselbe, in einer Stadt	150
14. (Ebd.) Erlaubniſs ein *Schiff mit Waaren zu den Ungläubigen* zu führen.	100
15. (S. 24.) Für ein *Galeeren-Schiff*.	50
16. (Ebd.) Wenn es mehrere sind, wird für jedes weiter gezahlt.	20
17. (25) Für einen Mann, ingleichen für eine Frau, Erlaubniſs jemanden an *Sohnes-Statt* anzunehmen.	30
18. (S. 27) Absolution von *Verge-*	

hungen und *Verbrechen*	Grs.
a. für einen Laien	12
b. für die Gemeinheit eines Schlosses oder Gutes	60
c. für das Gefolge (comitatus) einer Stadt.	100

19. (S. 27. 28. 79.) Dispensation zu *heirathen*

a. im 4ten Grade der Schwägerschaft oder Blutsfreundschaft	16
b. im 3ten – – – – – – – – –	20
für Adliche	30
c. im 2ten Grade der Schwägerschaft	81
auch	60
(So taxirt d. 12. Dezember 1400)	
d. in geistlicher Verwandschaft*)	60

20. (S. 47.) Daſs derjenige welcher sich *aus Einfalt* (ex simplicitate) zwei Finger *abgeschnitten* hat, die heiligen *Weihungen* erhalten könne 15

*) Hier wird die charakteristische Bemerkung hinzugefügt, daſs dergleichen Gnadenbezeugungen und Dispensationen nicht für Arme sind. Ich wage es nicht die ganze, jedes edlere Gefühl empörende Stelle zu übersetzen, hier ist sie. S. 79. "Et nota diligenter, quod hujusmodi gratiae et dispensationes non concedantur pauperibus, quia non sunt, ideo non possunt consolari."

21. (S. 49. 50.) *Ablaſs* (Indulgentia) Grs.
- a. Einjähriger für ein Hospital oder eine Capelle 16
- b. Zweijähriger für eine Kirche oder Capelle 20
- c. Dreijähriger 24
- d. Vierjähriger 30
- e. Fünfjähriger 40
- f. Siebenjähriger 50
- g. für den dritten Theil der begangenen Sünden (tertiae partis peccatorum) 100

22. (S. 126 - 128.) *Absolution*
- a. für heimlichen *Wucher.* 7
- b. für *falsches Zeugniſs in Urkunden* (pro illo qui literas testimoniales falsas scripsit) 7
- c. für diejenigen welche *bei Abfassung* solcher Urkunden *gegenwärtig* waren. 7
- d. für denjenigen welcher *in der Kirche* eine *Frauensperson erkannt* und *andres Böse* begangen hat. (qui in ecclesia cognouit mulierem et alia mala commisit) 6
- e. für einen Priester, welcher einige Personen *heimlich getraut* hat und bei heimlichen Verheiratungen gegenwärtig war. 7
- f. Absolution für einen im *Concu-*

binat lebenden Priester und Dispensation wegen der daraus entstehenden Unregelmäſsigkeit und zwar gegen die Landes- und Synodal-Verordnungen (et hoc contra prouinciales et sinodales constitutiones etc.) — Grs. 7

g. für einen Laien, eben dafür — 8

h. für denjenigen, welcher seine *Mutter*, *Schwester*, oder eine andre *Blutsfreundinn* oder Verschwägerte oder auch seine Gevatterinn *fleischlich erkannt* hat — 5

i. für denjenigen welcher eine *Jungfrau entehrt* hat. — 6

k. für einen Laien, wegen *Simonie* — 6

l. für einen Priester, desgleichen — 7

m. für einen Mönch, desgl. — 8

n. für einen *Meineidigen* — 6

o. für denjenigen der *in* einer *Criminalsache falsches Zeugniſs* abgelegt hat. — 6

p. für einen Mann und Frau welche während des Interdicts einige *Leichen* weggetragen und *begraben* haben. — 9

q. für einen Priester welcher die Leichname von Excommunicirten *in Erde begraben* hat. (in terra sepeliuit.) — 8

r. (S. 132) für einen Laien der *Vater*, *Mutter*, *Bruder*, *Schwester* *Weib* oder eine andre Person von seiner Blutsfreundschaft *umgebracht* hat, jede Absolution. Grs. 5-7
Ist es ein Geistlicher, so muſs er den apostolischen Stuhl besuchen, darf keinen Gebrauch von den Weihen machen, wenn er dergleichen hat und wird der höhern Weihen für immer unfähig.

s. (Ebd.) Für eine Frauensperson welche durch einen Trank oder auf eine andre Weise eine lebende *Frucht* in ihrem Leibe *zerstört*. 5

t. (S. 135) für *Raub und Brandstiftung*. 8

u. (S. 131) für einen Laien der einen andern *Laien ermordet* hat. 5

Es wird hinzu gesetzt, diese Absolution könne dem *Pfarrer* übertragen werden, sey aber der Mörder ein Geweihter, so habe sie der vorgesetzte *Prälat* zu vollziehen. u. s. w.

So waren selbst Verbrechen und Laster vor denen die Menschheit zurückschaudert, Mittel zur Befriedigung des schändlichsten Geitzes ge-

worden und Geweihte aller Classen wurden, wahrscheinlich oft selbst wider ihren Willen *) — als Werkzeuge der Vollziehung gemifsbraucht, andrer, deutschen Prälaten eigner, Erpressungen hier zu geschweigen. **) Kann man sich noch wundern, wenn Friedrich diesen Stand aus den Räthen der Fürsten und Regierungen entfernt wissen will?

54. Man könnte gemeinem Nutz niemahls etwas beschliessen oder ausrichten voraus das ih-

*) Selbst Kaiser Siegmund, in seiner kaum gedachten Reformation macht hier zum Besten der gemeinen Geistlichkeit eine ehrenvolle Ausnahme. "Darum alle getreue Christen — sind seine Worte — stehen "der Priesterschaft bei, das ist Gott "gedient, denn sie haben keine Schuld. Sie müssen gehorsam seyn den Unrechten." (Goldast a. a. O. S. 175)

**) Um nur eine einzige davon anzuführen, die zugleich den erwachenden Gemeingeist dieses Zeitalters beurkundet, so beklagt sich noch 1448 der Erzbischof zu Mainz, Theodor, dafs ihm die Bürger in Mainz den Genufs welchen er in der Stadt an geist- und weltlichen Gefällen und unter diesen auch an gemeinen Frauen und Töchtern habe, ungemein geschmälert hätten. Man sehe: Dreyer, in der mehrmals angeführten Einleitung zur Kenntnifs der R. S. Lübeckschen Verordnungen. S. 580 und die dort angeführten Schriftsteller.

ren — Eigennutz hindern möchte. (S. 10. Z. 9 ff) Friedrich stellt hier mit wenigen, aber kraftvollen Zügen die Gemälde des nach besserer Gestaltung ringenden *Staats* und der damaligen *Kirche* einander entgegen. Jener hatte das Beste Aller zum Augenmerk, diese beabsichtete ausschliefslich ihr eignes. Jener suchte Rechtlichkeit, Ordnung und Wohlstand in allen Classen der Gesellschaft zu befördern, dieser lag es, wie *Monzambano* und mit ihm ein katholischer Schriftsteller *) bemerkt, nicht so sehr am Herzen, dafs die Gemüther zur Rechtschaffenheit gebildet würden, als dafs der Reichthum, die Macht und das Ansehen ihrer Priester ins Unermefsliche zunähmen. Wollte demnach der Staat seine wohlthätigen Zwecke verfolgen, so durften keine Personen im Rathe bleiben, die das sichtbarste Interesse und die grausame Pflicht hatten, denselben entgegen zu wirken.

55. Nimmt ihrer einer ein Weib, das ist ihm nicht recht. (S. 11.

*) S. mein Magazin für das Kirchenrecht, a. a. O. S. 46.

Z. 1. 2.) Es ehrt Friedrichs Scharfblick, daſs er unter den Beispielen der Unverträglichkeit des Staats und der damaligen Kirche dem *Priester-Cölibat* die erste Stelle einräumt. Wer kennt nicht das in den Jahrbüchern der Geschichte mit ewigen Trauerflor zu umhüllende Jahr 1074 in welchem der Pabst Hildebrand oder *Gregor VII.* im Gefolge eines zu Rom gehaltnen Conciliums allen Welt- und Ordens-Geistlichen der abendländischen Kirche den Befehl ertheilte, *sich von ihren Gattinnen zu trennen*! "Um das Supremat (*Ober-* "*Kaiserthum)* durchzusetzen, welches "die Römischen Bischöfe über alle "Souveraine der Christenheit sich an- "maſsen wollten — sagt ein scharfsin- "niger katholischer Schriftsteller *) –

*) Das kirchliche Cölibatgebeth in seinen Verhältnissen zur Religion, Sittlichkeit und Politik — mit Anmerkungen von einem Teutschen 1811. S. 85 ff. Vergl. 1) Schreiben eines Exjesuiten über den Priester-Cölibat; in meinem Magaziu B II. St. 3. S. 321-360. und — 1. Beitrag zur Geschichte der Jugendsünden des Pabstes Pius II, Ebend. B. I. St. 1 S. 64-75. 2) Danksagungsschreiben der gesammten kathol. Geistlichkeit an K. Joseph II für die Verweigerung der Priesterehe; a. a. O. St. 2. S. 235-244. 3) Das Cölibatgeboth, im Widerspruche mit Bibel,

"mufste ein Mittel ausfindig gemacht "werden, die Geistlichen auf eine ge- "wisse Art aus ihrer Nation auszu- "scheiden, um in ihnen die Ban- "de zu schwächen, welche sie mit ih- "rem Vaterlande verketten. *Gregor* "*VII.* sagt dieses ganz unverholen im "VII B. 3 Br. Die Kirche, schreibt er, "kann von der Dienstbarkeit der Lai- "en nicht frei gemacht werden, bevor "die Geistlichen von ihren Weibern "nicht getrennt sind; nämlich aller "Zusammenhang mit dem Staate kann "nur durch den Cölibat gelöst wer-

Kirche und Staat, dargestellt von Joseph Theod. Abs. Halberst. 1813. 4) Antihildebrand oder kurze und gründliche Widerlegung der neuesten Cölibats-Vertheidigung besonders gegen die Herrn Samhuger und Wessenberg von Liberius Wahrmund, Pfarrer zu Freyburg im Lichtland. Landshut 1815. 5) Ebend., der Rücktritt der Geistlichen in den Laienstand ist kein Ersatz für die Priesterehe. Landsh. 1816. Sämtlich katholische Schriftsteller — die zum Theil noch weit lebhafter und erbitterter darstellen, was Luther mit den wenigen aber kraftvollen Worten ausdrückte: "Was ists denn dafs "man wider den Strom fechten will "und halten das nicht will und kann "gehalten seyn?" S. dessen Auffordrung an den Kurfürsten Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg und Bischof von Halberstadt, sich in den geistlichen Stand zu begeben v. J. 1525, in s. deutschen Schriften, Jenaische Ausg. Thl III S. 138.

"den. – – Durch dieses Meisterstück "der (päbstlichen) Politik wurden in "der Mitte der Europäischen Natio- "nen — eine groſse Anzahl von "Menschen aufgestellt, welche frei "von den Banden der Natur und der "Gesellschaft leicht *vergaſsen, daſs sie* "*ein Vaterland hatten*, und aus Eifer "für die Religion, die blinden Werk- "zeuge der Unterdrükung und des Un- "glücks ihres Landes wurden, und "auf diese Art geschah es wirklich, "daſs man – in dem Schooſse von "Europa eine Macht sich festsetzen "sah, welche so lange Zeit die Gei- "ſsel desselben wurde, welche keinen "Nebenbuhler leiden wóllte, und wel- "che nach Wohlgefallen über Thron "und Völker schaltete; welche die "Herrscher unter ihre Füſse trat und "welche, die Fackel des Fanatismus "schwingend, Brand und Verwü- "stung über die Staaten brachte, "sobald sich ein hinderniſs den Fort- "schritten ihres unersättlichen Ehr- "geitzes entgegenstemmte." — Schon Kaiser *Siegmund* hatte den Widerstreit dieses Eheverbots mit der Christus- lehre gerügt und ausdrücklich dar- auf gedrungen: "*man solle, um das*

"*Uebel zu verhüten, jeglichem weltlichen* "*Priester ein Eheweib geben.*" *) — Wie schwer es sey, Mifsbräuche dieser Art die so innig mit dem ersten Grundsatze alles Römischen Treibens und Wirkens verflochten sind, auszurotten, ohne dem ganzen Systeme einen tödlichon Stofs zu versetzen — hat die Geschichte der nachfolgenden Jahrhunderte gezeigt. Selbst Napoleon, dessen weltverderblicher Uebermuth so viele Throne erschütterte, wagte es nicht, an diesen Grundpfeiler einer ausländischen Priesterherrschaft die Hände zu legen. *Le celibat ecclesiastique* — so entschieden seine Minister — *est maintenu par la loi du concordat.* **) Ob die Concordate protestantischer Fürsten mit dem Römischen Hofe auch in dieser Rücksicht einen erwünschtern Ausgang gewinnen werden? wird die Folgezeit den gespanntesten Erwartungen aller Deutschen, edlern Gelichters, enthüllen. Möchten bange Ahnungen trügen! —

*) In der angeführten Reformation, bei Goldast S. 179.

**) Decision de Leurs Exec. le Grand Iuge et le Ministre des cultes; in dem Beobachter v. J. 1807 N, 1514.

Zum siebenten Hauptartikel.

56. **Alle kaiserlichen weltlichen Rechte.** (S. 11. Z. 3. 4. v. u.) Als ein drittes Hindernifs des Gedeihens einer kraftvollen Nationalgesetzgebung (vergl. oben S. 55 ff. u. S. 97 ff.) bezeichnet Friedrich den *immerwährenden Gebrauch* des sogenannten *kaiserlichen weltlichen Rechts*. Dafs hier vorzugsweise das *Römische* verstanden werde, ergibt sich, wenn auch der Sprachgebrauch der Reichsgesetze hier nichts entscheiden sollte, aus dem Zusammenhange dieses und des 5ten Artikels. Das Beiwort *weltliche* scheint zwar das *geistliche* fremdländische Recht, dieses Spiel des päbstlichen Geitzes, seines Despotismus, seiner Bedürfnisse und seiner Launen, wie es Spittler nennt, auszuschliefsen, aber es scheint auch nur so. Friedrich hatte demselben in den vorhergehenden Artikeln so nahe die Axt an die Wurzel gelegt, dafs seine Absichten darüber keinem denkenden Leser zweifelhaft seyn konnten. Vielleicht hatte er schon zu deutlich geredet. Pflicht gegen sich selbst und gegen die gute Sache forderte ihn auf, sich nicht in

offene Fehde mit einem Gesetzbuche einzulassen, dessen Inhalt der allgemeine Glaube seiner Zeit als Göttersprüche verehrte. Selbst die Schüchternheit womit er sich hier auf weltliche Rechte beschränkt, beurkundet den kaum glaublichen Druck, unter welchem das Vaterland bei einem Gesetzbuche seufzte, dessen Fall beim Eintreten aller übrigen, bisher ausgesprochenen und zum Theil nach weiter unten vorkommenden, Bestimmungen ihm als, früher oder später, unausbleiblich erscheinen muste. Hier war es demnach Weisheit, zu schweigen und der Zeit Rechte zu überlassen, deren erwünschter Gebrauch auf dem Wege einer vorlauten Ankündigung nur noch neue Schwierigkeiten gefundenhaben, neuen Hindernissen begegnet seyn würde. Selbst die grofse, einzig merkwürdige, Reformation des folgenden Jahrhunderts konnte dieses wunderbare Gemisch von Heiligen und Unheiligen nicht einmal unter ihren Anhängern und Freunden verdrängen. Luther hatte zwar Muth genug, dieses Gesetzbuch i. J. 1520 auf den Scheiterhaufen zu legen, aber römische Doctoren,

für ihre Heerde und Altäre streitend, retteten es aus der Asche *) und noch bis auf diesen Augenblick hat es in unserm edlen Deutshlande mit mehr oder weniger Modificationen, gesetzliches Ansehen behalten, ohne daſs auch nur ein einziger Bundesstaat es für angemessen gefunden hätte, nach Englands, Schwedens und Dänemarks groſsen Beispielen ihm für ewige Zeiten den Abschied zu geben, sein Gutes durch eigne Gesetze aufzubewahren und zu vervollkommnen und seinen fernern gesetzlichen Gebrauch durch ein förmliches Staatsgesetz zu verbieten.

57. Gebraucht. (S. 11. Z. 2. v. u.) Man sehe oben die 42ste Bemerkung.

58. Dafür gehalten. (Ebend.) Friedrich macht diesen Zusatz, um alle Verwirrung der Begriffe zu vermeiden. Bekanntlich besteht das Justinianisch-Römische Rechtsbuch aus sehr verschiedenartigen Theilen; Definitionen, Eintheilungen, Gesetzesgründe, Rechtsregeln, Urtheilssprü-

*) Treffende Bemerkungen hierüber, s. in meines Grosvaters Jus eccles. Protestantium T. I. Lib. I. Tit. 2 §. 58 ſs.

che, Rechtsgeschichte, Theologie, Polemik, Ethik, Excerpte aller Art, bilden bei weitem die Mehrzahl der 13752 Sätze (leges, im allgemeinsten Verstande) die man in demselben aufgezählt hat, während die eigentlichen Gesetze kaum den 20sten, nach einigen Berechnungen sogar kaum den 50sten Theil dieser Sammlung ausmachen. Friedrich, ganz mit der Sache beschäftigt, fand es nicht für nöthig, hier den gemeinen Sprachgebraucb zu verändern, wohl aber sich deshalb zu erklären.

59. Sollen alle tod und ab-seyn. S. 11. Z. 1 v. u.) Dieses ist die berühmte und berüchtigte Stelle, die man häufiger getadelt als verstanden hat, weil man versäumte, sie in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen zu denken. Man sehe nur oben S. 3 ff. S. 28. 45 u. 70. Friedrichs Plan in Rücksicht auf das Römische Gesetzbuch war nichts weniger als hart und ungerecht; wohlerwogen dürften selbst die entscheidensten Freunde desselben ihm ihre Unterschrift nicht versagen. Der Kaiser hatte in den vorhergehenden Artikeln den Grundsatz einer allgemeinen National-Gesetzgebung ausgesprochen und

am Schlusse des Ganzen die Ausführung desselben von Ereignissen abhängig gemacht, die nur in weiter Ferne dem Blicke des politischen Sehers sich darstellten Hier setzt er diese Ereignisse als *eingetreten*, das Nationalwerk welches mit eigner Vortreflichkeit das Beste aus fremdländischen Gesetzgebungen vereinigen sollte, als *vollendet* voraus, wozu brauchte es da noch einer verbindlichen Kraft des Römischen Rechts? Zu allen Zeiten war es Politik der Gesetzgeber, bei der Publication neuer Gesetze die ältern abzurufen und vielleicht war selbst eine zu consequente Befolgung dieses Grundsatzes eine von dcn Hauptursachen der Unförmlichkeit, in welche sich das Römische Gesetzbuch verlohr. Wer kennt nicht Justinians Verordnung: de vetere iure enucleando, wo es u. a., freilich in dem etwas schwülstigen Style des Orients, heist: "Hasce igitur le-"ges et adorate et obseruate, *omnibus* "*antiquioribus quiescentibus* — — quia om-"ne quod hic positum est, hoc vni-"cum et solum obseruari censemus. "Nec in iudicio, nec in alio certa-"mine, vbi leges necessariae sunt ex

"aliis libris – – aliquid vel recitare "vel ostendere conetur: nisi teme- "rator velit falsitatis crimini subiectus "vna cum iudice, qui eorum audien- "tiam patiatur, poenis grauissimis "laborare." *) – Wer liest, um auch ein Beispiel anzuführen, das schon im 6ten Jahrhundert, also gleichzeitig mit obiger Verfügung den deutschen Menschenverstand ehrte, nicht mit voller Einstimmung die, aus den innersten Gründen der Philosophie geschöpfte Verfügung, womit der Westgothische König *Chindasvind* das von ihm veranstaltete Buch der Richter (*Fuero Juzgo*) begleitete, wo u. a. gesagt wird: "Alienae gentis legibus ad exerciti- "um vtilitatis imbui et permittimus et "optamus; ad negociorum vero discus- "sionem et resultamus (refutamus?) "et prohibemus. Quamuis enim elo- "quiis polleant, tamen difficultatibus "haerent; adeo cum sufficiat ad iusti- "tiae plenitudinem et praescrutatio "rationum et competentium ordo "verborum, quae codicis huius seri- "es agnoscitur continere, *nolumus* siue "*Romanis legibus* siue alienis institu-

*) L. 2 §. 19. C. de v. i. en. (I, 17.)

"tionibus à modo amplius *connexari.*" *) Wenn man späterhin die Anführung Römischkaiserlicher Gesetze bei Todesstrafe untersagte, so kam man doch in der Folge auf die sanftere Weisheit der obigen Verfügung zurück. "Nach dieses Buches Gesetzen "und keinen andren" (por las leyes desto libro è nan por otras) soll man die Spanier richten" heist es in dem 1386 von K. Alphons IX promulgirten, unter der Benennung: Pandecten der Spanier bekannten, allgemeinen Gesetzbuche **) und in dem berühmten Taurischen - Reichstagsschlusse (Las leyes de Toro, auch Quaterno genannt) vom J. 1505 in welchem dieses Gesetzbuch bestätigt und mit neuen Bestimmungen vermehrt wurde, ist unter andern folgender Zusatz enthalten: "Permitti-"tur nisilominus in Hispania *leges ciui-"les* — so nannte man das Römische "Rechtsbuch — in publicis academiis

*) Codex legum Wisigothicar. Lib. I. Tit. I. cap. 9. in Friedr. Lindenbrog, Codex legum antiquarum Francof. 1613. p. 17.

*) Las siette partidas del Sabio Rey Don Alfonso el nono, nuevamente glossadas por Gregorio Lopez. Madr. 1611. Part. III. Tit. IV. l. 6.

"doceri et interpretari, propter earum "eruditionem et sapientiam non quia "per illas iudicandum sit." *) Vergl. oben S. 76. — Die neuesten Beispiele der von Friedrich beabsichteten Abschaffung sind in den Kundmachungs-Patenten enthalten, durch welche *Friedrich Wilhelm* (unterm 29. März 1791) und *Franz I* (unterm 1. Jun. 1811) die von ihnen, zu ihrem unvergänglichen, jedes andre Monument an Dauer und Glanz bei weitem übertreffenden Ruhme, veranstalteten Gesetzbücher begleiteten, deren Vollendung namentlich in Rücksicht des staatsrechtlichen Theils, Preufsen, Oestreich und Europa mit der lebhaftesten Erwartung entgegen sehen. Das Französische übergehe ich, weil ich keine moralische Gewifsheit habe, dafs es beim Schlusse des gegenwärtigen noch als Gesetz

*) Man sehe Eric. Mauritius, Dissertationes et opuscula cum praef. Jo. Nic. Hertii Argent. 1724. D. 2. de libris iuris communis horumque vsu § 21. vergl. Gerh. Ern. de Frankenau, Sacrae Themidis Hispaniae arcana. Hannonerae 1703. 4. — Irre ich nicht, so mufs die Behauptung einiger neuen Schriftsteller "dafs in Spanien die Römischen Gesetze noch gelten" — nach den oben stehenden Bemerkungen berichtigt werden.

existirt. Mit Schweifs und Blute errungen, wurde bereits ein äufserst merkwürdiger, wenn gleich unvollendeter, Theil desselben dem Kanonischen Rechte zum Opfer gebracht; Gäste die man zur Vorderthür hinausgewiesen hatte, fingen an, sich durch die Hinterthür in ein Gebiet zurückzuschleichen, das ihnen für das Glück der Welt ewig fremd hätte bleiben sollen; um das zarte Gewissen Einer Religions-Parthei nicht zu verletzen, trat man das aufgeklärte Gewissen der andern, kalten Blutes mit Füfsen. Wer kennt nicht das Gesetz vom 8. Mai 1816?

60. Allein die so durch die Rechtsverständigen mit lauterm Grund und klarer Wahrheit ohne Arglist rechtlich erkannt sind, sollen gehalten und bestätigt werden. (S. 12. Z. 1-5) Mit andern Worten: Nur diejenigen Verfügungen welche nach der reifsten Prüfung für würdig befunden wurden, in das bürgerliche Gesetzbuch oder, wie es am Schlusse dieses Artikels heist: in die Gerichtsordnung aufgenommen zu werden, sollen darinn fortdaurende Gültigkeit behalten. Augenscheinlich spricht

Friedrich hier den Plan aus: daſs die zwischen seinem Zeitalter und dem Eintritt der gedachten Ereignisse *in der Mitte liegende* Periode der sorgfältigsten Bearbeitung des Römischen Gesetzbuchs in seinem ganzen Umfange gewidmet seyn, und daſs bis zur Vollendung dieser Vorarbeiten der damalige *Rechtszustand proviscrisch* beibehalten werden soll. Friedrich hatte hier unter zwei Wegen zu wählen, von denen jeder eigne Schwierigkeiten enthielt. Wollte er augenbliklich zum alten *Gewohnheitsrechte* zurückkehren, so wäre die Verwirrung unter der sein Zeitalter seufzte, allem Anscheine nach nur noch gröſser geworden, und der Willkür ein Spiel eröfnet, das nur mit dem gänzlichen Verderben des Vaterlandes endigen konnte. Ohnedies waren seit Karls des groſsen (Unholden) Zeiten, die Gewohnheitsrechte merklich zweideutiger geworden und es lag offen am Tage, daſs eine geschriebne Gesetzgebung hohes Bedürfniſs für die Nation sey. "Gute Sitten, sagt Christian *Thomasius*, die Zierde der Rechtsgelehrten des 18ten Jahrhunderts, sind in jeder Gesell-

schaft, mithin auch im Staate, eine Anzeige, daſs sich diese Gesellschaft in einem gesunden Zustande befinde und so lange dieser dauert, kann sie geschriebne Gesetze entbehren. Ist aber der Staat sehr krank und durch sclechte Sitten gänzlich verdorben, so kann er äuſserst selten durch ungeschriebne Gesetze verbessert werden, sondern es ist heilsamer, wenn geschriebne Gesetze ihm zu Theil werden. *) — Schon hundert Jahre vor unserm Friedrich hatte *Karl IV.*, einer seiner Vorfahren im Reiche, dieses Bedürfniſs lebhaft gefühlt, aber selbst die goldne Bulle beweist, wie schwach seine Bemühungen waren, demselben abzuhelfen **), und allem Ansehen nach hatten gerade die Schwierigkeiten einer vaterländischen Gesetzgebung einen wesentlichen Antheil an dem Eindringen des frem-

*) Chr. Thomasius, D. Morum cum iure scripto contentio. Hal. 1701. §. 5.

**) "Ad ius patriae — sagt sein Lebensbeschreiber Dubravius, Histor. Bohem. Lib. XXII. c. 33. — describendum et leges necessarias condendas se contulit, ne iudices arbitraria capitis sui quod vsu hactenus venerat, pro iure haberent. Quia arbitraria saepissime variantur, ius autem scriptum vna semper voce loquitur."

den Rechts. Dieses war seit wenigstens einem halben Jahrhunderte in die meisten Verhältnisse des bürgerlichen und Staats-Lebens verwebt, der gröſste Theil der damaligen Rechtsgelehrten war namentlich dem altrömischen Rechte mit einer an Enthusiasmus gränzenden Anhänglichkeit zugethan. *) Selbst ein mittelmäſsiger Rechtszustand schien un-

*) "Perlegi — sagt u. a. Laurentius Valla, ein damals wegen seines classischen Styls und seiner unbefangenen Freimüthigkeit häufig gelesner und bewunderter Schriftsteller dieses Zeitalters in der Vorrede zum dritten Buche seiner Lib. elegantiarum — proxime 50 Digestorum libros ex plerisque Jurisconsultorum voluminibus excerptos et relegi cum libenter, tum vero quadam cum admiratione, primum quod nescias vtrum diligentia ne an grauitas, prudentia an aequitas, scientia rerum an orationis dignitas praestet, et maiori laude digna videatur esse. Deinde, quod haec ipsa ita in vnoquoque illorum omnia sunt intelligi egregia et perfecta, vt vehementer dubites, quam cui praeferendum putes." — Zwei andre, nicht minder gefeierte Schriftsteller dieses Jahrhunderts Baldus und Jason, waren sogar nicht abgeneigt, die Güte der ältern Römischen Gesetze einer wunderthätigen Eingebung des heiligen Geistes zuzuschreiben. "Romanae leges — sind ihre Worte, ad edictum quod metus causa (D. IV, 2) — vt naturalis ratio omnibus imperant et Spiritus sanctus iuris Romani praecepta posuit in ore praetorum adeo vt ius Romanum sit vox Dei ab hominibus prolata."

serm Friedrich besser als gar keiner, und Hindernisse aller Art, früher oder später, zu überwinden, glaubte er den deutschen Nationalcharakter geeignet. Er konnte mit dem Dichter sagen:

Omne quod excellens opus et sublime futurum est,
Difficiles aditus habet, incrementaque tarda.
Lucret.

Ein Werk, das im wesentlichen für die Ewigkeit bestimmt war, konnte nur langsam, nur durch Kampf der deutschen Kraft mit Schwierigkeiten jeder Gattung, nur durch zahllose Vorarbeiten und Vorübungen seine Reife erhalten, und dieses Werk war es, wozu, nach Friedrichs Plan, rechtsverständige Baumeister in dieser Zwischenzeit Holz und Steine, wenn gleich oft mit Schlacken gemischt, herbeiführen sollten. Hören wir über diesen Plan einige neuere, über jeden Vorwurf der Partheilichkeit erhabne Schriftsteller. "Wenn ich "die *Cultur der Deutschen* untersuche, — "sagt *Biener* — finde ich überhauqt "zwei Ursachen und grofse Bücher "welche dieselbe befördert haben, "das Eine ist die Religion mit der "Bibel, das andre die Römische

"Rechtsgelahrtheit mit dem *corpus iu-*
"*ris.* Ohne diese läge Europa viel-
"leicht noch in der alten Wildniſs
"welche man in andern Welttheilen
"erblickt, denn die selbstgewachsene
"Philosophie der Deutschen hat nichts
"gethan." *) — "Es ist leicht ein-
zusehen, — sagt David *Hume* in einem Lande, wo Römisches Recht zwar nicht gilt, aber wesentlichen Einfluſs auf das Gewohnheitsrecht hatte" — "welche Vortheile Europa
"daraus gezogen habe, daſs es von den
"Alten eine so vollkommne Wissen-
"schaft erbte, welche allen andern
"Künsten zur Sicherheit so nothwen-
"dig war und welche dadurch: daſs
"sie die *Urtheilskraft schärfte* und noch
"mehr daſs sie derselben *Gründlichkeit*
"gab, zu einem Muster mehrerer Ver-
"besserungen diente. Der offenbare
"Nutzen des Römischen Rechts in
"öffentlichen und Privatangelegenhei-
"ten empfal das Studium desselben
"noch mehr zu einer Zeit da die
"höhern und speculativen Wissen-
"schaften keine Reitze hatten und

*) Chr. Gli. Biener, in den bereits angeführten: Bedenklichkeiten bei Verbannung u. s. w. S. 12,

"so war der letzte Zweig der alten "Gelehrsamkeit, welcher unversehrt "blieb, zum Glücke der erste, der "auf die neuere Welt kam. Denn es "ist merkwürdig, daſs bei dem Ver-"fall der Römischen Gelehrsamkeit, "da die Philosophen von Aberglau-"ben und Sophisterei und die Dich-"ter und Geschichtschreiber von Bar-"barismen angesteckt waren, die "Rechtsgelehrten welche in andern "Ländern selten Muster der Gelehr-"samkeit und Politesse sind, dennoch "durch einen beständigen Fleiſs und "eine genaue Nachahmung ihrer Vor-"gänger, im Stande gewesen, sind "dieselbe *gesunde Vernunft* in ihren "Entscheidungen und Folgerungen, "dieselbe Reinigkeit in ihrer Sprache "und in ihrem Ausdruck zu behal-"ten. — — Der kleine und groſse "Adel machte sich mit diesem Rechte "als einem nothwendigen Theile des "Unterrichts bekannt und — Forte-"feue erzählt, daſs sich zur Zeit Hein-"richs VI über 2000 Studenten, meh-"rentheils Leute von Stande, in den "Collegien befanden, die sich auf "diesen Theil der Gelehrsamkeit leg-

"ten." *) — "Bei einem Volke" — sagt der Hofrath und Ritter *Hugo* (und schöner konnte er seine Unpartheilichkeit nicht beurkunden) "das "ohnehin zu den merkwürdigsten "der Geschichte gehört und das Vor-"züglichen Werth auf sein Privat-"recht setzte, zu untersuchen, so weit auch nur unsre Nachrichten ge-"hen, wie, so viele Jahrhunderte "hindurch unter allen möglichen "Verschiedenheiten von Menschen, "Land und Verfassung erst das Pri-"vatrecht so musterhaft ausgebildet "und dann wieder durch Despotis-"mus und Unwissenheit verunstaltet "und verdorben ward, muſs doch "gewiſs jedem wichtig seyn, dem "die Geschichte des menschlichen "Geistes nicht gleichgültig ist. *)

Zu den Gründen dieser Art welche unsern Friedrich zu der *einstweiligen* Beibehaltung der damals bestehenden Rechtsvermischung bestimmten, gesellte sich noch ein andrer, der namentlich das fortdaurende Ansehen

*) Dav. Hume, im Leben Richards III; History of England. Vol. II cap. 23.

*) Gust. Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, 5te Aufl. §. 23.

des Römischen Gesetzbuchs in dieser für Deutschlands Gestaltung so äufserst bedeutenden Zwischenperiode zum kathegorischen Imperativ, zu einer schon an sich *gebietenden Nothwendigkeit* machte. Bei einer übereilten Abschaffung desselben wäre Deutschland und seinen ohnehin seit Jahrhunderten von Rom aus empfindlich genug beeinträchtigten, Fürsten die stärkste *Schutzwehr gegen päbstliche Eingriffe* und Anmafsungen entgangen, der Plan des Römischen Hofes, Fürsten und Völker zu seinen Sclaven zu machen, nach Willkür über ihre Person, ihr Leben, ihre Ehre ihr Vermögen zu schalten, wäre in Deutschland zu seiner höchsten Vollendung gereift. Waren gleich, wie bereits oben S. 93 u. 94 bemerkt worden ist, die Forderungen der Kaiser seit ihrer ersten Bekanntwerdung mit diesem Gesetzbuche sichtbar übertrieben, so dienten sie doch, selbst in dieser Ueberspannung; zu einem heilsamen Gegengewicht gegen die an Unglaublichkeit gränzenden Forderungen dieses Hofes, und es ist merkwürdig, was die Geschichte beurkundet, dafs der entschlossenste Wider-

stand, welchen die Kaiser diesen Fordrungen entgegen setzten, erst *nach dem Zeitalter* erfolgte, *in welchem sie mit dem Inhalte dieses Gesetzbuchs bekannter geworden* waren. Hätten Irnerius und seine Nachfolger nur ein einziges Jahrhundert früher die Römischen Rechte gelehrt, so würde allem Anscheine nach die vom Pabst Gregor VII geschehene Herabwürdigung der deutschen Nation in der Person ihres Kaisers, Heinrichs IV. zu Canossa nicht möglich gewesen seyn. – Wie sehr auch ein Theil dieses Gesetzbuchs das den Päbsten so theure Formular-Christenthum und die Priesterherrschaft begünstigte, so war es ihnen doch anstöſsig, daſs *diese* nicht die Römische war und für die Erhaltung von *jenem* war durch kirchliche Institute und durch Gratians Decret reichlich gesorgt. In Frankreich hatte sich Pabst *Honorius III.* schon im J. 1220 unterstanden, den Vortrag des *Römischen Rechts bei unausbleiblicher Strafe des Bannes zu verbieten*, u. a. weil, nur selten Kirchensachen (man kennt den ungeheuren Umfang dieser Benennung?) darin vorkämen, die nicht durch Canonisches Recht (*statutis* ca-

nonicis) könnten entschieden werden.*) Das ganze *päbstliche Gesetzbuch* zielte darauf ab, dem altrömischen einen tödlichen Streich zu versetzen, oder, wenn es erlaubt ist, in der Sprache des gemeinen Lebens zu reden, demselben eine Nase zu drehen, und wie lang dieselbe gewesen, hat der *vsus fori* gezeigt. — Schulen aller Art, standen unter den Befehlen des Pabstes und man weiſs, daſs zu Rechtslehrern auf den ältesten Universitäten anfangs *nur Doctores decretorum* ernannt wurden. – Nach dem bereits oben (S.

*) Man findet dieses Verbot im päbstlichen Gesetzbuche C. 28. X de priuilegiis et excessibus privilegiatorum. Wir werden bald auf diese Stelle zurückkommen. Noch 356 Jahre später muste der groſse Cujacius — homme qui n'eut, n'a et n'aura jamais son pareil, wie Pasquier sich ausdrückt — erst durch einen förmlichen Parlamentsschluſs sich die Erlaubniſs erwirken, das Römische Recht auf der Universität zu Paris vorzutragen, die ihm nur unter der ausdrücklichen Bemerkung, daſs keinem andern Lehrer ein gleiches gestellet werden solle, ertheilt wurde. Man findet diesen Parlamentsschluſs u. a. in Alex. Car. Hebert Charvet de Blenad et de Jezinville, D. de legibus Galliae privatis Arg. 1780. §. 8. Glücklicher weise war der Wurf gelungen; aber was hätte Frankreich, was Europa verlohren, wenn sich auf diesem Schrekensplatze ein Schurffius oder Consorten befunden hätten?

118) mitgetheilten Auszuge der päbstlichen Kanzleitaxe, muste jeder Student die *Erlaubnifs Römische Rechte (leges) zu studieren* mit einer Summe *loskaufen*, die derjenigen gleich war welche ebendaselbst für Absolution von *Vergehungen und Verbrechen* von den Laien gefordert wird. — Der im Anfange des 13ten Jahrhunderts verfertigte *Sachsenspiegel*, in den sich das Andenken so mancher altväterlichen Sitte bei dem Eindringen der fremden Rechte geflüchtet hatte, war, wie gleichfalls schon bemerkt worden ist, (S. 34.) noch nicht volle hundert Jahre vor unserm Friedrich durch eine päbstliche Bulle verworfen und als eine von den Hauptursachen dieser Verdammung angeführt, dafs dieses abscheuliche Buch *(execrabilia scripta, leges seu speculum Saxonum appellata)* wie Gregor XI es benannte, *sich nicht an das canonische Recht halte* und die apostolische Machtvollkommenheit leugne. (*ommissis canonibus — apostolica denegatur potestas* *) Schon

*) Unter den 14 in der Bulle namentlich verdammten Artikeln, befinden sich u. a. folgende: Art. 2. Weder der Pabst noch ein Andrer könne einen Kaiser nach seiner Einsegnung oder Salbung anders als in 3 Fällen in den Bann

war das Fischernetz Petri über *einige an Frankreich gränzende* Provinzen ausgeworfen.*) Was würde aus Deutsch-

thun (Als ob dieses nicht schon zu viel gewesen wäre!) Art. 3. Des Pabtes Bann schade niemandem an seinem Land- und Lehnrecht, wenn des Königs Bann nicht hinzukomme. (Was doch den geistlichen Oberhirten Land- und Lehnrecht bekümmerte!) Art. 4. Der Pabst könne kein Recht setzen, wodurch das Landrecht gebrochen werde. (Christus erklärte: sein Reich sey nicht von dieser Welt, sein angeblicher Statthalter wirft sich zum Gesetzgeber der Völker und Könige auf!) — Man findet diese Bulle vollständig bei Goldast, R. S. gleich im Anfange des 1 Theils. Lackmann und Kindt haben lateinische Abhandlungen darüber geschrieben, aber noch kein deutscher Gelehrter hat sie Deutschlands würdig, in vaterländischer Sprache bearbeitet. Dafs noch keine deutsche Regierung, auch nur für den protestantischen Theil ihrer Bürger durch unbedingte Abschaffung des päbstlichen Gesetzbuchs das Vergeltungsrecht übte, ist ein Beweis mehr, wie unauslöschlich bisher dieser Schandfleck des deutschen Namens gewesen sey. —

*) Das kaum gedachte Verbot P. Honorius III erstreckte sich nicht blos auf Frankreich sondern auch auf einige demselben benachbarte Provinzen. "Quia in Francia — heist es darinn u. a. — et nonnullis provinciis laici Romanis legibus non vtuntur — firmiter interdicimus et districtius inhibemus ne Parisiis vel in cinitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel andire ius civile praesumat. Et qui contra fecerit — per episcopum loci, appellatione postposita, excommunicationis vinculo innodetur." — Offenbar ist hier nicht blos von Frankreich, namentlich Paris und den übrigen Städten, sondern auch von

land geworden seyn, wenn die entschlossenste Festhaltung des altrömischen Gesetzbuchs, so vielen unheiligen Eingriffen in die Rechte seiner Völker und ihrer Regierungen nicht die Waage gehalten hätte? — Die von Friedrich gewählte Parthie: bis zur Vollendung des grofsen Werks der Nationalgestaltung das alte Gebäude mit all seinen Mängeln bestehen zu lassen, war demnach die glücklichste für welche er sich, bei den ungünstigen Verhältnissen unter denen damals das Vaterland seufzte, nach der allseitigsten Ueberlegung bestimmen konnte. So heifs der Wunsch

einigen angränzenden Gegenden die Rede, die sich mit demselben rücksichtlich auf Römisches Recht in gleicher Kathegorie befanden und allem Anscheine nach wurde dieses Verbot nicht blos an Französische, sondern auch an einige benachbarte Bischöfe befördert. Ob in Helvetien? oder in welchem andern Gränzlande? ist noch ununtersucht, denn, irre geführt durch die unrichtige Aufschrift, welche den Inhalt auf Paris und dessen Umgebungen beschränkt, haben selbst die besten Ausleger diesen Theil des Inhalts unerörtert gelassen. Uebrigens ist schon die Aufnahme dieses Verbots in ein für die ganze abendländische Christenheit bestimmtes Gesetzbuch, ein Beweis, wie sehr man wünschte die Grundsätze desselben immer allgemeiner zu machen.

ihm am Herzen liegen muste, den Eintritt dieses wahrhaft goldnen Zeitalters möglichst beschleunigt zu sehen, eben so leicht muste er auch mit Resignation selbst noch über die unvermeidlichen Uebel ganzer Jahrhunderte hinwegblicken, wenn sie einem solchen Ziele zuführen konnten! Selbst die Uebertreibungen und Misgriffe denen die Ausführung dieses Plans bei einer im Denken noch wenig geübten Nation begegnen könnte, musten seinem Seherblicke auf ihrer drückendsten Stuffe als Mittel erscheinen, diesen erwünschten Zeitpunct so viel gewisser herbeizuführen. Ob es übrigens in seinem Plane gelegen habe, dafs das *Mittel* bleibend zum *Zwecke* erhoben werde, dafs die Baumeister und Werkverständigen blos mit der *Zufuhr* und Bearbeitung von Materialien sich beschäftigen, ohne jemals mit Kraft und Muth den *Bau zu beginnen*, dafs so viele beredte und gerechte Klagen *) deutscher Vater-

*) Ueber die neuesten derselben s. mein Handbuch der Litteratur des Criminalrechts in s. alg. Betz. Gött. 1816 §. 34. vergl. 1) Henr. Ern. Kestner, Problemata de defectibus iuris communis in republ. Germ; acc. Phil. Bur-

landsfreunde über die absichtliche Verspatung dieses Baues ewig ungehört und unbeachtet verhallen sollen, — möge der Leser entscheiden. –

61, Sollen gehalten und bestätigt werden. (S. 12. Z. 4. 5.) Die reinsten Resultate der allseitigsten, in der Zwischenperiode vorgenommenen, Prüfung sollen als wesentliche Bestandtheile des bürgerlichen Gesetzbuchs, oder der Gerichtsordnung aufgenommen werden. Dann wird die bis dahin traurig-nothwendige Rechtsvermischung das erwünschte Ende erreichen und *in einer Anschauung des Rechten wird*, wie sich ein kaum genannter Schriftsteller vortreflich ausdrückt, der Unterschied des Römischen und des deutschen Rechts aufgegeben. *)

62. Damit der Arme so viel Freiheit und Zugang habe in den

chardi disc. de hodiernae iurisprudentiae naeuis et remediis Ed. noua correctior. Rint. 1736. 2) Anselm Ritter v. Feuerbach, Vorrede zu Nepomuk Borst Abh. über die Beweislast. Bamb. u. Leipz. 1816. 3) Fried. Buchholz, über den Werth der Bürgerl. Gesetzbücher neuerer Zeit; in s. Journal für Deutschland, 3r Jahrg. Berl. 1817. S. 215-243.

*) Fr. Buchholz a. a. O. S. 236.

Rechten als der Reiche. (S. 12. Z. 5. ff.) Friedrich, dem die, nur zu häufigen Vergessenheiten und Widersprüche des Römischen Gesetzbuchs nicht entgingen, hatte schon oben (Art. 2 - 4) die *Grundsätze* und den *Zweck* der künftigen Gesetzgebung ausgesprochen. Um keine Zweifel übrig zu lassen und um den Rechtsverständigen gewissermaſsen einen Leitfaden in die Hände zu geben, womit sie sich bei ihren Vorarbeiten durch dieses Labyrinth hindurch finden könnten, hebt er hier in wenigen Worten die in diesem Gesetzbuche feierlich anerkannten Rechtsprincipe – Freiheit und gleiche Gerechtigkeit – aus. "*Freiheit* ist, nach dem eignen Ausspruch desselben, "eine unschätzbare Sache und jedem "Geldvortheil vorzuziehen, *) nach "ihrer, selbst den ältesten Gesetzge-"bern heiligen Regel, soll man zwei-"felhafte Fälle entscheiden.**) — *Ge-"rechtigkeit* ist der beständige und ent-"schlossene Wille, *jedem* sein Recht zu

*) L. 106 D. (L, 17) de divers. regulis iur. ant.— §. 1. 3. (III, 12) de eo cui libert. causa bona add.

*) §. 4. J. (II, 7.) de donat. — L. 20 D. (L, 17) de diu. regul. iur. ant. - L. 14 C. (VII, 4) de fideicommiss. libert.

"ertheilen. *) Nicht die Begünsti-"gung einzelner Personen, sondern "das Wohl Aller ist Gegenstand der "Gesetzgebung; — Einführung von "Privilegien, steht in dem bestimm-"testen Widerstreite mit der Ver-"nunft." **) – Gewiss Grundsätze, deren keine Philosophie keine Gesetzgebung sich zu schämen hat. Man durchgehe alle seitdem erschienenen Werke der Weltweisen und Staatsmänner, man schlage alle spätern Gesetzbücher nach und man wird sich überzeugen, dass die bessern unter ihnen, in Rücksicht auf diese Grundpfeiler jeder guten Gesetzgebung übereinstimmen, während sie freilich, in Rücksicht auf die einzelnen Theile des Gebäudes selbst weder unter einander noch mit sich selbst übereinstimmen. "Die Idee der *Frei-"heit* — sagt Adam *Müller* ***) – ist die "grosse, nie nachlassende, Centrifu-"galkraft der bürgerlichen Gesellschaft, "wodurch die andre, ihr ewig ent-"gegenstrebende Centripadalkraft der-

*) L. 10 D. (I, 1.) de iust. ei iure.

*) L. 8 et 14 eod.

*) Elemente der Staatskunst. Th. I. Berl. 1809. S. 209.

"selben, nämlich die Idee des Rechts "erst wirksam wird. — — Der Staat "verstatte dem Menschen das zu seyn "und immer mehr zu werden, was "er seiner eigenthümlichen Natur und "seinem individuellen Wachsthume "nach seyn kann, so gibt er mit Ei-"ner und derselben Handlung dem "Volke Freiheit, dem Gesetze Leben "und Kraft. — Es ist wohl nicht leicht "etwas ungereimters gesagt, – be-"merkt *Kant* – als daſs Menschen oder "Volker zur Freiheit noch nich reif "seyn. Das Gesetz des Rechts und der Sittlichkeit – setzt Theodor *Schmalz*, dem wir die Aufbewahrung dieses Ausspruchs verdanken, hinzu – "verlangt, daſs der Staat einem je-"den seine Freiheit gewähre, daſs "er also jedem seine Person und sein "Eigenthum sichre, und nicht zuge-"be, daſs jemand wider seinen Wil-"len zu irgend etwas gezwungen "werde, was nicht wirklich das äuſs-"re vollkommne Gebot des Rechts "von ihm fordert." *) – "Die allge-"meinen Rechte des Menschen –

*) Th. Schmalz, Annalen der der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker. Stück 2. Königsb. 1795 S. 158. 159.

"sagt das *preufsische Gesetzbuch* — "gründen sich auf die natürliche "*Freiheit*, sein eignes Wohl, ohne "Kränkung der Rechte eines andern, "suchen und befördern zu können. — "*Jeder* Einwohner des Staats ist den "Schutz desselben für seine *Person* "und sein *Vermögen* zu fordern be-"rechtigt. – Einzelne Rechte und Vor-"theile der Mitglieder des Staats müs-"sen den Rechten und Pflichten zur "Befördrung des *gemeinschaftlichen* "*Wohls*, im Collisionsfalle – gegen "Entschädigung nachstehen." *)– Auch das *Oesterreichische* bürgerliche Gesetzbuch erkennt die "*jedem Menschen angebohrnen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte* auf dafs bestimmteste an und, verwirft, folgerichtiger als das Römische, Sclaverei oder Leibeigenschaft zugleich mit der Ausübung jeder sich darauf beziehenden Macht." *) "Die Gerechtigkeit — sagt Franz Edler von *Zeiler*, einer von den Mitarbeitern desselben und

*) Allgem. Landrecht für die Preufs. Staaten. Einleit. §. 73. 74. 75. u. 82.

*) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterr. Monarchie, Thl I. Hauptst. 1. §. 16.

zugleich sein treflicher Commentator" – "kennt keinen Unterschied der Ge-"burt, der Religion, des Alters, Ran-"ges oder Standes. Auch die politi-"sche Gesetzgebung muſs im Ein-"klange mit der bürgerlichen den "Grundsatz der gleichen Gerechtig-"keit stets vor Augen haben." *)

3. Und ob er schon Fürst wäre. S. 12: Z. 7. 8.) Gerechtigkeit gegen den letzten Taglöhner wie gegen den Ersten im Staate – dies war von jeher der Wahlspruch aller guten und weisen Vorsteher der Völker. Hören wir, wie einer von den nächsten Vorgängern unsers Friedrichs und wie ein neuerer Monarch eben diesem Grundsatze huldigen. Tief durchdrungen von dem traurigen Rechtszustande seiner Zeit, erklärte Kaiser *Ruprecht* auf dem Reichstage zu Mainz 1406, er wolle mit Hülfe der Reichsstände gern alles beitra-

*) Commentar üb. das allg. bürgerl. Gesetzbuch für die ges. Erbl. der Oest. Mon. B. I. Wien u. Triest 1811. S. 14. — Wie vieles läſst sich bei solchen Grundsätzen von dem politischen Codex erwarten, mit dessen Abfassung, wie ebendaselbst S. 15 bemerkt wird, eine eigne, von Räthen aller Hauptzweige der politischen und Justizverwaltung zusammengesetzte Hofcommission sich beschäftigt!

gen ihn zu verbessern, "dafs (damit) "dann forthin ein *jeglicher, er wäre* "*Fürst, Graf, Herr, Ritter, Knecht.* "*Bürger oder Bauer, oder wer er wäre,* "*nach seiner Statt möge zu Recht kommen* "*und wissen wie er solch Recht erfordern* "*sollte und wollte.*" *) — Und wie treflich sagte nicht in unsern Tagen Preufsens grofser König, *Friedrich II* als er seinem Grofskanzler die Oberaufsicht und Leitung aller Gerichtsstellen seiner Staaten übertrug: "ich "ermahne ihn und bitte ihn, nicht "nur in meinem sondern auch so vie- "ler Millionen Menschen Namen, "dafür zu sorgen, dafs — die *Ge-* "*rechtigkeit ohne Ansehen der Personen* ge- "sprochen werde, es mag mich selbst "und Prinzen oder wer es auch sey, "treffen!" – Mit einer wahrhaft königlichen Resignation unterwarf er seine Rechtshändel nicht nur seinen eignen Gerichten, sondern als ihm erzählt wurde, in einigen derselben habe er gegen einige derselben den

*) Jo. Dan. v. Olenschläger, neue Erläutrung der goldnen Bulle K. Karls IV. Frf. u. Leipz. 1766. Urkundenbuch N. 44. vergl. Chr. Gli. Heinrich, teutsche Reichsgeschichte, Thl IV. S. 91.

Procefs verlohren; schrieb er mit eigner Hand darunter: *"Ich verlan-"ge keine andre Justitz als welcher sich "auch der geringste meiner Unterthanen "gegen seines Gleichen zu gewarten hat."* *) – Jedermann kennt die gleich edle Resignation mit welcher einst Brittanniens und Hannovers Zierde, König *Georg II* eine ähnliche Bemerkung, von einem seiner Räthe aufnahm. "Wie kommt es" – fragte er den Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu Zelle, "dafs ich so "oft meine Processe verliere?" "Weil "Eure Majestät so oft Unrecht haben" war die Antwort, und der König billigte sie.

64. Das Kammergericht – 4 Hofgerichte – 64 freie Gerichte – den Stadtgerichten wie auch denen – auf dem Lande unschädlich. (S. 12. Z. 11 ff.) Der hier vorgelegte Plan einer Organisation des Gerichtswesens ist sichtbar auf die damals bestehende Reichs-

*) Man sehe des hochverdienten, ehemaligen hiesigen Rechtslehrers und jetzigen Kön. Grosbritt. Hannöverschen Gesandten auf dem Bundestage, Geo. Fried. v. Martens, D. de foro S. R. J. Principum cum subditis suis litigantium. Gött. 1780. cap. II. §. 10.

verfassung berechnet. Da es hier zu weit führen würde, jedem Theile desselben besondre Erläuterungen zu widmen, die so viel schwieriger seyn dürften, da die Declarationen selbst sich über manches nur kurz und abgebrochen erklären, so wird es hinlänglich seyn, den Leser auf die allgemeinsten Grundsätze dieses Plans aufmerksam zu machen und dann über verschiedene einzelne Stellen besondre Anmerkungen hinzuzufügen. Hauptgrundsätze dieses Plans dürften folgende seyn:

1. Die Rechtsverwaltung soll mit gleicher Liebe die Sache des *Armen* wie des *Reichen* umfassen, oder wie es oben (Art. 2.) ausgedrückt wurde, *niemand* soll rechtlos seyn.
2. Zur gesetzmäsigen Bestellung eines Gerichts ist *Mehrzahl der Richter* nothwendig.
3. In jeder Sache, die nicht offenbar Bagatellsache ist, soll eine *mehrfache Gerichts-Instanz*, d. h. eine mehrmalige, jedesmal vor einem andern Gericht erneuerte Prüfung und Entscheidung eines und desselben Streitfalls, die Partheien gegen Unwissenheit, Irrthum Leidenschaft-

lichkeit und Eigennutz der Rechtsprechenden sicher stellen.

4. Die Verfassung der Gerichte soll *repräsentativ* seyn, aus allen Ständen der Gesellschaft, (mit derjenigen Ausnahme die durch einige vorhergehende Artikel förmlich ausgesprochen wurden) soll eine verhältnifsmätige Anzahl von Gerichtspersonen oder Beisitzern ernannt werden, an deren Spitze sich ein Richter oder Obmann befindet, der nach Verschiedenheit der Gerichte verschiedene Benennungen erhält. Jeder Stand ernennt diejenigen, welche ihn bei diesen Gerichten repräsentiren sollen, und der Obmann wird von den Beisitzern erwählt.

5. Die Wahl der Gerichtspersonen ist dem Gewissen und der besten Ueberzeugung der Wählenden überlassen, doch wird namentlich in Rücksicht der beiden höchsten Gerichte eine vorhergegangene Anstellung bei einem Untergerichte, von mehr oder weniger bestimmter Dauer, und zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Obmanns au-

ſser den persönlichen Verdiensten ein Herkommen aus edlem Geschlechte erfordert. Welche Politik konnte dem Adel einen Vorzug verweigern, der sich auf die älteste Nationalsitte,*) wie auf den ihm schon durch die Capitularien aufgelegten *Beruf* gründete, die *Gesetze zu studieren* **) und der nothwendig dazu beitragen muste, den Glanz und das Ansehen der Gerichte zu erhöhen! – Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daſs bei einer jeden der hier bemerkten Instanzen das oben (S. 56) beschriebene Institut der *Schöppengerichte* zum Grunde liege, nur auf eine zweckmäſsige Art den neuen Verhältnissen angeeignet. An welche Gerichtsbehörde sich eine Parthei wenden mochte, überall sollte sie *Standesgenossen*, (Pares. Pairs) überall

*) Eliguntur in conciliis — heist es schon bei Tacitus, de moribus Germ. c. 12 — et Principes, qui iura per pagos vicosque reddant. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.

*) Comites quoque et centenarii et caeteri nobiles viri Legem suam pleniter discant, heist es u. a. in dem capitulare 260. Lib. V. bei Baluzius, Capitularia etc. T. I. p. 876.

Ebenbürtige finden, die mit ihrer Lage, ihren Bedürfnissen und ihren Ansprüchen bekannt, wesentlich dazu beitragen könnten, Misgriffe aller Art zu verhüten und das auf innigste Kenntnifs der Sachen und Personen und ihrer Verhältnisse zum Ganzen der Staatsgesellschaft zu begründende Urtheil zu finden, welches der vorsitzende Richter im Namen des Collegiums auszusprechen hatte. Auf diese Art sollte jeder Stand den ihm gebührenden Antheil von Ehre genieſsen und keiner sollte sich beklagen können, daſs der andre ihn unterdrückte. Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, daſs es unserm Friedrich gefallen hätte, sich über manchen Gegenstand, namentlich über die Art und Weise der Wahl und Präsentation, über dieDauer der Functionen bei einem jeden dieser Gerichtshöfe, über das Verhältniſs der verschiednen Instanzen zu einander und zu den bereits bestehenden Gerichtsbehörden etwas umständlicher zu erklären; doch dürfte sein Stillschweigen über verschiedene Puncte, die

man in spätern Zeiten als wesentliche Theile der Gerichtsordnung – wie im Triumpf – aufgeführt hat, wohl bedeutender seyn, als es scheint.

65. Fürsten, Grafen und Herren – Ritterschaft [Ritter und Knechte] (S. 12. Z. 16. 17. S. 13. Z. 6 u. s. w.) Zum bessern Verständniſs dieser Ausdrücke muſs man hier folgende Bemerkungen aus der Geschichte des deutschen Adels und Lehnwesens zu Hülfe nehmen.

1. *Edelmann (Nobilis)* heist in der Sprache des Mittelalters jeder durch Liebe des Vaterlandes und muthvolle Vertheidigung desselben ausgezeichnete, von freien und gleich verdienstvollen Vorfahren entsprossene, freie deutsche Mann. Dergleichen waren vorzüglich

a) die *Fürsten* (Principes. Vorderste.) welche anfangs durch Wahl, späterhin durch Erbrecht, zu den ersten Richter- und Verwalter- Stellen in ihren Gauen oder Provinzen erhoben wurden.

b. Die *Grafen* (Comites. Grauen. Grauiones) welche von der durch lan-

ge Erfahrung und Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Rathen und Rechtsprechen ihren Namen erhielten.

c. Die *Herren* oder Freien, welchen wahrscheinlich von dem altdeutschen Worte *Bar* oder Mann die Benennung *Baronen* beigelegt wurde.

Alle diese Edlen hatten im allgemeinen gleiches Ansehen, gleiche Pflichten und Rechte; der einzige Unterschied welcher zwischen ihnen eintrat, bestand in der gröſsern oder geringern Ausdehnung des Wirkungskreises, welcher einem jeden zugetheilt war. Sie alle bildeten den, späterhin durch das Beiwort *hohen* bezeichneten, Adel, dessen Beruf es war, unabhängig von jedem Dienstverhältniſs, im Kriege und Frieden, Recht und Freiheit gegen jede Gefährdung zu schützen.

2. *Ritter und Knechte (Milites.)* waren diejenigen Freigebohrnen, welche bei diesen Edlen und unter ihren Befehlen, gegen gewisse, meistentheils in dem Genuſs von Landgütern und Renten bestehende, Belohnungen Dienste nahmen. Sie sind

auch unter den Benennuugen: Edelknechte, Adelschälke (von schalk oder Knecht) Dienstleute, Dienstmannen (Ministeriales) Ambachts- oder Amtleute und Hausgenossen bekannt, welcher letztre Name ihnen beigelegt wurde, weil sie, als Angehörige der Edlen, gewissermaſsen einen Theil ihrer Familien ausmachten. Auch diese bildeten einen sehr geehrten Stand, dem die mannigfaltigsten Geschäfte an den Höfen der Edlen und in den von ihnen angeführten Heerhaufen anvertraut waren. Sie wurden sogar auf Reichstage zur Berathung über Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Vaterlandes berufen und hatten auf denselben Sitz und Stimme gleich den Fürsten, Grafen und Herren, zu deren Gefolge sie gehörten. *) Der Ausdruck *Knechte*

*) Man sehe z. B. die Reformation unsers Friedrichs vom folgenden Jahre oder den Reichsabschied zu Frankfurt a. M. v. J. 1442. bei v. Senkenberg, Samlung der R. A. Thl I. S. 270. wo es in Eingange u. a. heist: "durch "Anbringung, auch mit Beiwesen und "Rath unsrer und des h. R. Kurfürsten, andrer "Fürsten, geistlicher und weltlicher, Grafen, "Freien, Herren, Ritter, Knechte und "Städte, die wir — her zu uns zu kommen "geboten und geheischen haben, setzen, "wollen und gebieten wir u. s. w.

bezeichnet nach alter deutscher Sprache nichts entehrendes,*) wohl aber ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniſs welches zwischen ihnen und den erstern eintrat. Sie bildeten den, späterhin so genannten, niedern Adel und unterschieden sich von Vasallen oder Lehnmannen vorzüglich dadurch, daſs sie in Rücksicht ihrer Personen und Güter gröſsern Einschränkungen unterworfen waren. Gleich dem hohen Adel verrichteten sie, wie noch jetzt der Adel mehrerer Europäischen Nationen, mit einer ihnen ganz eignen Gewandheit und Unerschrokenheit ihre Kriegsdienste zu Pferde und Schaaren von Beireutern, reisigen Knechten und Landsknechten fochten unter ihren Befehlen. Wenn sich in den Urkunden des Mittelalters Beispiele finden, daſs der hohe Adel seine Ministerialen, gleich Sachen veräuſserte, so haben mildre Sitten und höhere Be-

*) Bei dem Ritterstande gibt man dieses ohne Schwierigkeit zu, nur bei den im Mittelalter sogenannten kaiserlichen Kammerknechten oder Hofagenten aus dem Hause Israel soll der Ausdruck: Knechte etwas anders bedeuten. Wie doch Leidenschaft den Menschen die Brille färbt!

griffe von Menschenwürde seit den letzten Jahrhunderten, Misgriffen dieser Art in Rücksicht auf den Ritterstand ein Ende gemacht. Auch hat sich derselbe in Ehre und Einkünften erhalten, wenn gleich der gröste Theil seiner Amtsgeschäfte, namentlich die Pflicht des Kriegsdienstes häufig nur den untern Ständen auferlegt wurde. *)

66. Aus diesen 16 Männern mögen alle Kläger und Antworter ihrer jeder einen Redner und Rathgeber erwählen in ihrer Sache zu handeln. (S. 12. Z. 7 ff. v. u. vergl. die Parallelstellen auf den beiden folgenden Seiten.) Nach der im 5ten Artikel ausgesprochenen Entfernung Römischer Doctoren von den Sachwalterstellen bei den Gerichten blieben nur zwei Wege übrig, um den Partheien die nicht persönlich ihre Rechtshändel bei den

*) Man vergleiche, aufser den bekannten Lehrbüchern des deutschen Staats- nnd Privatrechts, Jo. Ge. Estor, Beweis des grofsen Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern, Reichs- auch Landsässigen Adel. Marb. 1751. — Dan. Ge. Strube, Abh. von adlichen Dienstleuten, in den Hannöv. Gel. Anzeigen v. J. 1752. St. 58. 59. 64 u. 65. — Untersuchung der Frage Wie bestand die Ritterwürde in alten Zeiten? Frf. 1790.

letztern geltend machen konnten oder wollten, den in diesen Fällen nöthigen Rechtsbeistand zu verschaffen — Schöpfung eines *neuen Advocatenstandes* oder — Ausübung der *Sachwaltergeschäfte durch* die in der neuen Ordnung der Dinge zu ernennenden Schöffen oder *Richter*. Friedrich, welcher wahrscheinlich befürchtete, daſs im erstern Falle alle diesem Stande zur Last gelegten Uebel, nur in veränderter Gestalt, wieder zum Vorschein kommen würden, bestimmte sich für den letztern, der wirklich bereits in mehrern Gerichten dieses Zeitalters bestand, *) und sich auf gewisse Weise noch bis auf den heutigen Tag in einigen Gegenden von Deutschland erhalten hat. Seine,

*) Man sehe z. B. Andr. Ockel, de palatio regio siue scabinatu Halensi. Frf. Lips. et Jen. 1700 cap. VIII. §. 8. — Quondam — sagt Jo. Sam. Fried. v. Böhmer, med. ad C. C.C. p. 280. — Germania ignorauit aduocatos. — Plerumqum vnus ex scabinis, tanquam formularum peritissimis, verba faciebat, quo casu tamen inuenire non poterat sententiam, vt patet ex priuilegio Friderici II ciuit. Goslar. MCCXIX dato, apud Heineccium, Antiq. Goslar. p 219. — Man vergleiche auch Chr Fr. Ge. Meister, Ausf. Abh. des peinl. Processes in Deutschl. Thl 2. Gött. 1759. S. 213. u. 219.

hier nur angedeutete Theorie scheint mit der von seinem mehrgedachten grofsen Namensverwandten mehr als 300 Jahre später für den Preusischen Staat aufgestellten Eine und eben dieselbe Tendenz gehabt zu haben. "Erreiche ich meinen Zweck — sind die eignen Worte Friedrichs des Einzigen in seinem berühmten Cabinetsbefehle, vom J. 1780 — so "werden "freilich viele Rechtsgelehrte ihr ge-"heimnifsvolles Ansehen verlieren, "um ihren ganzen Subtilitätenkram "gebracht und das ganze Korps der "Advocaten unnütz werden, allein "ich werde dagegen desto mehr ge-"schikte Kaufleute, Fabrikanten und "Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen "zu versprechen hat." — Mehrere Erfahrungen, welche die Geschichte der zwischen diesen beiden Gesetzgebern in der Mitte liegenden Jahrhunderte aufbewahrt hat, scheinen wirklich dieser Parthie das Wort zu reden. So war – um nur einige Beispiele anzuführen – im Königreiche Hungarn noch bei Lebzeiten unsers Friedrichs von dem König Mathias I. oder Mathias Corvinus das

ganze Heer von *Römischen Doctoren* welches dessen zweite Gemahlin Beatrix, Tochter des Königs Ferdinand von Neapel, bei ihrer 1476 erfolgten Vermählung in der Absicht, dem Gerichtswesen ihres neuen Vaterlandes dadurch aufzuhelfen mitgebracht hatte, auf die täglich lauter werdende Klage des Volks und der Stände über die dadurch entstandne Vervielfältigung, Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Processe für ewige Zeiten des Landes verwiesen, und nichts desto weniger wurden noch bis auf die neuesten Zeiten in eben diesem Königreiche laute Klagen über die Habsucht und Rabulisterei eines großen Theils der *einheimischen* Sachwalter und über die von denselben als Monopol behauptete Rechtsberathung und gerichtliche Fürsprache geführt.*)

*) Vergl. Jo. Festing, de iurisperitis. Rost. 1682. p. 6. u. 10. — Joh. Peter v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen Thl I. Halle 1749. S. 810. — Alex. Kubiny, Enchiridion lexici iuris inclyti regni Hungariae. Poson. 1798. Gleich auf der Rückseite des Titels frägt dieser letztre Schriftsteller, der selbst länger als 20 Jahre als Richter und Sachwalter in Hungarn angestellt war, mit Petron:

Quid faciant leges, vbi sola pecunia regnat,
Aut vbi paupertas vincere nulla potest?

Eben so wurden in *Helvetien*, wo bekanntlich Römisches Recht und Römischgesinnte Doctoren, als solche, niemals ihr Glück gemacht haben, *)

In der Vorrede heist es u. a. "Quid possunt optimae prodesse leges, si harum manipulatio nonnisi certae classi hominum (Procuratores intelligo) ad instar mercium monopolio affectarum, credatur, reliqui vero patriae ciues ab horum ore pendere cogantur, nescii, quid in hoc, quid in illo casu sibi competat iuris? Videmus, proh dolor! lugubri exemplo, nonnullos eorum, qui doctissimi iurisprudentiae haberi cupiunt, solius fere lucri gratia curiam et forum petere magisque litigantium opibus inhiare quam operam veritati locare; aurum amant, iustitiam negligentes. — Honestissimae professioni labem turpissimam aspergunt; digni profecto qui procul a iurisprudentiae finibus publicis poenis profligantur et exterminentur. — Centurias haec circa quotidie contingentium exemplorum praetereo. — Ex quo plerumque fit vt Jurisprudentia vulgo pessime audire et in contemptum ac odium vocari coeperit" — Schon so manche Härte hat die mildernde Hand der Zeit und der beſsre Wille der Edlen dieses Königreichs unter der Leitung staatskluger Regenten ausgeglichen, hoffen wir, daſs auch diese, früher oder später, ihr Ziel finden wird!

*) Der Eifer gegen das ausländische Recht ging so weit, daſs man noch gegen den Anfang des 17ten Jahrhunderts einen Rechtsgelehrten welcher aus Constanz nach Frauenfeld gekommen war, um daselbst eine streitige Erbschaftssache vor Gericht geltend zu machen und sich unter andern auf Aussprüche der bekannten Glossatoren Bartolus und Baldus berufen hatte, förmlich aus der Gerichts-

noch gegen das Ende des letzten Jahrhunderts laute Klagen über die Menge und Kostbarkeit der von *einheimischen* Sachwaltern geleiteten Rechtshändel gehört. *) — Friedrich scheint überzeugt gewesen zu seyn, dafs Klagen dieser Art auf ewig verstummen würden, wenn die Leitung der Processe Richtern übergeben würde, die vom Staate besoldet, ihren Stolz, ihre Ehre, ihr höchstes Interesse darinn setzten, die Schleichwege der Chikane zu enthüllen und Recht und Gerechtigkeit mit dem

stube verwies. "Hört, ihr Doctor" — fiel der vorsitzende Landammann ihm in die Rede — "wir Eidgenossen fragen nicht nach "dem Bartele und Baldele und andern Docto-"ren, wir haben sonderbare Landbräuche und "Rechte, naufs mit Euch Doctor, naufs mit Euch!" S. Friedr. Ka. v. Moser, kleine Schriften zur Erläutrung des Staats- u. Völkerrechts. B. XI. Frf. a. M. 1764. S. 305.

*) Christoph Meiners, Briefe über die Schweitz. 2te Aufl. Thl I. Berl. 1788. S. 395 ff. Ehrenvolle Ausnahmen hat mich mein eigner Aufenthalt in Helvetien kennen gelehrt. Allem Anschein nach wird das neue politische Leben welches sich auf mehrern Puncten dieses deutschen Schwesterstaats wirksam zeigt, auch in dieser Rücksicht wohlthätig seyn, ohne dafs die Gesetzgebung es nöthig finden dürfte, zu dem, sehr bedenklichen, Palliativ-Mittel einer Erhöhung der Appellations-Summen ihre Zuflucht zu nehmen.

geringsten Aufwande von Kosten in möglichst kurzer Zeit geltend zu machen. Bei einem Gesetzbuche, das sich durch systematischen Zusammenhang, wie durch Einfachheit und Klarheit sowol in Rücksicht der Rechtsbestimmung als der Gerichtsformen auszeichnen sollte, und bei der (oben S. 8) für die Berathung in schweren Händeln getroffenen Maasregel, konnte ihm diese Wahl nicht anders als zweckmäſsig erscheinen; allem Anscheine nach war selbst die Zahl der beisitzenden Rechtssprecher darauf berechnet. Noch sein erlauchter Enkel *Karl V.* fand sie so annehmlich, daſs er sie in seiner, bis auf diesen Augenblick in den meisten Staaten von Deutschland, als gemeines Recht gültigen, peinlichen Gerichtsordnung beibehielt, ohne jedoch den Partheien das Recht streitig zu machen, in Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit ihre Redner auch "*auſserhalb* der geschwornen Gerichtsschöffen" zu nehmen. *) Friedrich selbst hatte

*) "Klägern und Antwortern — heiſst es u. a. "Art. 88. — soll jedem Theil auf sein Begeh-"ren ein Fürsprecher aus dem Gericht "erlaubt werden. — Doch soll in ihrem

von den mit Ueberhandnehmuug eines eigenen Sachwalterstandes in die Gerichte eingedrungnen Misbräuchen, ein zu lebhaftes Bild aufgefafst, dafs die von ihm getroffene Wahl ihm schwer fallen konnte. *) Uebrigens

"Willen stehn, ihren Redner aus den Schöp-"pen oder sonst zu nehmen, oder ihnen selbst "zu reden." — Die in diesem Artikel dem Angeschuldigten zugestandne Erlaubnifs, sich einen von den Beisitzern des Gerichts zu seinem Vertheidiger zu wählen, scheint von den meisten Auslegern übersehen oder zu wenig beachtet zu seyn. "Quamuis nonnulli obiice-"re possunt" — hat schon Joh. Brunnemann, de inquisitionis processu, Frf. et Lips. 1704. p. 136 vortreflich bemerkt — "hunc ar-"articulum desuetudine esse abrogatum, ne-"que id hodie observari, sciant tamen isti: le-"gem non vsu non aboleri, alias innumera-"biles leges in Digesto infortiato, quae forte "nunquam aut raro sunt obseruatae, tolleren-"tur, quia non contigerunt tales casus, aut "eius legis beneficium non fuit peti-"tum." Vergl. Chr. Fr. Ge. Meister, a. a. O. S. 238. 239. — War es Fehler der Redaction oder Humanität, dafs in eben diesem Artikel nur von demjenigen Schöffen "der also des Anklägers Fürsprecher gewesen" verordnet wird, sich hinfürter des Beschliefsens der Urtheile (in dieser Sache) zu enthalten? Diese Frage, die doch wohl eine kleine Erörterung verdiente, scheint allen mir bekannten Auslegern dieses Gesetzes entgangen zu seyn.

*) Mediocriter dilexit iuris peritos — sagt sein Zeitgenosse und Lebensbeschreiber Cuspinian, de Caesaribus atque Imperatoribus Rom. fol. 201. B. — quod iuris aequitatem diceret ab iis inuerti iustitiamque foedari. Auch Ae-

konnte er unmöglich verkennen, daſs auch für die Schöpfung eines *neuen Sachwalterstandes* höchstgewichtvolle Gründe eintreten; auf jeden Fall lag die Beibehaltung des bisherigen während der oben (S. 158) bemerkten *Zwischenperiode* um so gewisser in seinem Plane, als er nicht verkennen konnte, daſs ein *provisorischer Rechtszustand*, bei einer in fremder Sprache geschriebnen Gesetzgebung, *ohne* ein besondres Korps rechtsgelehrter Sachwalter, früher oder später mit der gänzlichen Auflösung aller Bande der Gesellschaft würde endigen müssen. *)

neas Sylvius bemerkt von ihm, (Epist. 112) er habe sich zuweilen ganz das Gegentheil von demjenigen erlaubt, was damalige Juristen nach geschriebnen Gesetzen für Recht erkannt hätten und zwar wie er hinzusetzt: "quia sequitur aequitatem apud philosophos late descriptam (gleiche Gerechtigkeit) quam nulli iuristae discernere possunt." Aeneas redet von den Rechtsgelehrten jenes Zeitalters unter denen er selbst, zum grösten Leidwesen für Deutschland, einen der ersten Plätze behauptete. —

*) Jhm konnte nicht unbekannt seyn, was schon tausend Jahre vor ihm die Kaiser Leo und Anthenius in der im Römischen Gesetzbuche aufbewahrten Stelle, L. 13. C. (II, 7) de aduocatis diu. iud. erklärt hatten: "Aduocati, "qui dirimunt ambigua fata causarum, suae-"que defensionis viribus in rebus saepe pu-"blicis ac priuatis lapsa erigunt, fatigata re-

Hören wir, der Unpartheilichkeit zu Ehren, wie noch volle 300 Jahre nach ihm ein über jede kleinliche Rücksicht erhabner Staatsmann, *Justus Möser*, der Stoltz und die Zierde des deutschen Vaterlandes, diesem Stande das Wort redet. "Meiner Meinung nach — sagt er *) — sind die Gesetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinket. Dadurch daſs sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschlieſsen, und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie denselben um alle Hofnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als groſse und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demſelben blos den Weg des Gewinstes

"parant, non minus prouident humano generi, "quam si praeliis atque vulneribus patriam "parentesque saluarent. Nec enim solos no-"stro imperio militare credimus illos, qui gla-"diis, clypeis et thoracibus nituntur, sed eti-"am aduocatos: militant namque causarum "patroni, qui gloriosae vocis confisi mu-"nimine, laborantium spem, vitam et "posteros defendunt."

*) Patriotische Phantasien, Berl. 1778. S. 201 ff. vergl. Thl I, S. 292. ff.

übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. – Nun stelle man sich aber die Advocaten als eine *Pflanzschule des Staats* vor, worinn er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will. Was für ein mächtiger Trieb muſs hier die Männer beseelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den gröſsten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu groſsen Handlungen reitzen kann, kommt hier dem Stande wie den Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben so gut üben müssen als ein andrer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worinn er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil, und

das Gepräge was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckenmünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühungen zugleich für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet; so hat er einen gedoppelten Grund zum Fleifse, und eigner belohnter Fleifs ist ein ganz andrer Lehrmeister als ein grämlicher Correferent, der über der Verbesserung der ersten Arbeiten eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereitzt, eher als andre, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnst verachten und blos für die Ehre dienen; sich schämen kleine Zänkereien zu verewigen, oder grofse und mächtige Familien in unnöthige Processe zu verwikeln. Wenn dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbefleckten und unverdächtigen Ruf, als einen erfahrnen und bewährten Mann zu seinem Dienste fordert: so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltsten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der gröfsten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet sind, in Tagen und Wochen

thun können. Er wird das practicable unter den verschiednen Meinungen der Rechtsgelehrten, ohne zu schwanken, ergreifen; die Verfassung seines Landes aus einer schärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen schlechter Advocaten mit einem halben Auge entdecken, und für keine Arbeit, so schwer sie auch immer seyn mag, erschrecken. Der Staat hat dabei den Vortheil, sich beständig, wenn er eine Ehrenstelle zu vergeben hat, eine glückliche und freie Wahl unter einer Menge von geschickten Leuten zu verschaffen; diese Menge ohne seine Kosten, und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advocaten wird *solchergestalt* für ihn ein Ehrenstand werden." – – Man denke an Griechenland, Rom, Grosbrittannien! "Die Zunft der Rechtsgelehrten in England – sagt *Wendeborn* – ist eine der ersten im Königreiche. – Mancher ist von der niedrigsten Stufe in der Rechtsgelehrsamkeit bis zum Groskanzler von England aufgestiegen. Die Geschichte gibt Beispiele genug

davon. — Es sind sehr viele angesehene Stellen, welche zur Regierung gehören, die mit Kennern der Rechte müssen besetzt werden und wonach die jüngern Söhne der Vornehmen trachten. Doch glückt es ihnen nicht oft damit, weil ein Mann von *Kenntnissen* und *Talenten* es immer in seiner Gewalt hat, wenn er auch von niedriger Herkunft ist, sich mit ihnen nach dergleichen Stellen zu bestreben, und, da es hier auf das Ansehen der Geburt gar nicht ankommt, ihnen gemeiniglich vorgezogen wird." *)

67. Wenn die Sache nicht über 10 Gulden anlangt. Wenn es

*) Gebh. Fried. Aug. Wendeborn, der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Grosbrittannien. Thl IV. Berl. 1788. S. 87. 88. — Mehrere interessante Bemerkungen über den Sachwalterstand, seine Unentbehrlichkeit in provisorischen Rechtsverfassungen u. s. w. findet man u. a. in folgenden Abhandlungen und Schriften: Aug. Leyser, D. de aduocatis Helms. 1716 in s. Med. ad Pand. spec. 68. — Diet. Herm. Kemmerich, Pr. de munere aduocatorum honorifico. Jen. 1735. — Car. Christ. Hofacker, D. de aduocatis. Tub. 1788. — F. W. Basil. v. Ramdohr, über die Organisation des Advocatenstandes. Hann. 1801. — Christ. Grund, Versuch über das rechtliche und politische Verhältnifs des Sachwalters zu den Staate. (Regensb.) 1805.

aber jemandes Ehre und Erbtheil betrift, so kann er appelliren. (S. 14. Z. 8. ff.) Friedrich löst hier mit wenigen gehaltvollen Worten einen Knoten, den Jahrhunderte vor ihm geschlungen hatten. Appellation in bürgerlichen Rechtssachen soll, mit bloſser Ausnahme von Sachen bei denen sie offenbar für die Partheien selbst verderblich seyn würde, überall und sogar da wo sie ein Erbtheil von dem kleinsten Werthe betrift, statt finden; in Strafsachen hingegen die mit dem was dem Menschen das heiligste ist, mit der Ehre und Achtung die er bei seinen Mitbürgern genieſst, so innig zusammen hängen, soll sie ohne alle Einschränkung Platz greifen. Ueber die Grundsätze der Staatsweisheit welche dieser Bestimmung zum Grunde liegen, wird es interessant seyn, den Ausspruch eines Mannes zu hören, den nicht nur Preuſsen, sondern ganz Deutschland als einen der ersten Criminalisten neuerer Zeiten verehrt. "Anordnung einer Oberbehörde in Criminalsachen" — sagt der vormalige Kön. Preuſs, Staatsminister Alb.

H. v. *Arnim**) — "ist um so nöthiger, "als das Criminalrecht seiner Natur "nach bei weitem nicht zu dem Gra- "de von Bestimmtheit gebracht wer- "den kann, dessen das *Civilrecht* fä- "hig ist. Das letzte beschäftigt sich "hauptsächlich mit *Begriffen*, stellt "diese fest und leitet dann Folgen "aus denselben her, die ewig Wahr- "heit sind und bleiben müssen, wenn "richtige Begriffe zum Grunde liegen. "Criminalrecht beschäftigt sich haupt- "sächlich mit *Handlungen*, mit den "freien *Handlungen* der Menschen und "der Zurechnungsfähigkeit einzelner "Menschen welche dergleichen Hand- "lungen begehen. Handlungen las- "sen sich blos beschränken und die "Bestimmungen über die Zurech- "nungsfähigkeit der Handlungen kön- "nen nie auf so einleuchtende und "klare Grundsätze zurückgeführt wer- "den, dafs sie nicht Misverständnifs "und unrichtige Anwendung in ein- "zelnen Fällen zulassen. — Selbst "im Civilrechte bestätigt sich dieser "Grundsatz. Nirgends wird verschied-

*) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Thl 1. Frf. u. Leipz 1803. S. 147 f.

"ner erkannt und geurtheilt als in "denjenigen Civilsachen welche gera- "de auf der Gränze zwischen Civil- "und Criminalrecht liegen und Ver- "bindlichkeiten zum Gegenstande ha- "ben, welche aus unerlaubten Hand- "lungen entspringen und wobei also "die Lehre von der Zurechnung mit "ins Spiel kommt. — Daher die un- "gleichförmige Anordnung der Cri- "minalgesetze, die noch auffallender "seyn müste, wenn nicht alle erheb- "liche Criminalfälle an das Criminal- "departement zur Bestätigung einge- "schickt werden müsten." – "Es liegt "eine unverkennbare Inconsequenz "darinn – sagt ein nicht minder ach- "tungswehrter Schriftsteller, *) — "wenn man in Civilsachen, stets 2 "oft 3 und dann und wann gar 4 In- "stanzen zuläst, die Criminalsachen "aber, wobei doch gemeiniglich weit "edlere Güter als bei Civilsachen auf "dem Spiele stehen, nur auf eine "einzige Instanz beschränkt. Denn "es tritt dabei das Dilemma ein:

*) Aphorismen über den jetzigen und künftigen privatrechtlichen Zustand, §.17; in der Monatsschrift: die Zeiten, von D. Christ. Dan. Voſs Jahrg. ä816

"*entweder* die Instanzen sind eine "Wohlthat und dienen dazu einem "jeden sein volles Recht zu verschaf- "fen – in welchem Falle man fragen "muſs: warum man diese Wohlthat "dem armen Unglücklichen, der in "eine Untersuchung verwickelt wor- "den, entzieht?

"*oder* die Instanzen haben keinen "Nutzen und deshalb fragen wir: wes- "halb sind sie denn in Civilsachen "eingeführt? Warum läst man es "denn da nicht auch bei den Leute- "rationen bewenden? Kann denn "dem eines Verbrechens Angeklagten "nicht ebenfalls in der *ersten Instanz* "Unrecht geschehen? Und hat ein "unrichtiges Criminalurtheil nicht "fast stets weit nachtheiligere Folgen "als eine fehlerhafte Entscheidung in "Civilsachen? Erfordert es also nicht "die höchste Billigkeit auch jene "der Cognition einer höhern In- "stanz zu unterwerfen?" — Die älteste deutsche Sitte und alle noch vorhandne Gesetze germanischer Völker, hatten diese Frage bejahend beantwortet. Wenn Tacitus bemerkte, daſs die Richter (Fürsten) des alten Deutschlands in ihren Gauen das Recht

gesprochen hätten, so bemerkt er ebenfalls, daſs es erlaubt sey, auch in den allgemeinen Versammlungen der Nation jemanden anzuklagen und die Todesstrafe gegen ihn zu begehren, ein sicherer Beweis daſs der Ankläger genöthigt war, bei dieser höchsten Instanz seine Anklage geltend zu machen, sobald ein Angeklagter sich nicht damit zufrieden erklärte. *) Die geschriebnen Gesetzgebungen der fränkischen Könige sprechen eben diesen Grundsatz in den deutlichsten Ausdrücken aus. **) Selbst in dem unter den Namen Schwaben- und Sachsenspiegel aufbewahrten Gewohnheitsrechte wird das Recht mehrerer Instanzen als allgemeiner Grundsatz bei Rechtshändeln aller Art angenommen; ***) in dem ersten

*) Tacit. de mor. germ. c. 11. 12.

**) Man sehe: Paulus Canciani, Leges Barbarorum antiquae. Venet. 1781-92 an mehrern Stellen.

***) Jo. Aug. Berger, collatio codicis iuris alamannici — antiquissimi de 1434. cum Ms. Argentorati 1505 impresso Lip. 1726 p. 154. cap. 106 art. 1. "Und ist daſs ein Mann "ein Urtheil widerwirft, die soll man "ziehen an den höhern Richter und "zuletzt an den König." "Nur an die "vierte Hand — heist es cap. 18. art. 3 —

derselben wird sogar eine dreifache Instanz (Hand) in Criminalsachen aufgestellt. – Gleich liberale Grundsätze waren ja auch in den Römischen und Canonischen Gesetzbüchern als allgemeine Rechtsregel anerkannt. *) Selbst bei den gehäſsigen Westphälischen *Fehmgerichten* war dieses Rechtsmittel nicht ausgeschlossen, **) ein

"mag kein Gericht nicht kommen, da man "um Todschlag oder um Blutrunst richtet, "oder um alle Frevel richtet in teutschen Lan-"den." — Ganz übereinstimmend hiermit, im Allgemeinen, ist der Ausspruch des Sachsenspiegels B. II. Art. 12. "Schilt man ein "Urtheil, das soll man erst ziehen an "den höhern Richter und zuletzt an "den König." M. sehe Jac. Heinr. Ludovici, Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht. Halle 1720. S. 223.

*) Man vergl. Ed. Schrader, de remediis contra sententias et de re iudicata in causis criminalibus. Goett. 1803. Und ganz vorzüglich G. M. Weber, über die Appellation in Criminalsachen. Würzburg u. Bamb. 1805.

*) Man sehe Theod. Burk, Geschichte der Westphälischen Fehmgerichte, Bremen 1815. S. 336 ff. - Doch muſs hierbei bemerkt werden, daſs nach der von Gottfr. Mascov (in den Beilagen zu seiner: Notitia iuris et iudiciorum Bruns. Luneb. Goett. 1738) ans Licht gestellten Osnabrückschen Fehmgerichts-Ordnung S. 84 nur den sogenannten Genossen dieses Rechtsmittel frei stand. Den Ungenossen gegen welche ein Strafurtheil dieses für Westphalen und die ganze Umgegend so furchtbaren Gerichts ausgesprochen wur-

Umstand der um so merkwürdiger ist, da sie nach ihren eignen Statuten nur als oberste Instanz (höchstes Gericht) angesehen seyn wollten. *) – Eine einzige Bestimmung des spätern Römischen Rechts, namentlich die Verfügung des Kaisers *Constantin* des Grofsen v. J. 314, nach welcher überwiesene oder eingeständige Mörder, Ehebrecher, Zauberer! (malefici) und Giftmischer diese Wohlthat *entbehren* sollen, **) und die wenige Jahre nach-

de, konnte gleichwohl der Kaiser "als oberster Richter aller weltlichen Gerichte" sobald er dasselbe für ungerecht erkannte, in Rücksicht auf die Vollziehung eine Frist von 100 Jahren, 6 Wochen und 1 Tage ertheilen. Ebend. S. 60 u. 107. Man vergl. auch die zunächst folgende Anmerkung.

*) "Jeder Kläger — heist es in König Ruprechts Westphälischer Gerichtsordnung v. J. 1408 bei Senckenberg R. A. Thl 1. S. 105 — "soll einen "jechlichen den er ansprechen will, vor seinem Herrn unter dem er gesessen ist, von "Rechts wegen zuvor verfolgen und an keinen "denn selbigen Herrn fodern, dafs er denselben dazu halte, dafs er dem Kläger thue vor "ihm, was er ihm von Ehre und Rechtswegen schuldig sey, zu thun. Geschehe dann "dem Kläger das nicht, so möchte er seine "Klage und Recht wol fürbafs suchen, fördern und thun an den freien Stühlen, doch "in so fern als das Sachen und Stücke sind, "die sich an den freien Stühlen von Rechtswegen zu richten gebühren."

**) L. 1 C. Theod. (XI. 36) quorum appellationes non recipiuntur. Mit wenigen

her von eben diesem Kaiser gemachte Ausdehnung dieser Verfügung auf Entführer und Falschmünzer *) scheint das Loosungswort einer entgegenstehenden Sitte geworden zu seyn, die sich nach nnd nach in den meisten Ländern von Europa verbreitet hatte und überall die Gesetzgebung mit sich selbst und mit den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen in Widerstreit brachte. Vortreflich hatte *Karl* der Grofse an 2 verschiednen Stellen seiner Capitularien verordnet, selbst Todesverbrechern solle die Appellation nicht verweigert werden. **) Allein was halfen Verordnungen dieser Art, wenn er in eben diesen Gesetzen zwar in Civilsachen und bei leichtern Verbrechen einen Aufschub gestattet, aber in Rücksicht auf überwiesene Mörder, Ehebrecher, Zauberer! und

Abänderungen wiederholt i. J. 334 von dessen Söhnen Constantius und Constans L. 2 Cod. Iust. (VII, 65) h. t.

*) L. 1. C. Theod (IX, 24) de raptu virginum. L. 1. Cod Just. (IX, 24) de falsa moneta.

**) "Nec etiam in supplicium destinatis appellandi vox denegetur." Capit. reg. Francor. L. VII. cap. 251 und additio 3. C. 105. bei Canciani a. a. O. T. III. p. 330 u. 384.

Giftmischer obige Verfügung Constantins und seiner Söhne fast buchstäblich wiederholt *) und in eben diese Classe noch das Verbrechen der Gewaltthätigkeit setzt, das der Willkür eines blutdürstigen Richters den weitesten Spielraum eröfnete und von welchem er selbst sagt, daſs eine Menge einzelner Lasterthaten unter demselben begriffen seyn. **) Ganz dem Geiste und der ältesten Sitte der Nation gemäſs, waren die in den kaum gedachten Spiegeln aufgestellten Maximen über das Recht der Berufung an den höhern Richter, allein was nützten sie dem Unglücklichen welcher davon Gebrauch machen wollte, wenn eben diese Rechtsbücher Stellen enthielten, durch wel-

*) "In ciuilibus causis vel leuioribus criminibus legibus dilatio praestanda est, homicidae, adulteri, malefici, venefici, conuicti, si appellare voluerint, non audiantur." Cap. reg. Franc. Lib. VII. c. 181. bei Canciani e. a. O. p. 324.

*) "Qui manifestam detegitur commississe violentiam — supplicium capitale excipiat, nec interposita provocationis sententia quae in eum fuerint dicta, suspendantur, quoniam multa facinora sub vno violentiae nomine continentur." Cap. reg. Franc. Lib. VI. c. 386. Bei Canciani a. a. O. p. 302.

che die Anwendung dieses Rechts auf Criminalfälle zwar nicht gerade zu für unstatthaft erklärt, aber doch sichtbar verdunkelt und zweifelhaft gemacht wurde? Wie drückend war die Lage des unschuldig Verfolgten und Verhafteten der bei dem höhern Richter sein Recht suchen wollte, wenn man ihm aus dem Schwabenspiegel die Stelle entgegen hielt: "*Wird ein Mann gefangen und für Ge-*"*richt gebracht, der mag kein Urtheil ver-*"*werfen noch finden, noch der in der Acht ist, noch der in dem Bann ist, mögen niemand seines Rechten gehelfen, bis dass er von diesen Nöthen kommt.*" *) Oder wenn man die Worte des Sachsenspiegels gegen ihn anführte: "*Wird ein Mann gefangen um Ungericht und vor Gericht gebracht, er mag kein Urtheil schelten, noch der Mann der da kämpfen soll wenn er in den Ring oder Schranken kommt.*" **) Sätze dieser Art hatten

*) Berger, a. a. O. cap. 113. p. 197.

**) Sachsensp. B. II. Art. 12 bei Ludovici S. 223. Beide Stellen scheinen bis jetzt weder sorgfältig genug mit einander verglichen noch befriedigt und erklärt worden zu seyn. Wenn mehrere Ausleger in der letztern die Nichtzulässigkeit der Appellation in Criminalsachen nach Sachsenrechten fanden, so vergassen sie

seit Jahrhunderten das Recht der Unschuld gefährdet und einen Gebrauch begründet, der noch im folgenden Jahrhunderte durch ein Reichsgesetz zwar nicht gerade zu gebilligt aber doch als allgemein bestehend, in den Worten anerkannt wurde, "*daſs es dem alten, hergebrachten Gebrauche im Reiche zuwider, daſs in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden solle.*" *) Friedrich wollte nicht nur die zweideutigkeit und das Unzusammenhängende der geschriebenen Gesetze, sondern auch das Schwankende des Gerichtsge-

daſs nach der erstern Stelle eben diese Nichtzulässigkeit auch nach Schwabenrechte müste statt gefunden haben. Sollte sich keine Erklärung finden lassen, nach welcher diese Stellen der oben angeführten Grundmaxime nicht nachtheilig wären? — Unleugbar scheint es auf jeden Fall zu seyn, daſs die Dunkelheit derselben ein absichtliches Nachbild des Schwankenden der Constantinisch - Carolingischen Gesetzgebung war.

*) Reichskammergerichtsordn. v. J. 1555 Thl II Tit. 31. §. 14. Offenbar ist hier nur von Appellationen an die höchsten Reichsgerichte die Rede, aber die gebrauchten Ausdrücke erlaubten und erhielten späterhin in dem grösten Theile der einzelnen Reichsländer ihre volleste Anwendung, unter deren Folgen noch jetzt ein bedeutender Theil unsers deutschen Vaterlandes seufzt!

brauchs in Rücksicht auf diesen wichtigen Theil der Rechtspflege für ewige Zeiten beenden, indem er denselben auf einen höchst einfachen Grundsatz zurückführt, dessen allgemeine Anwendbarkeit jedem Manne von Ehre und Rechtlichkeit einleuchten muste. Wie vieles haben, auch in dieser Rücksicht, so manche, durch Constantins und Karls Misgriffe irre geleitete, Gesetzgebungen von Europa zu lernen!

68. Redner. (S. 13. Z. 14.) Dieser hier durchweg gebrauchte Ausdruck, scheint den Plan zu enthalten, das mündlich-öffentliche Verfahren, wenigstens in einer gewissen, mit Weisheit bestimmten Mischung, vorherrschend zu machen oder vielmehr zu erhalten, denn in der That war dasselbe damals noch bei weitem das gewöhnliche geblieben. „*Omnia* — sagt der unsterblich verdiente, ehemalige hiesige Rechtslehrer, *Pütter* — *de simplici et plano citra longas ambages tractabantur; causae non scriptis libellis — aut qualia hodie occurrunt*, voluminibus disceptabantur, sed paucis

coram orabantur." *) Wie weise, wie ganz auf das Bedürfniſs der bessern Menschheit berechnet dieser Plan gewesen, bezeugen die Beispiele ganzer noch jetzt blühenden Völker, die sich dieses Verfahren für keinen Preis hätten nehmen lassen, und die edle Anhänglichkeit, mit welcher noch ganz neuerlich mehrere einzelne, von Napoleons drückendem Szepter losgerissene, Länder bei ihren neuen Regenten um die Beibehaltung dieser Formen nachsuchten. Vergebens haben noch in unsern Tagen einige Schriftsteller wider dieses Verfahren ihre Stimme erhoben. Andre, mit den Vorzügen der mündlich - öffentlichen Rechtspflege vertraute Biedermänner haben ihre Einwendungen siegreich entkräftet. Wenn es wahr ist, daſs ausschlieſsend schriftliches Verfahren dem *kanonischen Rechte* und *Heimlichkeit* der Gerichtssitzungen den ehemaligen, mit Recht so gehäſsigen, *heimlichen Gerichten* Westphalens ihren Ursprung verdanken, so bedarf es wohl keines Beweises, wie zweideutig derselbe sey. Nein, früher oder spä-

*) Jo. Steph. Pütter, D. de ordine iudiciario ab austraegio observando, Goett. 1765. §. 14.

ter, wird auch hier der Zeitgeist oder, wenn man lieber will, die alte bewährte Sitte unsrer deutschen Vorvordern auf allen Puncten unsers edlen Vaterlandes, ihre Rechte behaupten. Ewig wahr bleibt *Baco's* trefflicher Ausspruch: *Nec decreta exeant cum silentio, sed iudices sententiae suae rationes adducant, idque palam atque adstante corona, vt quod ipsa potestate sit liberum, fama tamen et existimatione sit circumscriptum.* *)

Zum achten Hauptartikel.

69. Alle Zölle, Mauthe u. s. w. sollen tod und ab seyn, ausgenommen was zu der Nothdurft erkannt wird. (S. 15. Z. 10 ff. v. u.) Mit den Zöllen und ähnlichen Abgaben, war seit den Zeiten der Karolingischen Könige ein grosser Miſsbrauch getrieben. Man zählte derselben in einer nahe an das Zeitalter unsers Friedrichs reichenden Periode auf allen Strömen von Deutschland bereits eine bedeutende Menge namentlich 19 auf der Elbe, zwischen Magdeburg und Hamburg,

*) Baco de Verul. de incertudine legum aphor. 38.

24 auf der Weser, und 25 auf dem Rheine von Mainz bis Holland. "Man soll wissen klagte schon Friedrichs Vorgänger, Siegmund in seiner Reformation v. J. 1434. *) — "daſs alle "Lande schwerlich übersetzt sind mit "Zöllen. *In jeglicher Staude ist schier* "*ein Zoll.* Ihr sollt hören, fährt er fort, "wie Zölle des ersten angeschla- "gen wurden von einem Kaiser. "Es waren wilde Gebirge, über die "man Straſsen haben muste, desglei- "chen auch über Wasser. Da ward ein- "gesehen, daſs er billig von gemeiner "Hand gemacht würde und aufgesetzt "ein leichter Zoll, in der Maaſse, "daſs niemand einen Zwang und Drang "dazu haben sollte und bat man um "die Hülfe. Ihn beseckelte (erhob) "niemand, denn Daſs er verbauet (zu Bau und Besserung angelegt) "wür- "de. Wenn jemand den Zoll anders "wohin thut, denn wo er von Recht "hingehört, der neuſset (geniest) Wu- "cher. Er nimmt ihn einem ab der "ihn nicht schuldig ist. — Darum "schaffe man den Zoll ab, die zwey "Theile, und lege man den dritten

*) An dem oben S. 115 angeführten Orte S. 188.

"an und beseckle es niemand, so mag "man desto leichter wandeln."—Aehnliche Klagen und Vorschläge waren seit sechs Jahrhunderten in den Volksversammlungen und auf den Reichstagen geführt, ohne einen andern Erfolg gehabt zu haben, als das Uebel noch ärger zu machen. Selbst Karl der Grofse, dem so vieles gelang, hatte vergebens dawider gekämpft. *) und die Bemühungen seines Sohnes und Nachfolgers *Ludwigs des Frommen*, die alte gute Zeit Pipins wieder herzustellen, **) waren eben so kraftlos geblieben als die inconsequenten Verfügungen mehrerer spätern Kaiser, von denen auch die besten sich

*) Man sehe z. B. Lex salica reformata, capitula ad omnes generaliter c. 13 bei Canciani a. a. O. T. II. p. 168. wo es u. a. heist: De teloniis placet nobis, vt antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus quamque et de nauigiis seu mercatis. Noua vero seu iniusta — in quibus nullum adiumentum iterantibus praestatur, vt non exigantur. Vergl. capit. reg. Francorum L. III. c. 12. L. V. c. 254. L. VI. c. 279 bei Canciani T. III. 186. 243 u. 287.

**) "Vt vbi tempore aui nostri Domini Pippini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur. Nam vbi nouiter inceptum est, vlterius non agatur. — M. sehe capitularia Ludovici Pii legi salicae addita c. 17, u. Cap. reg. Franc. L. IV. c. 31. Bei Canciani T. II. p. 174 u. T. III. p. 202.

darauf beschränkten, die von ihnen selbst oder von ihren Vorgängern eingeführten Misbräuche zn bestreiten. So hatte *Friedrich II*, mit dem Rathe der Fürsten und übrigen Stände, in dem Reichsabschiede zu Mainz v. J. 1236 bei nahmhafter Strafe verordnet, alle Zölle die seit dem Tode seines Vaters *Heinrichs VI* zu Wasser und zu Lande gesetzt wären, sollten abgethan seyn, niemand solle einen Zoll nehmen, denn zu Recht und um Brücken und Wege zu bessern. *) Das Gesetz wurde vergessen und die Misbräuche wurzelten tiefer. Karl VI ertheilte, wie Heinrich bemerkt, **) zu Anfang seiner Regierung mehrern Reichs- und andern Städten so viel neue Zölle, daſs die Straſsburger die Rheinfahrt Monate lang (mit Ketten) hemmten und kein Weinschiff herunter lieſsen, bis endlich der Kaiser die neuen Zölle aufhob. Noch kurz vor seinem Tode, lies derselbe 1378 ein Edict ins Reich ergehen, wodurch alle von ihm und

*) Bei Goldast, C. J. T. IV. p. 82.

*) Reichsgeschichte. Thl IV. S. 475. Vergl. Joh. Dan. v. Olenschlager, Erläutr. der güldn. Bulle. S. 198 ff.

seinen Vorfahren auf Widerruf ertheilten, oder auch von den Ständen usurpirten Zölle am Rhein und Main wie in ganz Deutschland aufgehoben wurden. *Wenzel* wiederholte diese Verordnung 1379, verlieh aber doch in der Folge so viel Zollprivilegien, daſs die geistlichen Fürsten den König Ruprecht bei seiner Wahl verpflichteten, die von Wenzeln verliehenen Rheinzölle aufzuheben und ohne ihren Willen keine neue anzulegen. — Wie fruchtlos auch dieses Mittel blieb, hatten die in K. Siegmunds kaum gedachter Reformation enthaltnen Klagen gelehrt. Friedrich scheint überzeugt gewesen zu seyn, daſs das Uebel zu tief liege, um augenblicklich getheilt werden zu können. Indem er die Gewalthaber vor den Folgen der schreiendsten Uebertreibungen warnt, begnügt er sich, die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die Abhülfe erfolgen soll und überläst es mit Zuversicht künftigen Jahrhunderten, dieselben in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen. Nach seinem Plane sollen die Zölle und ähnliche Beschwerungen der Gegenstand einer

gänzlichen Umschaffung seyn. Nicht Eigennutz sondern Gründe der gemeinen Wohlfahrt sollen ihre Regel ausmachen; weit entfernt dem Verkehr der Völker und einer vernünftigen Betriebsamkeit auf jedem Schritte Hindernisse entgegen zu thürmen, sollen sie ein Mittel werden, beides zu fördern. Wer denkt hier nicht an *Montesquieu's* treflichen Ausspruch: Il fant que létat soit neutre entre la douane et son commerce et quil fasse ensorte, que ces deux choses ne se croisent point et alors on y jouit de la liberté du commerce, que la finance detruit par ses injustices, par ses vexations et par l'excès de ce qu'elle impose? *)

70. Schlechte Ritter. (S. 16. Z. 4.) Das Beiwort schlecht ist hier gleichbedeutend mit *blos*. Im französischen würde es heifsen: de simples chevaliers. Man vergleiche oben S. 164. ff.

5) Esprit des lois Liv. XX. c. 13. Als Commentar darüber: La monarchie Prussienne Liv. IV. V et VI. — Jac. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst. Thl I. Leipz. 1776. N. 1. und — Heinr. Wilh. Crome, das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspuncten betrachtet. Hildesh. 1817. 8.

Daſs übrigens dieser Stand in der allgemeinen Achtung nicht wenig verlohren hatte, wird durch die Geschichte dieses Zeitalters beurkundet. "Wenn ein Ritter seine ritter-"liche Ehre hielte — sagt Kaiser Sieg-"mund *) so könnte man ihn nicht "wohl verpreisen (nicht zu viel preisen) "noch voll (hoch genug) loben; "nun haben sie sehr abgelassen und "thun gar blindlich zu der groſsen "Verfehlniſs alles Rechten am geist-"lichen und weltlichen Staat."

71. Regimentsentsetzen – erschlagen werdet. (S. 16. Z. 15 ff.) Man denke an das damals noch allgemein herschende Faust- und Kolbenrecht! Friedrich redet nicht von dem was geschehen soll, sondern was in Anfällen der Verzweiflung von gereitzten Völkern geschieht, und wogegen selbst die Reichsgesetze jener Zeit wenig oder gar keine Zuflucht gewährten. Da die Errichtung neuer Zölle gewöhnlich nur durch militärische Mittel bewirkt werden konnte, so befanden sich die Reichsstände

*) In seiner kaum gedachten Reformation, bei Goldast, a. a. O. S. 192.

welche dadurch am meisten gedrückt wurden, häufig in dem Falle, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die Geschichte dieses Zeitalters hat uns das Andenken mehrerer Fehden und Kriege aufbehalten, die einzig und allein aus dieser unreinen Quelle ihren Ursprung erhielten. So überzog z. B. nach Tritheims Berichte, der sonst sanftmüthige Erzbischof Boemund zu Trier i. J. 1360 den Grafen Wallram von Sponheim mit Kriege, weil er einen von dem Monarchen erschlichenen Zoll ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände selbiger Provinz hatte anlegen wollen. *) So entstand noch bei Lebzeiten unsers Friedrichs i. J. 1484 der berüchtigte Krieg zwischen der Stadt *Hildesheim* und ihrem Bischofe *Barthold*, weil dieser eine Tranksteuer hatte einführen wollen, gegen welche die Stadt bei geistlichen und weltlichen Oberbehörden vergeblich Hülfe gesucht hatte. **) Reichsge-

*) Trithem. Chronic. Hirsau. ad a. 1360.

**) Joh. Heinr Steffens, Auszug der Braunschw. Lüneb. Geschichte. Zelle 1776. S. 329. Vergl. K. Venturini, Handbuch der vaterländischen Geschichte, Thl 2. Braunschw. 1804.

gerichtliche Justiz gab es noch nicht, und mehrere Reichsoberhäupter hatten ja seit Jahrhunderten die Selbsthülfe begünstigt. So hatte Kaiser *Richard* von Cornwall, aufgebracht über den "wüthenden Unsinn der Deutschen" (furiosam Teutonicorum insaniam) mit welchem Ausdrucke die Engländer seiner Zeit die täglich wachsende Zollvermehrung in unserm deutschen Vaterlande bezeichneten, sich i. J. 1269 mit den vornehmsten Reichsständen und Handelsstädten durch einen feierlichen Eid zu allen Arten von Gewaltthätigkeiten gegen ungerechte Zollerhebungen verbunden.*) So hiefs es in

S. 607 f. Schrecklich muste es seyn, in diesem zweijährigen Kriege Bürger gegen Bürger, Fürsten gegen Fürsten, Brüder gegen Brüder, fechten zu sehen! Während Herzog Wilhelm und sein Sohn Heinrich mit dem Bischofe gemeine Sache machten, kam dessen fürstlicher Bruder Friedrich der Unruhige der Stadt zu Hülfe, erstrer nahm den letztern gefangen und schickte ihn nach Münden wo er nach 10 jähriger Festhaltung 1495, zwei Jahre nach unserm Friedrich, sein Leben beschlofs.

*) "Quod si quis inposterum, quantaecunque "foret praeeminentiae, supradicta telonea "praesumeret extorquere, statim omnes et sin- "guli, contractis vndequaque viribus inuicem "conglobati, sub mulcta intolerabili, irrue- "rent in rebellem, munitiones ipsius solo te-

Kaiser Siegmunds mehrgedachter Reformation; *) "Wer das gemeine "Unrecht mit Gewalt nehmen wollte, ist er ein Herr, so mag jedermann angreifen und erlaubt seyn "das sein ist, und wenn er auch ab-"nimmt mit Unrecht das Seine, das "soll lauter ab seyn und keine Frei-"heit mehr haben." — Wie weit zuweilen die Verzweiflung den durch Lasten dieser Art gedrückten Einwohner führt, hat in unsern Tagen das Beispiel des französischen Zollwesens am Rheinstrome bewiesen. Man lese die schauderhafte Beschreibung dieses Greuelsystems in *Kleben's* Reise nach dem Rhein Thl I- S. 126. ff. "Die Ufer des Rheins — heist "es u. a. — werden durch den Aus-"wurf Frankreichs bewacht. Der "Haſs gegen sie erstickt alles Mit-"leiden für sie, selbst bei den sanftmü-"thigsten Menschen. Man würde

"nus complanando et possessionibus ipsius vs-"que ad exterminium depopulationis extre-"mae crudelissime deuastando." Thomas Wikes in chron. ad a. 1269 bei Thom. Gale, Historiae Brittannicae scriptores XV. Vol. II. Oxon. 1691. p. 87. Vergl. Jo. Fr. Schannat, Codex probat. Worm. histor. p. 135.

*) Bei Goldast, a. a. O. S. 188.

"wie zu einem Feste eilen, wenn "man die Rache des Volks einmal "über sie ausbrechen sähe. Unzäh-"liche von ihnen sind schon durch "Bauern, Fischer und Schiffer getöd-"tet worden."

72. Heuchler und Suppenesser. (S. 16. Z. 10 v. u.) Friedrichs eigne Lebens- und Regierungsgeschichte enthält beinahe auf jeder Seite die auffallendsten Belege zu dieser Bemerkung. Auch sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Maximilian wurde, wie dessen Geheimer Rath und Beichtvater, *Grünbeck* berichtet, von Hofschranzen so arm geplündert, dafs er nicht die Kosten zu seinem Begräbnisse hinterlies, sondern mit geliehenem nnd fremdem Gelde zur Erde bestattet werden muste. *)

73. Ihr mögt die Wahrheit nicht leiden. (S. 16. Z. 8. v. u.) – Die Freundschaft — sagt Schiller —

> Ist wahr und kühn. — die kranke Majestät
> Hält ihren fürchterlichen Strahl nicht aus.

*) D. Joseph Grünbeck, Lebensbeschreibung der Kaiser Friedrichs III und Maximilians I, herausgegeben von Joh. Jac. Moser. Tübing. 1721. S. 99.

Die Quellen dieses Uebels findet ein noch lebender scharfsinniger Schriftsteller in einer versäumten Erziehung. "Die Mächtigen und Grofsen – sind seine Worte — "sehen von der "ersten Kindheit an, dafs die mehr-"sten von denen, die sie umgeben, "nachgeben müssen, sie lernen da-"durch nur zu leicht die Menschen "als Werkzeuge ihrer Willkür zu ge-"brauchen. – Von der ersten Kind-"heit an mit den Einrichtungen der "bürgerlichen Gesellschaft und den "Vortheilen bekannt, welche sie ih-"nen gewährt, halten sie alles dies "für natürlich und nothwendig, oder "sie denken gar nicht daran; sie über-"lassen sich ihren Neigungen, die immer um so viel mannigfaltiger "und launiger werden, je weniger "sie Wiederstand finden. — Sie müs-"sen lernen, worinn die Ueberlegen-"heit und die Vorrechte bestehen; "welche ihnen die bürgerliche Ge-"sellschaft ertheilt und wie weit sie "gehen; — der kräftige Unterricht "ihrer Lehrer mufs ihnen einprägen, "dafs sie Pflichten haben." *) —

*) Aug. Wilh. Rehberg, Prüfung der Erziehungskunst Leipz. 1792. S. 177 ff.

Wie sehr dieser Unterricht schon zu Friedrichs Zeiten vernachlässigt wurde — hat die Geschichte bewiesen. Versäumte Erziehung war so sehr die *Regel* der Höfe, daſs der bereits angeführte vortrefliche Abt *Johann von Tritheim* bei Erwähnung eines Fürsten der als ein Stern seltner Gröſse über Zeitalter hervorragte, "ausdrücklich hinzusetzt: *er sey nach* "*Fürsten - Sitte in seiner Jugend ver-* "*säumt.*" *) Um für Wahrheit Sinn zu erhalten, muſs man früh gewöhnt werden, ihr zu huldigen und nur höchst selten gelingt es, wie in dem vorliegenden Falle, dem reifern Alter, mit kraftvoller Gröſse einer versäumten Erziehung zu trotzen.

74. Die Seinen – göttliche Creaturen. (S. 16. Z. 3. v. u. und S. 17. Z. 1.) Mit diesem Ausdruck bezeichnet Friedrich, auf eine ihn selbst ehrende Weise, alle Classen von Staatsbürgern, ganz besonders aber die Bewohner des Landes und der kleinen Städte. (S. oben Anm. 114) "das

*) "Principum consuetudine in iuuentute neglectus." Trithem. Chronic Hirsau. p. 560. Die Rede ist von dem treflichen Graf Eberhard dem Bärtigen von Würtemberg.

"Landvolk — sagt *Heinrich* *) würde
"damals von den Landesherren gewal-
"tig gedrückt, nicht so sehr durch
"die fortdaurenden Frohnen, als durch
"die neu aufgekommenen Steuren.
"Die Bedürfnisse der Fürsten und
"Herren hätten sich aufserordentlich
"vermehrt. — Diejenigen Städte, die
"durch Handel und Gewerbe reich
"geworden waren und also den Für-
"sten am ersten hätten beispringen
"können, hatten sich längst unter
"das Reich gezogen oder schützten
"sich mit den alten Privilegien. Da-
"her fiel die Last der Steuren fast
"ganz allein auf die geringen Land-
"städte und auf die Dorfbewohner,
"die um so schlimmer daran waren,
"da sie bei den öftern Forderungen
"des Landesherrn *niemanden hätten*,
"*der sie vertreten konnte.*" — Man hat neuerdings bemerkt, dafs diese Vertretung ja durch die *übrigen Stände* geschehe. Als ob diese nicht genug für sich selbst zu sorgen hätten!

75. Zöllner. (S. 17. Z. 17.) Oberbeamte einer abgesonderten Verwaltung die nach Friedrichs Plane, nicht blos

*) Reichsgeschichte Thl. IV, S. 547.

die Erhebung sondern auch die gesetzliche Verwendung der Zollgefälle umfassen sollte.

76. Fürsten sollen in diesen Sachen ihren eignen Nutzen nicht suchen. (S. 17. Z. 7. 8. v. u.) Friedrich glaubt die Quellen aller, diese Parthie verunstaltenden, Misbräuche in dem Umstande zu finden, daſs die Zollaufkünfte, ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider, in den Privatschatz der Regierenden flossen. Er scheint es für einen Staatsfehler zu halten, diesen Schatz auf Kosten der allgemeinen Betriebsamkeit zu bereichern, so lange es an anderweitigen Mitteln nicht fehle, die Bedürfnisse der Fürsten mit Vermeidung jenes Nachtheils zu decken.

77. Allafanz. (S. 18. Z. 4.) Vortheil, mit einer verächtlichen Nebenbedeutung; wie es scheint, aus dem Italiänischen *all avanzo.* (zum Vortheil.) In der neuern Sprache hat sich die Hauptbedeutung verlohren und nur das Gehässige des Nebenbegriffs ist geblieben.

78. Wüsten sie so viel wie ich. (S. 18. Z. 5.) Friedrich wirft hier einen warnenden Blick über sein

Zeitalter und eine Reihe kommender Jahrhunderte hin. Dafs er selbst nicht immer stark genug war, sein besseres Wissen gegen den Einflufs des erstern zu behaupten, hat unter andern das von ihm nur 15 Jahre später (1456) zu Neustadt dem Hause Brandenburg verliehene Zollprivilegium, schmerzlich für Deutscland, bewiesen. *) Dafs die von ihm aufgestellten Grundsätze noch Jahrhunderte nach ihm unbeachtet blieben, dafs selbst die unter seinem Enkel, Karl V. und den nachfolgenden Kaisern den Wahlcapitulationen **) eingerückten Bestimmungen nur Palliativ-Mittel enthielten, dafs auch der Westphälische Friede sich auf provisorische Maasregeln be-

*) Man sehe: Jo) Frid. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Thl III. p. 202.

**) Man sehe z. B. die Capitulation Karls V: art. 8. die neueste und letzte: Art. 8. Vergl. Joh. Ludw. Klüber, systematischer Entwurf der Kaiserlichen Wahlcapitulation. Frf. u. Leipz. 1790. Art. 20. Dafs das Bestreben, in die hierhergehörigen Bestimmungen einen systemati schen Zusammenhang mit sich selbst und mit den Gründen des allgemeinen Staatsrechts zu bringen, in der Ausführung überall Schwierigkeiten begegne, scheint dem verdiensvollen Verfasser selbst nicht entgangen zu seyn.

schränkte, *) liegt am Tage. "Das "Uebel war geschehen, — sagt ein "neuerer Schriftsteller **) — und so "konnte es wohl in seinem Fortgange "aufgehalten, aber nicht völlig ab- "geschafft werden, welches doch un- "umgänglich nothwendig gewesen "wäre, wenn man etwas recht er- "spriesliches für die deutsche Hand- "lung hätte thun wollen." — Friedrich selbst hat die völlige Organi-

*) J. P. O. Art. IX. Man glaubt sich zu den gröſsten Erwartungen berechtigt, wenn man gleich im Eingange dieses Artikels den Grundsatz aufgestellt findet: Publice interest, vt facta pace commercia reflorescant; allein wie bald verliert sich die Täuschung, wenn man weiter liest: omnia inusitata onera et impedimenta quibus commerciorum et nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur. Also nur das ungewöhnliche und das seit den Beginn des Krieges verschlechterte sollte abgeschafft werden, das Schlechte selbst sollte bleiben, sobald es nur herkömmlich sey! Nicht einmal das erstre wurde überall abgestellt und noch 1650 wurde bei den Executionshandlungen dieses Friedens geklagt, daſs von mehrern Ständen "die geringste Parition in diesem Stück nicht geschehe, auch "nicht einst eine Antwort einkäme." Man sehe Joh. Gfr. v. Meiern, acta pacis executionis publica. Thl II. S. 798.

**) E. U. D. v. Eggers, Ist die deutsche Verfassung dem inländischen Handel und der Aufnahme der Manufacturen schädlich oder nützlich?; in s. deutschen Magazin. B. V. Alt. 1793. S. 749.

sation auch dieses Artikels an Begebenheiten geknüpft, die nur in weiter Ferne seinem Seherblicke vorschwebten (oben S. 28.) und, welches auch der Eigensinn ist, womit man in mehrern deutschen Ländern dem fremden Rechte anhängt, so würden gewiſs manche Vorsteher der Völker eher das ganze *Corpus iuris* als einen einzigen Wasser- oder Landzoll aufgeben. Die Zeit wird auch hier das ihrige thun und es gehört zu den erfreulichsten Zeichen der unsrigen, daſs man angefangen hat, das Steuerwesen nach bessern Grundsätzen zu ordnen. So wurde noch im vorigen Jahre im Fürstenthum *Lippe Detmold* die Weinaccise gänzlich aufgehoben, ein gleiches war im gegenwärtigen mit der Kriegssteuer der Fall, und es bestehen in diesem kleinen aber glücklichen Lande jetzt keine Abgaben mehr, als die Accise auf Branntwein und Spielkarten, so daſs — wie in einem öffentlichen Blatte bemerkt wird, — diejenigen Unterthanen welche keinen Branntwein trinken und nicht in Karten spielen, ganz steuerfrei sind. *)

*) Liste der Börsenhalle. N. 1717. v. 24. Jun. 1817.

Zum neunten Hauptartikel.

79. Alle Münzen — aufgehoben. (S. 18. Z. 12.) Die Klagen über den schlechten Zustand des Münzwesens waren seit den ältesten Zeiten immer allgemeiner geworden. Es gab in dem deutschen Reiche keinen gewissen Münzfuſs, sondern jeder münzte, wie Moser bemerkt, so gut oder schlecht er wollte und sich die Münze herauszubringen getraute. *) "Die "Geschichte – sagt ein neuerer Schriftsteller **) – "schildert das deutsche "Münzwesen bis zum 16ten Jahr-"hundert als einen Inbegriff der grän-"zenlosesten Willkür und der nahm-"haftesten Misbräuche des von den "deutschen Kaisern mehrern kleinern "Ständen des Reichs verliehenen "Münzregals, welches nach und nach "so sehr ausartete, daſs man den "daher entstandnen Unordnungen "und Verwirrungen nicht mehr zu

*) Jo. Jac. Moser, von den deutschen Reichstagsgeschäften. Frf. a. M. 1768. Buch X. §. 26.

**) Geschichtliche Darstellung des alten und neuen Münzwesens und Vorschläge zur Gründung einer dauerhaften Münzverfassung in den deutschen Bundesstaaten; in: Heinrich Luden, Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte. B. IX. St. 3.

"steuern vermochte." – Schon unter den fränkischen Königen wurden laute Klagen über dieses Unwesen geführt. Karl der Groſse und sein Sohn Ludwig der Fromme, suchten demselben abzuhelfen, aber die von ihnen verordneten Mittel scheinen in den Grafen selbst welche sie ausführen sollten die grösten Gegner gefunden zu haben. Wenn Karl in dem Salischen Gesetze *) und in den Capitularien **) befahl, daſs künftig nur in seinem Pallaste Münze geschlagen werden sollte, so bewies der unmittelbar hinzugefügte Vorbehalt etwas anders verfügen zu können, daſs ihm dieser Befehl wohl nicht ganz ernstlich gemeint gewesen sey. Wircklich ist noch in eben diesen Capitularien ***) ohne die gering-

*) Lex Salica reformata, capitula ad omnes generaliter de a. 805. c. 18. Bei Canciani T. II. p. 168.

**) Cap. reg. franc. Lib. III. c. 15. Lib. VI. c. 284, bei Canciani Thl III. p 186 u. 288. "Volumus vt nullo alio loco moneta sit nisi in "palatio nostro, nisi forte a nobis aliter fuerit ordinatum."

***) Cap. reg. Lib. II. c. 18 Bei Canciani Thl. III. p. 177. "Sicut in capitulis quae de hac re illis Comitibus dedimus in quorum ministeriis moneta percutitur, constitutum est."

ste Misbilligung von andern Müntzplätzen die Rede, welche sich in den einzelnen Grafschaften befanden. Wenn er in eben diesen Capitularien einen ganz nahen Zeitpunct zur Einführung eines allgemeinen Münzfußes festsetzt,*) so zeigen die beigefügten Bestimmungen, daſs die Ausführung dieses Plans, so sehr sie ihm wirklich am Herzen lag, durch die Laulichkeit seiner Grafen am meisten gefährdet worden sey. – Doch erhielten sich aus diesem Zeitalter wirklich einige achtungswerthe Verordnungen über den Werth des Geldes, über die Kosten der Ausprägung und vermuthlich auch zugleich über den Schlägelschatz oder die der Herrschaft von jedem ausgeprägten Pfunde Silber zu entrichtenden Gebühren, bis sich endlich im groſsen Zwischenreiche alle frühern Reichsmünzen verlohren und der alte Münzfuſs einem Zustande von Gesetzlosigkeit Platz machte, der um so verderblicher war, da, wie sich v. Olenschlager ausdrückt, "jeder Landesherr

*) "Quando vna teneretur moneta et aliae omnes cessarent." An dem zuletzt angef. O.

die *Freiheit falsche Münze zu schlagen für ein seiner Landeshoheit anklebendes Regal ansah.*" *) Das Münzwesen wurde die Ausbeute inn - ausländischer Wucherer; je gröſser die meistentheils durch eigne Geldnoth bewirkte Freigebigkeit der nachfolgenden Kaiser in Verleihung des Münzregals war **) desto verheerender wurden die Fortschritte des Uebels, fast jeder Landstrich, jede Stadt hatten ihre eigne Wehrung. *Rudolph I* versuchte einen Weg der Abhülfe, indem er alle während des Zwischenreichs geschlagnen Münzen verrufen lies und den Ständen befahl, künftig nach altem Schrot und Korn ihre Münzen auszuprägen. Sein Sohn *Albrecht I* hatte

*) In s. mehrm. angef. Erläutrung der goldnen Bulle K. Karls IV. S. 214. Vergl. Henr Comes de Bünau, de iure circa monetam in Germania. Lips. 1716, viel vermehrter v. J. G. Gebauer, Ebend. 1730. u. Aug. a Leyser, de mutationibus monetae, in s med. ad Pand. spec. 529. "Est hoc regale falsae monetae — sagt dieser letzte, auf ein noch viel späteres Zeitalter hindeutend — quod multi principes verbis legibusque abominantur, ac in privato quolibet severissimis poenis coercent sed tamen ipsi actu exercent."

**) Man sehe die Abh. von der Veräussrung des Münzregals an Unterthanen; in den Hannöv. Beiträgen v. J. 1762. S. 897. ff.

gleiche Gesinnungen — aber vergeblich. *) Unter *Karl IV* hatten die Rheinischen Fürsten ihre Gold- und Silber-Münzen um ein ganzes Sechstel höher hinaufgetrieben. Dieser Kaiser wünschte Verbeſsrung, muſs aber groſse Schwierigkeiten dabei gefunden haben, denn über einen neuen und sichern Münzfuſs herrscht tiefes Stillschweigen in der goldnen Bulle. Noch wenige Jahre vor unserm Friedrich klagt Kaiser Siegmund in seiner mehrgedachten weltlichen Reformation v. J. 1434. **) "Es ist jedermann wohl zu wissen, "daſs grober Aufsatz an den Mün-"zen geschieht. Eine Münze wird "von Gold wohl angesetzt, dick und "viel und wird bei Eiden erkannt also "zu bestehen für (ihren) Werth. Das "besteht nicht lange, sie wird abge-"setzt und das Gold wird geschwächt.–

*) "Factum est in paucis annis — sagt der mehrgedachte Abt Johann von Tritheim, in chron. Hirsau. ad a. 1351 — "quod omnes pene ve-"teris monetae nummi aurei florenine con-"sumti sunt et in deterius commutati." Man vergleiche Joh. Phil. Orth, Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. Thl. 1. Frf. 1731. S. 612-626

*) Cap. 28. bei Goldast a. a. O. S. 139.

"Da sind Eid und Ehre krank wor-
"den. — Desgleichen so steht es auch
"um die kleine Münze, darin man
"auch gräſslich überschlägt. — Thut
"eine Stadt einen Absatz, (Münzverringerung) "so spricht die andre Stadt:
"Wir haben ihre Münze gesetzt und
"durchsucht, ein solcher Absatz thut
"uns so wohl als ihr. Also wird die
"gemeine Welt betrogen." — Das Uebel war so tief gewurzelt, daſs man, namentlich in Rücksicht auf Silbermünze, auf den beiden 1437 und 1438 zu Eger und Nürnberg gehaltnen Reichstagen die Besorgniſs äuſserte, daſs "sie nach der Lande
"*Gelegenheit*, *von mancherlei Sache wegen*
"nicht auf ein gemeines Korn durch
"alle (deutsche) Lande zu bringen
"sey" und sich, unzusammenhängend genug, auf die Warnung beschränkte, "solche silberne Münze
"stattlich und redlich schlagen und
"nach *dem Werthe des Geldes* handhaben zu lassen." In Ansehung des Goldes wurde durch eben diese Beschlüsse die gemeine Landwehrung von 19 Karat festgehalten und in dem letztern noch die allgemeine Warnung hinzugesetzt, daſs

"der Münzer welcher an gold-
"nen und silbernen Münzen brüchig
"erfunden werde, mit dem Kessel an
"seinem Leibe gerichtet und der *Herr*
"schwerlich darum gestraft werden
"soll." *) Friedrich's Scharfblicke konnte es nicht entgehen, daſs bei dieser Münz-Anarchie allemal der edlere Reichsstand das Opfer der unedlen Speculationen seines Nachbarn und nur gar zu häufig die Beute des Auslandes wurde, welches sich deutscher Kaufleute bediente, um das vaterländische Geld als Waare an sich zu ziehen und sodann verschlechtert es wieder zurückschickte, um die besten Landesproducte dafür zu kaufen. Es lag nur zu offen am Tage, daſs ein Land in welches man verfälschte Münzsorten einschleichen lasse, um eben so viel Procente ärmer werde, als diese Münzsorten hinter dem guten und haltbaren Gelde zurückstehen. Auch die Nachtheile welche durch die auffallende Verschiedenheit der Münzsorten in den einzelnen Staaten von Deutschland für den Handel und die allge-

*) (V. Senkenberg) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 153 u. 164.

meine Betriebsamkeit entstanden, konnten seiner Beobachtung nicht entgehen. Die von ihm aufgestellten Mittel der Abhülfe tragen das Gepräge der kraftvollen Gröfse ohne auch nur den leisesten Vorwurf einer Ungerechtigkeit zu verdienen. Hier galt der Wahlspruch:

> Vna fides (im reinsten Sinne des Worts) mensura, moneta sit vna
> Et status illaesus totius orbis erit.

Er will das Egoistische, das Unbrüderliche, das Schlechte ganz abgethan und aus deren Ruinen das Befsre, das Geprüfte, das Nationale hervorgerufen wissen. Auch hier galt von ihm was bereits bei mehrern Artikeln bemerkt worden ist, und von allen übrigen gilt:

> — — Das Jahrhundert
> Ist meinem Ideal nicht reif.
>
> Schiller.

Schon im folgenden Jahre sank die Mehrheit der auf dem Reichstage zu Frankfurt versammleten Reichsstände in dem unter der Benennung *Friedrich's III Reformation v. J. 1442* bekannten Beschlusse provisorisch auf den Inhalt der kaum gedachten Reichsabschiede von Eger und Nürnberg

zurück. *) – Ob Friedrichs Ideen durchweg ausführbar sind, ob die zu unsrer Zeit erfolgte Auflösung der vormaligen Reichsverfassung die Ausbildung derselben befördert oder auf ewige Zeiten unmöglich gemacht habe? – sind Fragen die sich nicht im Allgemeinen beantworten lassen und die man der Achtung für Friedrichs Plan gleich unbeschadet – bejahen oder verneinen kann, je nachdem man sich von der Energie der hohen Bundesversammlung oder von dem eignen Rechtsgefühl und dem Patriotismus der einzelnen Bundesglieder die Abhülfe der Münzgebrechen verspricht, die bis auf die neueste Zeit den lautesten Klagen der Nation wie den ausgesuchtesten Bemühungen mehrerer auf unsern Friedrich gefolgten Kaiser und einzelner Reichsstände trotzten. **) Früher oder später wer-

*) V. Senkenberg a. a. O. S. 173. §. 16. 17.

*) Man sehe hierüber so wie über die in spätern Zeiten erschienenen Reichsgesetze, Verordnungen, Ausschreiben und andre Versuche den Misbräuchen des deutschen Münzwesens abzuhelfen, ausser den bereits angeführten Schriften: Jo Pet. v. Ludewig, ob es besser sey, das unhaltbare Geld zu verbieten oder zu dulden?; in s: Gelehrten Anzeigen. Thl. 2. Halle 1749. N. 61. — Phil. Pet. Guden, über

den auch hier die tausendjährigen Versuche mit dem wünschenswürdigsten Erfolge gekrönt; früher oder später werden die Testaments-Worte Landgraf Philipp's des Grofsmüthigen: *man solle einen Fürsten erkennen bei Haltung seiner Zusage, reiner Strafse und – guter Münze* – der Wahlspruch aller deutschen Regierungen seyn.

80. Alle Bergwerke gefreit. (S. 18. Z. 1 v. u.) Friedrich denkt nicht blos an die Münze sondern auch an ihre Quelle – die Bergwerke. Der allgemeine Sinn des gebrauchten Ausdrucks scheint dieser zu seyn: Man soll kein Mittel ver-

den Vortheil und Schaden der Landesherren beim schlechten und guten Münzfufs. Hann. 1777. — Jos. Mar. Schmidt, Gedanken über die bevorstehende Münzrevolution. Würzb. 1786. — (C. T. Spittler,) Sollte man nicht den schweren Hannöverschen Münzfufs ändern?; in d. Gött. hist. Magazin, B. 3. Hann. 1788. N. 3. — Jo. Ge. Büsch, Grundsätze der Münzpolilik — nebst 2 Abh. über den Schlagschatz und die Unmöglichkeit der Einführung einer allgemeinen Münze. Hamb 1789. — Ge. Heinr. Sieveking, über den Hamburger Münzfufs, (mit Rücksicht auf die vorstehende Schrift) Ebd. 1789. — Jo. Chph Hirsch, deutsches Reichs-Münzarchiv. Nürnb. 1756-69. Neun Folianten m. K. und — Fr. Gli. Busse, Kenntnifs u. Beobachtungen des neuen Münzwesens für Deutsche. 2 Thle Leipz. 1795. Noch einige, auch hier wichtige, Schriften s. beim 10ten Art.

säumen, um das Bergwesen in Aufnahme zu bringen. Ob derselbe namentlich sagen wolle: 1) man soll zum Behuf neuer Entdeckungen auf jedem Boden der nicht Privateigenthum ist, ungehindert muthen und schurfen können, oder 2) die mit täglicher Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens das Innere der Erde bearbeitenden Berg- und Hütten-Leute sollen in Rücksicht bürgerlicher Lasten alle nur mögliche Freiheit genieſsen, (wie dieses wirklich fast überall bei deutschen Bergwerken der Fall ist) wage ich nicht zu bestimmen. Vielleicht würde noch manche reichhaltige Gold- und Silber- Ader in dem weiten Umfange der Bundesstaten sich finden, wenn man Friedrichs Rath in seinem ganzen Umfange befolgte.

81. Wapen der münzberechtigten Stände. (S. 19. Z. 4. 5.) K. Siegmunds mehrgedachte Reformation, mit welcher die gegenwärtige in diesem Artikel eine groſse Aehnlichkeit hat, drückt dieses auf folgende Art mit einem merkwürdigen Beisatze aus. *) "Und soll die Münze

*) Cap. 29. bei Goldast a, a. O. S. 199.

"in allen Städten an Einem Theile "des Reichs Zeichen haben, an dem "andern Theile des Herrn oder der "Stadt Zeichen. Das ist nun darum, "ob jemand abträte und absetzte, (das beſsre Geld in schlechtes umsetzte) "so fände man es dann an der Stadt "oder des Herrn Zeichen. Wer auch "denn gefunden würde mit einigem "Absatz, der soll ewiglich beraubt "seyn der Freiheit zu münzen."

Zum zehnten Hauptartikel.

82. Alle Gewichte, Maſse – aufgehoben und geändert. (S. 19. Z. 10 ff.) Ein groſser Theil desjenigen was in dem vorhergehenden Artikel von der Münze gesagt wurde, findet auch bei dem Maas- und Gewichtwesen seine volleste Anwendung, nur daſs hier die Willkür, wo möglich, noch gränzenloser war. Karl der Groſse hatte den wirklich groſsen Gedanken gehabt, in dem ganzen Umfange seines Reichs Einerlei Maaſs und Gewicht einzuführen *) und bereits deshalb seinen

*) "Vt aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant, "siue in ciuitatibus, siue in monasteriis, siue

Grafen Befehle ertheilt. Aber die Aufgabe war für sein Zeitalter zu schwer gewesen. Schon sein Sohn und Nachfolger Ludwig der Fromme gestand, daſs er über ihren Inhalt nicht ganz aufs klare gekommen sey und begnügte sich, die Grafen zu ermahnen, daſs sie, bei der fortdaurenden Ungleichheit in den verschiedenen Provinzen seines Reichs, wenigstens in den einzelnen Gauen nur einerlei Maaſs und Gewicht dulden sollten. *) — Je seltner unter Ludwigs Nachfolgern das Talent der

"ad dandum inuicem siue ad accipiendum, "sicut in lege Domini praeceptum habemus, "item in Salomone, Domino dicente: pondus et "pondus, mensuram et mensuram odit anima mea." Capit. reg. Franc. Lib. VI. c. 378, bei Canciani T. III. p. 299. Ebend. S. 210: "de men-"suris, vt secundum iussionem nostram aequa-"les sint."

*) "De mensurarum inaequalitase et modiis in-"iustis et sextariis quae Domini lege haberi "prohibentur, qualiter ad certam correctio-"nem produci possit, non satis perspicue "nobis patet, eo quod in diuersis prouinciis "diversae ab omnibus pene habentur. Hoc "tamen modis omnibus optamus et admone-"mus, vt saltem nullus duplices men-"suras in sua dominatione aut habeat "aut haberi permittat, quoniam hac occasi-"one multos pauperes affligi in plerisque locis "cognouimus" S. dessen capitula v. J. 829. c. 20. bei Canciani T. III. p. 370.

Gesetzgebung wurde, desto mehr wurden diese Ermahnungen vergessen und es ist merkwürdig, daſs diese Sache auf der langen Reihe so vieler bis auf unsern Friedrich folgenden Reichstage auch nicht ein einziges Mal wieder zur Sprache gekommen zu seyn scheint, ohngeachtet die so nahe damit verwandten Münzangelegenheiten auf denselben gewissermaſsen einen ständigen Artikel ausmachten. Nur in einem schon mehrere Jahrhunderte vor Karl dem Groſsen von deutschen Völkern bewohnten Schwesterlande hatte man in den dicksten Finsternissen des Mittelalters den obgedachten Plan dieses Monarchen, wie so manche andre schöne und groſse Idee, als einen Theil der *magna charta* geltend zu machen gesucht. *) Friedrich ergreift eben diese Idee, die ihm als

*) "Vna mensura — (sind die Worte dieses ewig merkwürdigen Staatsvertrags v. J. 1215) "Sit per totum regnum nostrum — et "vna latitudo pannorum — de ponde-"ribus vero sit vt de mensuris." — Daſs aber auch hier ein verderbliches Herkommen der Vollziehung in den Weg getreten sey, scheint aus der 1758 zu London herausgekommenen Schrift: Eſsay upon Money and Coins, (auſser den bei Gelegenheit der neuern

wesentlicher Bestandtheil einer künftigen *magna charta* von Deutshland einleuchtet. Er will auch hier die den Handel und das gegenseitige Verkehr deutscher Völker fast auf jedem Schritte hemmende Verschiedenheit aufgehoben und überall das, hier gewifs in einem hohen Grade wohlthätige, Gesetz der Einheit und Gleichförmigkeit eingeführt wissen.

83. Eines Mannes Last schwer. (S. 19. Z. 5. v. u.) Man sieht, wie schwach man sich noch damals, bei dem kaum beginnenden Aufleben der mathematischen Wissenschaften, die Mittel der Ausführung dachte. Friedrich konnte die Formen dieser Ausführung unbedenklich der Zukunft überlassen. Es war verdienstlich genug, nach so langem Stillschweigen diese Idee im Grofsen erneuert zu haben. Wie schwach sie in den folgenden Jahrhunderten beherzigt wurde, hat die Reichs- und Staatengeschichte

Gesetzgebung in Frankreich erschienenen Schriften, eine von den wenigen welche diesen Gegenstand umfassend behandeln) und aus dem noch 1816 im brittischen Parlamente gemachten Antrage eines seiner Mitglieder, des Herrn Clarke, nur zu deutlich hervorzugehen.

von Deutschland nur zu sichtbar bewiesen. Friedrichs Enkel *Karl V.* und die Reichsstände erkannten zwar 1530 in einer Reichspolizei - Reformation die Nützlichkeit der Sache, aber schon in einer andern nur 18 Jahre spätern, lenkten sie wieder ein, indem sie die Ausführung derselben den einzelnen Ständen überliefsen. *) Selbst die bestgemeintesten Bemühungen einzelner Reichsstände blieben nicht selten ganz ohne Erfolg. Was im ehemaligen *Kursachsen* geschah, bekannt. Weniger dürfte es folgender Antrag eines durch Reisen und Weltumgang gebildeten Regenten aus dem Hause Braunschweig Lüneburg seyn, der zu merkwürdig ist, um nicht in dieser so einsamen Gegend einen aus-

*) "Es ist zur Fördrung gemeinen Nutzens und "teutscher Nation zum Aufnehmen und Guten "für fruchtbar angesehen und erwogen, dafs "im H. R. R. eine gemeine Elle zu allerlei "Gewand, auch ein gemein Maafs zu "Wein, Bier u. dgl., ingleichen ein gemein "Getreidemaafs, auch ein gemein Gewicht "aufgerichtet (werde) vielerlei Betrug und "Vortheil (Bevortheilung) im Kaufen und Ver- "kaufen zuvorzukommen." — Worte aus K. Karl V Reform. guter Polizei, zu Augsb. 1530 aufgerichtet; bei (v. Senkenberg,) Neue Saml. der R. A. Thl II. S. 342. vergl. die Ref. gut. Pol. zu Augsb. v. 1548. Ebend. S. 595.

gezeichneten Platz zu verdienen. "Ferner und fürs neunte — war der Antrag dieses Fürsten, des Herz. Friedrich, an seine 1638 zu Zelle versammelten Landstände – "wollen S. F. Gn. der "ehrbaren Landschaft unterthän. Be-"denken vernehmen: ob nicht rath-"sam, daſs man im ganzen fürstlichen "Hause Braunschweig sich *einerlei* "*Maaſse, Gewichte* und Ellen vergliche, "ingleichen die *Zinnen, Silber* und "*Goldprobe* auf Einen Fuſs setzte und "alles nach der Braunschweigischen "Gröſse und Gehalt einrichtete?" Die Antwort war — wer sollte es denken? — "Bei dem 9ten Punct "wegen durchgehender gleicher Maa-"ſse, Gewichte, Ellen etc. haben "Prälaten, Räthe, Ritterschaft und "Städte ihr Bedenken dahin einhel-"lig! eröfnet, daſs man bei jetzigem "Zustande zu einer solchen Gleich-"heit nicht füglich werde gelangen "können, sondern solches bis zu an-"drer bequemer Zeit verschoben wer-"den müsse, da alsdenn fürs erste zu "erwägen seyn wollte, was für Maaſs "und Gewichte in diesem Fürsten-"thum zu halten und ob man sich

"mit andern conformiren könnte?" *) — *Würtemberg*, welches die Beantwortung dieser letztern Frage provisorisch auf sich beruhen liefs, und in Ansehung der erstern sich nach Möglichkeit half, liefs durch keine Schwierigkeiten sich schrecken. Schon bald nach dem Anfange des letztverflosse-

*) And. Ludw. J a c o b i, Landtagsabschiede und andre die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betr. Urkunden Thl II. Hann. 1795. S. 209. u. 213. — Phänomene wie das oben bemerkte scheinen nur zu häufig in der Organisation oder vielmehr in der Nichtorganisation der ständischen Verfassungen ihren Grund zu haben; Gewifs würde jeder Fürst mit Abscheu vor dem Gedanken zurückbeben, Landstände um seinen Thron versammlet zu sehen, von denen er mit dem Dichter sagen müste:

"Ihre zahmen Laster,
Beherrscht vom Zaume, ziehen meinen Wagen
Wie Wetter Gottes fröhnen der Natur."

Aber eben so gewifs mufs es ein erschütterndes Gefühl für ihn seyn, sich von Ständen berathen zu sehen, deren Einsichten mit den Seinigen in einer Entfernung von ganzen Jahrhunderten stehen. Man hat dieses Misverhältnifs bereits in mehrern deutschen Staaten zu heben gesucht. Der Achtung bestehender Verhältnisse unbeschadet hat man sich überzeugt, dafs j e d e r w i s s e n s c h a f t l i c h g e b i l d e t e S t a a t s m a n n e i n g e b o h r n e r R e p r ä s e n t a n t d e r N a t i o n sey. Was hätte der grofse L e i b n i t z auch in dieser Rücksicht für sein Land — für die Welt werden können, wenn man diesen Grundsatz hundert Jahre früher befolgt hätte!

nen Jahrhunderts rühmte ein deutscher Staatsrechtslehrer von dessen Herzoge *(Eberhard Ludwig)* dafs er "in seinem, aus vielerlei Stücken zu- "sammengesetzten mäſsigen Lande "der erste gewesen, der mit Abschaf- "fung aller Ungleichheit" (von Maaſs, Ellen und Gewicht) "eine völlige "Gleichheit in Stadt und Land dar- "innen eingeführt habe *) — *Preuſsens* Monarch, *Friedrich Wilhelm I*, war fast um eben diese Zeit mit einem ähnlichen Project umgegangen. "Nachdem — heist es in einem Patent vom 16. Jun. 1713 — "S. Kön. "Maj. wahrgenommen, was gestalt "aus dem differenten Maaſse, Schef- "fel, Ellen und Gewicht, viele Ver- "vortheilungen und Streitigkeiten ent- "stehen; als haben S. K. M. verord- "net, daſs eine Gleichheit eingefüh- "ret und das Berlinische Maaſs zum "Fundament genommen, alle andre "aber nach solchem, in ihrem vori- "gen Gehalt mehr oder weniger zu "reduciren. Von dem Gebrauch solle "am 1. Oct. der Anfang gemacht und

*) J. Pet. v. Ludewig, Gel. Anz. Thl I. S. 104. Ebend. D. de praerogatiuis ducatus Würtembergici, Hal. 1719. Sect. I. cap. 21.

"von dem an keine andre als das Ber-"linische Maaſs, Scheffel, Ellen und "Gewicht gebrauchet, die vorigen "aber sollten alle weggenommen und "verboten seyn, bei Vermeidnng "ernstlicher Bestrafung." Die Satzung war, wie eben dieser Schriftsteller bemerkt, von groſser Erheblichkeit, aber auch unsäglichen Schwierigkeiten unterworfen, *) und hätte, wie hinzugesetzt werden kann, selbst bei der gelungensten Ausführung, nur ein provisorisches Resultat geben können, da es den Normalmaaſsen und Gewichten an Prüfung und den Unterobrigkeiten an Einsicht und Patriotismus fehlte, das *Regal der Maaſse und Gewichte* zu dessen Besitze sie durch den Todesschlaf der vorhergehenden Regierungen und vielleicht selbst durch erschlichene Privilegien gelangt waren, der *Nothdurft des gemeinen Nutzens*, wie unser Friedrich sich ausdrückt, zum Opfer zu bringen. Die Stimmen der Gelehrten, welche dieses Regal für das Staatsrecht zurückforderten, **) wurden

*) Gel. Anz. Thl. I. S. 104.

**) Man sehe v. Ludewig a. a. O. und eine eigne Abh. im 146 Stück. Dav. Ge. Struben,

überhört und es ist merkwürdig daſs man eine Menge gröſserer und kleinerer Abhandlungen dieses wichtigen Rechtstheils antrift, in welchen des befragten Regals mit keiner Sylbe gedacht wird, als ob man vergessen hätte, daſs gerade da die Kraft und Würde der Regierungen sich am glänzendsten zeigt, wo sie mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Neuere Staatsrechtslehrer werden auch hier die Schwächen ihrer Vorgänger versöhnen. *Friedrich Wilhelm III*, der mit Weisheit und Festigkeit seine Staaten dem Ziele der Veredlung entgegen führt, wird erschöpfend vollenden, was sein erlauchter Ahne begann. Schon wurden die Befehle der nöthigen Vorarbeiten ertheilt; mit gespannter Erwartung sieht man

rechtl. Bedenken Thl. IV. B. 163. wo er u. a. nach einen Programm der Leipziger Juristenfacultät (de differentia causarum politiae et iustitiae p. 5) mensurae et ponderis rationem als ein obiectum iuris ciuilis publici aufstellt und die nur zu häufig vergeſsne Bemerkung hinzusetzt: "Wenn es in "Polizeisachen immer bei dem Alten "bleiben sollte, so wäre nicht leicht "etwas zu verbessern." Noch eine hieher gehörige Stelle von C. Ziegler wird am Ende dieses Artikels bemerkt werden

auch in andern deutschen Staaten ähnlichen Befehlen entgegen. Hier wie in dem vorhergehenden Artikel ist Frankreich allen Nationen der Erde mit einem preiswürdigen Beispiele vorangegangen, dessen glückliche Resultate gleich Felsen auf offenem Meere bis jetzt allen Stürmen getrotzt haben und an denen selbst die Gewandheit der Römischen Politik scheitern würde, wenn sie je es wagen könnte, auch an diesem Heiligthume sich zu vergreifen. Auch in diesem Lande herrschte noch vor weniger als 30 Jahren in Rücksicht auf diesen Gegenstand eine mehr als babylonische Sprachverwirrung. Fast jede Provinz, jede Stadt, jeder Flecken hatten ihre eignen Gewichte und Maaſse und oft bezeichnete Ein und derselbe Ausdruck an verschiednen Orten auffallend verschiedne Gröſsen. *) Schon lange vor der unglücklichen Revolution dieses Lan-

*) Um nur ein einziges Beispiel dieser Verschiedenheit anzuführen, so wird in der feuille villageoise v. J. 1793 p. 448 bemerkt: "La perche de Paris etait de 234 pieds, et celle d'Anjou de 625. Comment un Parisien et un Angevin, parlant de l'etendue d'une terre, pourroient-ils s'entendre?"

des hatten die bessern Köpfe aller Classen Abstellung dieses chaotischen Unwesens gewünscht, Gelehrte vom ersten Range hatten sie vorbereitet und der gröſste Theil der i. J. 1789 den Mitgliedern der constituirenden Versammlung gegebenen Vollmachten hatte sie auf das bestimmteste ausgesprochen. Diese Versammlung gab durch einen Beschluſs vom 8. Mai 1790 der Pariser Academie der Wissenschaften den Auftrag, all diese verschiednen Maaſse auf ein einziges zurückzuführen. Mit unglaublicher Mühe und Sorgfalt und mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwand wurde das groſse Werk unternommen und am 1. August 1793 genehmigte der Nationalconvent den Bericht der Akademie, welcher die Vollendung seiner wesentlichsten Grundlagen zum Gegenstand hatte. Von nun an sollte das Maaſs und Gewicht im ganzen Umfange des Reichs nicht mehr auf Willkür oder Zufall, sondern auf die Natur selbst angelehnt worden; der zehnmillionste Theil eines Quadranten des Erdmeridians sollte unter der Benennung *Meter* die Einheit des Längenmaaſses

ausmachen, von diesem sollten Maaſse, Münzen und Gewichte aller Art hergeleitet werden; bei ihren Eintheilungen sollte das Decimalsyſtem die Bequemlichkeit der Rechnung befördern. *) Allem Anschein nach waren

*) Wer sich einen Begriff von den achtungswerthen Bemühungen Französischer Gelehrten in diesem Fache des menschlichen Wissens bilden will, der durchgehe folgende Werke von denen das erste mehrere Jahre vor der Revolution erschien und das zweite als eine von den wenigen glücklichen Folgen dieser unglückschwangern Begebenheit angesehen werden muſs. 1) Metrologie ou traité des mésures poids et monnaies des anciens peuples et des Modernes. (par M. Paucton) Paris 1780. 4. Ein Werk das für den Statistiker und für den Handelsmann wie für den Geschichtschreiber und den Freund des classischen Alterthums von entschiedner Wichtigkeit ist u. das gewiſs mehr als hundert andre Producte der neuern französischen Litteratur eine Uebersetzung oder vielmehr eine, durch spätere Hülfsmittel und strenge Kritik zu bereichernde, Bearbeitung für deutsche Leser verdiente. Der V. benutzte, wie er selbst S. 858 bemerkt, u. a. die Reisetagebücher des berühmten Astronomen de la Lande und die memoires sur la matiere des poids et mésures die derselbe von seinen Correspondenten aus andern Ländern erhalten hatte. 2) Delambre, base du systeme metrique décimal, ou mésure de l'arc du méridien compris entre les paralleles de Dunkerke et Barcellone exécutée en 1792 et années suivantes par MM. Mechain et Delambre. Ein wahres Nationalwerk, in drei gehaltvollen Quartbänden, von denen der letzte zu Paris 1810 herauskam. Man vergleiche auch den Artikel

es Ideen dieser Art welche Karl dem Grofsen und unserm Friedrich, bei ihrem Einheitsprojecte vorschwebten, und es ist merkwürdig, dafs dasselbe sich bereits wirklich im Gefolge einer Reihe der bedeutendsten Ereignisse am linken Ufer des Rheinstroms und namentlich auch an den Orten eingeführt findet, wo *Karl* sich mit allen Freien im Volke über mehrere seiner Capitularien berieth und wo *Friedrich* seine gegenwärtige Reformation den, nur zu sparsam versammleten, Reichsständen vorlegen lies. Schützend wird die Hand der neuen Regenten dieser Länder auch über die Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen walten, und vielleicht wird das wesentliche derselben von den mit ihrer Prüfung beauftragten oder noch zu beauftragenden deutschen Akademien der Wissenschaften als Muster für das ganze deutsche Vaterland anerkannt werden. Ohne allen Zweifel hat man dieses System in mehrern Gegenden des innern Deutschlands, wo es während des kaum

poids et mesures in: Fleurigeon, Code administratif. De la Police, 1ere partie Paris, 1806 p. 589-654.

beendigten Krieges ohne die nöthige Vorbereitung eingeführt worden war, nur darum aufgegeben, um es fordersamst einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen und sodann, wenn es bewährt gefunden würde, es aus freier Wahl, nicht als Werk eines verabscheuten Eroberers, im Gefolge zweckmäſsiger Anordnungen, wieder herzustellen. Allemal ist es Thatsache, die jeder Rechnungsbeamte bezeugen kann, daſs man an den Orten wo das Decimalsystem in Rücksicht auf Münze, (das Vergleichungs- und Würderungsmaaſs aller Gegenstände des Handels) bei Seite gesetzt wurde, gedoppelte Arbeit und mithin auch eine doppelte Anzahl von Arbeitern nöthig hat.

84. Einerlei Länge. (S. 19. Z. 1. v. u.) Ob diese Einheit auch für die Gesammtheit *aller übrigen christlich-europäischen Staaten* wünschenswerth sey? Ueber diese Frage sich zu erklären, lag nicht in Friedrichs Plane, auch war *sein* Zeitalter für allgemeine Ansichten dieser Art nicht geeignet. Welches immerhin die achtungswerthen Bemühungen einzelner Regenten gewesen seyn mögen, in ih-

ren Staaten auch in dieser Rücksicht dem Zufall und der Willkür entgegen zu arbeiten, so scheint es doch im Ganzen noch an einem richtig bestimmten, im wesentlichen unveränderlichen, *Grundmaafse*, oder wenn man so sagen könnte: an einem Compafs für Maafse und Gewichte, zu fehlen; in manchen Nachbar-Staaten scheint dieser Gegenstand bis jetzt ganz übersehen zu seyn. So zählt man, wie in einem Schweizer Blatte bemerkt wird, noch im gegenwärtigen Augenblick in *Helvetien* 11 verschiedene Fufsmaafse — 20 Arten von Flächenmaafs — 60 abweichende Ellen — 81 Trinkmaafse — 87 besondere Getraidemaafse und — 50 verschiedene Gewichte. *) — "*Si l'intérêt commun* — sagt ein bereits angeführter Schriftsteller, der die Maafse und Gewichte aller Völker mit prüfendem Auge verglich. **) —

*) Man sehe: Hamburg. unparth. Correspondent v. J. 1816. N. 137.)

**) Paucton, a. a. O. p. 844. — Schon Gabriel Mouton, ein französischer Mathematiker des 17ten Jahrhunderts that Vorschläge dieser Art. "Il proposa le premier l'idée dune mesure fixe" — sagt von ihm I. C. F. de la Lande (Astronomie, 3. ed. T. I. Paris 1792. Art. 485. p. 165.) Christian Huy-

peut réunir tous les sujets d'un même prince, à préférer une mésure uniforme, il semble que ce même intérêt devroit réunir également toutes les Nations pour cet objet; car l'embarras que cause la diversité des mésures est également repandu dans tout le monde." Schon hundert Jahre früher hatte ein vaterländischer Staatsrechtslehrer, *Caspar Ziegler*, den man noch zu unsrer Zeit durch den Beinamen des deutschen Papinians zu ehren gesucht hat, eben diesen Wunsch in folgenden Ausdrücken geäufsert: *Optandum esset, haberi vniformes mensuras per vniversum terrarum orbem; id enim non commerciis tantum, sed mathematicis etiam negotiis apprime vtile esset ac proficuum; sed vero tanta vbique occurrit diversitas, vt inane prorsus sit votum et spes omnis decollet."* *) Wenn

gens, der Stolz und die Ehre des niederländischen Namens, und noch kurz vor der franz. Revolution der gelehrte Britte John Whithehurst suchten eben diese Idee geltend zu machen. Man sehe von dem erstern u. a. s. Horologium oscillatorium P. IV. (Paris. 1673) Prop. 25, u. von dem letztern eine eigne Schrift: An attempt towards obtaining invariables measures of Lenght capacity and weight from the Mensuration of time. Lond. 1787. m. K. Deutsch: von Wiedemann Nürnberg 1790.

*) Casp. Ziegler, de iuribus maiestatis. Vitemb. 1681. p. 775.

man das französische Maassystem nach und nach in mehrern einzelnen Staaten als bewährt aufnehmen sollte, so wäre diese Hofnung ihrer *dereinstigen* Erfüllung um ein grofses näher gerückt. Andre Staaten würden diesem Beispiele folgen, und zuletzt würden auch der entschlossenste Widerstand, die bedächtigste Langsamkeit gemeine Sache mit den übrigen machen, wie dieses in Ansehung der *Jahrrechnung* noch vor 4 Jahren in Graubündten der Fall war, und vielleicht noch vor Ablauf eines Menschenalters unter Alexanders III weisem und wohlthätigem Scepter es auch in dem einzigen christlich-europäischen Lande seyn wird, welches noch in diesem Augenblick einem von allen übrigen Staaten unrichtig befundnen Kalender anhängt. Ein bekannter Geschichtforscher hält es für einen "Hauptgewinn der neuen Geschichte, dafs der gröfste Theil von Europa einer und derselben Jahrrechnung folgt." *) Was wird der

*) G. G. Bredow, umständl. Erzählung der merkw. Begebenh. der allg. Weltgesch. 3te Aufl. Alt. 1810 S. 95.

Geschichtschreiber kommender Jahrhunderte zu preisen haben, wenn er den edlen Wetteifer, den Kampf mit träger Gewohnheit und andern Hindernissen darstellen will, nach deren glücklichen Beseitigung es den Regierungen dieses Welttheils gelungen wäre, auch in Rücksicht auf Maaſse und Gewichte einer und derselben Rechnung zu folgen! Nein! wer an eine Vorsehung und an Weltveredlung glaubt, kann diesen Gedanken nicht aufgeben, früher oder später wird er für alle christlich gebildeten Länder der Erde in schöne Wirklichkeit übergehen! Selbst der mit Recht hochgefeierte *heilige Bund* vom $\frac{14}{26}$. Sept. 1815 scheint diese Hoffnung zu begünstigen. Alle christlichen Völker als Glieder einer groſsen Familie anerkennen — feierlich den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Bruderliebe huldigen *"qui loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent "influer directement sur les resolutions "des Princes et guider toutes leurs démar"ches, comme étant le seul moyen de con"solider les institutions et de reme"dier à leurs imperfections"* — was könnte wohl, auch für diesen Zweck

bedeutender seyn? Aber würden wir uns durch Annahme des obgedachten Systems nicht von einem Volke abhängig machen, dessen eiserne Hand uns so lange und so schmerzlich gedrückt hat? Würden wir demselben nicht die Ausführung neuer Eroberungsplane erleichtern? Ich antworte: Deutschland muſs durch andre Mittel seine *angestammte* Unüberwindlichkeit sichern. Werden diese verabsäumt, dann wird auch die eigensinnigste Münz-Maaſs- und Gewicht-Anarchie uns nicht schützen. Je mehr die Regierungen ihren eben bemerkten, aus der ewigen Quelle des Rechts und derWahrheit geschöpften,Grundsatz in ihren innern und äussern Verhältniſsen geltend machen, desto mehr Einigungspuncte werden unter den Völkern eintreten, desto seltner wird der Geist der Erobrung seine furchtbare Sichel über den Erdboden schwingen. Alles zu prüfen und das Gute zu behalten, gehört zu dem Charakter des Christenthums, dem die Mehrheit der europaischen Nationen so überzeugt, so angelegentlich huldigt; die Achtung die wir fremden Verdienste erzeugen, gehört

zu den Bedingungen unser eignes geltend zu machen, und die Annahme des von einem stammverwandten Volke, *unter Mitwirkung der Gelehrten mehrerer Welttheile*, aufgestelltenSystems der Maafse und Gewichte wird uns, wenn wir nur sonst gute Deutsche sind, eben so wenig zu Franzosen machen, als wir *Araber* geworden sind, weil wir uns der *arabischen Zahlzeichen* bedienen, eben so wenig, als unsre christlichen Vorfahren bis zum Jahr 1582 *Heiden* gewesen sind, weil sie sich des ein halbes Jahrhundert vor unsrer Zeitrehnung von Julius Cäsar eingeführten *Julianischen Kalenders* bedienten, oder als der Freund des Evangeliums, sey er Protestant oder Katholik, zum *Papisten* herabsinkt, weil er den seit gedachtem Jahre vom Pabst Gregor XIII verbesserten *gregorianischen Kalender* befolgt. — Dafs übrigens Unternehmungen dieser Art nicht überschnellt werden dürfen, dafs bei ihrer Einführung Katechismen und Volkskalender weislich benutzt werden können, hat schon Michaelis bemerkt. *)

*) Jo. Dav. Michaelis, in seiner (übrigens etwas seichten) Abhandlung vom Gewicht, Maafs

Zum eilften Hauptartikel.

85. Alle Kaufmannshändel — geändert. (S. 20. Z. 6. ff.) Nachdem Friedrich für den Handel und die allgemeine Betriebsamkeit durch Anträge auf Wegräumung mehrerer drückenden Verhältnisse gesorgt hat, geht er nunmehr zu denjenigen Hindernissen über, die ihm aus dem *innern Zustande* des Handelswesens selbst hervorzugehen schienen. Er glaubte seinen Zweck nur einseitig erreichen zu können, wenn er nicht auch die Verhältnisse der Handlungstreibenden mit den übrigen Classen der Gesellschaft berichtigte, und Misbräuchen entgegen wirkte, deren ungehinderter Fortgang ihn mit Schrecken die Folge vorhersehen liefs, einen Theil der Staatsbürger durch den Ruin des andern und vielleicht auf Kosten der Regierung selbst zu bereichern. Abgesehen von den bereits bemerkten Hemmungen befand sich wirklich die vaterländische Betriebsamkeit jenes Zeitalters in dem Besitz mehrerer ausgezeichneten Vor-

und Elle §. 226 u. 227 des Mosaischen Rechts S. 373.

theile. "Nie war der deutsche Handel" – sagt Heinrich *) — "das gewesen, und nie ist er das wieder "geworden, was er im 15ten Jahr"hundert war. Vielleicht hatte "Deutschland mehr Kaufleute als ir"gend ein Land von Europa. — Diese "durchreisten, wie sich Aeneas Syl"vius ausdrückt, **) fremde Länder "weit und breit und kamen allemal "reich nach Hause. Die gemeinschaft"liche Niederlage des ober- und nie"derdeutschen Handels war Frank"furt." – Selbst in England wurde, nach Hume's Bemerkung, der auswärtige Handel in ältern Zeiten grösstentheils von Deutschen, namentlich hanseatischen, Kaufleuten betrieben, die von Heinrich III unter dem Namen Kaufleute *der stählernen Elle* (steel-yard) zu einer eignen, mannigfaltig privilegirten, Corporation waren erhoben worden, deren Mitglieder in diesem Königreiche ihre Niederlassungen hatten und, (wie man hinzusetzen kann,) den handlungsunkundigen Engländer so gutmüthig

*) Reichsgeschichte Thl IV. S. 611.

**) De moribus Germanor; in opp. p. 1055.

bilden halfen, daſs der Schüler es zuletzt dem Meister vorausthat. Erscheinungen dieser Art konnten bei dem wirklich erfreulichen was sie begleitete, früher oder später das Gleichgewicht der Staatsmaschine verrücken und eine Handels-Aristocratie begründen, die unser Friedrich mit den Grundsätzen der von ihm beabsichteten Staatsverfassung für unverträglich hielt. Seinem Plane nach soll daher auch hier eine Ordnung eintreten, nach welcher die Blüthe des deutschen Handels, stattlich gepflegt und von allen Hindernissen ihres Gedeihens entladen, künftig auch auf die letzten Classen der Gesellschaft wohlthätig hinduften möge.

86. Groſsen Gesellschaften. (S. 20. Z. 8.) Die Rede ist nicht von der Verbindung einzelner Handelshäuser, sondern von dem Zusammentritt einer bedeutenden Menge derselben und ganzer städtischer Gemeinheiten welche sich zu Handelszwecken vereinigten, unter deren Firma die Waare vertheuert, und zuweilen selbst Nebenabsichten geltend gemacht wurden, die den Regierungen nichts

weniger als gleichgültig seyn konnten. Was namentlich unsern Friedrich und die nichthandelnden Stände am meisten empört zu haben scheint, war die nur gar zu häufig von den groſsen Handelsgesellschaften verabredete, *verhältniſslose Bestimmung der Waarenpreise*, worüber schon unter Friedrichs vornächstem Vorgänger und späterhin unter dessen Sohne und Enkel die bitterste Klage geführt wurde. "Wann die Kaufherren zu-"sammen kommen, sagt der erstre, *) "es sey zu Venedig oder anderswo, "so thun sie dick eins" (verabreden sich häufig unter einander) "es sey "goldne Tücher, Sammet, seidne "köstliche Tücher, oder es sey Ge-"würz, Ingwer, Pfeffer, Nägelein, "Zimmetrohr, nichts ausgenommen, "und machen einen Anschlag der ih-"nen füglich ist und überschlagen bei "einander, daſs einer zu Wien weiſs "wie man's hier kauft und sie des-"gleichen auch, und ziehen Sache "ein, (geben vor) es sey übel auf dem "Meere ergangen. Etwan finden sie

*) Keiser Siegmund, in s. mehrgedachten weltl. Reformation v. J: 1434 bei Goldast. a. a. O. S. 190. Cap. VI. Von der Kaufleute Ordnung.

"Fünde, (Vorwände) damit sie für "kommen gemeinem Nutz und *neh-* "*men Gewinn wider alles Recht.*" Noch deutlicher erklärt sich hierüber der Abschied des 1512 unter Friedrichs Sohn und Nachfolger Maximilian I, zu Trier und Cölln gehaltnen Reichstages wo es u. a. heifst: *) "Nach-"dem etwa viel *grofse Gesellschaft* in "Kaufmannschaften in kurzen Jahren "im Reich aufgestanden, auch etli-"che sondre Personen sind, die aller-"lei Waare und Kaufmannsgüter, als "Specerei, Erz und Wollentuch u. "dgl. in ihre Hände und Gewalt allein "zu bringen (sich unterstehen um) "Fürkauf damit zu treiben, setzen "und machen ihnen zum Vortheil "den Werth solcher Güter ihres Ge-"fallens, fügen damit dem h. Reich "und allen Ständen desselben merk-"lichen Schaden zu, wider gemeine "kaiserliche Rechte **) und alle Ehr-

*) (v. Senkenberg.) neue Samml. d. R. A. Thl II. S, 144. Beinahe wörtlich wiederholt in dem Abschiede des unter Friedrichs Enkel, Karl V 1530 zu Augsburg gehaltnen Reichstages a. a. O. S. 327.

**) Allem Ansehen nach ist hier die merkwürdige Verordnung Justinian's L. un. C. (IV. 159.) de monopoliis et conventu negotiatorum illicito gemeint.

"barkeit: haben wir zur Fördrung "gemeinen Nutzens und der Noth-"durft nach geordnet und gesetzt — "daſs solche schädliche Handthieruug "hinführo verboten und ab sey und "sie niemand treiben und üben soll. — "Doch soll hierdurch niemand ver-"boten seyn, sich mit jemand in "Gesellschaft zu thun, Waare wo (es) "ihm gefällt, zu kaufen und zu ver-"handthieren, nur allein daſs er sich "nicht unterstehe, die *Waare in Eine* "*Hand* zu bringen und derselben "Waare einen *Werth nach seinem Wil-*"*len* und Gefallen zu setzen, oder "dem Käufer oder Verkäufer andinge (zur Bedingung mache) "solche Waare "*niemandem als ihm zu Kaufe zu geben* – "oder daſs er sie *nicht näher* (wohlfeiler) "geben wolle als wie er mit "ihm überkommen hat." (eins werden muste.) — In der dem Sohne und Nachfolger Maximilians, Karl V. von den Reichsständen vorgelegten Capitulation befindet sich eine merkwürdige Verpflichtung die auf eben diesen Inhalt hinweist. "Wir "sollen und wollen, heist es daselbst, (Art. 17.) "auch die groſsen Gesell-"schaften der Kauf- und Gewerbsleute,

"so bisher mit ihrem Gelde *regiert*, "*ihres Willens* gehandelt und mit *Theu*"*rung* *) viel Ungeschicklichkeit dem "Reiche, und dessen Einwohnern und "Unterthanen merklichen Schaden, "Nachtheil und Beschwerungen zu"gefügt, einführen und noch täglich "zeither begehen — mit der Stände "Rath, wie dem zu begegnen hier"vor auch gedacht und *vorgenommen* "*aber nicht vollstreckt* worden, gar ab"thun." – Diese Bestimmungen scheinen über den Sinn des vorliegenden Ausdrucks keinen Zweifel zu lassen und zugleich Friedrichs Rechtfertigung zu enthalten, wenn er (S. 28.) auch für den gegenwärtigen Hauptartikel eine vollständige Abhülfe der Beschwerden von einem damals nur in weiter Ferne erblickten Zeitalter erwartet. Bekanntlich ist der kaum gedachte Artikel in K. Joseph's II Capitulation weggeblieben, und was in der letzten Wahlcapitulation über den Alleinhandel ent-

*) Jo. Jac. Moser, von den deutsch. Reichst. geschäften, Frf. a. M. 1768. Buch X. Cap. 4. §. 2. (Nach einer andern Lesart: Mit Wucher und unziemlichen Verkauf und Monopolien.)

halten ist, dürfte schwerlich Friedrich's Absichten entsprechen. *)

87. Gemeinen Nutzen täglich verdrücken. (S. 20. Z. 9. 10.) Man denke nur an den bereits oben (S. 219) angeführten *Geldhandel*, worüber schon Kaiser Siegmund in seiner oftgedachten weltlichen Reformation **) folgende Klage laut werden lies: "Nun die Kaufleute den Aufsatz "der Münze erschmeckt (den durch Münzverfälschung entstehenden Gewinn kennen gelernt) "haben, so las-"sen sie ferner ihr Gewerb das sie "treiben und führen Münze von ei-"nem Lande in das andre, denn sie "empfinden daran des ungerechten "Gewinns gröfslich." — Eine nicht

*) Man sehe: die Kais. Wahlcapitulation S. M. Franz II mit krit. Anmerk. v. Fried, Aug. Schmelzer. Helmst. 1793. Art. VII. Mehreres über Monopolien kann in folgenden Schriften nachgelesen werden: 1) Just. Sam. Quirl u. Phil. Eng. Klipstein, Nutzen und Schaden der Monopolien, 2 gekrönte Preisschr. herausgeg. v. Just Fr. Runde, Cassel 1773. 2) Ch. Glo. Grüudler, von den grofsen Nachtheilen der Monopolien Berl. 1786. 8. 3) Joh. And. Völlinger, über Monopolismus und seinen Einflufs auf die Wirthschaft heutiger Staaten. Mannh. 1794.

**) Bei Goldast a. a. O S. 200.

minder drückende Beschwerde dieser Art betraf die *Ausführung der Naturalien*, namentlich der Wolle, in deren Verarbeitung tausende von Handwerksleuten ihren Unterhalt suchten, der ihnen durch die Hartherzigkeit von Kaufleuten welche diese Waare in grofsen Quantitäten erhandelten und ins Ausland absetzten, das dieselbe verarbeitet wieder zurückschickte, entzogen oder geschmälert wurde. Man ersieht aus der zu Augsburg 1548 von Friedrichs Enkel und den zahlreich versammleten Reichsständen errichteten Reformation guter Polizei, dafs diese Beschwerde noch im folgenden Jahrhundert schmerzlich empfunden worden sey. "Nachdem auch – heist es daselbst *) "in teutscher Nation gute Tücher ge- "macht werden, dafs man fremder "Nation Tücher wohl entrathen und "das Geld so für dieselben fremden "Tücher gegeben, in deutscher Nati- "on behalten werden möchte, so wol- "len wir den Obrigkeiten hiermit "auferlegt und befohlen haben in dem

*) Art. XXI. §. 3. bei v. Senkenberg, a. a. O. S. 599. u. 600.

(darin) "gute Ordnung fürzunehmen, "damit die *Wollenweber an Wolle* nicht "*Mangel* leiden, sondern dieselbe um "einen ziemlichen (billigen) Kauf be- "kommen mögen und die Wolle "nicht also mit grofsen Haufen "in fremde Nation verführt "werde."

88. Samkauf. (S. 20 Z. 14.) Gesamtkauf, Einkauf aller benöthigten Waaren.

89. Pfenningswerth. (S. 20. Z. 8. v. u.) Im Original: Pfennwerth.) Geldeswerth, Waare. Ueber die Sache selbst vergleiche man das am Schlufse der 83sten Bemerkung angeführte Beispiel.

90. Und — abdringen. (Z. 20. S 6 u. 7. v. u.) Hier scheint entweder die Lesart unrichtig oder der Styl etwan vernachlässigt zu seyn. Wenn man statt *und* lesen dürfte: *während jene*, so ergäbe sich folgender ganz in den Zusammenhang passende Sinn: arme Handwerksleute, müssen jede Waare deren sie bedürfen, im theuresten Preise nehmen, während die Verkäufer den erstern den Gesammtkauf der von ihnen ver-

arbeiteten Handlungsartikel in den kleinsten Preisen abdringen.

91. Nicht jeder soll mit allen Arten von Waaren handeln. (S. 20. Z. 2 u. 3. v. u.) Nach Friedrich's Plane soll der Reichthum sich nicht an einzelnen Plätzen anhäufen; unverhältnifsmäfsige Anhäufung der Nahrungssäfte verursacht auch im Staatsgeblüte Stockungen, die der Gefundheit des Ganzen nachtheilig sind.

92 Kein Kaufmann soll einen — schwerern Handel fürnehmen als bis auf 10,000 Rhein. Gulden. (S. 20. Z. 2 ff. v. u.) Nach dem heutigen Geldeswerthe würde dieses eine wenigstens 6 – 8 [mal gröfsere Summe ausmachen. In dem Jahre 1441 von welchem die vorliegende Reformation den Zunamen hat, galten — wie Heinrich bemerkt *) — 9 Scheffel Weizen 1 Gülden. **) Eben so viel galten 13 Scheffel Rocken und 16 Scheffel Hafer. Nach der Limburger Chronick kaufte man 1387 auf dem Rhein ein gut Fuder Wein um 8 Gulden oder 6, auch um 4.

*) Reichsgeschichte. Thl IV. S. 606.

**) Ohngefehr den Werth von einem Ducaten oder 3 Thlr. Man sehe oben S. 117.

Noch 10 Jahre später galt, nach eben dieser Chronik, "der Wein, der be-"ste," (die 2 Flaschen enthaltende Maaſs) "4 Heller, zween und 1 Hel-"ler, der war redlich zu trinken."

93. Hat er mehr Vermögen, — so soll er es der Obrigkeit leihen zu 4. v. H. (S. 21. Z. 3. u. 4.) Etwas ähnliches scheint wirklich, ohne irgend einen Zwang, hin und wieder in Deutschland statt gefunden zu haben. *Dreyer*, welcher mit groſser Sorgfalt die bürgerlichen Collegien der freien Stadt Lübeck aufzählt, gedenkt u. a. *) einer *Kaufleute-Compagnie*, welche diejenigen Commerzanten enthalte, die von keinen besondern Handlungsörtern wie die übrigen (z. B. die Novogrodsfahrer, von der Handlung des ehemals berühmten Lübeckschen Comptoirs zu Novogrod in Ruſsland also genannt) ihre Benennung erhalten hätten und setzt hinzu: in vorigen Zeiten habe sie guten Theils aus Rentenirern bestanden. — Schöne Vereinigung von Thätigkeit und von

*) In s. bereits mehrmals angef. Einleit. zur Kenntniſs der R. St. Lübeckschen Verordnungen. S. 75.

Ruhe, süſse Belohnung im Alter, nach einer mit voller Hingebung den Handlungsgeschäften gewidmeten Jugend!

94 Diese verleihe es wieder an Arme. (S. 21. Z. 5 u. 6) oder, wie die Stelle vollständig heist: an arme, geschickte Gesellen, die sich mit einem geringen Hauptgut wohl zu nähren wissen, die sollen solches Geld mit Bürgen, Pfand, oder einem guten Glauben vergewissen (sicher stellen) und von einem Rath nehmen und davon 5 geben. – Friedrichs weise Sorgfalt verleugnet sich nie. Mit gleicher Liebe umfaſst er den Reichen wie den ärmsten Bürger im Staate. Indem er dem Miſsgeschick des Letztern abhilft, sucht er dem erstern eine sichre Zuflucht bei dem, nur zu leicht möglichen, Mislingen seiner Handelsgeschäfte in der Rechtlichkeit seiner Obern und in den Segnungen seiner Mitbürger zu bereiten. Ohne ungerecht zu seyn, sucht er selbst den Ueberfluſs in alle Classen der Gesellschaft zu leiten, selbst die anscheinende Ruhe in eine Quelle neuer Thätigkeit zu verwandeln. Wie mancher Kaufmann dem

durch seine Geschäfte der süſseste Lohn seines Standes, ein höherer Grad von Veredlung, zu Theil ward, würde nicht freiwillig in Friedrichs Absichten eingehen, selbst wenn kein Gesetz ihm die Verbindlichkeit dazu auflegte!

Zum zwölften Hauptartikel.

95. Der Inhalt dieses Artikels gewährt, eine traurige Ansicht von dem damaligen Zustande der allgemeinen Reichts- und Sicherheits-Polizei. Die erste Hälfte (Vom Geleit und Wegbau) hängt mit dem 8ten Artikel, die andre (von Bündnissen) mit dem zweiten zusammen. Ein groſser Theil von demjenigen was unter diesen Artikeln bemerkt worden ist, findet auch hier seine Anwendung. Da die Declarationen sich vorzüglich auf die erste Hälfte beziehen, so mögen die dahin gehörigen Erläuterungen denen über die andre voraus gehen.

96. Alle kaiserliche Straſsen. (S. 21. Z. 15.) In den Declarationen: Alle Straſsen des h. R. R. Weiter unten: Alle Straſsen, Stege und Wege — auf denen Zoll und Mauth bezahlt wird. Heerstraſsen, entgegen gesetzt

den Nebenwegen die blos zur Communication unter einzelnen Ortschaften dienen.

97. Frei — gehalten. (S. 21. Z. 15. 17.) Die Rede ist von Hindernissen welche dem Handel und überhaupt der Communication der Deutschen unter sich und mit dem Auslande fast auf jedem Schritte begegneten. v. Ludewig zählt deren nicht weniger als 13, namentlich das Unwesen des Faustrechts, das unzeitige und verkehrte Staupenschlagen, Landes- und Gerichtsverweisen, das herrenlose Gesindel u. s. w. und setzt die Bemerkung hinzu, durch diese und ähnliche Ursachen sey unser Deutschland viele hundert Jahre eine *Räuber- und Mördergrube* gewesen, so daſs niemand habe reisen können, ohne von einer hinlänglichen Anzahl schützender Begleiter umgeben zu seyn.*)

98. Ohne alles Geleit. (S. 21. Z. 9. u. 10. v. u.) Was *Pflicht* des Regierenden war, in seinem Lande für

*) Joh. Pet. v. Ludewig, Erläutr. der güldn. Bulle, Thl I. 2te Aufl. Frf. und Leipz. 1752. S. 77. u. 78.

die Sicherheit und Güte der Wege zu sorgen, hatte die Habsucht zu einer drückenden *Abgabe* gestempelt, die nicht blos der erstere, sondern häufig auch die Diener *benachbarter* Reichsstände in einem ihnen ganz fremden Gebiete forderten. Schon in dem 1235 unter *Friedrich II* auf dem Reichstage zu Mainz beschlossenen und eben daselbst 1281 unter K. *Rudolph I* bestätigten Landfrieden wurde "bei keiserlichen Hulden" verboten: "daſs "niemand den andern durch das Land "beleite *um kein Gut, er habe denn das Geleit vom Reich* — oder ob er's durch "Gott (um Gottes, nicht um seines Gewinns Willen) "thun wollte, der "möge es wohl thun." *) — In dem unter eben diesem Kaiser nur 6 Jahre später (1287) auf dem Reichstage zu Würzburg beschlossenen Landfrieden wurde eben dieses Verbot mit dem merkwürdigen Beisatze erneuert, "daſs "Arme und Reiche *desto sicherer* fah-"ren und *sich darauf verlassen können.* **) Der schon mehrmals mit Achtung

*) (v. Senkenberg,) Neue Samml. d. R. A, Thl I. S. 22 u. 52.

**) (v. Senkenberg,) a. a. O. S. 35.

angeführte Geschichtschreiber Heinrich, welcher nur dieser letztern Verordnung gedenkt, setzt hinzu, sie sey bald vergessen und die *mächtigern Reichsstände* haben das Geleitsrecht *in den Ländern ihrer ohnmächtigen Nachbarn*) und die damit verbundenen *Vortheile* theils durch Verträge, theils auch nur durch das Herkommen an sich zu bringen gewust. *) — Friedrich will diese Abgabe, sie möge von fremden oder einheimischen Obrigkeiten in Anspruch genommen werden, gänzlich abgeschafft wissen. Seine Gründe sind in den Declarationen mit einer Wahrheit, einem Wohlwollen und einer Festigkeit dargestellt, denen selbst der befangenste Leser seine Bewundrung nicht würde versagen können. — Man vergleiche: Dan. Gottf. *Schreber*, Abh. v. den Zöllen und Geleit, in s. Sammlung vermischter Schriften, Thl. I. Halle 1755. N. 1.

99. Nach angenommener Ordnung und Bestätigung. (S. 22. Z. 2 u. 3.) Friedrich, der die Gesinnungen des grösten Theils der da-

*) Reichsgesch. Thl IV. S. 458.

maligen Gewalthaber kannte, ist so weit entfernt, an eine augenblickliche Aufhebung dieser ihm so unbillig scheinenden Abgabe zu denken, dafs er hier ausdrücklich auf die grofse Reichsverfassungs-Urkunde hinweifst, deren Organisation weiter unten (S. 28.) an eine Periode geknüpft wird, deren Anfang keine menschliche Klugheit mit Gewifsheit voraussehen konnte.

100. Grofsen Artikel. (S. 22. Z. 14. u. 15.) Schon in mehrern ältern Reichsordnungen, wird derselbe in den bestimmtesten Ausdrücken den Ständen empfohlen. "Wir gebieten "und wollen — heist es in dem 1323 zu Nürnberg errichteten Landfrieden K. *Ludwigs von Baiern* — "dafs die "Fürsten, Grafen, Freien, Dienst-"mannen und Städte die Strafse be-"frieden und allermänniglich *auf* "*Wasser und auf Land schirmen*, nach "bestem Vermögen und ohne alle "Gefährde, jeder Fürst, Graf, Freie, "Dienstmann und Stadt *in ihrem Gebiet* "und Gericht." *) Eben dieses wird in dem 60 Jahre später (1383) an dem nämlichen Orte von K. Wenzel

*) v. Senkenberg a. a. O. S. 23.

aufgerichteten Landfrieden mit einem Anhange wiederholt, nach dessen Inhalt die Landes-Obrigkeit im Uebertretungsfalle bürgerlich verantwortlich ist. *)

101. So sicher als ob er in seines eignen Herrn Lande wäre. (S. 22. Z. 7 u. 8. v. u.) So sicher wie zu Haus. Hier glaubt jeder die gröste Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu finden, denn wer könnte wohl bei gesundem Verstande seinen Aufenthalt in einem Lande wählen oder fortsetzen, worin dieselben bleibend gefährdet wären?

102. Eignen Ausschüsse. (S. 23. Z. 3.) Friedrich redet hier von einer augenscheinlich auf Lehnsverhältnisse berechneten Bestimmung, in der von ihm beabsichteten deutschen Ver-

*) Ebends. S 88. Die Stelle ist zwar wie mehrere dieses und so manches andern Reichsabschiedes etwas verstümmelt aber doch immer hinlänglich um obigen Sinn zu begründen. Auch nicht ein Wort, auch nicht eine Sylbe hat der, übrigens hochverdiente, Herausgeber zur Ausfüllung der Lücken desselben für nothwendig gefunden. Warum muste die Reihe seiner Geschäfte so groſs seyn, daſs er sich der Besorgung einer exegetisch-kritischen Ausgabe der Reichsabschiede nicht ausschlieſsend widmen konnte?

fassung. Die allgemeinste Idee dieses Instituts scheint ihm der von K. *Wenzel* 1389 zu Eger aufgerichtete Landfriede gegeben zu haben, nach welchem die feste Leitung aller die öffentliche Sicherheit betreffenden Geschäfte einem Ausschusse von 9 Personen anvertraut werden soll, wovon 4 von den Kurfürsten, Fürsten und Grafen, eben so viel von den Städten und die 9te als dirigirender Obmann vom Kaiser ernannt werden sollen. *)

103. Wege gemacht und allezeit gebessert. (S. 25. Z. 11. u. 12.) Friedrich glaubte seine Sorgfalt für das Gedeihen des Handels und die Bequemlichkeit der Reisenden nicht erschöpft zu haben, wenn er nicht auch die Beseitigung der physischen Communications - Hindernisse der Sorgfalt der Stände empfolen hätte. Mehrere derselben haben seine Stimme vernommen, andre, durch üble Rathgeber verführt, scheinen derselben einen entschiednen Trotz entgegen zu setzen. In den Staaten der erstern, die zur Ehre des Vaterlandes bei weitem die Mehrheit ausma-

*) Ebendas. S. 92.

chen, glaubt der Reisende überall auf Blumenwegen zu wandeln, im Gebiete der andern tritt er überall auf Dornen, die ihn schmerzlich verwunden. Hier ertönt die Luft von Flüchen, dort von Segnungen des Regenten. Wer kennt nicht die preiswürdigen Veranstaltungen die seit einem Menschenalter von den edelsten Fürsten Deutschlands mit dem glücklichsten Erfolge getroffen wurden, um diesen wichtigen Theil der Staatsverwaltung aus dem Schlamme des Mittelalters hervorzuheben? Hören wir einen dieser Edlen statt aller. "Es ist" — so lautet der, wahrhaft königliche, Eingang einer 1793 in dieser Rücksicht ergangnen Kurhannöverischen Verordnung des allgeliebten Königs, Georgs III — "bei dem vor mehrern Jahren an-"gefangenen und ferner fortzusetzen-"den *Chausseebau* Unsre landesväter-"liche Absicht darauf gerichtet, "der — häufigen Durchfuhr einhei-"mischer und fremder *Frachten*, auf "vortheilhaft geleiteten, das Geschirr "und Spannwerk weniger abnutzen-"den Wegen, ein *leichteres und geschwin-"deres Fortkommen* zu verschaffen, hier-

"durch *Handel und Wandel* zu verbes-"sern, auch die Bequemlichkeiten der "*Reisenden* möglichst zu vermehren, "und mittelst der hiervon, nach ge-"machtenErfahrungen, unausbleiblich "zu hoffenden *Vergröſserung der Nah-"rung* sämtlichen Eingesessenen zu der "Erweitrung ihres Uns so sehr anlie-"genden *Wohlstandes* beförderlich zu "seyn." *) Ganz in diesem Geiste wurde noch im laufendem Jahre von dem Königlichen Sohne dieses Monarchen, an der Spitze einer kraftvollen Regierung, eine General-Wegbau-Commission für den ganzen Umfang des Königreichs Hannover angeordnet, die, von der Dienstthätigkeit und dem patriotischen Gemeinsinn der Behörden des Königreichs unterstützt, nicht nur für Erhaltung der in guten Stande befindlichen Wege, sondern auch für Verbeſsruug des während der feindlichen Besetzung an dem Landstraſsen verübten Schadens die zweckdienlichsten Maasregeln zu tragen beauftragt wird. **)

*) Hannöverische Anzeigen v. J. 1797. N. 9.

*) Verordnung wegen Verbesserung der Landstraſsen und Anordnung der General-Wegbau-Commission. d. d. Hannover 26. Apr. 1817.

104. Zoll und Mauth — und anders nicht. (S. 23. Z. 14 ff.) "Es "wird gar schlecht für den gemeinen "Wohlstand gesorgt" — sagt ein neuerer, durch Scharfblick und liberale Ansichten gleich ausgezeichneter, Lehrer der Staatswirthschaft *) — "wenn "die Land- und Heerstraſsen der blo- "ſsen Natur überlassen werden — "und es wird ungleich schlechter ge- "sorgt, wenn viele *Gelder zu dieser "Bestimmung* zwar *eingehoben, aber zu "nichts weniger als dazu angewendet* wer- "den. Hier wäre die Absicht auf "Einnahme gerichtet, aber nicht auf "das gemeine Beste, welches ganz "unglaublich bei schlechten, fast "nicht zu passirenden Wegen leiden "muſs." — Speculationen dieser Art belegt Friedrich in dem gleich fol-

Die Landesverordnungen der meisten andern Bundesglieder enthalten ähnliche Vorschriften. Man vergleiche J. Aug. Reuss, comment. iur. publ. de munitione viarum publicarum, vulgo Chaussée-Bau, Töb. 1782. — Gust. Ad. H. v. Lamotte, von den Landesgesetzen und Verfassungen welche die Landstraſsen und Wege in den Kön. Preuſsischen Staaten betreffen. Leipz. 1789. — Jo. Ge. Krünitz, die Landstraſsen und Chausseen. Berl. 1784. u. a.

*) Jo. Chr. Förster, Entw. der Land-Stadt- u. Staatswirthschaft. Neue Aufl. Hall. 1792. S. 397.

genden mit dem wohlverdienten Namen der *Schinderei.*

105. Wo sie Gott nicht darum vertrauen — noch viel minder — den Menschen. (S. 23. Z. 7. ff. v. u.) Der Ausdruck: Vertrauen hat hier eine an Furcht gränzende Bedeutung. Friedrich will sagen: wo sie Gott nicht zutrauen, daſs er sie mit seiner Strafe erreichen könne, wo sie Gott nicht fürchten, da werden sie auch ihre Unterthanen nicht scheuen.

106. Es wende es denn die Gewalt Gottes, daſs sie es thun müssen. (S. 23. Z. 3. u. 4. v. u.) Die Geschichte ältrer und neuerer Völker enthält schauderhafte Belege zu dieser Bemerkung. Nur gar zu häufig waren Finanzbedrückungen das Loosungswort der Empörung und Umwälzung ganzer Staaten. "Die "Könige — sagt Plutarch, im Leben des Pyrrhus — "klagen bei sol-"chen Veränderungen bitterlich über "die Untreue der Völker; aber sie "haben Unrecht. Denn sie ver-"gessen, daſs sie selbst ihre Völker "dazu anführen, indem sie Gerechtigkeit, Treue und Glauben verletzen."

107. Dann — sich selbst erst erkennen. (S. 23. Z. 1 u. 2. v. u.) Man sehe oben Anm. 13. Gewiſs ein schmerzliches Lehrgeld, was mit dem Blute der Völker und nicht selten mit dem Ruin ganzer Generationen bezahlt wird! Welche edle Regierung wird nicht bei dem bloſsen Gedanken desselben zurückbeben?

108. Kein Bündniſs, Vereinigung, Verständniſs, Verschreibung. (S. 21. Z. 6. ff. v. u.) Alles gleichbedeutende Ausdrücke für einen äuſserst wichtigen Gegenstand, der wegen seiner Verbindung mit dem unmittelbar vorher gesagten, und mit dem Inhalte des gleich folgenden Artikels der Aufmerksamkeit unsers Friedrichs unmöglich entgehen konnte. Deutschland hatte bekantlich seit den ältesten Zeiten, aus einer Menge einzelner Völkerschaften bestanden, die von Fürsten und Herzögen im Frieden und Kriege geleitet wurden, ohne von einem gemeinschaftlichen Bande umschlungen zu seyn. Jedes Gau, jeder Stamm hatte seine eigne, auf individuelles Bedürfniſs gegründete, volksthümliche Verfassung, die durch

vereinte Kraft seiner Bewohner und wenn diese nicht hinreichte, durch Verbindung mit benachbarten Stämmen geschützt wurde. Karl, der Mann von grofsem Geiste, aber nicht von gleich grofsem Herzen, hatte zwar, mit Hülfe eines Erben der römischen Erobrungspolitik, durch 30 jähriges Blutvergiefsen diese Ordnung der Dinge in mehrern wesentlichen Puncten geändert, allein die ganze Reihe der Regierungs- Nachfolger aus seinem Geschlechte hatte den Deutschen für ewige Zeiten die Ueberzeugung gegeben, dafs ihre Fürstenthümer und Gauen zu einer allgemeinen Monarchie nicht geeignet seyen. Daher in der mehr als halbtausendjährigen Folge der Kaiser des Mittelalters bis auf unsern Friedrich herunter das Bestreben der Fürsten und einzelnen Völkerstämme sich in ihren isolirten Zustand zurückzusetzen, daher (andre Ursachen, hier zu geschweigen) Fehden und Gegen-Kaiser, daher die Abneigung von Entwerfung einer allgemeinen Verfassungsurkunde für Deutschland, daher die verdrofsne, oft sogar gänzlich unterbliebne, Besuchung der Reichs-

tage, daher endlich, zumal seit den Zeiten Conrad's I, Heinrich des Vogelstellers und der Ottonen eine kaum übersehbare Menge von Einigungen und Bündnissen einzelner Stände, sowol unter sich als mit auswärtigen Mächten. *Bodin*, ein französischer Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts zählt allein über 100 solcher Vereine, die von deutschen Reichsständen mit der Regierung seines Vaterlandes zu den mannigfaltigsten Zwecken gebildet wurden *) und von einheimischen Bündnissen, nebst den damit zusammenhängenden Begebenheiten, hat *Datt*, ein achtungswehrter Deutscher, hundert Jahre später, mit dem sorgsamsten Fleiſse einen ganzen Folianten geschrieben, der noch jetzt als Quelle benutzt wird und gewiſs mehr als manches frivole Product der ausländischen Litteratur eine philosophische Bearbeitung in deutscher Sprache, oder wenn sich kein vaterländischer Patriot zu dieser Arbeit verstehen sollte, einstweilen eine neue Auflage verdiente, die kein gelehrter

*) Man sehe v. Ludewig, a. a. O. Thl. II. S. 150.

Kenner der Reichsgeschichte und des Staatsrechts würde entrathen können. *) Ein Bund wurde gemeiniglich dem andern entgegen gesetzt, Einer veranlaſste die Entstehung des andern. Zu den merkwürdigsten gehörte — um nur einige Beispiele anzuführen — ohne Zweifel die, allem Ansehen nach in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts errichtete, hochbegünstigte Hanse, oder der *Hanseebund*, der schon i. J. 1364, 77 theils Reichs- theils Landstädte, groſsen Theils an den Gestaden der Nord- und Ostsee umfaſste, von deren Haupte, dem noch jetzt blühenden Lübeck, Friedrichs mehrgedachter Geheimschreiber, Aeneas Sylvius bemerkt, es sey so mächtig und angesehen, daſs auf dessen Wink die Königreiche Dännmark, Norwegen und Schweden ihre Könige ein- und abzusetzen pflegten **) und von deren vereinten Bemühungen ein neuerer Schriftsteller unter Anführung

*) Jo. Phil. Datt, Volumen rerum Germanicarum nouum s. de Pace imperii publica. Libri V. Vlmae 1698.

**) De morib Germ. in opp. p. 1054. vergl. Heinrich, Reichsg. Thl IV. S. 611.

mehrerer Beispiele aus Friedrichs Zeitalter, rühmt: sie hätten für die Ruhe des nördlichen Deutschlands wohlthätiger gewirkt als Kaiser und Reich mit ihren Gesetzen, *) Zwar nicht von ganz gleichem Umfange, aber doch immer bedeutend genug war auch das Schutz- und Trutzbündniſs, welches 1376 unter dem Namen des *groſsen Bundes* von 14 Städten in Oberscwaben bei Gelegenheit der von Kaiser Wenzel geschehenen Verpfändung 16 deutscher Städte errichtet wurde und 5 Jahre später schon auf 32 meist schwäbische Reichsstädte angewachsen war, zu denen sich bald nachher auch Mitglieder vom hohen Adel gesellten. **) Eben so merkwürdig war auch die 1402, wenige Jahre nach der, durch die *geistlichen!* Künste des ewigen Feindes der deutschen Regierungen bewirkten, Absetzung dieses Kaisers, unter dessen Nachfolger Ruprecht zu Nürnberg von der fränkischen Ritterschaft unter sich und mit den Grafen und

*) Jo. Klefeker, in s. alhier 1783 erschienenen Abh. de Hansa Teutonica secundum principia iur. publ. imprimis considerata. §. 34.

*) Heinrich, R. G. Thl IV. S. 9.

Herren errichtete sogenannte *grofse Einigung*, die den Zweck hatte, sich gegen unrechte Gewalt zu schützen, auch Recht und Billigkeit in ihrem Bundeskreise zu handhaben, worauf noch mehrere zu andern Zeiten und an andern Orten folgten, aus denen endlich wie Schmidt bemerkt, die Reichsritterschaft (das Corpus equestre sammt seinen Cantons) erwuchs.*) Und wer kennt nicht — um noch dieses Beispiel hinzuzufügen — das schon ein Jahrhundert früher (8. Dez. 1315.) von Helvetiens Eidgenossen errichtete *ewige Bündnifs*, in dessen Gefolge das deutsche Reich einen seiner biedersten Stämme – ungewifs ob mehr zu seinem oder zum Schaden dieses Stammes? — verlohr; der einige Jahrhunderte später (1579) gestifteten Utrechtschen Vereinigung, durch welche ein nicht minder bedeutender Volksstamm seinem Mutterlande entfremdet wurde, hier zu geschweigen.

108. Alle abgethan. (S. 21. Z. 3. v. u.) Bündnisse haben die Gauen Deutsch-

*) Schmidt, Gesch. d. Deutschen, Thl IV. (Ulm 1781) S. 538.

lands an den Abgrund des Verderbens geführt; häufig aber wurden sie auch, bei dem vernachlässigten Zustande der allgemeinen Gesetzgebung, das Loosungswort seines Wohlstandes und seiner Errettung. *) Kein Regal wurde seit den ältesten Zeiten von den Ständen mit gröſsrer Beharrlichkeit behauptet als dieses, und die schüchternen Versuche einiger Vorgänger unsers Friedrichs, die Ausübung desselben an Gesetze zu binden, betrafen mehr die Formalien dieser Ausübung als das Recht selbst. **)

*) "Si respublica bene constituta est"— sagt Ludolph Hugo, ein verdienstvoller Rechtsgelehrter des vorletzten Jahrhunderts, de statu regionum Germaniae et regimine Principam summae Imperii Reipublicae aemulo. Helmst. 1661 c. XIII. §. 15 — "foederibus non est opus. Vbi autem res publica "laborat, cum res in eum statum inclinet "quodammodo, quo sunt liberae gentes, vti"que foedera necessaria sunt, vt pactis pri"uatis securitatem nobis conciliemns, quam "iure publico non habemus. Nostra autem "respublica tam turbulenta, tam imbecillis "fuit, vt solo hoc subsidio hactenus "stetisse videatur."

**) Durch den unter K. Siegmund 1431 zu Nürnberg errichteten Reichsabschied Cap. 7. (Bei Senkenberg a. a. O. S. 149) wird den Ständen verboten, ohne des Reichs Wissen und Willen Bündnisse zu errichten; von den bestehenden ist darinn gar keine Rede. In dem zu Worms unter K. Heinrich VII gerade 200

Sogar die *goldne Bulle* K. Karls IV. sprach nur Landständen dieses Recht ab, während sie Fürsten, Reichsstädte und andre Stände des Reichs bei allen die gemeine Ruhe und Wohlfahrt (*pacem publicam*) betreffenden Vereinen ausdrücklich von diesem Verbote ausnahm. *) Mit welchem Löwenmuthe einzelne Reichsstände dieses Recht gegen jeden Angriff zu behaupten wusten, hatten noch nicht volle 40 Jahre vor unserm Friedrich der Markgraf Bernhard von Baden, der Graf Eberhard von Würtemberg und mehrere andre bei dem berühmten, 1405 von dem Reichs-

Jahre früher errichteten Reichstags - Schlusse wird blos den Städten zur Pflicht gemacht, sich nicht ohne Erlaubniſs in solche Verbindungen zu begeben, und zwar nicht ohne die des Kaisers, und nach Beschaffenheit der Umstände, nicht ohne Genehmigung der Fürsten, Grafen und Herren. Bei v. Senkenberg, welcher (a. a. O. S. 13) diesen Beschluſs mittheilt, findet sich keine Spur, daſs die Städte bei Abfassung desselben gegenwärtig gewesen oder über dessen Inhalt gehört worden wären, auch scheinen die Worte: Principes nostri et caeteri Proceres sacri Pulatii — diffinierunt das Gegentheil zu beweisen. Schöne Gesetzgebung, wenn Ein Stand den andern in contumaciam unter Vormundschaft setzt!

*) Tit. XV. §. 2. vergl. v. Ludewig, a. a. O. S. 150 und, 135.

erzkanzler und Kurfürsten Johann von Mainz gestifteten, *Marbacher Bündniſs* bewiesen, welches sie, der von K. Ruprecht an sie ergangnen ernstlichen Bitte und seines bereits oben (S. 157. f.) erwähnten Versprechens einer wünschenswürdigen Abhülfe ihrer Beschwerden unerachtet, so wenig aufzugeben sich entschlieſsen konnten, daſs der Kaiser sich am Ende zu einem Vergleiche verstand, nach dessen Inhalt, wie Heinrich bemerkt, *) der Bund unabänderlich fortdauerte und Ruprecht den Reichsständen das Recht gestatten muste, auch ohne besondre Erlaubniſs des Reichs, Bündnisse und Einigungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe unter einander zu machen. — *Friedrich* hatte bei solchen Vorgängern und unter solchen Verhältnissen eine der schwersten Staatsaufgaben zu lösen, und er löst sie ganz im Geiste seines vorliegenden Plans. Ohne sich über die Vortheile und Gefahren der befragten Particular-Bündnisse zu erklären, hält er sie bei einer auf allgemeine Freiheit berech-

*) R. G. Thl. IV, S. 95 und 490.

neten Verfassung und bei einer zweckmäſsigen Organisation der Streitkräfte der Nation durchaus für überflüssig, indem jeder rechtliche Zweck solcher Verbindungen durch eine nach den humansten Grundsätzen gebildete *magna charta* erreicht wird, und der Staat zu wesentliche Ansprüche auf die Thätigkeit seiner sämmtlichen Mitglieder hat, um durh unnöthigen Kraftaufwand sie vergeuden zu können. Friedrich will in der von ihm beabsichteten Ordnung der Dinge im ganzen Umfange des deutschen Reichs nur Einen Bund dulden und dieses soll der Staat selbst seyn. Er hätte nicht einmal nöthig gehabt die übrigen abzurufen, sie würden sich sehr bald, gleich Dissonanzen, in die groſse Staatsharmonie aufgelöst haben, und ihre Rückkehr würde unter solchen Auspizien für ewige Zeiten unmöglich geworden seyn. Daſs übrigens auch hier nur von dem goldnen Zeitalter einer definitiven Verfassung die Rede sey, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. In einem *provisorischen* Staatenverein, wie es so viele Jahrhunderte hindurch der Deutsche gewesen ist, ge-

hört das Recht der Bündnisse in so fern es keine Ungerechtigkeit gegen das Ganze enthält, zu den unbestrittensten Befugnissen jedes einzelnen Staates. Friedrich selbst, der es nur zu lebhaft fühlte, daſs noch eine Kluft von Jahrhunderten seinen Plan und dessen Ausführung trenne, war Stifter und eifriges Mitglied der mit 22 Reichsstädten errichteten sogenannten *S. Georgs-Gesellschaft*, die noch während der Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Maximilians I, unter dem Namen des *Schwäbischen Bundes* Ansehen und Einfluſs behauptete. *) Bündnisse sicherten noch in den *beiden folgenden Jahrhunderten* die Landeshoheit der Fürsten und die Gewissensrechte aller Partheien in Deutshland. Nach einem 30jährigen blutigen Kampfe wurde das Recht dazu im *Westphälischen*

*) Grünbeck, in der bereits (S. 205) angeführten Lebensbeschreibung sagt von ihm S. 36. "Er hat in die Ehre des h. Georgs einen "besondern Orden so man Ritterbrüder — "nennt, aufgerichtet. Von dannen sind ge"flossen viel Gesellschaften in deutschen Lan"den die unter der S. Georgenfahne zu seinen "und K. Maximilians Zeiten gestritten haben." Vergl. Heinrich, R. G. Thl IV, 95 u. 541.

Frieden feierlich ausgesprochen *) und seit 1664 in der *ewigen Capitu-*

*) Wer kennt nicht die berühmte, in beiden Westphälischen Friedensschlüssen gleichlautende Stelle, J. P. O. art. VIII. §. 2. J. P. M. §. 63. "Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento quo quis Imperatori et Imperio obstrictus est." In dem vorläufigen Gutachten der evangelischen Stände über diesen Artikel, wurde ausdrücklich auf Erhaltung der alten, wohlhergebrachten und (von der öffentlichen Meinung) gebilligten Bündnisse und fürstlichen Familienvereine, sonderlich der zwischen den damaligen Chur- und Fürsten-Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen errichteten Erbverbrüderungen angetragen. Bei den einzelnen Abstimmungen wurde namentlich auch das Hanseatischen Bundes mit jener Achtung erwähnt, die sich im Friedensschlusse selbst (I. P. O. art. X, §. 16.) so deutlich ausspricht. — Bei Gelegenheit der Worte: contra Imperatorem wurde in der Schwedischen Replik der Zusatz vorgeschlagen: qua Imperator est manetque, und bemerkt: wenn der Kaiser etwas wider die Rechte des Reichs thun wollte, so wären (Vertheidigungs) Bündnisse zugelassen. Braunschweig-Lüneburg und andre Stände billigten diesen Zusatz. Oestreich selbst erklärte: wenn man sage, contra Imperatorem, so sey coniunctim cum Imperio zu verstehen, übrigens sey der Kaiser den Ständen das ius pacis et belli geständig. Brandenburg-Culmbach bemerkte, Bündnisse seyen im h. R. R. von uralten Zeiten

lation und allen nachfolgenden, mit Inbegriff der neuesten und letzten, geltend gemacht. *) Durch eine Ausübung desselben, über welche vielleicht erst die Nachwelt wird vollgültig urtheilen können, erfolgte 1805 die *Auflösung* einer viel zu lange provisorisch gebliebnen *Reichsverfassung*, für deren volksthümliche, fremder Tyrannei unzugängliche, End-Gestaltung unser Friedrich und so mancher Edle vor-mit- und nach ihm umsonst ihre Stimme erhoben hatten. Bündnisse halfen uns die *Ketten* eines ausländischen Erobrers *brechen*, der unsre schönsten Reichthümer verschlang, Deutsche gegen Deutsche bewafnete und unsre kraftvollsten Jünglinge für seine unsinnigen Zwecke, in unzählichen tausenden, auf die Schlachtbank führte. Ein Bund wurde das

bis hierher gebräuchlich gewesen, die Kurfürsten hätten ja selbst unter sich ihren Verein, und was namentlich die auswärtigen Bündnisse anbelange, so könne man das Recht zu denselben den Ständen um so weniger streitig machen, als sie sonst, natürlichen Rechten zuwider, sich keiner Hülfe gegen künftige Unterdrückungen würden zu getrösten haben. Man sehe v. Meiern, Acta P. W. Thl I, S. 814. 861. 862. Thl II. S. 186. 318. 321 und 327.

*) Schmelzer, a. a. O. Art. IV. §. 4. 5. u. 327.

Loosungswort zu *Deutschlands schönerer Auferstehung*, während ein andrer die Sicherheit der Regierungen und die gerechten Hofnungen der Völker (unsern theuersten Wünschen nach: auf ewige Zeiten) verbürgte. Dafs die Urkunde des neuen deutschen Bundes das Recht der Bündnisse aller Art sämmtlichen Gliedern desselben unter den aus der Natur der Sache fliefsenden Einschränkungen erhielt *), war ganz in der politischen Ordnung der Dinge, so lange die hohe Bundesversammlung sich noch mit *Abfassung organischer Gesetze* und der dazu gehörigen *Executions-Ordnung* beschäftigt. Vielleicht sind wenige Jahre hinlänglich, um dieses grofse Geschäft auf eine umfassende Art zu vollenden. Nie wird der Glanz des deutschen Namens herrlicher strahlen, als nach dieser Vollendung. Dann ist die innere und

*) "Die Bundesglieder behalten — das Recht "der Bündnisse aller Art, verpflichten sich "jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären" Bundesacte v. 8. Jun. 1815. Art. 11. S. 120. der von J. L. Klüber mit der mühvollsten Sorgfalt veranstalteten Ausgabe dieser und der Schlufsacte des Wiener Congresses. (Erl. 1816.)

äussere *Sicherheit* des deutschen Vaterlandes durch weise und kraftvolle Mittel, würdig unsers Zeitalters, geschützt, dann ist die *Unverletzbarkeit* der einzelnen deutschen Staaten, welches auch immer ihr Umfang sey, für kommende Geschlechter begründet; die *Streitigkeiten* der Bundesglieder sowohl unter sich als mit einzelnen Instituten oder Individuen für derenAusgleichung sich die Landesstellen nicht eigneten, werden durch weislich gewählte Schiedsrichter, vielleicht selbst durch einen beständigen Ausschufs der hohen Versammlung, entschieden, und jeder einzelne Bundesstaat kann *unabhängig* vom andern an *seiner* Veredlung und definitiven Gestaltung arbeiten, ohne irgend einen Einflufs anzuerkennen, als die Macht des guten Beispiels und die Grundgesetze des Bundes. *)

*) Bundesacte, Art. 2. 5. 11. Augenscheinlich ist in diesem letztern Artikel von allen Streitigkeiten die Rede, die der Regent versucht werden könnte mit Gewalt zu verfolgen, statt ihre Vermittlung, und nöthigenfalls ihre Entscheidung der hohen Bundesversammlung zu überlassen. Es gehört eine eigne Logik dazu, hier nur Streitigkeiten der Mitglieder unter einander zu finden und zu behaupten: ihre Streitigkeiten mit Land-

Vielleicht ist eben dieses der Zeitpunct, wo die hohen Verbündeten vom Gefühl ihrer Kraft und Weißheit ergriffen, auf das allgemeine Band welches sie umschlingt, einstimmig die Worte anwenden würden, mit welchen Friedrich den gegenwärtigen Artikel beschliest: (S. 21. Z. 1 und 2 v. u.) Allein an des heiligen Reichs Schirm und Freiheit soll man sich halten. Sollten die erhabnen Bundesglieder aber auch nach der definitiven Organisation dieses Vereins auf Beibehaltung des Rechts der Bündnisse beharren, so ist — wenn alles nicht trügt — durch die bereits im Grundvertrage enthaltne Anordnung landesständischer Verfassungen*)

ständen oder mit Gesellschaften und Individuen die nicht von der Competenz der Landesstellen sind, — Streitigkeiten von denen nicht selten das Wohl ganzer Familien und die Zufriedenheit des gröſsten Theils der Staatsbürger abhängt — seyen von den erlauchten Stiftern des deutschen Bundes der Willkür einer Parthei Preis gegeben, die als oberste Leiterinn der Staatskräfte alle Mittel in den Händen hat, diese Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen.

*) Art. 6. bei Klüber, a. a. O. S. 122. vergl. Ebend., Acte des Wiener Congresses, Thl II. Erl. 1816. S. 424. ff.

für ein heilsames Gegengewicht bei Misgriffen in der Ausübung desselben gesorgt. Man kann historisch nachweisen, dafs die meisten Regierungen von Deutschland seit dem Entstehen der reichsständischen Landeshoheit in der Ausübung des befragten Rechts, *verfassungsmäfsig* an den Rath und die Einwilligung ihrer Landstände gebunden sind. Selbst die *Kaiser* musten in den Wahlcapitulationen versprechen, *ohne Einwilligung der Stände kein Bündnifs* mit andern Mächten von Reichs wegen zu errichten. *) Könnte es die Absicht der hohen Bundesglieder gewesen seyn, bei der Ausübung eines Rechts in welchem nach Heerens Ausspruch**) die gefahrvollste Klippe für das Bundesschiff liegt, bei Bündnissen, die sie doch allemal nicht blos in ihrem sondern im Namen aller Staatsklassen errichten ohne deren Mitwirkung es unmöglich wäre, sie *geltend zu machen*, die Stimme ihres Volkes und seiner Stellvertreter zu überhö-

*) Art. IV. §. 2. u. Art. VI. § 1. vergl. Klüber, syst. Entw. der kais. Wahlcap. S. 66. 67.

*) In der bereits angef. Schrift: der deutsche Bund. S. 26.

ren, und nach so vielen und grofsen Erfahrungen, die einzelnen Bundesglieder mehr zu begünstigen, als es nach jenem Staatsvertrage das ehemalige erlauchte Reichsoberhaupt im Verhältnisse zu den Reichsständen war?

Zum Beschlufsartikel.

109. Alle Gehorsamen des Reichs-Beistand. — Allezeit 5 grofse Läger. (S. 24. Z. 3. 4. v. u. S. 25. Z. 13.) Nachdem Friedrich noch einmal die bisher durchlaufne Bahn überblickt und die Grundsätze welche auf derselben ihn leiteten, mit kurzen, kraftvollen Worten wiederholt hat, geht er nun zu den Mitteln über, die beabsichtete neue Verfassung gegen jeden feindseligen Angriff sicher zu stellen. Welches auch immer seine Ueberzeugung seyn mochte, dafs die innere Güte einer Verfassung ihre *vornehmste* Schutzwehr ausmache, so konnte er doch nicht verkennen, dafs auch äufsre Schutzmittel hinzukommen müssen, um dieselbe sowol gegen Feinde im Innern als gegen geist- und weltliche Tyrannei im Auslande aufrecht zu halten. Sein

Plan, das Resultat der Erfahrungen, aller vorhergehenden Jahrhunderte der deutschenGeschichte, begreift eine glückliche Verbindung des Systems des allgemeinen Aufgebots und der stehenden Heere. Er geht von dem doppelten Grundsatze aus, daſs in einem auf das Wohl aller berechneten Staate, jeder waffenfähige Bürger ohne Ausnahme zur Vertheidigung desselben mitwirken müſse, daſs aber derjenige Stand, welcher von Jugend auf in den dazu gehörigen Fertigkeiten geübt werde und hinlängliche Mittel dieselben geltend zu machen besitze, einen besondern Beruf zu dieser Vertheidigung habe. Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, was bereits oben (S. 167.) bemerkt worden ist, daſs unter diesen letztern vorzugsweise der hohe und niedere *Adel* gemeint sey *), und es ist unverkennbar, daſs Friedrich die achtungswerthe Absicht hatte, durch Richtung der Talente und Kräfte dieses Standes auf die allgemeinen Zwecke des Staats die bis-

*) "Von Adel seyn und: zu den Waffen gehören, war zuvor eine und dieselbe Sache." Schmidt, Gesch. d. Deutschen C. VII. Cap. 43.

her bestandne Lehnverfassung zu *veredlen* und Talente die sich seit Jahrhunderten in unseligen, nur zu häufig auf eigennützige Zwecke berechneten, Fehden einander wechselseitig aufzureiben suchten, für die grofse Sache des Rechts und des Vaterlandes zu gewinnen. Was man noch in den neuesten Zeiten, als *allgemein gültigen höchsten Grundsatz für eine Armee-Verfassung* angegeben hat: *) höchste Ausbildung u. Schlagfertigkeit der Wehrmänner mit der mindestmöglichen Belästigung des Landes vereinigt, war bei diesem Stande in einem ausgezeichneten Grade der Fall. Das Kriegshandwerk wurde von den Genossen defselben gewissermafsen *zunftmäfsig* getrieben. Nach der schon von Tacitus gerühmten Sitte der ältesten Deutschen **) wurden sie von

*) Man sehe: Betrachtungen über die verschiednen Formen der bewafneten Macht, von einem vormaligen Landwehr-Offizier. Lpz. u. Altenb. 1817. S. 44.

**) de mor. Germ. c. 13. Arma sumere non ante cuiquam moris, quam ciuitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque iuuenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus iuentae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

der frühesten Jugend an in allen Künsten und Fertigkeiten des Angriffs

Es ist merkwürdig, dafs sich diese Sitte durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf das Zeitalter Friedrichs und noch lange nach demselben erhalten hat. — Die vollständigste Beschreibung einer solchen Ceremonie, wie sie, im wesentlichen um die Mitte des 13ten Jahrhunderts an dem bereits zum römischen König erwählten 20jährigen Wilhelm von Holland vollzogen wurde, findet sich in dem magnum chronicon Belgicum ad a. 1247. Unter den dem jungen Könige bei einem feierlichen Hochamte vorgehaltnen Ritterstatuten bemerkt man u. a. die Verpflichtung ungerechte Kriege zu meiden, ungerechten Sold zu verschmähen und sich gegen Gott und Menschen untadelhaft zu betragen. — Der berühmte Götz von Berlichingen gibt in seiner Lebensgeschichte eine nähere Beschreibung der Uebungen und Dienste durch welche noch gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts Jünglinge sich zum Ritterstande vorbereiten musten. "Ich bin folgends" — sagt er u. a. — "zu Herrn Conrad von Berlichingen, "Ritter kommen, bei dem ich 3 Jahre lang "verharret und für einen Buben gebrauchet "worden, dabei ich dann allenthalben als ein "Bub und Junge muste mitreiten und gebraucht "worden." In den weitern Erfolg der Erzählung bemerkt er, wie er in seinen Lehrjahren, die Lanterne getragen, die Pferde sattlen und aufzäumen, auch das Pferd dem Herrn zum Aufsitzen herbeiführen, hiernächst dessen Helm und Spiefs habe bereit halten müssen, wie er, nachdem er als Bube zu dem Markgrafen Friedrich von Anspach gekommen, demselben im Kriege zur Seite geritten sey, die Fahne geführt habe u. s. w. Man sehe: Leben Götzens von Berlichingen mit der eisernen Hand, erläutert von Ver. Fr. v. Steigerwald. Nürnb. 1731.

und der Vertheidigung unterwiesen und geübt. Nach Verlauf mehrerer Vorbereitungsjahre wurde sodann der Edel-Knappe, (Schildknappe) durch eine öffentliche Feierlichkeit wehrhaft gemacht, oder für ein Mitglied der Kriegsgenossenschaft *(militaris ordo. Militare collegium)* erklärt. Sein Vater, ein kampfgeübter Anverwandter, (Schwertmagen) oder auch ein Richter aus seinem Gau übergaben ihm dann bei einer zahlreichen Versammlung unter Einschärfung der Pflichten seines künftigen Standes Schild, Lanze und Schwert, mit denen er in jedem vorkommenden Falle das Recht beschützen und ungerechte Angriffe abwehren sollte, und ein Schwertschlag auf den Nacken nebst frommen Gebeten vollendeten die Ceremonie. Nun wurde der edle Knabe (armiger) Edelknecht oder Ritter, (miles) der Haussohn wurde jetzt Mann des Vaterlandes, Beschützer der Religion, Streiter für die Ehre des Fürsten, Vertheidiger der Witwen, Waisen und Unschuldigen und Rächer der Unterdrückten, nun wurde er schöppenbar und fähig im Rathe der Landstände für

das Interesse des Vaterlandes und des Fürsten zu stimmen. Keine Zunft war vielleicht sorgfältiger in der Aufnahme neuer Mitglieder als grade die Genossenschaft, dieser Edlen. Nur ebenbürtige, nur gleich geübte, gleich vorbereitete Krieger sollten zu ihrem Stande gehören, dessen Würde ihnen zu grofs und dessen Gefahren zu bedeutend schienen, als dafs sie dieselben mit ungeübten, unvorbereiteten, nicht durch hohesEhrgefühl geadelten Streitlustigen hätten theilen sollen. *) In dem von Kaiser *Friedrich I* auf den Reichstage zu Nürnberg 1187 publicirten Friedebriefe, wird bei nahmhafter Strafe befohlen, die Söhne von Priestern, Diaconen und Bauern nicht mit dem Kriegsgürtel zu bekleiden und diejenigen unter ihuen welche denselben bereits erlangt haben könnten, aus dem Heere zu entfernen. **) Otto, Bi-

*) Aufser den bereits oben (S. 168) angeführten Schriftstellern sind u. a noch folgende nachzusehen: Just. Möser, Osnabr. Gesch. Abschn I. §. 36 — Jo. Ge. Estor, de ministerialibus Argent. 1727. c. VII. §. 373. fs.— Mich. Ign. Schmidt, a. a. O.

**) Man findet denselben vollständig in den bekanntesten Ausgaben des Römischen Rechtsbuchs; Feud. V, 10.

schof von Freisingen, ein Zeitgenoſs dieses Kaisers, bemerkt von dem Unterschiede zwischen den Bürgerschaften der italiänischen und der deutschen Städte, daſs in jenen auch gemeine Leute den Kriegsgürtel haben könnten, während letztre (die bekanntlich in den Patriciern ihren eignen Adel hatten) dieses, gleich allen andern europäischen Städten wie eine Seuche zu vermeiden gesucht hätten. *) Eben dieses bestätigt Aeneas Sylvius, der bereits mehrmals angeführte Geheimschreiber unsers Friedrichs, in Ausdrücken die für den deutschen Adel in einem hohen Grade ehrenvoll sind **) und,

*) Otto Freising. de gestis Friderici I. c. 13.

**) "Securior" — so schreibt er 1451 an den damaligen Pabst Nicolaus V. bei Gelegenheit der von unserm Friedrich, in Begleitung eines zahlreichen Adels, beabsichteten Krönungsreise nach Rom — "tua pietas inter gladios "Theutonicos quam inter Italos erit. Nam "qui arma gerunt Itali, ex plebe sunt, "leves homines, mercenarii, quibus nihil "est pecunia dulcius. Germani ex nobili-"tate milites legunt, graves viros ac "fidei tenaces, quibus honore nihil est an-"tiquius." Man sehe dessen historia Friderici III Imp. bei Ad. Fra. Kollarius, analecta monum. Vindob. T. II. p. 192. Unter unzähligen Beispielen dieser ächtdeutschen Treue hier nur ein einziges, welches Jo. Chph Bec-

wenigstens zum Theil das schwarze Schattengemälde aufhellen können, welches andre Schriftsteller von dem Adel dieses Zeitalters entworfen haben. Hierzu kommt der höchstwichtige Umstand, daſs es nach der von Friedrich beabsichteten Vereinigung dieser edlen Vaterlandsvertheidiger unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt und 5 untergeordnete Befehlshaber in eben so viel Districten des Reichs, und bei den fortgesetzten Kriegsübungen, zu denen theils das

mann, de exuperantia obsequii (Frf. a. V. 1683) S. 47 aus der Geschichte des in so vielfacher Rücksicht merkwürdigen Kurfürsten Moritz von Sachsen erzählt. Als dieser in seinen jüngern Jahren unter Friedrichs Enkel, K. Karl V einen Feldzug gegen die Türken mitmachte, überfiel ein Trupp feindlicher Reuter an einem Morgen unversehens das deutsche Lager. Moritz, ohne seine Begleiter abzuwarten, eilt angesichts vor den Feind und wird nach einem eigensinnigen Kampfe von demselben zu Boden geworfen. Schon ist man im Begriff den fürstlichen Gefangnen zu entwaffnen als "einer von seiner Aufwartung, Sebastian Ribisch, vornehmen Geschlechts" herbeisprengt und, er allein gegen einen groſsen Haufen, seinen Herrn mit seinem Leben vertheidigt. Dieser schwingt sich auf sein Roſs und eilt mit seinem Ruhm- und Wunden bedeckten Erretter ins Lager zurück, wo derselbe bald nachher den Heldentod stirbt.

häusliche Leben der Edlen, theils die feierlichen Turniere häufige Gelegenheit darboten, nicht schwer fallen konnte, dieselben allzeit schlagfertig zu halten und daſs für die Armeebedürfnisse seit den frühesten Zeiten durch Verleihung von Beneficien gesorgt war, deren, nur auf streitbare Männer forterbender, abgabenfreier Besitz die Verpflichtung mit sich führte, für Rüstung und Kost ohne Druck des Bürgers und des Landmanns zu sorgen. Mit Recht bemerkt daher Friedrich im Eingange der von ihm vorgeschlagnen Organisation des stehenden Militärs, daſs sie den Zweck habe, "*mit zeitigem* "*wohlbedachtem Rath und ohne groſse Un*-"*kosten aller Commünen im Reich*" die bereits geübten Streitkräfte zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe zu ordnen. Da diese Organisation mit dem von seinem Vorgänger K. Albrecht II. und den versammleten Ständen des Reichs nur 3 Jahre früher (1438) beschlossenen Landfrieden in mehrern Stücken eine auffallende Aehnlichkeit hat, so wird es interessant seyn, über den nächsten Gebrauch dieser

Streitkräfte eine hierher gehörige Stelle desselben zu lesen. "Fügte es "sich" (heist es §. 28. *) "daſs je-"mand dieser — Ordnung ungehor-"sam seyn und sich — dawider se-"tzen wollte: so wollen und gebieten "wir einem jeden Hauptmann des "Kreises darinn der Ungehorsame ge-"sessen wäre, einer oder mehr, daſs "sich derselbe Hauptmann mit allen "denjenigen Fürsten, geistlichen und "weltlichen, Grafen, Herren, Freien, "Rittern, und Knechten und Städten, "die in den obgenannten Kreisen "begriffen sind — mit ganzer Ge-walt stellen und — dann nicht (nach) "lassen sollen, der Ungehorsame, ei-"ner oder mehr, sey dann zuvor zum "Gehorsam gebracht — als sich das "nach Gelegenheit der Sache ge-"bührt." — Wenn diese Organisation für gewöhnliche Fälle zulänglich war, ſo konnte es doch Friedrichs Scharfblicke nicht entgehen, daſs sie zur allgemeinen Vaterlandsvertheidigung bei weitem nicht ausreiche und über dieses zu mancherlei Misbräuchen ausgesetzt sey, als daſs er sie für die

*) v. Senkenberg, a. a. O. Thl I. S. 157.

einzige Stütze der von ihm beabsichteten Verfassung hätte halten können. Er will daher daſs *alle* Gehorsamen des Reichs bereit stehen sollen, im erforderlichen Falle die Freiheit ihres Vaterlandes mit vereinter Macht aufrecht zu erhalten und überläst es der Gesetzgebung, die dahin gehörigen Bestimmungen anzuordnen, "wie solches alles die Nothdurft "erfordert." Nach ſeinem umfassenden Plane soll jeder kampfgeübte Wehre, jeder Vaterlands-Vertheidiger: *Bürger*, eben so bekannt mit dem groſsen Interesse des Vaterlandes als bereit für dessen Verfechtung, und jeder Bürger, in dringenden Fällen: *Vaterlands-Vertheidiger* seyn. Wenn kunstmäſsig gebildete, mit dem Ruhme ihrer Ahnen und mit den von diesen errungenen Nationalbelohnungen geschmückte Krieger das Lehngefolge, (Comitate. Geleite.) die in spätern Zeiten sogenannten *Armeestämme* ausmachten, so soll jeder freie Staatsbürger zum Heerbann, zum Landsturm oder zur Landwehr gehören, die auf den ersten Wink des Reichs und seiner Geordneten sich unter das National-Banner stellt,

um vereint mit jenen den allgemeinen Rechtsstand mit starker Hand zu behaupten. Wer erinnert sich nicht der alten *Sueven*, bei denen alle Landeigenthümer, in den Waffen geübt, auf den ersten Wink zur Vaterlandsvertheidigung herbei eilten, und von denen nach Cäsars Berichte (de B. G. VI, 7.) die übrigen deutschen Völker sagten: ihre Kriegsverfassung sey so stark, daſs die Götter selbst ihnen nicht widerstehen könnten? Wer denkt nicht an die alte, hier gewiſs gute, Zeit unsrer Väter im nördlichen Deutschland? "*Promta omnibus arma, ac si res poscit, exercitus*," rühmte schon Tacitus von ihnen in einer Stelle die zu schön ist, um nicht in ihrem Zusammenhange hier in vaterländischer Sprache einen Platz zu verdienen. "Die *Chauzen*" — sind seine Worte *) — "welche mit den "Friesen anfangen und eine unge-"heure Landstrecke bis ins Land "der Katten ausfüllen, bilden das

*) de morib. Germ. c. 35. Vergl. Adr. C. G. v. Reiche, von den kriegerischen Einrichtungen der alten Deutschen vor den Zeiten der Karolinger; in s. Beiträgen zur Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte. Bair. 1798. N. 9.

"edelste deutsche Volk, das seine "Gröſse vor allem in Gerechtigkeit "sucht. Ohne Eroberungssucht, aber "auch ohne Schwäche leben sie ru"hig und sicher. Sie meiden jede "Veranlassung zum Kriege, Mordtha"ten und Plünderung sind bei ihnen "nicht üblich. Es ist ein Hauptbe"weis ihrer Tugend und Stärke, daſs "sie Ehrfurcht gebieten, ohne sich "durch Beleidigungen geltend zu "machen. Doch sind alle zum Schla"gen bereit und, wenn die Noth es "erfordert, erhebt sich ein groſser "Heerhaufen von Fuſsvolk und Reu"terei; auch wenn sie ruhen, geht "der Ruhm ihrer Waffen vor ihnen "her." — Welches auch immerhin die Zwistigkeiten, Kriege und Befehdungen einzelner Völkerstämme und Gewalthaber seyn mochten, die seit den ältesten Zeiten das innere unsers deutschen Vaterlandes zerfleischten, so ist es doch durch die Geschichte bewiesen, daſs nur Gott und diese Heermannien, späterhin Heerbann oder Landwehr genannt, seine Unabhängigkeit gegen fremdländische Eroberer schützten. "Deutschland, — sagt der, auch als Schriftsteller un-

vergeſsliche, ehemalige Königl. Preuſsische Staatsminister, Graf *Herzberg* *) "ist niemals weder gänzlich, noch "auf lange Zeit von einer fremden "Nation erobert oder bezwungen "worden. Die *Römer* haben ihr Reich "nicht weiter als bis an die Donau "und den Rhein erstreckt, sie ha-"ben blos kurzwährende Einfälle und "Züge über diese beiden Flüſse hin-"aus gethan und sind allezeit von "den Deutschen dahin *zurückgetrieben* "worden. Von der mitternächtlichen "Seite haben die *Slaven* und Wenden "ihre Herrschaft nicht weiter als bis "an die Elbe ausgebreitet, aber sie "wurden in der Folge von den Deut-"schen wieder überwunden und un-"terjocht. Man kann also mit aller "historischen Wahrheit behaupten, "daſs das groſse Germanien oder das "eigentlich sogenannte Deutschland, "welches die weite Strecke von Län-"dern zwischen dem Rhein, der Do-"nau und der Elbe begreift, allezeit "unüberwunden, frei und wahrhaf-

*) (Ewald Friedr. Graf) v. Herzberg, Abh. von den Staatsrevolutionen und insbesondere von den Revolutionen in Deutschland. a. d. Fr. Schwerin, Wismar u. Bützow 1783. S. 8.

"tig germanisch oder deutsch geblie-"ben sey. Die einzige Epoche, wo "es gänzlich kann bezwungen gewe-"sen seyn, ist als Attila, König der "Hunnen, durch Germanien nach "Gallien ging, um bei Chalons zu-"rückgetrieben und geschlagen zu "werden, aber diese Herrschaft war "so vorübergehend, dafs sie vielleicht "kein volles Jahr gewährt hat." Ach! warum mufs die neueste Geschichte sowol von Deutschland als von dem helvetischen Schwesterstaate noch eine zweite Ausnahme hinzusetzen, die bei weitem schrecklicher und zerstörender als die erstre war und allem Ansehen nach für ewige Zeiten *unmöglich* gewesen wäre, wenn man das von unserm Friedrich aufgestellte System in seinem ganzen Umfange befolgt hätte!! In keinem Theile des ehemaligen deutschen Reichs scheint sich dieses System, im Ganzen genommen, glücklicher ausgebildet zu haben, als in *Helvetien*. Um nur einen Kanton dieses, langsam seiner Veredlung entgegen reifenden, germanischen Völkerstammes, statt aller übrigen, in Rücksicht auf Militair-Organisation mit demselben im wesentlichen über-

einstimmenden, zu nennen, so ist wie ein bereits mehrmals mit Achtung angeführter Schriftsteller bemerkt*) – "Die Kriegsverfassung in *Bern* so gut "als sie in einem Staate seyn kann, "der *keine stehenden Armeen* unterhält "und *in einigen Jahrhunderten keine* "*Kriege* geführt hat. — Alle streitbare "Männer zwischen 16 und 60 Jah-"ren sind in 3 Aufgebote und diese "wieder in Regimenter und Eska-"drons abgetheilt. Jeder streitbare

*) Chrph Meiners, Briefe über die Schweitz, Thl I. 2te Auflage. Berl. 1788. S 232. David Hume, welcher in seinem Entwurf einer vollkommnen Republik der Kriegsverfassung Helvetiens den Preis zuerkennt, wünscht zugleich, dafs man den Gebrauch einführe, jährlich 20,000 Mann, (und zwar immer andre 20,000) herauszunehmen, um sie, auf Kosten des Staats, im Sommer 6 Wochen campiren zu lassen, damit ihnen die Pflichten eines Feldlagers nicht ganz unbekannt wären. Man sehe dessen: political discourses. Ed. 2. Lond. 1752. N. 12. Deutsch in s. vermischt. Schriften Thl I. Hamb. u. Leipz. 1754.) Wären die Verfassungen der einzelnen Schweizerstaaten nach ihrer Trennung von Deutschland nicht hinter den Fordrungen des allgemeinen Staatsrechts zurückgeblieben, hätte das Band einer Magna charta, ähnlich der von Friedrich beabsichteten, die Cantons zu einem, der Politik des Auslandes unzugänglichen, Ganzen vereinigt, ohne die unleugbaren Rechte der einzelnen Regierungen zu gefährden, so würde Helvetien, bei einer solchen Kriegs-Verfassung, selbst der vereinten Macht von Europa haben Trotz bieten können.

"Mann muſs mit vollständiger Mon-
"tur nnd Waffen versehen seyn. Alle "werden zu gewissen Zeiten in den "Waffen geübt; Waffenübungen, *bei "denen kein Stock gebraucht wird*, sind "eine von den Sonntagsbelustigun-"gen der Bürger und Bauren." Spuren einer ähnlichen Armeeverfassung finden sich noch Jahrhunderte nach unserm Friedrich in der Geschichte mehrerer einzelnen Staaten von Deutschland. So bemerkt Venturini *) von einem der gröſsten Fürsten des 16ten Jahrhunderts, dem um das Glück und den Wohlstand der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg unsterblich verdienten Herzoge *Julius* von Braunschweig, es erhelle aus den von ihm zur Landesvertheidigung getroffenen Anstalten, daſs es sein Plan war, den alten *Heerbann* nach veränderten Zeiten und Bedürfnissen modificirt, gewissermaaſsen wieder herzustellen. "Jeder ansäſsige Bauer muste bewaf-"net auf den Landgerichten erschei-

*) Karl Venturini Handbuch der vaterländischen Geschichte für alle Stände Braunschw. Lüneb. Landesbewohner. Th. 3. Braunschw. 1806. S. 205. 206.

"nen, sein Gewehr vorzeigen, sich "mustern und von den Landvoigten "die ehemals in Kriegsdiensten stan-"den, in kriegerischen Uebungen und "Wendungen unterrichten lassen. "Der Herzog lies zu Gittelde Flinten "schmieden, welche das Stück zu 2 "Rthl. feil waren. War das Bauren-"gewehr nun nicht im Stande, oder "hatte er dasselbe abhanden kommen "lassen, so muste er die darauf ge-"setzte Strafe erlegen. Denn bekannt "war es ihm zur Genüge, daſs beim "ersten Klange der Sturmglocke die "ganze Gemeinde, mit Waffen ver-"sehen, auf dem bestimmten Lärm-"platze erscheinen sollte. So ward "der Geist des Krieges, der Tapfer-"keit und Nationalkraft von einem "weisen Fürsten, der doch selbst den "Krieg haſste, glücklich erhalten. "Julius fühlte, was der Zeiten Be-"dürfniſs erheische und opferte die-"ses Bedürfniſs keinesweges seinen "Lieblingsneigungen auf." Noch im folgenden 17ten Jahrhundert scheint dieses System unter dem Namen der Landfolge von mehrern Fürsten des Welfischen Hauses zur Vertheidigung gegen ungerechte Gewalt in An-

spruch genommen worden zu seyn, so daſs 1) die *Lehnleute* (der Adel) 2) bei steigender Gefahr, ein *Ausſchuſs der Bürger und Bauren* und 3) auf den äuſsersten Nothfall, *Mann bei Mann* in guter Bereitschaft gehalten wurden. *) — Eben diesem Systeme verdankten im Anfange des Bairischen Successions-Krieges (1705) Tyrols Bewohner ihre Befreiung. Von bereits geübten Kriegern nothdürftig unterwiesen, griffen sie in Masse zu den Waffen und schlugen unter Anführung des Würtembergischen Hauptmanns Coppenhagen den mit Heereskraft in ihr Land eingedrungnen Feind auf allen Puncten zurück. **) Was die groſse Preuſsische Nation ***), was die Hanſeaten

*) Man sehe z. B. den zwischen dem Herzog Christian nnd den Landräthen, auch dem Ausschuſs der Ritterschaft am 14. Jun. 1625 zu Zelle vollzogenen Receſs in den von And. Lud. Jacobi herausgegebnen Landtagsabschieden Thl II. S 153. vergl. Frdr. v. Bülow und Theod. Hagemann, practische Erörterungen B. I. S. 122.

**) Betrachtungen üb. d. verschiednen Formen der bewafneten Macht, S. 8.

***) Um sich eine Vorstellung von dem edlen Muthe zu machen, der damals alle Bewohner Preuſsens beseelte, oder vielmehr um diese Vorstellung — faslich für Geist und Herz auf

was grofse deutsche Fürsten, vereint mit ihren Völkern, in unsern Tagen zur Wiedererlangung der vaterländischen Selbstständigkeit für Wunder von Aufopfrung und Tapferkeit schufen, ist jedem aus frischem Andencken bekannt. Nie hätte unsre Nation die Sclaven-Ketten jenes, von einem Italiänischen Eroberer verführten, Volkes zerbrochen, das mit dem Schwur der Liebe im Munde uns den Dolch durch den Busen sties, wenn sie nicht eingedenk der Sitte ihrer Vorvordern neben der damals bestehenden Kriegsverfassung das von unserm Friedrich für den Fall der höchsten Gefahr empfohlne System der allgemeinen Bewafnung befolgt hätte. Was die einzelnen Staaten des deutschen Bundes seit dieser für das Vaterland ewig merkwürdigen Periode gethan haben, und noch täglich wetteifernd fortsetzen, um die-

einige Augenblicke zu erneuern, sey es mir erlaubt, am Schlusse dieser Schrift, als Zugabe, aus der Zeitung für die elegante Welt, v. 2. Jun. 1814 den Aufruf eines preufsischen Mädchens an ihren Geliebten abdrucken zu lassen, dessen Inhalt zu gleicher Zeit die Nation und den Dichter verherrlicht.

ses erprobte System auch für die Zukunft geltend zu machen, hierüber enthält die Geschichte des Tages die achtungswürdigsten Beweise. So wurde, um nur einige Beispiele anzuführen, durch ein Kön. Preuſsisches Edict vom 3. Sept. 1814 die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste nach den verschiednen Alters-Abstuffungen ausgesprochen, und durch eine Bestimmung vom 7. April 1815 festgesetzt, daſs niemand als Beamter des Staats angestellt werden solle, der nicht beweise, seine militärische Dienstpflicht erfüllt zu haben oder daran durch vollkommne Unfähigkeit verhindert zu seyn; nach einer von dem K. Preuſs. Ober-Consistorium erlassenen Verfügung sind selbst die Candidaten des Predigtamts von der allgemeinen Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht ausgenommen. — So legte noch im Jun. d. J. der *Groſsherzog von Weimar*, nach Vollendung des groſsen Geschäfts einer vom Fürsten und den Stellvertretern des Volks gemeinschaftlich beschlossenen, von der hohen Bundesversammlung feierlich garantirten Verfassungs-Urkunde, seinen mit

hoher Weisheit gewählten Landständen den Entwurf eines Gesetzes vor, nach welchem jeder Einwohner unter den Fahnen der Landwehr sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit halten und von dem Linienmilitär blos die Stämme beibehalten werden sollten. Der Zweck dieses neuen Landes-Bewafnungsplans ist nach den eignen Worten dieses allgemein verehrten Regenten dahin gerichtet "die Streitkräfte des Volks "welche in dem deutschen Befreiungs-"kriege sich entwickelten und be-"währten, zum Schutze der zwar "wieder errungnen, aber dem gemein-"samen deutschen Vaterlande noch "keineswegs durch kräftig durch-"geführte Bewafnung und Kriegsein-"richtungen sichergestellten Na-"tionalselbstständigkeit durch "zeitige und thätige Benutzung der "Mufse des Friedens in seinen Lan-"den völlig zu entwickeln, in fort-"währender Uebung und Bereitschaft "zu halten und dadurch zugleich das "Benehmen eines: *bei gehöriger Anzahl* "kostbaren Linienmilitairs als eines "eignen Standes zu vermeiden." Ob und wie die dem Vaterlande und den

Fürsten so innig ergebnen Landesstände diesem Antrage ihre volle Zustimmung gaben? bedarf wohl keiner Bemerkung. Thatsache ist es, daſs kurze Zeit nachher die vorhin sehr beträchtliche Anzahl von Linientruppen in diesem Lande auf 2 Bataillons eingeschränkt wurde und so eben verkündigen öffentliche Blätter, daſs auch diese Anzahl — mit Zuversicht darf man voraussetzen: ohne Ungerechtigkeit gegen die zu andern Bestimmungen abgehenden Individuen — auf nicht volle 100 Mann zurückgeführt sey; "ein groſser Vortheil für "das Land," wie hinzu gesetzt wird, *das "auch diese Wohlthat nach Würden zu schätzen weiſs.*" *) Dieser Ausschuſs gebildeter Krieger wird demnach in diesem Lande die Armeestämme bilden.

*) Reductionen dieser Art sind nichts weniger als neu, ohne darum weniger verdienstlich zu seyn. So erklärte Herzog Christian Ludwig ein um das Glück und den Wohlstand der Hannöverischen Lande unsterblich verdienter Fürst, auf einem 1663 zu Zelle vollzognen Landtage "Er sey entschlossen, nach Cessirung allgemeiner und absonderlicher Gefahr "sich der alsdann überflüssig befindenden geworbnen Völker zu mehrerer Erquickung der "nothleidenden Unterthanen gebührend zu entledigen. M. s. A. L. Jacobi, Landtagsabschiede Thl II, S. 361.

Könnte man annehmen, daſs ein Theil des dazu gehörigen Personals den schon mit dem Kriegsruhme tapfrer Ahnen geschmückten Familien angehöre, oder daſs diese letztern, von reiner Vaterlandsliebe geleitet, ohne Kosten für das Land, eingedenk der Nationalbelohnungen deren Besitz auf sie überging, an diesen Ausschuſs sich anſchlieſsen würden, um ihnen, so oft es Noth sey, mit dem Beispiel der edelsten Anhängigkeit vorzuleuchten, so wäre in diesem Theile des deutschen Vaterlandes Friedrichs Plan seinem ganzen Umfange nach in die schönste Wirklichkeit übergegangen. — Ein trefliches Seitenstück dazu enthält die Einrichtung der Landwehr in dem Groſsherzogthum *Hessen - Darmstadt.* Bei einem auf den Nothbedarf zurückgeführten Armeekern stehen 60,000 Mann in Regimenter gebildet, gehörig organisirt und disziplinirt, bereit: auf die erste Nachricht von Gefahr den Feind zu empfangen. Die Regierung selbst liefert die Waffen, während der Landwehrmann sich die Ehren - Uniform der Vaterlandsvertheidiger stellt. Ein Theil des

Sonntags wird zu Waffenübungen gewidmet, deren Erfolg sich bei der allgemeinen Heerschau bewährt. Wenn Drang der Nothwendigkeit bei den neuen Schöpfungen dieses Landes der Organisation der Sicherheitsanstalten eine der ersten Plätze anwies, so ist dadurch nichts für die übrigen Theile der Staatsgestaaltung verlohren. Schon wird ein neues Civilgesetzbuch von den ersten Rechtsgelehrten des Landes bearbeitet, ein Handelsgesetzbuch und ein Criminal-Codex werden ihm folgen und eine *Verfassungs-Urkunde*, ganz in dem liberalen Geiste des regierenden Grofsherzogs mit Kraft und Weisheit entworfen, wird dem Bunde des Regenten und seiner Völker die Krone aufsetzen. — Die Behauptung eines bereits angeführten Schriftstellers*), dafs man nicht Bürger und Soldat zugleich seyn könne, und dafs es bei einer Vereinigung beider Stände um "*alle stillen Tugenden der Bürgerlichkeit*" geschehen sey, wird durch das glänzende Beispiel so vieler tausend edlen Vaterlands-Vertheidiger die mit

*) Betrachtungen etc. S. 36.

Ruhm bedeckt aus dem letzten Befreiungskriege zu ihren gewöhnlichen Beschäftigungen zurückkehrten, und — gewissermafsen durch den Verfasser selbst widerlegt, dessen Gründe, bei näherer Beleuchtung und Zusammenstellung mit den Zeichen der Zeit, gerade das Gegentheil von demjenigen sagen was sie sagen — sollen. *)

*) Die Bemerkungen des V. verdienen übrigens Achtung und Prüfung. Ihr Hauptzweck wird erreicht seyn, wenn sie über einen für das Wohl des Vaterlandes so äufserst wichtigen Gegenstand ein allseitiges Nachdenken befördern. Die Witzeleien des V. über Volksthümlichkeit und "Volksthümler" wie er sich ausdrückt, führen zu nichts. Spott- und Schimpfnamen können um so weniger für Beweise gelten, da es der Gegenparthei ein leichtes wäre, sie zu erwiedern, wenn sie nicht fürchtete, ihre gute Sache dadurch zu beflecken. Soll das Wort: Volk alle und jede Classen der Staatsbürger, von den regierenden an bis zum letzten Taglöhner, bezeichnen, so ist es schwer einzusehen, wie eine Staatsverfassung welche die Rechte und Verbindlichkeiten einer jeden dieser Classen umfafst, würdiger als durch das Beiwort: volksthümlich bezeichnet werden könne. Werden aber unter Volk vorzugsweise die Treuen und Braven verstanden, die in dem letzten Befreiungskriege sich mit voller Hingebung den Zwecken des Vaterlands widmeten, und nun den durch heilige Zusagen neubegründeten Wunsch sich erlauben, dafs dieses Opfer für keinen derselben verlohren sey,

110. Grofses Geschütz das Eisen scheust. (S. 25. Z. 11. v. u.) An die

so ift auch hier keine gültige Ursach zu höhnendem Tadel zu finden. "Die Kämpfe um geistige und bürgerliche Freiheit" — sagte noch neulich ein edler Jüngling (Riemann aus Ratzeburg) bei Gelegenheit des am Tage der grofsen Völkerschlacht von mehrern Hunderten aus allen Gegenden Deutschlands auf der Wartburg versammelter Jünglinge feierlich abgelegten Gelübdes treuer Festhaltung des errungenen Kleinods — "haben des Blutes edler Deutschen schon so viel gekostet, und dem Volke Stimme und Recht über sein eignes Wohl so theuer erkauft, dafs es eine der heiligsten Pflichten geworden ist, diese nicht durch Schwachheit und Feigheit uns und der Nachwelt schmählich wieder entreifsen zu lassen." — Wer mehreres über die Organisation der Streitkräfte nachlesen will, wird in folgenden Abhandlungen und Schriften Belehrung und Stoff zu den mannigfaltigsten Bemerkungen finden. 1) Versuch über die nachtheiligen Folgen der jetzigen Verfassung des Kriegsstandes; in A. L. Schlözer's Staatsanzeigen B. XVII. Gött. 1792. S. 56 - 67. 2) Woldem. F. Graf v. Schmettow, patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere u. s. w. Alt. 1793. 3) Erläuternder Commentar dazu. Ebend. 1793. 4) F. v. d. Decken, Betr. über das Verhältnifs des Kriegsstandes zu dem Zwecke der Staaten. Han. 1800. 5) Joh. Gfr. Seume, über Bewaffnung. Lpz. 1804. 6) Xa. v. Rotteck, über stehende Heere uud Nationalmilitz. Freib. 1816. 7) C. A. F. v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr mit besondrer Rücksicht auf die deutschen Staaten. Carlsr. 1817. 8) Das deutsche Kriegswesen. Frf. a. M. 1817. Vergl. Just. Möser, patr. Phantasien. Thl. I. S. 196 ff. Thl. IV. S. 13 ff. — Theod.

Stelle der in frühern Zeiten üblichen Steinschleuder oder Wurfmaschinen, mit denen Steine abgeschnellt wurden, (tormenta) waren seit der in die Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts fallenden Erfindung oder gröfsern Verbreitung des Schiefspulvers, die sogenannten *Bombarden*, Donnerbüchsen oder Mörser getreten welche anfangs mit Steinen, und schon zu unsers Friedrichs Zeiten mit eisernen Kugeln geladen wurden. Nach der (wie es scheint, bisher nicht hinlänglich beachteten) Bemerkung eines spätern Geschichtschreibers wurde dieses Geschütz zuerst von den Venetianern in ihren Kriegen wider die Genueser gebraucht. *) Von dem Gebrauch des

Schmalz, Staatsverfassung Grofsbrittanniens S. 292 ff. und — meine Abh: Etwas über die Mittel, Deutschland gegen künftige Unterjochung zu schützen; im Hannov. Magazin. 1814. N. 62 u. 63.

*) Sebastian Münster, Cosmographie. S. 507. Vergl. G. G. Bredow, Umständliche Erzählung der merkw. Begebenh. aus d. allgem. Weltgesch. 3te Aufl. S. 479 ff. — E. G. Heinrich, Reichsgesch. Thl. IV. S. 534. — J. K. H. Dreyer, Einl. zur R. St. Lübeckschen Verordnungen, S. 113. — Joh. Beckmann. Anl. zur Technologie. Abschn. 29. und — Bemerkungen über das Alter und den Gebrauch des Schiefspulvers; im Hannöv. Magaz. 1798. N.

kleinern Geschützes (Handbüchsen. Flinten. Musketen.) findet sich im gegenwärtigen keine Spur. Die sogenannten Büchsenschützen gehörten damals noch zu den Seltenheiten und haben erst späterhin die der persönlichen Tapferkeit ungleich mehr zusagende, damalige Kriegskunst, mit ihr die Turniere oder Turn-Uebungen allmälig verdrungen, deren Einrichtung nach dem Urtheile eines sachkundigen Schriftstellers *)

23. 24. Die am letztern Orte S. 374. aus Andr. de Redusius, chronicon Tarvisinum ad ann. 1376. angeführte Beschreibung einer Bombarde ist folgende: "Est autem Bombarda instrumentum ferreum, fortissimum, cum trumba anteriore lata, in qua lapis rotundus ad formam trumbae imponitur, habens canonem a parte posteriori secum coniungentem, longum bis tanto quanto trumba, sed exiliorem, in quo imponitur puluis niger, artficiatus cum salnitrio et sulphure et ex carbonibus salicis, per foramen canonis praedicti versus buccam. Et obtuso foramine illo cum sito et assentato, ignis immittitur per foramen minus canonis, et vi pulueris accensi magno cum impetu lapis immittitur. Nec obstant muri aliqui, quantumcunque grossi. Quod tandem experientia compertum est: — quibus quidem Bombardis lapides eructantibus, homines putabant desuper Deum tonare.' Die Genauigkeit der Beschreibung entschuldigt den schlechten Styl.

*) Glic. Conr. Pfeffel, Anrede an die Helvetische Geselsch. zu Olten; im Journal von u

alles weit hinter sich lies, was die Spartaner zur Bildung ihrer Jugend und ihrer Kriege eingeführt hatten.

111. Freiheit christlicher Ordnung — wieder aufgerichtet. (S. 25. Z. 2. 3.) Man vergleiche oben die Bemerkungen zum 2ten und 3ten Hauptartikel. Nach Friedrichs Ansicht hat das Evangelium nicht blos eine sittlich-religiöse sondern auch eine politische Tendenz und *letzter Zweck des Gebrauchs der Streitkräfte der Nation* soll es seyn, dieselbe in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen. Freiheit und Unabhängigkeit von fremder *Willkür* scheinen ihm gleichbedeutende Ausdrücke zu seyn. Die einzige Abhängigkeit welche nach seinem Systeme Statt finden soll ist die *Abhängigkeit von dem*, im Geiste des Evangeliums und seines erhabenen Urhebers abgefaſsten Gesetze. Staatsmänner und Regierungen welche bei ihrem nur auf die Zwecke ihrer Selbstsucht berechneten Treiben und Wirken diese Ten-

für Deutschland, 1785. St. 12. S. 487. ff. vergl. Joh. Chr. Ludwig, hist. Unters. der ehemal. Kampf- Renn- und Ritterspiele. Nordhaus, 1750.

denz des Evangeliums übersehen, bezeichnet er treffend mit dem Beinamen Antichrist, über dessen Bedeutung und Ankunft Weise und Narren seit Jahrhunderten sich die Köpfe zergrübelt hatten. Seine Ansichten wurden durch die vereinten Bemühungen der aufgeklärtesten und gelehrtesen Weltweisen und Schriftforscher aller nachfolgenden Zeitalter bestätigt, *) die Geschichte des Staats und der Kirche lieferte köstliche Belege dazu, und der *heilige Bund*, die glücklichste Erscheinung am politischen Himmel der neuern Zeit, drückt ihnen feierlich im Namen des gröfsten Theils der Europäischen Regierungen das Siegel der Billigkeit auf. Man vergleiche oben S. 242.

*) Eine der neuesten hierhergehörigen Abhandlungen, die gewifs niemand unbefriedigt aus der Hand legen wird, selbst wenn er nicht in allen Puncten mit dem V. völlig übereinstimmen sollte, ist folgende: der christliche Staat, oder welche Reformen in der bürgerlichen und religiösen Verfassung unsrer protestantischen Kirche sind wünschenswerth? in Ka. Lud. Leop. Thiele, Miszellen für protestantisches Christenthum 1stes Heft Berl. 1814. N. VI.

Zum Beschluss.

112. Schatz seiner göttlichen Gnaden. (S. 26. Z. 6. 7.) Man vergleiche über diesen und den zunächst folgenden Inhalt mehrere, auch hierher gehörige, Bemerkungen zum 1sten und 6ten Artikel. Friedrich endigt wie er begonnen hatte. *Erkenntniss* des Verderbens welches durch einen ganz von seiner ursprünglichen Bestimmung abgewichenen Stand über alle Classen der Gesellschaft sich verbreitet hatte, scheint ihm als Loosungswort eines bessern Zustandes die erste aller göttlichen Wohlthaten zu seyn und mit ächtreligiösem Gefühl fordert er seine Mitstände zur dankbarsten Verehrung derselben auf. Nach dem was sich zu Costnitz ereignet hatte und was noch damals wirklich zu Basel vorging, waren, wie sich unser Kaiser in den Declarationen zum vorhergehenden Artikel ausdrückt, die Blinden sehend geworden und den Stummen war die (durch den unwürdigsten Druck gedämpfte) Sprache wieder zurückgegeben. Glückliches Zeitalter, wo nach Tacitus Bemerkung, jeder denken konnte was er wollte und aus-

sprechen was er dachte. Auf welchem Reichstage, seit Karls des Groſsen Zeiten, war wohl je ein Reformations-Project, gleich freimüthig wie das gegenwärtige, den Ständen zur Berathung vorgelegt worden?

113. Himmelreich erkaufen. Als ob Gott sein Reich feil wäre! (S. 26. Z. 7-9. v. u.) So überzeugt Friedrich zu dem Glauben an ein ewiges Gottesreich sich bekennt, so hält er es doch für einen mit der Würde der Gottheit und dem Wohl des Staats streitenden Betrug, Seligkeit in der zukünftigen Welt für Entblöſsung und Elend in der gegenwärtigen zu verkaufen, ein Betrug, den, in diesem Maaſse, selbst heidnische Priester sich nicht erlaubt hatten.

114. Täglichen Leibesnahrung. (S. 28. Z. 5. 6. v. u.) Hier spricht sich der Unterschied zwischen Friedrichs Philosophie und der Denkart derjenigen aus, welche er bekämpft. Nach der erstern soll das Himmelreich für *jeden* Erdbewohner schon in dieser Welt seinen *Anfang nehmen*, nach der andern ist der Himmel auf Erden nur für eine kleine Anzahl von Aus-

erwählten bestimmt, ohne daſs ein haltbarer Grund angeführt wird, warum die übrigen davon ausgeschlossen seyn sollen. Welchen Staatsmann könnte es gereuen, hier bei unserm Friedrich in die Schule zu gehen?

115. Groſsen Pfafffen. (S. 27. Z. 10. v. u.) Ein an sich damals noch ganz unanstöſsiger Ausdruck, um den sogenannten höhern Clerus oder Prälaten, Geweihte von einem ausgezeichneten Range anzudeuten, entgegen gesetzt der sogenannten niedern Geistlichkeit, hier jedoch mit Ausnahme derjenigen welche sich zum Klosterleben bestimmt hatten. In Rücksicht auf die erstern stimmt er in die allgemeine Klage seines und mehrerer vorhergehender Jahrhunderte ein, die letztre ehrt er durch sein Stillschweigen als ein bei zweckmäſsiger Organisation in einem hohen Grade wohlthätiges Institut. Wer auch nur den flüchtigsten Blick auf die Schriften dieses Zeitalters geworfen hat, wird sich überzeugen, daſs Friedrichs Prälaten - Spiegel nicht nur mit andern gleichzeitigen Schilderungen übereinstimme, sondern

sogar in manchen Puncten an Derbheit hinter denselben zurückbleibe. "Die *Prälaten* der Kirche" — schreibt sein mehrgedachter Secretair, der nachherige Pabst Pius II. *) — "zei- "gen außer der Tonsur und dem Bi- "schofshute nichts was ihrer Würde "entspricht." — "Alle Prälaten" — sagt er an einem andern Orte **); — "leben wie die weltlichen Fürsten, "halten eine Menge Pferde, Hunde, "Hofnarren und Hofschranzen und "wollen einen ansehnlichen Hofstaat "haben. Die Tafeln eurer Prälaten "sind eben so ansehnlich besetzt als "an den Höfen der Könige. Schwel- "gerei und Prachtliebe — richten "die deutsche Kirche zu Grunde." — Aehnliche Klagen wurden in andern Reichen von Europa gehört. "Was "nützen solche Prälaten — schreibt der bekannte Nicolaus de Clemangis, Doctor der Sorbonne zu Paris und nachheriger Secretair des Pab-

*) Aeneas Sylvius, in libros Ant. Panormitae, de dictis et factis Alphonsi regis memorabilibus (curante Jo. Ad. Schmid.) Commentarius. Helmst. 1700. p. 17.

*) De conditione Germaniae, in opp. p. 1035 ſs. vergl. dessen merkw. Brief an Joh. Campisius v. 20. Jun. 1444.

stes Benedict XIII. *) — "die das "ganze Jahr durch zwei bis dreimal "in die Kirche kommen und ganze "Tage auf der Jagd, bei Schauspie- "len und auf dem Kampfplatze, die "Nächte bei Schmausereien, Tänzen "und Mägden zubringen?" — In England war die Prachtliebe der Prälaten fast zum Unglaublichen gestiegen. **) Laute Beschwerden darüber

*) De ruina ecclesiae c. 28. in Hardt, act. concil. Constant. T. I. P. III. Frf. et Lips, 1700, p. 29.

**) Noch im Iahr 1470, legte Georg Nevil, ein Bruder des grofsen Grafen von Warwick, einen Beweis davon ab, der gewissermaafsen als Commentar zu den oben erwähnten Klagliedern gelten kann. Bei seiner Installation als Erzbischof von York gab dieser schwelgrische und verfchwendrische Sohn der Kirche, ein solch ungeheures Gastgebot, dafs man kaum begreifen kann, wie seine Proviantmeister eine solche Mannigfaltigkeit ersinnen und sie herbeischaffen konnten. Folgendes war sein Küchenzettel, wie er in dem London chronicle von 1779 mitgetheilt wird: 300 Quart Waizen, 330 Tonnen Ale, 104 Tonnen Wein, 1 Pipe Gewürzwein, 80 fette Ochsen, 6 wilde Stiere, 1004 Schöpse, 300 Schweine, 300 Kälber, 3000 Gänse, 3000 Kapaunen, 300 Ferkel, 100 Pfauen, 200 Kraniche, 200 Ziegenlämmer, 2000 junge Hühner, 4000 junge Tauben, 4000 Kaninchen, 204 Rohrdommel, 4000 Enten, 200 Phasanen, 500 Rebhühner, 4000 Schnepfen, 400 Wasserhüner, 100 Krummschnäbel oder Wasserschnepfen, 100 Wachteln, 1000 Wasserreiger, 200 Rehe, über 400

hallten, besonders seit Wiklefs muthvollem Vorgange, den eigensinnigsten Gegenbemühungen zum Trotz, auf allen Puncten des Königreichs wieder, und waren durch den ungereimten Beschluſs der Kostnitzer - Kirchenversammlung, welcher die Verbrennung der Gebeine dieses Wahrheitsfreundes verfügte, nur noch lauter und allgemeiner geworden.

115. Weib und Kind zu ihren Gefallen nehmen. (S. 27. Z. 9. v. u.) Die ehelosen Prälaten, welche den freien Zutritt in das Innerste der Familien hatten und dem niedern Clerus mit bösem Beispiel vorangingen, vergifteten die Sitten schon in ihrer Wurzel. Ihre Ausschweifungen waren so häufig, daſs man damals ein unehliches Kind, selbst in manchen

Hirsche, Hirschkühe und Böcke, 1506 Wildprettpasteten, 1400 Schüsseln gebrochene Gelée, 4000 Schüsseln ganze Gelée, 4000 kalte Custards. (Ein Gericht von Milch, Zucker, und — dem Gelben vom Ei) 2000 warme Custards, 300 Hechte, 300 Brahsen, 8 Robben, 4 Delphine oder Taumler und 400 Torten. 62 Köche nebst 515 Küchenoffizianten besorgten die Zubereitung dieser Speisen und 1000 Diener hatten die Aufwartung bei der Tafel.

Gesetzen *), nach demjenigen was am häufigsten geschah, schlechtweg ein Pfaffenkind nannte. Hatte man in frühern Zeiten nicht selten ganze Schaaren von Pfaffen-Concubinen nebst ihren Kindern aufgehoben und zu ewiger Sclaverei verurtheilt, oder gegeilselt und fortgejagt, **) so duldete man sie späterhin als geringeres Uebel, um das heimliche Verderbnifs der Familien zu verhüten. Bordelle waren in Deutschland immer häufiger geworden und wurden zum Theil zu Lehn gegeben ***). Auf der kaum gedachten Kirchenversammlung zu Kostnitz folgten der Geistlichkeit 718 öffentliche Weibsbilder nach †) unter denen sich

*) Man sehe z. B. eine Reichsstadt-Lübecksche Verordnung in Ernst Joach. Westphalen, monument. inedit. T. III. Lips. 1748. p. ü32.

**) Z. B. in Breslau 1248. S. (Klose,) Geschichte von Breslau. Band II. Thl. 1. Bresl. 1781. S. 21.

***) J. K. H. Dreyer, Einl. zur Kenntnifs der in der R. St. Lübeck ergangnen Verordnungen. S. 579. ff.

†) Meretrices, virgines publicae. M. sehe Brzezina, Diar. Hufsit. in J. P. v. Ludewig, Reliq. Mfs. T. VI. p. 127. — In N. 204 des Freimüthigen v. 1817 wird diese Zahl auf 7000 gesetzt und bemerkt: beinahe jeder geistliche Herr sey noch überdies mit einem eig-

eine befand, die sich mit ihrer schnöden Handthierung 800 Ducaten erworben hatte. *)

116. Pfaffen. (S. 27. Z. 2. v. u.) Die Rede ist zunächst von den kaum gedachten Prälaten, deren laxe Moral und sittenverderbliches Beispiel auf den niedern Clerus nicht anders als nachtheilig zurückwürken konnten.

117. Oeffentlich, ohne Schaam und Sorge. (S. 27. Z. 1. v. u.) Es erhellet aus den Acten der 20sten Sitzung des damals noch versammelten Basler Conciliums, daſs ein groſser Theil der Priester öffentliche Concubinarier waren, welche vermittelst einer an die geistliche Oberbehörde zu entrichtenden Abgabe die Erlaubniſs erhielten, für den ihnen widerrechlich versagten Ehestand durch ein Surrogat desselben sich einigermaaſsen zu entschädigen. **)

nen Liebchen versehen gewesen. Als Quelle dieser Nachricht: wird Ernst's historisches Bilderhaus (S. 186.) angeführt!

*) Herm. von der Hardt, Acta Concilii Constant. T. V. F. VII. P. 52.

**) Man sehe z. B. Phil. Labbe u. Gabr. Cossart, Noua collectio concilior. T. XII. p. 549. ſq.

Man will sogar ein Edict mehrerer Cantons der Schweizerschen Eidgenossenschaft kennen, nach welchem jeder antretende Priester zur Sicherheit der ehrbaren Weiber und Töchter verpflichtet war, seine eigne Concubine zu halten. *) Noch im folgenden Jahrhundert (1524) gestand selbst der päbstliche Botschafter Campegius in seinen Verhandlungen mit den Abgeordneten Straſsburgs: "er "wisse gar wohl, daſs es die Sitte "der deutschen Bischöfe sey, den "ihrigen, die *Hurerei für ein Stück* "*Geld zu erlauben*, auch werden sie "deshalb (aliquando.) Rechenschaft "abzulegen haben, aber darum sey "ihnen der Ehestand nicht erlaubt "und *daſs Priester Ehegatten würden,* "*sey eine weit schwerere Sünde, als wenn* "*sie zu Hause eine Menge von Huren* "*hielten,* denn jene hätten die Ueber-"zeugung, daſs sie recht handelten, "diese aber wüsten und erkennten "die Sünde." (Ob ihre eigne, oder die ihrer Vorgesetzten? wird weislich

*) Jo. Sleidan, de statu relig. Lib. III. p. 63. Leonh. Meister, fliegende Blätter. Bas. 1783.

verschwiegen.) *) Wie wenig man in frühern Zeiten an diese Sünde geglaubt habe, war schon auf der Basler Kirchenversammlung aus den Beispielen des Apostelfürsten Petrus und mehrerer beweibten Päbste bewiesen **) und Aeneas Sylvius, der nachherige Pabst Pius II. welcher diese Bemerkung an einem andern Orte wiederholt, setzt in seinem eignen Namen hinzu: er halte es für nützlicher, das dem Priesterstande späterhin auferlegte *Ehestands - Verbot zu — verbieten.* ***)

118, Mönche und Nonnen — man weifs eure Schalkheit. (28. Z. 2. ff.) Seit dem was namentlich auf der Kostnitzer Kirchenversammlung bei der Absetzung des Pabstes Johann XXIII zur Sprache gekommen war,

*) Jo. Sleidan, l. c. Lib. IV. p. 96.

**) Aen. Sylvius, de concil. Basil. (cur. J. Ad. Schmidt) Helmst. 1700. Lib. II. p. 118

***) "Olim coniugem nec habere nec habuisse in-"decorum sacerdotibus fuit, hodie vero solum "habere interdicitur, quae prohibitio, vt ego "existimo, vtilius quoque hodie prohibere-"tur." Aen. Sylvius, Libellus dialogorum — de gestis Basileensium; in A. Fra. Kollarius, Analecta monum. Vindob. T. II. Vind. 1762. p. 780.

konnte das zügellofe Leben der Klostergeistlichkeit kein Geheimnifs mehr seyn. *) "Was sind in unsern Zeiten — schreibt der kaum genannte Nicolaus von Clemangis **) — "Die "Nonnenklöster anders als abscheu-"liche Hurenhäuser? Ein Mädchen "einkleiden, ist heut zu Tage eben "so viel als es zur öffentlichen Hurerei "bestimmen." Die Mönche gaben denselben an Sittenlosigkeit nichts nach (vergl. die Beilage III.) und waren noch überdies wegen ihrer Verfolgungssucht und wegen ihres verderblichen Einflusses, eine Menschenclasse die den Staat mit den grösten Gefahren bedrohte. Man denke an die Kreuzzüge sowol nach Palästina als im Innern von Deutschland und an die Scheiterhaufen auf denen so mancher Wahrheitsfreund neben dem schuldlos Irrenden, dessen Hauptverbrechen nur zu häufig in seinem — Reichthum bestand, ihr edles Leben aushauchen musten! Man zählte damahls allein gegen 50,000 Franziskaner unter welchen sich über 20,000 Brüder von der

*) Man vergleiche Heinrich. Reichsgesch. Thl III. S. 153.

**) A. a. O. Cap. 36. p. 38.

strengern Observanz befanden, die durch ihre Predigten nicht nur beim Volke sondern selbst an den Höfen das gröste Ansehen erlangt hatten. Aeneas selbst nennt sie eine *erlesene Mannschaft allzeit schlagfertiger Krieger*, welche die Dornen und Disteln aus dem Acker des Herrn vertilge, und setzt hinzu, einer von ihnen, der (wegen seiner Judenverfolgung in Schlesien berüchtigte) "Mann Gottes" Johann Capistran gelte in Deutschland für einen Propheten, der nur einen Finger aufzuheben brauche um großes Unheil hervorzubringen!*)

119. Gebt den Armen — ihr Erbtheil — selbst erkennen. (S. 25. Z. 8. ff.) Nach Friedrichs Ueberzeugung muste die allgemeine Staatsgestaltung mit einer Reform des höhern Clerus beginnen und diese letztre schien ihm unmöglich, so lange derselbe noch im vollen Besitze der

*) "Johannes (Capistranus) homo Dei est. Populi Germaniae qui prophetam eum habent, possent, cum vellet eleuato digito, magnam turbam facere." So schrieb Aen. Sylvius, damaliger Bischof von Siena (wie es scheint 1454.) an den Kardinal Firmanus. M. sehe den vorletzten Brief in s. Epistolae familiares. Colon. 1458.

Mittel blieb, sich für Indolenz und Nichtsthun, in allen Wollüsten herumzuwälzen. Wenn er demselben eine freiwillige Verzichtleistung auf das *überflüssige* empfiehlt, so liefs sich zwar nach seiner, an mehrern Stellen des vorliegenden Actenstücks beurkundeten, Kenntnifs dieses Standes wenig oder gar kein Erfolg von dieser wunderbaren, mit einem schüchternen *vielleicht* von ihm ausgesprochenen, Aufforderung erwarten. Doch hielt er sie für nothwendig, um alles zu erschöpfen was zur Ableitung gewaltsamer Erschütterungen, die gleich schwarzen Gewitterwolken den Horizont des Staats und der Kirche bedrohten, auch nur auf die entfernteste Art beitragen konnte. Zur Würdigung dieses Sühne-Versuchs wird es interessant seyn, hier den Ausspruch eines noch lebenden Theologen *Philipp Marheineke*, zu lesen, dessen Gelehrsamkeit und Scharfblick selbst unbefangne Katholiken mit Achtung erkennen. "Man wird" — sagt derselbe in der Vorrede zum 1sten Theile seiner *Geschichte der deutschen Reformation* (Berlin 1816) — "aus "dieser Geschichte klar erkennen,

"dafs die Protestanten, an statt sich
"von der wahren Kirche getrennt,
"vielmehr sich mit derselben erst
"wieder vereinigt haben und dafs der
"reinere Glaube in ganz Deutsch-
"land würde herschend geworden
"seyn, wenn die römische Geistlich-
"keit daselbst sich irgend zu einem
"vaterländischen Gedanken erhoben,
"dem göttlichen Gefühl und Verlan-
"gen des Volks nachgegeben und ih-
"re eignen, wie auch ihrer Unter-
"gebnenSeelen höher geschätzt hätten
"als ihren zeitlichen Nutzen und ihre
"weltliche Macht." — Die Art und Weise dieser Zurückgabe des, zu schwelgendenGenüssen gemisbrauchten, Ueberflusses überläst Friedrich ganz der eignen Wahl und Einsicht der höhern Vorgesetzten der Kirche, denen es völlig frei gestanden hätte, dieselbe unnachtheilig für ihre Ehre demGeiste der frühernKirchenverordnungen gemäfs, durch Unterstützung verarmter Familien und durch Bildungsanstalten für die menschenfreundlichen Zwecke des Christenthums zu bewirken. *Durchgreifende* Maasregeln von Seiten des Staats, dergleichen sich mehrere seiner Vor-

gänger, ein Conrad II, Heinrich IV, Otto IV und andere, zum Theil mit dem unglücklichsten Erfolge erlaubt hatten *), liebte er nicht, theils weil sie seinem sanften Charakter nicht zusagten, theils auch wohl deswegen, weil sein Zeitalter, bei dem kaum dämmernden Lichte der Wissenschaften, einer glücklichen Entwickelung derselben nichts weniger als günstig war.

120. Seyd des sicher, Gott wird euch nach eurem Verdienste belohnen. — Gemeinde wird über euch aufstehen. — (S. 28. Z. 16. ff.) Hier erscheint Friedrich als politischer Seher. Er hatte seinem Herzen Genüge gethan, jetzt behauptet der Verstand seine Rechte. Mit zweifelloser Zuversicht lüftet er den Schleier der Zukunft und deutet Ereignisse an, die bei einer hartnäckigen Weigrung des höhern Clerus: eine friedliche Reformation mit sich selbst anzufangen, seiner

*) Man vergleiche Wern. Theod. Martini, de restitutione alieni iniuste ablati. Wit. 1673 und die daselbst §. 21. angeführte merkwürdige Stelle aus Casp. Ziegler, de iur. mai. D. 5. §. 75. 76.

Ueberzeugung nach, unvermeidlich waren. Vorherverkündigungen dieser Art sind nicht ohne Beispiel in der Geschichte. Unter mehrern derselben welche der Freiherr F. K. v. Moser in einer eignen Abhandlung zusammengestellt hat, befindet sich auch diese: daſs Agrippa von Aubigné, Stallmeister König Heinrichs IV von Frankreich und gewiſs einer seiner treuesten Anhänger, diesem Monarchen seinen mehrere Jahre nachher erfolgten gewaltsamen Tod vorhersagte. *) — Daſs Friedrich der Groſse die Französische Revolution vorher sagte, ist bekannt. Weniger beachtet dürfte es seyn, daſs auch die im J. 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reichskörpers durch Französische Politik, als ein bei der Gleichgültigkeit der Stände gegen die Veredlung der Reichsverfassung nur zu wahrscheinliches Ereigniſs von unserm groſsen Leibnitz länger

*) Fried. K. v. Moser, Abh. von Staatsprophezeihungen; in s. kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, B. V. Frf. a. M. 1755. S. 198, mit Verweisung auf D'Aubigné's eigne Erzählung in s. Memoires, T. I. p. 136.

als 100 Jahr vorhergesagt wurde. *) "*Les sages*" — bemerkt er in seiner Epitre à Mademois. de Scudery — "*ont souvent des instincts prophetiques.*" — Ueber die berühmten Weissagungen der h. Hildegardis, einer Schriftstellerin des 12ten Jahrhunderts, wird eine eigne Beilage (unter N. V.) das weitre enthalten.

121. Eure Güter — gebeutet und ausgetheilt. (S. 28. Z. 9. 10. v. u.) Die Ereignisse des 16ten Jahrhunderts haben diese Vorhersagung für einen beträchtlichen Theil des christlichen Europa in Erfüllung gesetzt. Aus der Mitte der Geistlichkeit selbst trat ein Mann auf, dessen sich die Vorsehung bediente, um die gröſste aller Welt-Veränderungen zu beginnen, welche Deutschland und Europa seit Karls des Groſsen Zeiten erlebt hatte, ein Mann von dem selbst der gelehrte *Erasmus*, ein be-

*) In einem an Hiob Ludolf 1693 oder 1694 geschriebnen und von diesem im letztern Jahre beantworteten Briefe; beide in Jobi Ludolfi et God. Guil. Leibnitzii, commerc. epistolicum, ex rec. Aug. Ben. Michaelis. Goett. 1755. p. 90. ſs. auch in Dutems, Oeuvres de Leibnitz Tom. VI. part I. p. 116.

harrliches Mitglied der alten Kirche, versicherte: er habe dem Pabste seine Krone und den Mönchen ihre Bäuche genommen. *) Auf mancherlei, sehr verschieden beurtheilten, Wegen kehrte nach und nach der Ueberfluſs und — wie es bei gewaltsamen Maasregeln nicht immer vermeidlich ist — zuweilen selbst ein Theil der Nothdurft der todten Hand zum Gebrauche der groſsen Staatsgesellschaft zurück; die Regierungen erhielten Mittel ihre Würde gegen die Anmaſsungen der Clerisei zu behaupten, das Aufblühen wissenschaftlicher Bildungs-Anstalten zu befördern und die Lasten der Völker zu erleichtern. Man kennt sogar Obrigkeiten, die ihr neubelebtes Ansehen dazu verwendeten, Familien, welche die gutmüthige Freigebigkeit ihrer Vorvordern in Mangel und Elend gestürzt hatte, durch weislich veranstaltete Rückgabe des Ihrigen der Verlegenheit zu entreissen. (Vergl.

*) "Abstulit Papae coronam et monachis "ventrem." Man sehe Phil. Andr. Burgoldensis, (Oldenburger) Notitia rerum illustrium J. R. G. Pa. II. Disc. IX, §. 14.

die Beilage IV.) Die grofsen Secularisationen, welche durch den Westphälischen Frieden und noch in unsern Tagen durch den Reichs-Deputations-Hauptschlufs von 1803 festgesetzt wurden, sind bekannt. "Grofs und schmerzhaft" — sagte eine Deputation der katholischen Standversammlung des Königreichs Würtemberg in einer merkwürdigen Addresse welche sie am 27sten März d. J. dem jetzt regierenden Könige überreichte — "waren die Opfer "welche die deutsche katholische "Kirche innerhalb der letzten 20 "Jahre, zwar oft dem wirklichen all-"gemeinen Wohl des Vaterlandes, "oft aber auch weniger heiligen "Zwecken bringen muste. — Durch "die Verkettung dunkler Verhält-"nisse wurden ihr die bedeutend-"sten Kirchengüter entzogen, sie "sank bis zur Hülflosigkeit herab "und steht nach dem im Laufe der "Zeit erfolgten Absterben mehrerer "Bischöfe, die nicht wieder ersetzt "werden, verwaist und unbeschützt "gegen den Andrang so vieler un-"günstigen Verhältnisse da — der "Hülfe harrend die ihr durch die

"Vorsehung und ihre Organe, das "sichtbare Oberhaupt der Kirche und "Deutschlands Fürsten, werden soll."

122. Nach diesen Dingen werden erst die 12 Hauptartikel — ihren Anfang nehmen mit einer rechtmäſsigen Ordnung und Reformation. (S. 28. Z. 5. ff. v. u.) Diese Worte enthalten den Schlüssel über das Ganze. Wie wenig man sie bisher verstanden oder beachtet habe, beweist u. a. die doppelte Erklärung welche J. M. *Silberrad*, davon giebt. Er bemerkt zuerst *) der Verf. vermische hier offenbar den Anfang mit dem Ende, indem er *oben* den 13ten Artikel als den letzten angekündigt habe und *hier* lehre, die vorliegende Reformation *fange* erst bei demselben, mithin *bei* ihrem *Ende an.* Er bemerkt zweitens: durch die Worte: mit einer rechtmäſsigen Ordnung und Reformation, gestehe der Verf. deutlich, daſs er die obigen Artikel blos zur Berathschlagung vorlege und daſs sie erst durch eine recht-

*) Vindiciae historico-iuridicae etc. Sect. I. cap. 1. §. 4.

mäſsige Reformation *bestätigt* werden müsten. Beide Erklärungen scheinen sich einander *aufzuheben.* — Es charakterisirt unsern Königlichen Seher, daſs er den Anfang der Reformation an die Vermindrung der Kirchen-Reichthümer knüpft, ein Ereigniſs zu dem die Zeichen seiner Zeit allerdings die wichtigsten Data enthielten, dessen Erscheinung in der Wirklichkeit jedoch, wie schon oben bemerkt worden ist, nur in weiter Ferne seinem Seherblicke vorschweben konnte. Die Geschichte der protestantischen Kirche hat seinen Grundsatz in den Resultaten dreier nunmehr seit ihrer ersten Gründung verflossenen Jahrhunderte bewährt, und selbst auf die ältre Kirche sind diese Resultate nicht ohne Einfluſs geblieben. "Viele Glieder "der allgemeinen Kirche" — sagt ein katholischer Schriftsteller*) — "unmu-"thig, doch langmüthigen Sinnes "*verständigten sich über das Innere* der "Kirche Jesu, eine günstigre Zeit zur

*) In der bereits oben angeführten Abhandlung: Der Kampf zwischen Pabstthum und Katholizismus; in Schweiz. Museum Jahrg. 1816. Heft. 1. S. 121.

"Umbildung des *Aeusserlichen* in Geduld erwartend. Diese Zeit ist gekommen! Auch jene, die bisher um das äussre Band der Einheit zu retten, ausländische Gewaltthäthigkeit gelassen erduldeten, fanden, dass die *National-Kirchen* nun einmal aus ihrer Schmach herausgehoben und mit der *apostolischen Würde* und Machtfülle (?) die sie ursprünglich besassen, wieder bekleidet werden möchten. Und nicht länger dürfen so gerechte und mässige Ansprüche misskannt und, wie seit Jahrhunderten geschah, verspottet, umgangen und dahin gehalten werden, soll anders die allgemeine Kirche, des Himmels heilige und geistige Tochter, *nicht länger als Werkzeug zu Ausführung herrschsüchtiger Absichten* und als Hülfsmittel zu sorgloser und bequemer *bereichrung* — wie eine verachtete Magd dienen müssen." — Selbst das Oberhaupt der katholischen Kirche bezeugte noch ganz neuerlich in der an 15. Nov. d. J. im geheimen Consistorium bei Gelegenheit des mit dem Könige von Baiern geschlossenen Vertrags, das ihn selbst und die

untergeordnete Geistlichkeit in einem hohen Grade ehrende Vertrauen, daſs der Clerus nach so vielen schmerzlichen Erfahrungen "nicht für das "seine, sondern nur für das was Jesu "Christi ist, sorgen und sich durch "die Heiligkeit seines Lebenswan-"dels und den Glanz der Tugend, "welcher höher strahle als die irdi-"schen Schätze, die Hochachtung der "Völker erwerben werde." — Nach Friedrich's Ansicht wäre demnach im gegenwärtigen Augenblicke die Bedingung einer *rechtmäſsigen Ordnung und Reformation* für alle Theile des öffentlichen Lebens in unserm deutschen Vaterlande vollständiger als jemals erfüllt und nur von uns selbst, von unserm edlen und kraftvollen Willen hängt es ab, diesen Augenblick festzuhalten. "Unsre Zeit "wird für alle Zukunft groſs und herrlich dastehen in der Geschichte, (sagt ein, bereits rühmlich genannter, neuerer Schriftsteller) *) "wenn "wir — diese groſse Gelegenheit die "in Jahrhunderten nie so günstig ge-"wesen ist und vielleicht in Jahrhun-

*) Luden, Nemesis v. J. 1814. Thl. I. S. 191.

"derten nicht so günstig wieder-"kehrt — groſs und stark benutzen "und — in jedem einzelnen Staate "das Verhältniſs zwischen Fürsten "und Unterthanen, zwischen Adel, "Bürger und Bauren also ordnen, "daſs ein wahres Volksleben, eine "allgemeine Freiheit" (Unabhängigkeit von gesetzloser Willkür) "und "hierdurch eine eigenthümliche und "ächt-menschliche Bildung möglich "werde. Unser Zeit wird die jam-"mervollste seyn in den Jahrbüchern "des Menschenlebens, weil sie die "heuchlerischste und betrügerischste "wäre, wenn auf ihre *ungeheuren We-"hen* nicht die Geburt einer *neuen "und festen Ordnung* folgte, eines frei-"en, frischen und glücklichen Lebens. "Die Franzosen haben die Mensch-"heit um eine ihrer schönsten Hoff-"nungen und die Zeit um ihre Ehre "betrogen; es wäre schrecklich wenn "wir, die wir Franzosen bekämpf-"ten und die betrogne Menschheit "rächten, nicht edler wären als sie. "Der Fürst der dieses hinderte, wird "seinen Namen schänden; das Volk "welches dieses hemmte, wird seine "Ehre verlieren, der Stand der die-

"ses verzögerte, wird sich den fürch-
"terlichsten Untergang bereiten." — Fürchte nichts, hoffe alles, grofse deutsche Nation! Gott und weise, gute Regenten walten über dein Wohl, Bündnisse, beispiellos in der neuern Geschichte, sichern deine Bestimmung. Noch im laufenden Jahre sprach dein erhabner Senat in einer aufserordentlichen Sitzung vom 16ten März jene goldnen Worte, die keinen Wunsch übrig lassen als den der schönsten Vollendung, und die gewifs in den Herzen aller wahren Deutschen so wie in den Jahrbüchern der Geschichte eine Verewigung erhalten werden, die kein Denkmal von Marmor und Erz ihnen würdig genug geben könnte. "Die Bun-
"desversammlung *wird — einge-*
"*denk der hohen Bestimmung zu der sie*
"*berufen worden und der Vorschriften und*
"*Zwecke der Bundesacte — sich durch*
"*keine ungleiche Beurtheilung — abhalten*
"*lassen, innerhalb der ihr vorgeschriebnen*
"*Schranken — bedrängter Unterthanen*
"*sich anzunehmen und auch ihnen die Ueber-*
"*zeugung zu verschaffen, dafs* Deutsch-
"land nur darum mit dem Blu-
"te der Völker von fremdem

"Joche befreit und Länder ih-
"ren rechtmäfsigen Regenten
"zurückgegeben worden, da-
"mit überall ein (definitiv-) recht-
"licher Zustand an die Stelle
"der Willkür treten möge." —

Beilage. I.

(Zur geschichtlichen Einleitung.)

Auszug eines Berichts der im Februar (1442) *an K. Friedrich III. nach Steyer abgeordneten Deputirten der Stadt Wien.*

(Aus dem Wiener Staa*t*archiv bei Kollarius, Analecta mon. T. II. p. 1042. ff.)

"*Vnsers Herren Gnad antwurt durch den Bischof von Kiembse am Phinczlag.* Lieben Herren, ... Meins Herren Genad bit ew vnd gibt ew . . zu erchennen, als den vnsers *) Herren die Kurfursten in aintrechtigclich erwelt habent zu ainem Römischen Kunig, vnd dieselb hoch eer des Reichs im haim geschickt habent mit irn greflichen **) Reten vnd

*) Nach dem Zusammenhange mufs gelesen werden, statt vnsers: vnsre.

**) Statt greflichen lies: treflichen.

frewnten, die er hochwirdigclich auf-genomen, vnd emphangen hat, als ew das wol wissentlich ist, daselbst für-gesehen vnd gemacht ward ain Tag gen Maincz, daselbst sich vnser gnediger Herr selbs zugefügt solt haben, das von prechen halben seiner lant nicht hat sein mugen, doch tet er sein trefliche potschaft zu demselben Tag, dabei die Kurfürsten selber waren, vnd von etlichen des Reichs Fürsten auch ir treflich potschaft, vnd doch nichts ausgericht ward, darumb meines Herren Genad selber nicht gegenwurtig was, vnd auch darumb von den andern Fürgar merkchlich potschaft vnderwegen beliben sind, doch ward an demselben Tag bracht durch die Herren, die diczmals da warden, ain Tag gen Frankchfurt, vnd sich darauf die meins Herren verfiengen, demselben Tag sich unser gnedigister Herr der Kunig aber mit sein selbs Person zu demselben Tag an alles verziehen zu komen, des aber von solcher gnötiger geprechen seiner land nicht hat gesein mugen, doch hat vnser gnediger Herr zu dem Tag sein genötig vnd treflich potschaft geschikcht, mer wenn er zu kain Tag ye tet, vnd dabei vn-

ser Herrn der Kurfürsten selbs worden,*) vnd auch ettlich des Reichs Fursten merklich potschaft dabey den Tag hetten, vnd auch der *Kunig von Frankchreich* auch sein treflich potschaft dargeschikcht hat, vnd auch *der von England* sein potschaft geuertigt het, vnd vnder wegen was, vnd auch ander Fursten, vnd Herren potschaft vil vnderwegen warn, die all vnderwegen beliben, vnd wider vmbkerten, darumb das vnser gnediger Herr der Romisch Kunig nicht selbs bey demselben Tag was, doch ward bey dem Tag vil sach für sich genomen des *Reichs* vnd sunder der heiligen *Kirchen* notdurft, vnd auch aus *allen andern vmbstendten vnd notdurften* vil geredt, vnd ward auch da nichts zu end beschlossen, sunder war **) warden vnser Herren die Kurfürsten ainig vnd ***) ain Tag zemachen, der da nur auf mituasten sol sein gewesen, doch wolten sich des vnsers gnedigisten Herren des Kungs potschaft nicht verfahen, wan der Tag wer im zu kurcz von grosser merkch-

*) St. worden l: warden (waren.) St. der l: die.

**) Das Wörtchen: war, ist als ein offenbarer Schreibfehler wegzulassen.

***) St, vnd, lies: vmb. (um)

licher geprechen sein lautt *) vnd begerten den Tag zu lengen zu den Phingsten, (1442) des vns mit nichte verfolgt mocht werden, vnd wolten vns den Tag nicht lenger seczen, wenn XIIII Tag nach dem heiligen Ostertag, doch wolten wir vns desselben Tags nicht verfahen an vnsers gnedigisten Herren des Kunigs willen.

Darauf shikchten unser Herren die Kurfursten ir vollmechtig potschaft zu vnserm Herren dem Kunig, die beredten mit seiner Gnaden solchen Tag, darauf sein Genad hat aufgeschriben allen Fürsten des Reichs, auf den Tag mit sein selbs Person darczu komen an all aufschub vnd lenger verziehen, vnd sult vnser genedigister Herr auf solh aufschub vnd ausschreiben, so sein Genad vnczher **) getan hat, nicht nachkomen, so wer versehenlich, es möcht der heiligen Römischen kirchen vnd dem Romischen Reich groſs vbl und merkchlicher Schad daraus geen, wenn es in den obern lannden gar vbl stet zwischen der Ritterschaft vnd den Stetn, wann die Rit-

*) St. Lautt, lies: Lantt. (Lande)

**) St. vnczher, lies: vmbher. (umher)

terschaft ettlichen den Kurfursten zugesagt hat, wellen sie nicht zu solhem tun, so wellen sy sich auf ain tail slagen, vnd sich ab in *) betragen, vnd sunder von der heiligen Kirchen wegen, die zwitrecht, die da ist, darauf sich die Fursten ettlich auf ain tail gelegt habent, daraus mocht geen keczerey vnd auch gross vbl, wie wol diesen **) land verr dauon sind, so mocht vns auch wol in disen landen vbel daraus geen, wiewol das mit manigerlay vmbstand wer ***) erczelen, damit meins Herrn Genad, solich rais nicht vertragen mag sein, also pat der der von Kiembsse von vnsers gnedigisten Herren des Römischen Kunigs wegen, das ir solhs verschreiben vnd verwilligung, als er hiet in das heilige Reich getan, für euch nemen wellet, wenn sullt vnser gnediger Herr dem verschreiben vnd verwilligung nicht nachkomen, so wer zu versteen †) das vnserm genedigen Herren dem Kunig auch dem Haus von Osterreich land vnd leuten solich smach vnd

*) S. in lies: inn (ihnen.)

**) St. diesen lies: diese.

***) nach wer, fehlt das Wörtchen: zu.

†) St. versteen lies: verseen. (vorherzusehen.)

schandt daraus gingen, die vnwiderbringlich wern, dieweil vnd wir lebten."

Beilage II.

(Zu S. 305.)

Das Preussische Mädchen an ihren Geliebten.

Edler Jüngling auf zum Kampf! entbrenne,
Mache Preufsen von der Fessel frei.
Dafs ich nie den Sclaven Gatte nenne,
Nimmer eines Sclaven Mutter sey!

Damit ich mich dir aus Achtung weihe,
Dir, dem tapfern, dem geehrten Mann;
Damit mich zum Bruch der heil'gen Treue,
Mit Gewalt kein Frevler zwingen kann.

Damit nicht der armen Mutter Habe,
Höhnend noch der schnöde Plündrer stiehlt,
Damit nicht in meines Vaters Grabe
Noch der Freche, Beute suchend, wühlt. *)

Achte nicht des schwachen Mädchens Zähre,
Die beim Abschied ihr im Auge blinkt,
Nun, da wandelnd auf dem Pfad der Ehre
Lohnend dir des Ruhmes Lorbeer winkt.

*) "Im Jahre 1807 wurden häufig von dem Franzosen die Grüfte nach Beute durchwühlt, und im Jahre 1812 wurde die Kirche zu Eichholz in Preufsen von Französischen Truppen umgeben, und der Offizier erklärte: dafs. weil die Armee sich auf 14 Tage zu verproviantiren befehligt sey, er nach verborgenen Lebensmitteln suchen müsse, und es wurden hierauf Gewölbe und Särge geöffnet."

Was ich schwur, ich werd es treu erfüllen
Lebe wohl, und kehr zu meinem Glück
Nach der Vorsicht weisem heilgen Willen,
Einst gesund in meinen Arm zurück.

Aber würde durch des Schicksals Schläge,
Selbst Verkrüpplung einst dein hartes Loos,
O! so komme zu der treusten Pflege,
Komm zurück in frommer Liebe Schoofs.

Meiu Gelübde, froh werd' ich es halten.
Kämpftest du für Gott und Vaterland:
Reich' dem Krüppel, selbst dem Mifsgestalten,
Ich am Altar lohnend meine Hand.

Kannst du nicht dein treues Weib ernähren,
So ernährt Dich deines Weibes Hand.
Alles wollen wir getrost entbehren,
Aber nie was unsre Brust empfand.

Was mein Herz bisher für dich empfunden,
Wird es dir auch dann noch treulich weihn,
Stolz werd ich auf jede deiner Wunden,
Stolz auf jede deiner Narben seyn.

Aber raubt dich mir das Feld der Ehre,
Nimmt das Grab dich mir, geliebter Freund!
O! dann fliefst des treuen Mädchens Zähre,
Bis uns Gott auf ewig dort vereint.

L. v. Baczko.

Beilage III.

(Zu S. 327)

Ueber die Sitten der Mönche im 15. Jahrhundert.

Die Handschrift, aus welcher ich die gleich folgende Stelle entlehne,

enthält 72 Seiten in 4.; der Titel und die ersten Blätter fehlen. Sie ist in Mönchsschrift, auf starkes Papier, sehr lesbar, obgleich mit vielen Abkürzungen geschrieben. Ihr Alter scheint mit der vorliegenden Reformation gleichzeitig zu seyn. Ihr Inhalt sind die Abartungen der Geistlichkeit aller Stände, besonders der Vorgesetzten der Klöster. Der ungenannte Verfasser zeigt viel Belesenheit im Canonichen Rechte und scheint selbst ein Klosterbruder gewesen zu seyn. Die gleich folgende Stelle steht S. 35. Ich wähle sie, weil sie in der Kürze einen Inbegriff desjenigen enthält, was spätre Schriftsteller in großen Abhandlungen und ganzen Werken gesagt haben.

"Vos abbates, Praepositi et Decani "in ordinibus quibus Deo et ecclesiis "seruire debetis, non caste et munde "viuitis sed impudice luxuriamini, ve-"stras *publice et occulte* habendo *concubinas* "non solum seculares et maritales, quod "valde detestandum est in clericis, ve-"rum etiam Christi sponsas et *dedicatas* "*moniales* quod vere pessimum et turpis-"simum est."

Beilage IV.

(Zu S. 335.)

Als Beispiel diene folgender *Auszug aus Heinrich Nolz*, so viel ich weiſs noch ungedruckter, *Reformationsgeschichte* der *Stadt Biel*, die ich während meines dortigen Aufenthalts durch die Güte eines Freundes zur Einsicht erhielt. Sie ist i. J. 1620, wie es scheint mit Benutzung archivalischer Urkunden geschrieben. Der Verfasser war Prediger daselbst. Da die Schweizer-Sprache nicht überall ganz verständlich seyn dürfte, so habe ich hin und wieder die nöthigen Erläuterungen beigefügt.

Von Kilchengütern. (Kirchengütern.)

"Wil (weil) nun von den Pfaffen eine lange Zit (Zeit) under (unter) dem Schin (Schein) des Gottesdienst (es) groſs Gut dem gemeinen Mann abgeschunden worden, hat E. Oberckait zu Biell nit wöllen dafür angesöhen werden (nicht wollen dafür angesehen werden) als ob Sy die Reformation verübt habend (habe) wegen ires Genusses und zitlichen (zeitlichen) Gütern, hand (hat) auch nützlit von sölichen (nichts von solchen) Gütern in das Statt-Gut wollen verwenden. Sonder (n) den 30.

August 1528 hand (haben) Räth und Bürger der Kilchengütere halberen (halber) geordnet und beschlossen:

I. *Erstlich,* das ein yeder frömbder oder heimbscher (Fremder oder Einheimischer) der sey wer er wöll, (er sey wer er wolle) evangelisch oder Bapistisch, möge all Stiftungen an die Pfränden, Mäſsen, Jahrziten (für Pfründen, Messen, Jahrzeiten) etc. zu synen Handen zühen, (zu seinen Händen ziehen.) So er dieselbs oder syne Vorderen gestiftet er seig glich veer oder nach in der Fründschafft (er sey gleich fern oder nah in der Freundschaft) doch mit den Geding (der Bedingung) das derselbig genugsamlich erzeige (beweise) das er an sölich geblüt hält erbgenoſs seig (daſs ihm Erbrechte auf die Güter dieser Familien zustehen.

II. *Demnach* (Ferner) wem etwas von sömlichen (solchen) Stiftungen ervolgte, (verabfolgt würde, sol der, so er ein frömbder ist, von 20 Gulden einen, ist er aber heimbsch ein (en) halben Gulden Abzug gäben.

III. *Damethin* (weiter) sollen auch die frömbden schweren, die etwas zie-

hen wöllend, (wollen) ein (en) Eydt zu Gott, dafs sy wol wüssend (wissen) das söliche Gaaben und Güter den abgestorbenen Seelen nüt nutz seigen. (nicht nutz seyn.)

Vf sömliche erlaubtnufs (Auf solche Erlaubnifs) ist von frömbden und heimbschen, der Kilchen zu Biell ein überufs (überaus) grofs Gut entzogen worden, das hievor (vor dieser Zeit) an die Möfsen, Belichtungen (Beleuchtungen) Jarzit (en) etc. zú hilf der abgestorbenen Seelen ist gestiftet gsin. (gewesen)

Beilage. V.

(Zu S. 333.)

Weissagungen der h. Hildegardis von einem Strafgericht über den Clerus, von der Auflösung des deutschen Reichs, der Bildung einer, von Rom unabhängigen, katholischen Kirche u. s. w.

Hildegardis, die bekannte Aebtissin des von ihr erbauten Klosters auf dem Rupertsberge bei Bingen, welche 1179 in einem Alter von 81 Jahren ihr ,ganz der stillen Betrachtung gewidmetes, Leben beschlofs, und durch ihre geistvollen Andeutungen der Zukunft wie durch ihren exemplarischen Wandel

in der Folge eine Stelle in dem Heiligen-Register erhielt, gehört ohnstreitig zu den merkwürdigsten Erscheinungen ihres Jahrhunderts. Chr *Meiners* (de S. Hildegardis vita, scriptis et meritis, im XII. B. der Comment. societatis regiae scintiar. Goett. class. hist. p. 74.) bemerkt von ihr, der Ruf ihrer Verdienste habe den Ruf aller oder meisten frühern Heiligen übertroffen und (was das wichtigste ist) durch ihre Talente und Tugenden habe sie sich desselben würdig gezeigt. Kaiser, Päbste, Erzbischöfe und andere Personen der ersten Stände in Frankreich und Deutschland, die sie theils auf ihren Reisen, theils durch Correspondenz kennen gelernt hatten, fragten sie um Rath und erhielten von ihr die befriedigendsten Antworten. Ihr heller Blick auf die Gegenwart, verbunden mit der tiefsten Meditation, scheint jene helldunkeln Ansichten der Zukunft befördert zu haben, die sich in ihren Briefen und in ihrem *Sciuias* (scientiae docens vias) so mannigfaltig aussprechen und worin der allgemeine Glaube ihres Zeitalters wie der nachfolgenden Jahrhunderte den Finger Gottes erkannte. "Viele grosse Kirchenlichter der dama-

"ligen Zeit" — sagt H. Ph. C. *Henke*, in seiner Geschichte der christl. Kirche, Thl. II. Ausg. 4. S. 217. — "fan- "den in ihren kranken Faseleien die erhabensten Entdeckungen. Vielleicht — setzt er hinzu — "war sie eine "gute fromme Seele, die das unter "der Geistlichkeit eingerissne Verder- "ben beseufzte, Bessrung der Zeiten "wünschte und — *verkündigte.*" Meiners führt (mit Verweisung auf die Acta Sanctt. T. V. Sept.) u. a. folgende Vorhersagung von ihr an, die mit der unsers Friedrichs eine auffallende Aehnlichkeit hat und in welcher selbst die Verfasser der Acta S. S. mit zweifelloser Gewissheit die beinahe 400 Jahre später erfolgte Erschüttrung der Kirchenherrschaft erkennen. "*Permis-* "*sione Dei*" — so redet sie die Geistlichkeit an — "*supra vos in iudiciis suis* "*fremere incipient plurimae gentes, et multi* "*populi de vobis meditabuntur ivania, cum* "*sacerdotale officium vestrum et consecrationem* "*vestram pro nihilo computabunt. His assi-* "*stent in euersione vestra reges terrae, et* "*terrenis rebus inhiabunt, et principes, qui* "*vobis dominabuntur, conuenient in hoc vno* "*consilio, quatenus vos de terminis suis ex-* "*pellant, quoniam innocentem agnum a vo-*

"bis per pessima opera fugastis. — Sed tamen vidi, quod plurimos timoratos et simplices sacerdotes in aduersitate ista sibi "Deus obseruabit, velut Heliae respondit, "vbi dicebat, quod dereliquisset sibi in Israel septem millia virorum quorum genua "non sunt incuruata ante Baal." Nicht minder merkwürdig (in welchem Sinne es auch sey) ist ihre Vorhersagung von der Auflösung des h. Römischen Reichs, der Einrichtung einer selbstständigen deutschen katholischen Kirche, und andrer, derselben gleichzeitigen, oder darauf folgenden Ereignisse. In der zuerst genannten Abhandlung wird dieser Vorhersagung zwar nicht namentlich gedacht, sie findet sich aber in andern Werken mehr oder weniger ausführlich erwähnt. Jo. Fried. *Feller* begleitet den Auszug derselben welchen er (in s. Monum. ined. Jen. 1714 p. 165) aus einem ältern Schriftsteller mittheilt, mit der Bemerkung, sie scheine zu bestätigen was *Conring* irgendwo gesagt habe, *die so übel zusammenhängende und so oft verrenkte Masse werde sich zuletzt auflösen und jenes ganze, bereits gährende, Chaos werde mit Absondrung und neuer Gestaltung* (noua generatio) *sich enden.* Den hier folgenden Auszug ent-

lehne ich aus dem 1240 geschriebnen chronicon Alberti Stadensis (Ausgabe von Jo. Ge. Kulpis in s. scriptores rerum germanicorum cum praef. Jo. Schilteri. Argent. 1702.) p. 284. 183. unter Wünschen, in die gewiſs jeder besonnene Leser einstimmen wird. "In illis "diebus" — sind Hildegardis Worte — "Imperatores Romanae dignitatis a for-"titudine, qua prius Romanorum reg-"num tenuerant, descendentes, in glo-"ria sua imbecilles fient. Reges et "Principes multorum populorum, qui "prius Romano Imperio subjecti erant, "se ab eo separabunt, nec vlterius subii-"cientur. Et sic Romanum Imperium "in defectum dispergetur. Nam vna-"quaeque prouincia et quisque populus "Regem sibi tunc instituet cui obediat, "dicens, quod latitudo Romani Imperii "magis sibi oneri fuerit quam honori. "Postquam imperiale sceptrum hoc mo-"do diuisum fuerit, nec reparari potue-"rit, nunc etiam infula Apostolici ho-"noris diuidetur. Quia enim nec Prin-"cipes nec reliqui homines tam spiritu-"alis quum secularis ordinis in Aposto-"lico nomine vllam religionem inueni-"ent, dignitatem nominis illius immi-"nuent. Alios quoque magistros et Ar-

"chiepiscopos sub alio nomine in di-
"uersis regionibus sibi praeferent, ita
"vt etiam Apostolicus eo tempore dila-
"tione honoris pristinaeque dignitatis
"attenuatus, Romam et pauca illi adia-
"centia loca vix tunc sub infula sua
"obtineat. Haec etiam ex parte belli
"euenient, ex parte quoque per com-
"mune consilium et consensum et spi-
"ritualium et secularium populorum,
"vel hortantibus, vt quisque secularis
"Princeps regnum et populum suum
"muniat et regat, et vt quilibet Ar-
"chiepiscopus seu alius spiritualis ma-
"gister subditos suos ad rectitudinem
"disciplinae constringat. Tunc iterum
"iniquitas aliquando debiliter iacebit,
"interdum quoque surgere attentabit.
"Tunc vnusquisque Rex et Princeps ac
"Episcopus se ipsum in alio castigabit.
"Aër quoque tunc iterum suavis erit,
"et fructus terrae vtilis et homines
"sani ac fortes. In ipsis etiam diebus
"multi prophetae et sapientes erunt,
"et occulta prophetarum et aliarum
"scripturarum sapientibus tunc ad ple-
"num patebunt, et filii et filiae eorum
"prophetabunt, etiam in similitudine
"doctrinae Apostolorum. Interim et
"multae haereses et plurimae turpitu-

"dines cum aliis malis pullulabunt, qui
"Antichristum in proximo adesse osten-
"dunt. — Post casum Antichristi glo-
"ria et laus Christi filii Dei amplifica-
"bitur."

Hat einst der *heilge Bund*, der, was uns auch dagegen
Die Finsterlinge sagen mögen,
Im Stillen täglich wächst, sein grofses Werk vollbracht,
Hat die geweihte Zahl so siegreich zugenommen,
Dafs kein Tyrannenschwert und keine Priestermacht
Sie mehr vertilgen kann, dann wird der *Heros* kommen,
Und mit dem Oehlzweig in der Hand
Das *Evangelium der Liebe* laut verkünden,
Das man so früh, so lange mifsverstand.

Pfeffel.



Inhalt.

(Von 2 nebeneinander stehenden Zahlen ist die erste: Seitenzahl des Hauptartikels und der dazu gehörigen Auszüge der Declarationen; die zweite: Seitenzahl der erläuternden Bemerkungen.)

Seite.

Vorrede - - - - - - V

Geschichtliche Einleitung zur Reformation K. Friedrichs III. v. J. 1441 XIII

Hauptartikel dieser Reformation.

I. Ideen zur Gestaltung des geistlichen Standes. - - - 1. 29

II. Ideen zu einem allgemeinen National-Gesetzbuche. - - 3. 37

III. Ideen zu einer Städte-Ordnung. 4. 45

IV. Umriſs einer *Magna Charta* für Deutschland. - - - - - 5. 48

V. Gerechtigkeitspflege. Entfernung der römischgesinnten Doctoren aus den Gerichten. - - - 5. 54

VI. Entfernung des Clerus von den Berathungen über weltliche Sachen. 9. 97

VII. Abschaffung des römischen Rechts. Uebertragung seiner ewig wahren Bestimmungen in das allgemeine National-Gesetzbuch. Neue Form der Gerichte. - - 11. 129

VIII. Politik in Rücksicht der öffentlichen Abgaben. - - - - 15. 195

IX. Gleichförmigkeit des Münzwesens im ganzen Umfange des Reichs. 18. 213

X. Gleichförmigkeit der Maafse und Gewichte. - - - - 18. 213

XI. Ideen zur Gestaltung des Handels und der Gewerbe. - - 20. 245

XII. Ideen zur Gestaltung der allgemeinen Sicherheits-Polizei. Unnöthigkeit aller besondren Schutz-Vereine und Bündnisse. - - 21. 258

XIII. Ideen zur Gestaltung der Streitkräfte der Nation. - - - 24. 286

Beschlufs. Ausartnng der Clerisei, die Quelle aller Uebel im Staate. Aufforderung zur Selbst-Reformation; im Unterbleibungsfalle Ankündigung gewaltsamer Ereignisse als Bedingung zur Ausführung des vorliegenden Plans. - - - 26. 317

Beilagen unter N. I. — V. - - - 342

Verbesserungen und Zusätze.

(S. bezeichnet die Seite; Z. die Zeile; N. die Zahl der auf einer benannten Zeile enthaltnen Worte; s.h. die beizufügenden Zusätze.)

S. II. Z. 2 N. 7: verschwinden. S. III. Z. 3. N. 3: Stellen. S VI. Z. 3. N. 4. statt: anderthalb, l. fast. S. VIII Z. 3. N. VI: befinden. Z. 9. N. 6: Pflicht. S. IX. Z. 11 v. u. N. 5: dem. S. XIII. Z. 1. N. 1: geschichtliche. S. XVI. Z. 1 N. 4: gegenwärtiger. S. XXIII nach Z. 7 s. h:

4b) Guil. Leyser, Pr. quo animaduersionibus illustratur decantatissima constitutio de a. 1441 art. V. de DD. iuris ab omnibus muneribus publicis penitus arcendis. Vit. 1682. (Angeführt von Lipen, Dan. Nettelbladt, initia hist. litt. iur. Ed. 2 §. 191 u. Heinr. Jo. Otto König, Lehrb. der allg. jur. Litt. Thl I §. 166. (Ich erinnere mich nur dunkel, diese kleine Schrift in den Händen gehabt und sie als unbedeutend nicht weiter beachtet zu haben.)

4c) Aug. Ben. Carpzov, Vindiciae ICTorum et aduocatorum contra eorum obtrectatores. Lips. 1693 (Angeführt als Zusatz zu obigem §. des Königschen Lehrbuchs in der Allgem. Litt. Zeit. v. J. 1785 B. III S. 43. Ob, und wie weit diese Streitschrift auch hierher gehöre? kann ich, da ich keine Gelegenheit hatte, sie zur Einsicht zu bekommen, nicht bestimmen.)

S. XXIII Z. 12 N. 3: Hal. S. XXIV Z. 17 N. 1: flächlich. S. XXV Z. 18 N. 3: insignem. S. XXVI Z. 7 N. 2: vorläufiges. Z. 18 N. 3: den. Z. 4 v. u. N. 3: bestätigtes. S. XXVII Z. 10 N. 3: wurde. S. XXVIII Z. 3 N. 5: und. S. XXXI Z. 4 v. u. N. 6: auf. S. XXXII Z. 5 N. 4: geschehene. Z. 10

N. 2: den. S. XXXIII Z. 9 N. 4: Zeitalters. S. XXXIV Z. 6 N. 4: untergegangen. S. XXXV Z. 7 v. u. N. 4: in. S. XXXVI Z. 15 N. 5: der S. XXXXVII Z. 14 N. 7: Gefolge. Auf der S. vor XXXXIX muſs die Seitenz. heiſsen: XXXXVIII. S. LI Z. 1 N. 2: erforderliche. S. LIV Z. 2 N 5: Europa. Z. 12 l. Personen. Z. 11 v. u. N. 6: dem. S. LV Z. 11 N. 3: Innern. S. LVI Z. 12 v. u. N. 5; Schauenbnrg. S. LVII Z. v. u. N. 4: Geschichte. S. LIX Z. 11 v. u. N. 3 u. 4: l. c. S. LXI Z. 5 nach: ist, s. h. vergl. dem Zusatz zu S. LIX Z. 10 v. u. st: hat, l: und v. Khautz haben. Als Note s. h: Letzterer in folgender Schrift: Fra. Const. Flor. v. Khautz, Versuch einer Geschichte der Oestreichischen Gelehrten. Fr. u. Leipz. 1755. 8. S. 58 - 77. Eine Skizze, die an Interesse der Pezischen nicht gleich hommt. Doch ersieht man daraus S. 72 daſs sich auf der Wiener Universitäts-Bibliothek noch 6 Bände der Comment. in Jesaiam befinden. In der S. 65 ff. mitgetheilten Lobschrift welche der Jesuit P. Nic. Avancins unserm Haselbach in einer Versammlung der Universitäts-Mitglieder setzte, heist es u. a:

Foecundus ingenio, facundus eloquio
Vir publicae vtilitati natus
Vtilis esse magis studuit, quam videri.
Quum facile
Omnium sibi emisset aestimationem,
Displicuit tamen filiis tenebrarum
Filius lucis.

S. LXIV Z. 10 nach N 4: das Comma wegzustr. Z. 15 N 2: unzählige. Z 18 N 2: war. S LXXVII Z 15 v. u. N 6: unzähliger. S LXXIX Z 2 v. u. N 5: neutralem. S LXXXII Z 17 N 5: hinlänglichen. Auf der Seite vor LXXXIV muſs die Seitenzahl heiſsen: LXXXIII. S LXXXIII Z 5 nach N 1 ist ein *) zu setzen. Z. 9 nach N 2 ist das *) wegzustreichen. S LXXXIV Z 11 N 6: vor, Z 16 nach N 6 s. h: die. S LXXXIX Z 7 N 4: 24. S LXXXX Z 17 N 3: guter. S LXXXXIII Z 10 N 1: lichster.

S LXXXXV Z 9 ist nach N 1, ein) zu setzen. N 6: einen. Z 1 v. u. nach N 1 ist das Comma wegzustr. S CIII Z 5 N 2: Ganzes. Z 5 v. u. nach N 4, das von wegzustr. S CIV Z 19 N 2, scheinen. S CVIII Z 7 v. u. N 3, und. Z 10 v. u 1, sen. S CX Z 14 N 1, liegender. S CXI Z 8 v. u. §. 23. S CXII Z 10 N 3 u. 4, seyn. Die. S CXIII Z 6 N 6, Feinde. S CXV Z 9 v. u. Z 6, der. S CXIX Z 11 v. u. N 2, haec.

S 5 Z 5 v. u. N 3, darf. S 11 Z 6 v. u, N 8, gleich. S 12 Z 4 v. u. N 1, Redner. S 15 Z 7 N 4 u. 5, rechtem. S 19 Z 11 N 3, Maaſse. S 24 Z 7 nach durch, s. h. eine aus christlichem Patriotismus vorzunehmende Selbstreformation des Prälatenstandes, in deren Ermangelung aber durch.

S 32 Z 11 v. u. N 4, unserm. S 33 Z 9 N 2, wär. Z 13 N 5, deutsch. S 35 Z 7 N 2, excommunicationis. S 37 Z 2 v. u. N 3, l'h. S 39 Z 8 N 1, fügt. S 42 Z 2 v. u. N 1, Georg. Auf der folgenden Seite muſs die Seitenzahl heiſsen 43. S 43 Z 2 v. u. ist das erste in wegzustr. S 45 Z 2 v. u. N 5, Art. S 46 Z 5 N 3, mehrere. S 47 Z 13 v. u. N 5, seinen. S 54 Z 13 N 1, jeden. S 55 z 5 v. u. N 6, hätten. S 59 ganz unten s. h. man kennt das, allem Anschein nach in jener Zeit entstandene Sprichwort:

sumimus pecuniam et remittimus asinum in patriam.

S 60 z 11 v. u. N 1 wegzustr. S 63 z 2 v. u. N 3, Chr. z 3 v. n. N 7, Teutsche. S 67 z 13 v. u N 4, Baurenaufruhr. S 76 z 9 v. u. N 4, Lunaeburg. S 78 z 7 v. u. N 3, eiiciendis. z 10 v u. st. at l. et. S 80 z 13 v. u N 5, peinlichen. z 18 v. u. N 3, Urenkel. S 82 z 14 N 6, den. z 7 v. u. N 8, Ständen. S 86 z 6 N 2, pernitiosius. z 9 N 2, sordium. S 87 z 8 nach N 6 s. h. als die. S 88 z 4 v. u. N 2, vergleiche. z 6 v. u. N 5, insipientia. z 7 v. u. N 4, Alamannia. S 90 z 1 v. u nach N 8 s h. Chr. Gli. Haubold, Hist. iur. Rom. in ciuitatt. hodiernis propagati; ein Anhang zu s. Institut. iur. Rom. Lips. 1814 p. 385 - 394. — Ka. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter (bis jetzt) 2 Theile. Heidelb. 1815. 1816. S 90 z 13 v. u. N 5, im. S 91

z 7 N 1, mehrere. z 9 N 5, Bürgermeister. z 4 v. u. N 5, Bürgermeisters. S 92 z 2 v. u. nach N 2, über. S 93 z 15 N 2, Gerüst. z 22 N 3, daselbst. z 8 v. u. N 6, Judaei. S 94 z 2 N 3, es. z 8 nach N 6 s. h. von. S 95 z 2 N 5, seinem. z 10 v. u. N 6, publicistischen. S 96 z 8 N 4, Verschwiegenheit. S 101 z 17 v. u. N 5 wegzustr. S 102 z 2 v. u. N 8, Anastasius. S 104 z 14 v. u. N 5, wider. S 105 z 11 N 2, Rathschläge. S 106 z 2 v. u. N 1, Einzelne. z 9 v. u. N 5 u. 6, VIII Pont. S 109 z 13 N 4, Enkel. z 18 N 1, der. S 110 z 17 N 3, wider. S 112 z 3 N 3, deutschen. S 114 z 11 N 1, superstitiosiores, S 118 z 4 v. u. N 3, eine. S 122. z 6 N 1, umgebracht. S. 125 z 8 N 5, ewigem. S 126 z 3 v. u. N 5, ehelichen. S 127 z 7 N 4, Hindernifs. S 130 z 13 N 1, noch. z 6 v. u. N 1-3, Heiligem und Unheiligem. S 131 z 5 N 3, Deutschlande. S 132 z 14 N 1, Sprachgebrauch. S 135 z 10 v. u. N 2, nihilominus. S 139 z 8 N 2, schlechte. S 140 z 17 v. u. N 1, wegzustr. S 145 z 1 v. u. N 4, entschlossenste. S 148 z 7 v. u. N 3, omissis. S 149 z 6 N 6, Pabstes. z 7 v. u. N 3, ciuitatibus. z 6 v. u. N 4, audire. S. 154 z 5 v. u. N 2, Centripetalkraft. S 155 z 3 v. u. N 4 wegzustr. S. 156 z 13 v. u. N 4, das. S 158 z 6 v. u. N 5, seiner Unterthanen. S 161 z 9 N 2, wurde. z 10 N 1, verhältnifsmäfsige. S 162 z 10 N 3, studieren. S 169 z 5 v. u. N 5, Heineccium. z 9 v. u. N 1, Plerumque S 171 z 4 v. u. N 2, Richter. S 174 z 16 N 5, Urenkel. S 175 z 2 N 4, Ueberhandnehmung. z 5 nach N 5 s. h als. z 18 N 7 wegzustr. S 177 z 2 v. u. nach N 2, Thl III. S 178 z 17 N 4, dem. S 184 z 1 v. u. N 4, Berck. S 189 z 7 N 3, und S 190 z 8 N 3, eröffnet. S 191 z 4 v. u. st. befriedigt. und, l. befriedigend. S 192 z 13 N 4, Zweideutigkeit. S 194 z 1 v. u. austraegis. S 196 z 4 nach N 5, vornächster. z 21 N 3, dafs. S 197 z 17 v. u N 3, omnes. S 199 z 3 N 1, theilte. z 4 N 2, usurpirte. z 12 v. u. N 3, geheilt. S 200 z 12 N 1-3, taut que l'état. z 13 N 6, qu'il — Den in den Note angeführten Schriften sind noch folgende beizufügen 1) Fried. v. Wissel, Abh. von den Zöllen, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Deutschland, nebst einem Anhang von der Verfassung des Zollwesens in den Br. Lüneb. Lan-

den. Zelle 1771. 8. 2) Friedr. Wilh. Freih. v. Ulmenstein, Versuch einer kurzen, system. u. histor. Einleit. in die Lehre des d. Staatsrechts, von Steuern u. Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsssände, zum gemeinen Gebrauch der gebildeten Stände. Erlang. 1794. 8. 3) Ebend., pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland und der deutschen Reichszollgesetze. Halle 1798. 8. S 202 z 6 v. u. N 4, Reichs- z 10 v.u. N 1, Bartold. S 209 z 8 N 4, Quelle. S 210 z 10 N 4, Deutschland. z 15 N 1, Urenkel. S 216 z 15 N 1, Währung. z 5 v. u. N 3, coërcent. S 222 z 2 v. u. nach N 1 s. h. Ka. Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Leipz. u. Altenb. 1817. 8. S 225 z 13 v. u. N 3, inaequalitate. S 228 z 3 N 3, Urenkel. z 14 nach N 4 s. h. ist. S 240 z 6 N 5, diversité. z 15 N 4, vniformes. S 241 z 16 N 4, I. S 243 z 1 v. u. N 1, fremdem N 3, erzeigen s 245 z 1 v u s. h. Man vergl. über d. Inhalt dieses u. des vorhergehenden Art. M. R. B. Gerhard, Handb. der deutschen Münz-Maas- u. Gewicht-Kunde. Berl. 1788. 8. s 248 z 12 N 2, Urenkel. z 1 v. u. N 1, Kaufleute. s 229 z 7 v. u. N 6, Urenkel. s 250 z 9 v. u. N 6, Enkel. s 252 z 6 v. u. N 3, Gründler. s 253 z 14 N 5, Urenkel. s 257 z 2 v. u, Thätigkeit. s 258 z 13 N 1, Reichs. s 261 z 1 v. u. N 5, 488. s 263 z 8 v. u. nach N 4, ein Comma. s 266 z 10 v. u. N 4, gutem. s 267 z 9 v. u. N 5 u. 6, Tüb. 1782. s 272 z 9 N 1, zuführen. s 273 z 12 N 1, schwaben. s 274 z 4 v. u. N 1, 108b) s 275 z 5 v. u. N 9, Ständen. s 276 z 7 v. u. N 4, Palatii. s 278 z 11 N 5, durch. s 279 z 12 v. u. N 3, Deutschland. z 10 n 3, Westphälischen. s 280 z. 17 v. u. n 1, des. s 281 z 14 v. u. n 1, unzähligen. s 284 z 6 v. u. n 1, Leiterin. s 288 z 2 v. u. n 4, iuuentae. s 289 z 13 v. u. n 3, dem. s 291 z 6 nach n 2 das Comma wegzustr. z. 16 n 4, dem. z 12 v. u. n 2, ihnen. s 293 z 19 n 5, Urenkel, s 294 z 15 v. u. n 1, maligen. z 16 v. u. n 4, er. s 294 z 6 n 6, für. s 297 z 10 nach B, s. h. G. s 300 z 5 n 2. seyn. s 302 z 8 n 3 u. s 303 z 9 n 6, Bauern. s 310 z 10 n 4, Staatsgestaltung. s 313 z 7 v. u. n 3, Aufl. s 314 z 2 v. u. n 1 Glieb. z 14 v. u. n 2, artificiatus. z 18 v. u. n 1, tundus. Auf der Seite vor 316 mufs die Seitenzahl

heißen: 515. s 515 z 4 n 5, Krieger. s 516 z 13 v. u. n 5, Billigung. s 318 z 13 n 5, für. s 319 z 9 n u., Pfaffen. s 321 z 16 n 6, Warwick. s 323 z 13 v. u. nach Lips. s. h. 1740 p. 632. s 327 z 6 n 4, die. s 330 z 9 v. u. n 2, unnachtheilig. s 338 z 9 v. u. n 6, Bereichrung. s 340 z 13 n 2, Unsre. s 348 z 10 n 1, mein.

(Zu S. 59 u. 62. N. 2 u. 3) Der Unterschied zwischen diesen beiden Classen von Rechtsgelehrten wird von dem ehemaligen Helmstädtischen Professor Enoch Gläser auf folgende Art angegeben:

Differt Leguleius et pragmaticus a vero ICto. Leguleii enim verae legum intelligentiae expertes et ignari, circa verba earum duntaxat et antiquitates, Pragmatici tamen circa varias quaestiunculas ex Legibus deductas versantur. Veri autem perfectique ICti ad prima principia omnia reducunt, ideo dicuntur Philosophi scientes et sapientes. (in s. D. de iudiciis Helms. 1663 Cor. 4. 5.

(Diese und andre der Sorgfalt des Correctors entgangene Fehler wird der gütige Leser nachsichtsvoll zu entschuldigen ersucht.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmer, Georg Wilhelm,

Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441 in lesbare Schreibart ü bertragen, mit einer geschichtlichen Erläuterung und erläuternden Bemerkungen

Göttingen 1818

J.publ.g. 103 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558666-2